Sammlung
der Gesetze

welche unter der glorreichsten Regierung Kaisers Franz des II. in den sämtlichen k.k. Erblanden erschienen sind in einer

Chronologischen Ordnung

von

Joseph Kropatschek
k.k. wirk. Hof-Secretär

Fünf und zwanzigster Band

enthält die Geseze von 1ten July bis lezten Dezember 1808.

Wien
bey Joh. Georg Edlen v. Moesle
k.k. privil. Buchhändler.

Arhiv knjižnica na ljubljanskem magistratu.

Vorrede.

Hiermit folgt der fünf und zwanzigste Band der mit Allerhöchster Erlaubniß unternommenen Sammlung der Gesetze, welcher die unter der glorreichen Regierung Sr. k. k. Apostolischen Majestät Franz des I. vom ersten Julius bis letzten December 1808 erflossenen Normal-Vorschriften und Verordnungen für sämmtliche deutsche Erbländer mit Inbegriffe Galliziens in chronolo-

gischer Ordnung und Fortsetzung der Zahlen sammt den gewöhnlichen Marginalien enthält. Diesem ist übrigens ein chronologisches Verzeichniß dieser Normal-Vorschriften und Verordnungen vorgesetzt, und am Schluße ein Repertorium für den ganzen Jahrgang 1808 beygefügt.

Hauptverzeichniß

der

in dem 25. Bande der Gesetzsammlung vom ersten Julius bis letzten December vorkommenden Gesetze des Jahrgangs 1808.

Julius.

Nro.		Seite
8094.	Errichtung der Landwehre in Inneröster-reich. Vom 1. Julius.	1
	—— in Krain und Görz. Vom 2. Jul.	12
	—— in Triest. Vom 4. Julius.	14
8095.	Die Errichtung der Kellerfallthüren in Häusern wird verbothen. Vom 1. Julius.	16
8096.	Wegen des bey Fällung der Notionen zugelassenen Beweises durch Kunstverständige. Vom 5. Julius.	16
8097.	Vorschrift wegen Convictszöglingen mit der zweyten Fortgangs-Classe. Vom 6. Julius.	17

Nro. Seite

8098. Wegen Ersatzleistung der Verpflegs- und Monturs-Kosten für Entlassene. Vom 7. Julius. 18

8099. Abfahrtsgeld in Gallizien betreffend. Vom 7. Julius. 21

8100. In Betreff der auch im jüngern Gallizien von den Verlassenschaften, und in beyden Theilen Gallizieus von den Militär-Verlassenschaften zu entrichtenden Schulfonds-Beyträge. Vom 7. Julius. 27

8101. Rangsbestimmung bey öffentlichen Feyerlichkeiten zwischen den Civil- und Militär-Behörden. Vom 8. Julius. 29

8102. Auf die Befolgung, daß junge Leute dem Religionsunterrichte an Sonn- und Feyertagen beywohnen, und daß die Pfarr-Patronen die Kirchen- Schul- und Pfarrgebäude in gutem Stande erhalten sollen, ist zu wachen. Vom 9. Julius. 31

8103. Aufmerksamkeit auf das gottesfürchtige und tugendhafte Benehmen der Beamten zu tragen. Vom 9. Julius. 31

8104. Wegen Ausfolgung eines Leichnams, um denselben in einer jeden Pfarre begraben zu lassen, und Entrichtung der Stolgebühr, wie auch derselben Bemessung im allgemeinen Krankenhause. Vom 9. Julius. 34

Nro. Seite

8105. Diäten für einige in dem Normale nicht enthaltene Di nstes-Cathegorien. Vom 14. Julius. 35

8106. Erbsfähigkeit der Salesianerinnen in Wien. Vom 14. Julius. 35

8107. Landwirthschaftslehre wird als ein Zwangsstudium für Theologen und Landbeamte bestimmt. Vom 16. Julius. 35

8108. Ob und welche Auditeurs, wenn sie zur Civil-Justiz übertreten wollen, einer neuen Prüfung bey dem Appellations-Gerichte zu unterziehen sind. Vom 16. Julius. 36

8109. In Hinsicht der Postillons, wie sich bey Rekrutirung zu benehmen sey. Vom 16. Julius. 37

8110. Ueber die von den Verlassenschaften der Benefiziaten zur Dotirung der Alumnate abzunehmenden Beträge. Vom 18. Julius. 38

8111. Bey dem Uebertritte eines jüdischen Vaters zur christlichen Religion, welche Kinder der Religion des Vaters zu folgen haben. Vom 19. Julius. 39

8112. Das Nachtragen der juridischen Studien wird keinem gestattet, der sich nicht über die zurückgelegten philosophischen Studien ausweisen kann. Vom 19. Julius. 39

8113. Ueber die Totalien-Verfassung der Gebur-

Nro. Seite

burten, Trauungen und Sterbfälle. Vom 21. Julius. 40

§114. Wann die Besoldungen der Beamten anzufangen haben. Vom 21. Julius. 41

§115. Weisung wegen Verwechslung der Urlaubsörter der Beurlaubten. Vom 21. Julius. 44

§116. Ueber den Religionsunterricht der Gymnasialschüler haben die Bischöfe zu wachen. Vom 23. Julius. 44

§117. Wegen Einbringung der Deserteurs. Vom 23. Julius. 45

§118. Feuerschaden-Vergütung bey staatsherrschaftlichen Unterthanen. Vom 25. Julius. 46

§119. Auf die Auswanderung der Gewerbsleute und Professionisten in die türkischen Provinzen, besonders nach der Moldau ist wachsam zu seyn. Vom 25. Julius. 47

§120. Vierteljährige Ausweise über die Kuhpocken-Impfungen haben aufzuhören, jedoch haben die Impfärzte mit Schluße des Jahres die Vaccinations-Protokolle abzugeben. Vom 27. Julius. 47

§121. Die Ausfuhr der russischen Silberrubel aus der Moldau und Wallachey wird nach den österreichisch- oder turkisch-kaiserlichen Staaten verbothen. Vom 28. Julius. 48

Nro. Seite

§122. Wegen Kaufschillings-Anlegung, wenn ein Bauernwald an einen Gewerken zur Abstockung überlassen wird. Vom 28. Julius. 48

§123. Wann und wie in Waldungen die Holzschlagbrennungen zu gestatten seyn. Vom 29. Julius. 50

§124. Weisung für Seifensieder in Hinsicht des stückweisen Verkaufes der weiß- und schwarzgarnenen Kerzen. Vom 30. Julius. 51

August.

§125. Abänderung des Stempelpapiers zu dem 30 kr. Stempel. Vom 3. August. 52

§126. Wegen Vorspannsleistungen. Vom 3. August. 53

§127. Vorschrift, wie sich bey Vermögens-Reklamations-Gesuchen ausgewanderter bayrischer Unterthanen zu benehmen sey. Vom 3. August. 54

§128. Behandlung einiger schwerer Polizey-Uebertretungen ist der Krakauer Polizey-Direction zugewiesen. Vom 4. August. 56

§129. Vorschrift die neu zu errichtenden Kadeten-Schulen betreffend. Vom 4. August. 56

§130. Wegen Reisepässe-Ausstellung. Vom 5. August. 73

Nro. Seite

8131. Uebersetzung der Olkuszer Berggerichts-Substitution nach Chrzanow. Vom 10. August. 78

8132. Wegen Theilzahlung in Conventions-Geld auf Besoldungen. Vom 11. August. 78

8133. Wegen Berichtigung der sonst mit Gold und Conventions-Gelde zu entrichtenden Zoll- und Taxgebühren in Bancozetteln. Vom 11. August. 80

8134. Ausfuhrsverboth der China betreffend. Vom 11. August. 81

8135. Gegenstände, worauf die Dominien in Niederösterreich für die Landwehranstalt weiters zu sehen haben. Vom 12. August. 82

8136. Mit Rauchfangkehrern sollen Kontrakte wegen Fegung der Schornsteine errichtet werden. Vom 12. August. 86

8137. Die neuen Bancozettel von 5 fl. werden in Umlauf gesetzt, und die alten verrufen. Vom 13. August. 87

8138. Den Kundschaften der Handwerksbursche ist die Personsbeschreibung beyzurücken. Vom 14. August. 89

8139. Wegen Religions-Uebertritte. Vom 16. August. 90

8140. Wie den unmäßigen, durch bewaffnete Rotten gewaltthätig unternehmenden

Nro. Seite

Schwärzungen Einhalt zu thun sey. Vom 16. August. 93

8141. Protomedici haben das Sanitäts-Referat bey Länderstellen selbst zu führen. Vom 18. August. 96

8142. Hungarische Unterthanen, die sich zehn Jahre in den k. k. Staaten aufhalten, sind als deutsche Unterthanen zu behandeln. Vom 18. August. 97

8143. Die Wegesstrecke zwischen den beyden Poststazionen Bielitz und Kenty wird auf eine und eine halbe Post erhöhet. Vom 18. August. 97

8144. Befreyung der Zeugnisse über die Christenlehre vom Stempel betreffend. Vom 18. August. 98

8145. Welche Maß bey Kauf und Verkauf des Kalkes in Oberösterreich zu beobachten sey. Vom 19. August. 99

8146. Die Wegesstrecke zwischen Lambach und Haag wird auf eine doppelte Post erhöht. Vom 25. August. 100

8147. Mauthtariff bey den Cameral-Wegmauth-Stationen in Steyermark wird vom ersten Hornung 1809 angefangen auf den niederösterreichischen Fuß erhöhet. Vom 25. August. 100

8148.

Nro. Seite

8148. Ausweise in Hinsicht der Uebertritte zu einer anderen Religion. Vom 27. August. 101

8149. Gewerbsleute, nach welchem Maß sie sich bey Geschirrerzeugung zu benehmen haben. Vom 27. August. 102

8150. Der Handel mit Staatspapieren und Münzen wird den Beamten verbothen. Vom 29. August. 102

8151. Wann die Bewilligung zur Luftfahrt ertheilet werden könne. Vom 31. August. 103

8152. Frist zur Einreichung der Verzeichnisse über die Kuhpocken-Impfung. Vom 31. August. 103

September.

8153. Postämter und Postbeamte sind verbunden, den Partheyen auf Verlangen den Tag der geschehenen Anfrage auf der Rückseite des Rezepisse anzumerken. Vom 1. September. 104

8154. Errichtung des Postcurses von Grätz nach Salzburg betreffend. Vom 1. September. 105

8155. Schnellere Besetzung der erledigten Pfründen betreffend. Vom 1. September. 106

8156. Ob Söhne der Bürger und Bauern, deren übrige Brüder alle zur Reserve assen-

Nro. Seite

tirt sind, als einzige Söhne zu behandeln sind. Vom 1. September. 107

8157. Erbsteuer wegen der Geschenke. Vom 1. September. 108

8158. Die Söhne der unadelichen Offiziere sind bey der Conscription wie jeder andere vom Civil zu behandeln. Vom 2. September. 109

8159. Wegen Hindanhaltung der Verkürzungen des Zolles. Vom 6. September. 110

8160. Prämien für die schönsten Hengste und Stutten sind künftig in Golde auszuzahlen. Vom 7. September. 111

8161. Vierteljährige Ausweise von den wegen Verbrechen abgeschafften Fremden betreffend. Vom 9. September. 112

8162. Wegen Einsendung der Ausweise der gestellten Vorspann bis Ende Oktober eines jeden Jahrs. Vom 10. September. 113

8163. Glasgeschirre sollen maßhältig seyn. Vom 10. September. 114

8164. Wegen Verminderung der Personalsteuer der ärmeren Volks-Classe. Vom 12. September. 115

8165. Wie die Müller bey ärarischen Frachtladungen sich wegen Mauth und Zollgebühr zu benehmen haben. Vom 12. September. 117

Nro. Seite

8166. Darlehen auf die Staatsgüter zur Erhebung des Werths der Bankozettel von hundert Millionen. Vom 14. September. 117

8167. Jurisdiction zwischen der Militär- und Civilgeistlichkeit. Vom 15. September. 121

8168. Wegen Abbringung der Zäune. Vom 15. September. 129

8169. Unter welchen Modalitäten die von Privat-Partheyen zurückbezahlten Geistlichen, oder anderen Stiftungs-Kapitalien im öffentlichen Fond, oder bey Privaten angelegt werden können. Vom 15. September. 131

8170. Wegen Zehendangelegenheiten in Gallizien betreffend. Vom 16. September. 133

8171. Freyzügigkeits-Vertrag zwischen Sr. k. k. Majestät, und dem Großherzoge zu Baaden. Vom 17. September. 137

8172. Das in Verlassenschaften gefundene Conventions-Geld ist nicht öffentlich feilzubiethen. Vom 17. September. 142

8173. Wegen wechselseitig freyer Benützung der Stiftungen zwischen dem österreich. Kaiserstaate und dem Großherzogthume Baaden. Vom 17. September. 143

8174. Wegen Natural-Körnerlieferung für das Jahr 1809. Vom 18. September. 145

8175.

Nro. Seite

8175. Wann aus Mazedonien keine Waaren mehr eingelassen werden. Vom 19. September. 151

8176. Wegen Verführung der ausländischen Weine von einer Provinz in die andere, dann die Zollentrichtung von denselben betreffend. Vom 29. September. 151

8177. Wegen Vorsichten bey Weinschanken. Vom 20. September. 152

8178. Gewehrläufe sind vor dem Verkaufe genau zu untersuchen. Vom 20. September. 153

8179. Medikamenten-Taxordnung für Steyermark und Kärnten. Vom 22. September. 154

8180. Tariff der Brückenmauthgebühr für die Passage über die Ennsbrücke. Vom 22. September. 167

8181. Zoll auf rohe Baumwolle aller Gattung, und auf baumwollene Garne betreffend. Vom 27. September. 168

8182. Kontrolle wegen Sicherstellung des Kirchenvermögens. Vom 29. September. 169

8183. Die Verordnung gegen den vorzeitigen Genuß der Erdäpfel zu erneuern. Vom 30. September. 174

8184. Die Verordnung wegen Viehverkauf auf den Ollmützer Märkten zu erneuern. Vom 30. September. 174

Nro. Seite

Oktober.

8185. Verlust der Stiftungen und Stipendien. Vom 1. Oktober. 175

8186. Gesuche, worinn Regiments-Auditoren um Civil-Justizstellen concuriren, sind vom Militar-Appellations-Gerichte einzubegleiten. Vom 1. Oktober. 176

8187. Auf welche Art ein Concurs als beendigt anzuerkennen sey. Vom 1. Oktober. 176

8188. Vormerkung der bey Aufhebung der Stifte und Klöster dem Aerarium heimfallenden, bey Privaten anliegenden Kapitalien. Vom 2. Oktober. 177

8189. Waaren nach Hungarn zu versendende, in der Quantität unrichtig erklärte betreffend. Vom 3. Oktober. 180

8190. Wegen der den Gefällsbeamten abzureichenden Substitutions-Gebühren. Vom 4. Oktober. 181

8191. Ueber den Fechsungsausschlag sollen jährliche generelle Anzeigen erstattet werden. Vom 5. Oktober. 181

8192. Classensteuer von den Einkünften des Religions- und Studienfonds. Vom 5. Oktober. 182

8193.

Nro. Seite

8193. Ueber die Jurisdiktions-Verhältnisse zwischen der Civil- und Militär-Geistlichkeit. Vom 5. 7. 8. und 14. Oktober. 183

8194. Wegen Beyträge zum Zuchthause in Oberösterreich. Vom 6. Oktober. 192

8195. Die Justizverzögerungen betreffend. Vom 7. Oktober. 193

8196. Gleichförmiger Religionsunterricht an Universitäten und Lyzäen. Vom 8. Oktober. 194

8197. Ernennung der Prüfungs-Commissäre an selben. Vom 10. Oktober. 195

8198. Daß die Satzung auf Schmalz und Butter in Wien aufgehört habe. Vom 10. Oktober. 195

8199. Erhöhung des Wein-Accises in der Stadt Grätz. Vom 12. Oktober. 196

8200. Erhöhetes Rittgeld bis letzten April 1809. Vom 12. Oktober. 196

8201. Kreis-Commissäre sollen die ihnen zugewiesene Visitation der akatholischen Schulen bey Gelegenheit der Bezirksbereisung vornehmen. Vom 13. Oktober. 197

8202. Steuerung der Unfüge der die Brünner Märkte besuchenden Kauf- und Handelsleute. Vom 14. Oktober. 198

8203. Wegen Koscherfleisch-Aufschlag. Vom 18. Oktober. 200

Nro. Seite

§204. Weisung wegen der dem Religions- und Studienfond gehörigen Dokumenten, welche sich in anderen Händen befinden sollten. Vom 20. Oktober. 207

§205. Erläuterung in Hinsicht der Wahlen bey Magistraten. Vom 20. Oktober. 208

§206. Vorschrift über das Benehmen bey unterthänigen Grundzerstückungen. Vom 22. Oktober. 211

§207. Die Sträflinge, welche nach Theresienstadt verurtheilt worden, mit welchen Kleidungsstücken zu versehen sind. Vom 27. Oktober. 212

§208. Die Kassen-Extracte über den Strassenfond sind nur halbjährig einzusenden. Vom 27. Oktober. 213

November.

§209. Wegen Classen- und Personalsteuer-Fassionen für das Jahr 1809. Vom 1. November. 213

§210. Wegen einzubringender jährlicher Ausweise der in keine Aerarial-Einlösung gelangenden Bergwerksprodukte. Vom 2. November. 218

§211. Instruction für das Sanitätspersonale aller Gattung. Vom 2. November. 220

Nro. Seit

8212. Personalgewerbe nach des Vaters Tode ist den Kindern fortzuführen nicht gestattet. Vom 3. November. 243

8213. Versatzamts-Interessen zu Grätz werden auf 10 von Hundert erhöhet. Vom 3. November. 243

8214. Von wem die Natural-Subministrirungsquittungen bestättiget seyn müssen. Vom 4. November. 244

8215. Den Professoren der politischen Wissenschaften wird die Vorrückung in höhere Besoldungen mit den übrigen juridischen Professoren bewilliget. Vom 5. November. 245

8216. Judensteuer Patent. Vom 9. November. 245

8217. Classensteuer für Linz betreffend. Vom 9. November. 270

8218. Wegen der ferneren Abnahme des erhöhten Postritt-Geldes in Galizien bis Ende April 1809. Vom 10. November. 276

8219. Verboth in ausländische Lotterien zu setzen. Vom 11. November. 276

8220. Weisung wegen der Zählgelder in Concursfällen. Vom 11. November. 277

Nro. Seite

8221. Daß die Landeslieferungen der Naturalien immer in der Natur, keineswegs aber in Gelde zu entrichten seyn. Vom 12. November. 278

8222. Beutel-Lehen-Vorruf betreffend. Vom 12. November. 279

8223. Abstellung des Mißbrauches, daß Kinder armer Aeltern, anstatt die Schule zu besuchen, betteln und herumziehen. Vom 13. November. 282

8224. Bey Unterthans-Streitigkeiten sind Vergleiche zu versuchen. Vom 17. November. 284

8225. Juden dürfen auch nicht als Unterhändler von Christen im Getraidhandel verwendet werden. Vom 17. November. 288

8226. Wie die Lebens- und Aufenthaltszeugnisse auszustellen sind. Vom 19. November. 289

8227. Entrichtung des Cameral-Oelbazes aus Triest in die inneren Provinzen, für das Jahr 1809. Vom 22. November. 290

8228. Wie sich wegen unpunzirten Gold- und Silbergeräthes zu benehmen sey. Vom 22. November. 290

8229. Erhöhung der waldämtlichen Wegmäuthe betreffend. Vom 22. November. 292

Nro. Seite

8230. Verboth der Veräußerung verpflegsämtlicher Natural- und Fassungsgegenstände. Vom 24. November. 293

8231. Wie die Ausweise der Rekrutirungs-Flüchtlinge zu verfassen und einzusenden sind. Vom 24. November. 294

8232. Einführung des Vorlesebuchs der christlichen Sittenlehre für alle theologische Lehranstalten vom Professor Reyberger. Vom 26. November. 295

8233. Wegen Auswechslung der Bankozettel von Depositenämtern. Vom 26. November. 296

8234. Aufsteigen der Schüler, welche die 3te Classe erhalten, in eine höhere Schule. Vom 26. November. 297

8235. Classensteuer-Fassionen und Personalsteuer-Beschreibungen für das Jahr 1809. betreffend. Vom 30. November. 298

Dezember.

8236. Verfahren bey Tax-Uebertretungen der Viktualien-Händler. Vom 1. Dezember. 300

8237. Wegen Hindanhaltungen der Bevortheilungen von Fleischhackern, Fleischselchern, Seifensiedern, Müllern und Bäckern auf dem Lande. Vom 1. Dezember. 302

Nro. Seite

8238. Wegen classenmäßiger Stemplung aller jener Urkunden, welche die geschehene Vormerkung einer Schuldpost bescheinigen. Vom 2. Dezember. 306

8239. Erläuterung wegen eines untersuchten Verbrechers der Nachmachung der Bankozettel. Vom 3. Dezember. 307

8240. Unterricht in der christlichen Moral-Theologie an Lizäen. Vom 4. Dezember. 308

8241. Exportationssteuer von dem in das Würtembergische abziehenden Vermögen, dann Auswanderungs-Taxe im Falle der Auswanderung. Vom 6. Dezember. 309

8242. Errichtung des Aerarial-Frachtamtes. Vom 6. Dezember. 310

8243. Wegen Versicherung und Einbringungen der Aerarialrückstände in Concursfällen. Von 8. Dezember. 310

8244. Allgemeines System wegen Verbreitung der Schutzpockenimpfung. Vom 8. Dezember. 313

8245. Wegen Gleichförmigkeit der Kundmachung der Edicte. Vom 9. Dezember. 315

8246. Criminalgerichte sollen bey Erhebung des Thatbestandes die aufzunehmenden Protokolle mit Genauigkeit veranstalten. Vom 10. Dezember. 316

Nro. Seite

8247. Abhülfe des Bedürfnisses an indischen Arzneyen. Vom 12. Dezember. 318

8248. Eigenschaften der öffentlichen Lizitationen, um für öffentlich gehalten zu werden, und welche Strafe bey einer dießfälligen Uebertretung Platz greifen soll. Vom 13. Dezember. 322

8249. Wegen Benehmung in den Fällen der Auslieferung eines fremden sich in das Inland geflüchteten Verbrechers. Vom 13. Dezember. 323

8250. Beförderung verwundeter Offiziere in Badeörter. Vom 14. Dezember. 326

8251. Robotleistung der Kapitulanten in Böhmen betreffend. Vom 15. Dezember. 327

8252. Wegen Auswanderung der Glasmacher, Glasschleifer, Glasschneider, Kugler und Vergolder. Vom 15. Dezember. 328

8253. Religionsunterricht auf dem Lande, Beobachtung des Fastengebothes, Heiligung der Sonn- und Feyertage, Erziehung der Jugend betreffend. Vom 15. Dezember. 328

8254. Wiederhohltes Verboth Montursstücke zu kaufen. Vom 15. Dezember. 335

8255. Anleitung zur Vergiftung der Wölfe. Vom 15. Dezember. 336

Nro. Seite

8256. Weisung in Einführung unpunzirten Goldes und Silbers. Vom 16. Dezember. 337

8257. Befreyung vom Arrha-Abzuge. Vom 16. Dezember. 339

8258. Weisung wegen Hausierpässen-Ertheilung. Vom 16. Dezember. 339

8259. Wegen Untersuchung des Waisenvermögens. Vom 17. Dezember. 341

8260. Postrittgeldes-Erhöhung betreffend. Vom 17. Dezember. 353

8261. Bestrafung der Approvisionirungs-Gewerbsleute auf dem Lande. Vom 21. Dezember. 353

8262. Mehl, Eyer, Kraut, Rüben, Pökelfleisch, alle Getraidgattungen, Heu, Stroh, Hülsenfrüchte, Schmalz, Butter, Käs, Speck, Schlacht- und Stechvieh, Unschlittkerzen und Seife können nur gegen Pässe des Triester und Fiumaner Guberniums in das österreichische Littorale verführt werden. Vom 21. Dezember. 356

8263. Legalisirung der Urkunden aus den fremden Oertern, wo k. k. Konsuln bestehen. Vom 22. Dezember. 357

8264. Getreue Verwaltung des Kirchen-Vermögens betreffend. Vom 22. Dezember. 358

Nro. Seite

8265. Paßertheilung an herumziehende Musikanten betreffend. Vom 22. Dezember. 358

8266. In den Pfarrerträgniß-Ausweisen wird der Abzug mit 250 fl. für den Unterhalt eines Kaplans gestattet. Vom 22. Dezember. 359

8267. Die nach Hungarn mit gültigen Pässen wandernden Reservemänner betreffend. Vom 23. Dezember. 359

8268. Wegen der einberufenen Bankozettel vom Jahre 1800 pr. 10 fl., und andere bereits außer Curs gesetzte betreffend. Vom 23. Dezember. 361

8269. In Betreff der von einigen Zollämtern von fremden Reisenden, welche Gold- und Silbergeräthe mit sich führten, abgenommenen Punzirungs-Depositen. Vom 27. Dezember. 362

8270. Steuern und Lasten der Religions- oder sonstigen Fonds-Realitäten hat die übernehmende öffentliche Anstalt zu tragen. Vom 29. Dezember. 363

8271. Einsendung der Verzeichnisse absolvirter Theologen in Stiftern und Klöstern. Vom 31. Dezember. 364

Nro. Seite

8272. Wie es bey geforderter Auslieferung eines fremden in das Innland geflüchteten Verbrechers zu halten sey. Vom 31. Dezember. 365

8273. Wegen Beseitigung der Taxrückstände in Prozeßsachen. Vom 31. Dezember. 367

Fortsetzung des Jahrgangs 1808.

Julius.

N. 8094.

Verordnung in Inneröstereich vom 1. Julius 1808.

Errichtung der Landwehre in Inneröstereich.

Mit Patent vom 9. Juny ist Sr. k. k. Majestät allerhöchste Willensmeinung wegen Errichtung einer Landwehre allgemein kund gemacht worden.

Um diesen Allerhöchsten Befehl nach seinem vollen Inhalte auf das schnellste in Ausübung zu bringen, finden wir von seiner Majestät dazu Bevollmächtigte für wesentlich, die Verfassung dieser Landwehre näher zu bestimmen, und ihre Verhältnisse umständlich zu entwickeln.

§. 1.

Zu dieser Landwehre, welche in Bataillons und Kompagnien abzutheilen ist, gehören mit Ausnahme der Geistlichkeit, der Adelichen, Beamten, und Honoratioren, Bürger, Künstler, Gewerbsinhaber, Bauern, das ist aller im §. 8. 9. 10. 11. und 12. des Konscriptions-Systems enthaltenen Leute, und

der in den Konscriptions-Listen, als anwendbare sowohl zum Feuergewehre, als zum Fuhr- und Packwesen vorgemerkten Individuen alle wehrbare Männer von 18 bis 45 Jahren.

§. 2.

Alle als anwendbar zum Feuergewehr sowohl, als zum Fuhr- und Packwesen klassifizirte Männer, welche nicht schon zu Reserve-Bataillons assentirt sind, ohne sich auf eine gewisse Zahl zu beschränken, sind bey den Landes-Bataillons in den Waffen zu üben, und haben eine Karte mit der Bezeichnung zur Reserve bestimmt, zu erhalten.

Von den zur Landeswehre klassifizirten Männern hingegen ist für itzt nur eine bestimmte Zahl, welche von den Kreisämtern jeder Gemeinde wird bekannt gemacht werden, bey selber einzuschreiben.

Diese Leute haben ebenfalls eine Karte mit der Bezeichnung: zu den N. N. Landesbataillon gehörig, nach den beyliegenden Formular, zu erhalten.

Es werden also künftig dreyerley Karten bestehen:

a) Für die zu den Reserve-Bataillons assentirten.

b) Für die zur Reserve bestimmten, und

c) Für die zu den Landesbataillons auf immer gehörigen Leute.

§. 3.

Da auf diese Art nicht alle hiezu klassifizirte wehrbare Mannschaft zu den Landes-Bataillons kömmt;

so

so soll über den Eintritt zu den Landes-Bataillons unter allen dazu klassifizirten die werbbezirksweise Loosung entscheiden, dabey auch für die Abwesenden gelooset werden muß. Die Loosung hat in Gegenwart der Werbbezirkskommissaire, der betreffenden Grundobrigkeiten, der Ortspfarrer und der Gemeindevorsteher zu geschehen. Demjenigen, den das Loos getroffen hat, soll es freystehen, einen andern Mann aus der nähmlichen Klasse für sich zu stellen.

Bey diesem Tausche, welcher jedoch nur, bevor einer in die Abrichtung genommen wird, und mit Vorwissen der konscribirenden Obrigkeit erfolgen kann, soll vorzüglich getrachtet werden, ausgediente Kapitulanten, und andere geschickte Leute zu erhalten.

Für die Landesbataillons wird zwar die förmliche ärztliche Visitirung nicht erfordert, doch dürfen dazu keine Leute genommen werden, die wegen augenscheinlicher Defekte zum Dienste untauglich sind.

Ueber die zu den Landesbataillons assentirten, und jene, welche dazu tauglich, aber noch nicht durch das Loos bestimmt sind, haben die Obrigkeiten getreue Verzeichnisse sogleich nach der Loosung den Kreisämtern zu überreichen.

§. 4.

Die Organisirung der einzelnen Landesbataillons hat auf folgende Art zu geschehen.

a) Jeder Kreis wird in 1, 2 oder mehrere Landesbataillons eingetheilt, welche den Nahmen des

Kreises führen, und sich bloß durch Nr. 1. 2. 3. und sofort unterscheiden.

Jedes Bataillon soll zwischen 800 und 1200 Mann stark werden, und einen Staabsoffizier zum Kommandanten erhalten.

b) Jedes Bataillon wird nach Maß seiner Stärke in 4, 6, höchstens 8 Kompagnien eingetheilt, jede Kompagnie erhält einen Hauptmann zum Kommandanten.

c) Jede Kompagnie untertheilt sich in 4 oder 6 Züge, und jeder Zug in so viele Korporalschaften, als selber Pfarreyen, oder Gemeinden in sich begreift.

Jeder Zug erhält einen subalternen Offizier, und jede Korporalschaft einen Unteroffizier zum Kommandanten.

§. 5.

Insoferne zu den Landbataillons Offiziers aus dem Pensionsstande genommen werden, ist ihnen in der Abtheilung, die sie zu respiziren haben, das unentgeldliche Quartier, und die Beheitzung auf Kösten des Bequartirungs-Fondes zu verschaffen. Eben so wird den bey den Landesbataillons angestellten Offizieren bey Gelegenheit von Dienstreisen die regulamentmäßige Vorspann bewilliget.

Die Bataillons-Kommandanten werden von den Civil-, und Militär-Bevollmächtigten Sr. Majestät vorgeschlagen.

Die Kompagnie-Kommandanten, und subalternen

nen Offiziers werden von dem Kreishauptmann gemeinschaftlich mit dem Militär-Kommissär den Herrn Bevollmächtigten vorgeschlagen, und die Unteroffiziers gemeinschaftlich von den Dominien und Kompagnie-Kommandanten dem Kreishauptmanne und Militär-Kommissär in Vorschlag gebracht; die Ernennung und Verpflichtung der Chargen hat ordnungsmäßig vor sich zu gehen.

§. 6.

In Betreff der Waffenübungen der Landesbataillons wird festgesetzt, daß die Mannschaft

a) alle Sonn- und Feyertage eine bis 2 Stunden (allenfalls nach dem Gottesdienste) in ihren Pfarren, oder korporalschaftsweise von ihren vorstehenden Ober- oder Unteroffiziers exerzirt werden sollen, oder wenn einige Gemeinden ganz nahe beysammen liegen, auch 2, 3 Gemeinden zusammen;

b) daß alle Monathe ein Mahl der Zug, wo nicht schon bereits größere Abtheilungen in einem Orte sich befinden, zusammenrückt, und durch den Offizier geübt wird. Der Punct dieser Zusammenrückung ist so auszumitteln, daß kein Mann mehr als höchstens 3 Stunden dahin zu gehen hat.

c) Die schon exerzirte Reserve-Mannschaft hat ebenfalls die Verpflichtung, den Gemeinden, oder pfarrweisen Uebungen der Landesbataillons jedes Mahl beyzuwohnen, und kann nach Umständen zur Abrichtung Anderer mit verwendet werden.

d) Für

d) Für die gehörige Ordnung bey diesen Uebungen haben die Ortsvorsteher zu sorgen.

e) Die Kompagnie- und Bataillons-Kommandanten haben in ihren Distrikten die Aufsicht über diese Uebungen, und sollen zu diesem Ende die Stazionen wechselweise visitiren.

§. 7.

Die Landesbataillons werden mit Feuergewehren sammt Bajonetten ab Aerario versehen werden. Diese Gewehre sind gemeindenweise an einem sichern Orte unter der Aufsicht des Ortsvorstehers und Verantwortlichkeit der Ortsobrigkeit, welche den Aufbewahrungsort zu bestimmen hat, aufzubewahren; die gute Konservation der Gewehre, und die Reparaturköstен sind von den Werbbezirksgemeinden zu tragen. Jeder zur Landwehre assentirter Mann soll sich selbst mit einer Tasche, oder angemessenen Sacke versehen, worin er wenigstens 30 bis 40 Patronen trocken aufbewahren kann; nebstdem muß auch jeder Mann einen Brodsack haben.

Dem Unteroffizier soll es erlaubt seyn, ein Seitengewehr sammt einem Stocke zu tragen, welches jedoch die Herrschaft, oder er sich selbst anzuschaffen hat.

Die Offiziere der Landesbataillons, welche aus dem Militär genommen sind, behalten ihre Militär-Uniform. Diejenigen, welche aus dem Civilstande genommen sind, tragen in Krain hechtengraue Beinkleider,

der, dunkelgrüne Röcke, mit lichtblauen Kragen, derley Aufschlägen, gelbe Knöpfe, und runde Hüte.

Die gemeine Mannschaft soll ihre Kleidung beybehalten dürfen, und nur durch eine Kokarde nach den Landesfarben, und einen lichtblauen Kragen und Aufschlag kennbar seyn.

§. 8.

Die Uebungen der Landesbataillons haben sogleich ihren Anfang zu nehmen, auch ehe noch Feuergewehre für sie beygeschafft sind, deren Beyschaffung jedoch so bald als möglich erfolgen wird.

Sobald die Gewehre vorhanden sind, erfolgt der Unterricht im Laden und Schießen. Jeder Mann des Landesbataillons muß im Jahre wenigstens 4 Schüße auf die Scheibe machen. Auch können mit Genehmigung des Kreishauptmanns Freyschießen veranstaltet werden; so wie der Kreishauptmann einvernehmlich mit dem Bataillons-Kommandanten, Uns vorzuschlagen hat, welche Abtheilungen der Landesbataillons allenfalls besondere Schützen-Kompagnien formiren können, welche auch in den Obliegenheiten und Verrichtungen des kleinen oder Vorposten-Krieges zu üben wären.

Uebrigens wird für die Landesbataillons ein Auszug aus dem Abrichtungs- und Exerzier-Reglement gemacht, und ihnen mitgetheilt werden.

§. 9.

In jedem Kreise hat der Kreisvorsteher die Leitung

tung des ganzen Geschäftes über sich. Die bey den Landbataillons eingeschriebenen Leute unterstehen, wie alle übrige Landes-Inwohner ihrer vorgesetzten Civil-Obrigkeit. Dieser liegt es ob, die Ober- und Unteroffiziers der Landesbataillons in ihren Verrichtungen mit allen Kräften zu unterstützen. Die militärische Abrichtung der Mannschaft soll den Offizieren und Unteroffizieren überlassen werden, und diese hierin den betreffenden Kompagnie- und Bataillons-Kommendanten untergeordnet seyn.

Ueber den Stand der Korporalschaften, Züge, Kompagnien und Bataillons müssen die betreffenden Kommandanten die Nominallisten führen, und durch die Kreishauptleute den beyden Bevollmächtigten monathlich einreichen.

Eben so sind die Rapporte einzusenden, wie viel in jedem Orte von jeder Klasse der wehrbaren Mannschaft exerziert haben, wie viel zu einer Schützen-Kompagnie gehören, wie viel solche Kompagnien existiren. Die Abrichtungs-Rapporte sind von den Ortsvorstehern zu vidiren. Zu allen diesen, und zu den etwa noch nothwendigen andern periodischen Eingaben werden gedruckte Formularien den Kreisämtern mitgetheilet werden.

§. 10.

Wenn die Grenze eines Landes bedrohet ist und die Versammlung der Landesbataillons angeordnet wird, sollen sie zur Fahne schwören, und sofort

der Disposition des kommandirenden Generalen überlassen werden. In einem solchen Falle schließen sich die ausgedienten Kapitulanten, welche sich nicht schon bey den Landes-Bataillonen befinden, oder nicht ihrer Qualifikazion nach zu einer andern Kathegorie der Befreyten gehören, alle ohne Ausnahme an die Landesbataillons an.

§. 11.

Wenn der Fall eintreten sollte, die Landesbataillons zur Vertheidigung des Landes ausrücken zu lassen, wird für die Besetzung der Fouriers, Rechnungsführers, Wundärzte ꝛc. aus ihrem Mittel gesorgt, und ihnen die Sammelplätze bekannt gemacht werden.

§. 12.

In Kriegszeiten wird sich rücksichtlich der Reserve sowohl als der Landesbataillons bloß an den Aufenthalt der Leute gehalten, das ist, sie werden da gestellt und geübt, wo sie sich eben befinden.

§. 13.

Zur Erhaltung der innern Ordnung sind in Kriegszeiten alle angesessenen Hausväter bis auf 50 Jahre, als Bürger und Bauern nicht aber Häusler (denn diese gehören zu den Reserven und Landesbataillons bis 45 Jahren) Gewerbsbesitzer, auch Häusler und Innleute von 45 bis 50 Jahren zu verwenden, jedoch sollen sie keine militärische Organisazion erhalten. Die Bestimmung derselben ist

1) die innere Sicherheit und Polizey handzuhaben, um das Militär im Innern des Landes entbehrlich zu machen,

2) alle Wachen, Transporte, Eskortirungen ꝛc. nach der Reihe einer Rolle zu versehen.

3) Bürger eines festen Platzes sind, wenn derselbe in Belagerungsstand gesetzt wird, dem Kommandanten den vollkommenen Gehorsam schuldig.

§. 14.

Die nämlichen Pflichten haben die organisirten Bürgerkorps auf sich. Bey denselben dürfen jedoch keine andere Menschenklassen, als die im §. 13. erwähnten eingeschrieben werden, damit sie de Landes-Vertheidigungsanstalten keinen Eintrag machen, daher in dieser Hinsicht eine Revision der Bürgerkorps statt haben soll.

Vertrauend auf die Treue, mit welcher die Bewohner von Krain und Görz von jeher ihrem Landesfürsten ergeben waren, und auf ihre so oft, und so rühmlich bewiesene Liebe zum Vaterlande sind Wir überzeugt, daß sie in diesen Anstalten die Sorgfalt für die Erhaltung der Sicherheit dieses Landes nicht verkennen, und die von Sr. Majestät angeordneten landesväterlichen Maaßregeln mit dem Eifer, und mit der vollen Ergebenheit unterstützen werden, die von guten getreuen, und von Vaterlandsliebe beseelten Unterthanen zu hoffen ist, und aus eben diesem Grunde fühlen Wir uns auch zu der Erwartung be-

rech-

rechtiget, daß der Adel, durch den erhabenen Zweck dieser Anstalt aufgefordert, es sich zur Ehre machen wird, sich bey der Landwehre zur Dienstleistung freywillig einschreiben, und daselbst nach dem Verhältnisse von Alter und Fähigkeit verwenden zu lassen.

Erzherzog Johann.

Franz Graf v. Saurau.

Laibacher Landbataillon Nro 1. Kompagnie Nro. 1.

Landwehrskarte in Inneröstreich.

Johann Penzel, 34 Jahr alt, katholisch, verheurathet, ein Schullehrer, aus der Stadt Laibach Haus Nro. 5. Grundherrschaft N. N. konskribirende Obrigkeit N. gebürtig, ist zu obstehenden Landbataillon unter heutigen Datum eingeschrieben worden.

Laibach den N. N. 1808.

N. N. Kreishauptmann.

Anmerkung. In dieser Karte muß überhaupt die Qualifikazion jedes Individuums z. B Schullehrer, einziger Bauernsohn, u. d. g. oder die Profession, nebst dem aber nach der Eigenschaft des Mannes auch: ausgedienter Kapitulant, oder sonst entlassener Soldat bemerkt werden. Diese Landwehrskarte ist auf dem nähmlichen Blatte in der deutschen, und in der Landessprache z. B. der Böhmischen, auf Schreibpapier zu drucken.

Ver-

Verordnung der k. k. vereinigten Länderstelle von Krain und Görz vom 2. July 1808.

Errichtung der Landwehre in Krain und Görz.

Seiner kaiserlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Erzherzoge Johann ist es zum besondern Befremden aufgefallen, daß in Krain und Görz auch bey der Aufstellung der Reserve-Bataillons die gewaltsame Aushebung der anwendbaren Mannschaft, welche schon für sich gesetzwidrig ist, noch nicht ganz eingestellt sey; obschon die wohlthätige Absicht Seiner Majestät, durch diese Anstalt von der Militär-Dienstpflicht alles zu entfernen, was sie lästig oder gehässig machen könnte, von Niemanden hätte verkennet werden sollen.

Seine kaiserliche Hoheit haben demnach zu befehlen geruhet, daß bey der eben erwähnten Aufstellung die gewaltsame Aushebung unbedingt beseitiget, und die Stellung der zur Reserve gewidmeten Mannschaft in dem Geiste des allerhöchsten Patents vom 12. May d. J. nach den über die Rekrutirung bestehenden Vorschriften vollbracht werden müsse.

In Gemäßheit dieser höchsten Anordnung werden bey der Stellung der zu den Reserve-Bataillons gewidmeten Anwendbaren folgende Maßregeln zur allgemeinen Beobachtung vorgeschrieben.

Itens. Die gewaltsame Aushebung der Gewidmeten wird unbedingt bey schwerster Ahndung ein-

gestellt. Sie kann und darf nur in den Fällen statt haben, wenn zum Dienste gewidmete Unterthanen wider besseres Vermuthen über die ihnen zugestellte Vorladung nicht freywillig erscheinen.

2tens. Die Vorladung geschieht unmittelbar von dem Kreisamte, und wird jedem zur Reserve gewidmeten Manne, gedruckt, mit Bestimmung des Tags und des Orts, wo er zu erscheinen hat, durch seine Grundobrigkeit, die sich darüber bey dem Kreisamte auszuweisen haben wird, zugestellet.

3tens. Mit dieser Vorladung haben sich die Gewidmeten an dem bestimmten Tag und Ort bey ihrer Grundobrigkeit zu stellen, welche in der Widmungsrolle ihre freywillige Stellung anzumerken, und sie durch einen Beamten, oder sonst verläßlichen Mann auf den Sammelplatz begleiten zu lassen haben wird.

4tens. Jeder assentirte Reserve-Mann, der sich freywillig wird gestellt haben, erhält von dem bey der Assentirung anwesenden Kreisamtsbeamten, eine Douceur von 5 fl. auf die Hand.

5tens. Derjenige, welcher sich über eine ihm zugestellte Vorladung, an den bestimmten Tag und Ort nicht stellt, und die Ursache seines Ausbleibens nicht rechtfertiget, ist als ein Flüchtling anzusehen, und nach aller Strenge der Gesetze als solcher zu behandeln. Daher haben

6tens. die Dominien ihre pflichtvergessenen Unterthanen an der Stelle als Flüchtlinge mit Steckbrie-

briefen zu verfolgen, und ihre Persons-Beschreibungen mit der Anzeige des Vermögens, welches sie besitzen und zurückgelassen haben, an das Kreisamt einzusenden.

7tens. Die Kreisämter haben, sobald ihnen solche Anzeigen zukommen, die weitere Vorkehrung zu veranlassen, um der Flüchtlinge habhaft zu werden, und in Rücksicht ihres Vermögens gegen dieselben nach aller Strenge der hierüber bestehenden Vorschriften vorzugehen.

8tens. Die eingebrachten Flüchtlinge werden in Eisen dem Werbbezirks-Regimente abgeliefert, und auf Rechnung der nächsten Ergänzung gestellt.

9tens. Mit gleicher Strenge ist bey eigener Dafürhaftung der Kreisämter und Dominien gegen diejenigen vorzugehen, welche sich beygehen ließen, einem zur Reserve bestimmten Unterthan zur Flucht zu verhelfen, Unterstand zu geben, ihn zu verhehlen, oder sonst auf was immer für eine Art der Stellung zu entziehen. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird nach den bestehenden Gesetzen an die Stelle des Entwichenen zum Militär gestellt.

10tens. In der Grafschaft Görz bleiben nach der bestehenden Gewohnheit die Gemeinden für die Stellung ihrer Individuen verantwortlich.

Die gegenwärtige Kurrende ist von der Kanzel allgemein kund zu machen.

Ver-

Verordnung in Triest vom 4. Juli 1808.

Errichtung der Landwehre in Triest.

Mittelst der höchsten Cirkulärverordnung Sr. kais. Hoheit des Durchlauchtigsten Erzherzogs Johann und des Herrn Grafen v. Saurau Exzellenz, als Bevollmächtigten Hofkommissär Sr. k. k. apost. Majestät, vom 29. Junius abhin, wegen Errichtung einer Landwehre in der Stadt Triest und seinem Territorium, ist im 2ten §. erwähnet worden, daß dieses k. k. Gubernium die Behörde bestimmen werde, bey welcher die Einschreibung derjenigen Individuen, welche sich dazu aus patriotischem Eifer und wahrer Anhänglichkeit geneigt finden, zu geschehen habe, und daß von solcher jedem eingeschriebenen Individuum eine Landwehrs-Karte zu seiner Legitimazion werde verabfolget werden.

Um dieser höchsten Absicht zweckmäßig zu entsprechen, hat dieses k. k. Gubernium angemessen erachtet, die erwähnte Einschreibung in der Stadt, unter seiner eigenen Leitung, unter der Aufsicht des k. k. Kämmerers und Gubernialraths Herrn Grafen Johann Baptist von Thurn, und mit Beyziehung des k. k. Magistratsraths Herrn von Costanzi, nebst einigen Herrn Deputirten aus dem Patrizierstande, von der Börsedeputazion, und aus den Bürgerklassen, nebst einem Mitgliede von den Vorstehern aller hierorts bestehenden Nazionen in dem Gubernial-Rathssaale in dem Mittelthore des Gubernialhauses,

im

im ersten Stocke, dergestalten zu veranlassen, daß das Einschreibungs-Protokoll vom 5ten dieses an, anzufangen, täglich von 8 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags, und Nachmittag von 3 Uhr bis 7 Uhr werde offen gehalten, damit jedes zur Landwehre sich meldende Individuum ordentlich eingeschrieben werden könne.

Soviel es die Einschreibung der Landleute in den Territorial-Dorfschaften betrifft, wird solche bey dem Seelsorger jedes Orts in ihrer Wohnung bewirket, und die betreffenden Individuen von Seite dieses Guberniums benennet werden, welche zur Beschleunigung dieses so wichtigen Geschäfts mitzuwirken, und daher von Ort zu Ort die erforderliche Einsicht hievon zu nehmen haben werden.

N. 8095.

Verordnung von dem mährischen Landesgubernium vom 1. Julius 1808.

Verboth der Errichtung der Keller-Falthüren in den Häusern.

Die Errichtung der Keller-Falthüren in den Häusern wird auf das nachdrucksamste verbothen.

N. 8096.

Hofkammer-Decret an sämmtliche Bankal-Administrationen vom 5., dann Hofdecret der obersten Justizstelle vom 30. Julius 1808.

Wegen des bey Fällung der Notio-

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß der bey Fällung der Notionen zugelassene Beweis durch Kunst-

ver-

verständige nicht immer auf die in dem 17. Kapitel der allgemeinen Gerichtsordnung zur Begründung eines rechtsverständigen Beweises vorgeschriebene Art aufgenommen wird, tritt die Nothwendigkeit ein, nachträglich zu bestimmen, daß die bey Fällung der Notion geschehenen Aussagen der Kunstverständigen nur dann bey der gerichtlichen Entscheidung der Sache die Kraft eines rechtlichen Beweises haben sollen, wenn die Aussage der von der Bankal-Verwaltung gewählten Kunstverständigen in Gegenwart einer Gerichtsperson, und nach vorläufiger Vorladung der betreffenden Parthey, damit diese im Falle der obwaltenden Verwerflichkeit eines Kunstverständigen um die Ernennung eines andern bitten, oder bey der Aussage selbst ihre Erinnerungen machen möge, von zwey beeideten Kunstverständigen erfolgt, ihr Erkenntniß in das darüber aufgenommene Protokoll eingetragen, der betreffenden Partey vorgelesen, und sowohl von den Kunstverständigen, als der Partey und der Gerichtsperson unterfertigt ist.

nen zugelassenen Beweises durch Kunstverständige.

N. 8097.

Dekret der Hofkommission in Konvikts-Sachen an die Landesstellen in Oesterreich ob der Enns, Niederösterreich, Steyermark und Kärnten vom 6. Julius 1808.

Se. Maj. haben den Sinn der höchsten Entschlie-

Vorschrift wegen Kon-

vikts-Zög-linge mit der zweyten Fortgangs-Classe

schließung die im Monathe May des v. J. wegen der Konvikts-Stiftlinge, welche in die zweyte Klasse verfallen sind, dahin zu erläutern geruhet, daß, wenn der bey der ersten Semestral-Prüfung aus einigen Schulgegenständen in die zweyte Classe verfallene Stiftling bey der zweyten Semestral-Prüfung das nähmliche Schicksal hat, er ohne weiters zu entlassen sey, und eben so auch der Stiftling, welchen erst bey der letzten Prüfung das Unglück getroffen hat, sich nicht über die zweyte Classe zu erschwingen, bey der ersten Semestral-Prüfung des folgenden Schuljahres, wenn er abermahl nur die zweyte Classe erhält, behandelt werden müsse.

N. 8098.

Hofkanzleydekret an sämmtliche Länderstellen vom 7. Julius 1808.

Wegen Ersatzleistung der Verpflegs- und Montourskosten für Entlassene.

In Ansehung der Ersatzleistung der Verpflegs- und Montourskosten für Entlassene — von Seite der Dominien widerrechtlich gestellte — hat der Hofkriegsrath eröffnet, daß in dem Werbbezirks-Systeme vom Jahre 1781. nur zwey spezielle Fälle bestimmt seyn, in welchen Obrigkeiten wegen widerrechtlicher Stellungen an das Aerarium eine Entschädigung zu leisten haben, nähmlich, wenn eine Obrigkeit einen fremden Unterthan auf ihre eigene Rechnung stellt, oder jemand mit solchen Gebrechen zum Militär

tär abgibt, welche bey der Assentirung und chyrurgischen Visitation unmöglich entdeckt werden konnten, die aber den Obrigkeiten, oder ihren Beamten bekannt waren, und geflissentlich von ihnen verschwiegen worden sind. Für den ersten Fall ordne der §. 6. an, daß der auf diese Art widerrechtlich gestellte Mann zu seinem Bezirks-Regimente übersetzt, und die stellende Herrschaft zum Ersatze des Hand- und Montoursgeldes zur Strafe ihres gesetzwidrigen Fürganges verhalten werden solle.

Für den zweyten Fall sey gemäß §. 7. der mit Gebrechen gestellte Mann zu entlassen, und die Obrigkeit die bis zur wirklichen Verabschiedung des Mannes aufgelaufenen Verpflegskosten an Brodlöhnung, Schlafkreuzer, nebst dem Hand- und Montoursgelde dem Aerarium zu vergüten schuldig.

Diese beyden Fälle sind jedoch in Beziehung auf das Militär sehr verschieden.

Im ersten Falle werde nähmlich ein physich und politisch taugliches Individuum zum Militär gestellt, und die im §. 6. erwähnte Widerrechtlichkeit liege nur darin, daß eine fremde Behörde das gestellte Individuum auf sein eigenes Kontingent abgeführt hat, das gestellte Individuum bleibe Soldat, und werde nur von einem Regimente zum andern transferirt; von Seite des Militärs sey gar nichts auf diesen Mann verwendet worden, was nicht ohnehin auf ihn verwendet worden wäre; das Militär sey also

hier nicht eigentlich in dem Falle, eine Entschädigung anzusprechen, auch sey in dem §. 6. der Ersatz des Hand- und Montoursgeldes nicht sowohl als Entschädigung des Aerariums, sondern vielmehr zur Strafe des gesetzwidrigen Fürganges den Obrigkeiten auferlegt worden.

Im zweyten Falle aber werde ein Mensch gestellt, der zur Militärdienstleistung physisch nicht geeignet ist. Dieser Mensch erhalte von Seite des Aerariums Handgeld, Montour, Verpflegung u. s. w. kurz, werde von dem Staate so lange erhalten, bis seine Gebrechen entdeckt werden, und er wieder entlassen werden muß. Der Staat habe diese Auslagen nur in der Voraussetzung gemacht, an ihm seiner Zeit einen brauchbaren Soldaten zu erhalten; bey Nichterfüllung derselben werden also diejenigen mit vollem Rechte zur Entschädigung des Aerariums verhalten, welche durch Stellung eines solchen Mannes und geflissentliche Verschweigung seiner verborgenen Gebrechen diese Auslagen verursacht haben.

Das nähmliche müsse aus denselben Gründen auf diejenigen widerrechtlichen Stellungen angewendet werden, wo der Gestellte der widerrechtlichen Stellung wegen entlassen werden muß, welches dann eintrete, wenn der zum Militär Abgegebene zur Zeit seiner Stellung nach den Gesetzen eine der stellenden Behörde bekannte legale Befreyung für sich hatte.

Da jedoch die Fälle, daß jemand zum Militär abgegeben wird, der eine gesetzliche Befreyung für sich hat, nur selten sich ereignen können, dabey auch jederzeit eine besondere Untersuchung Statt finden muß, und es sich nicht nur um die Entschädigung des Aerariums, sondern auch um jene des widerrechtlich gestellten, was ihm während dieser Zeit durch den Entgang seines Erwerbes getroffen hat, endlich auch um die Bestrafung einer solchen eigenmächtigen widerrechtlichen Amtsverfügung handelt, hat man die eigentliche Würdigung der Bestrafung eines solchen Fürganges der definitiven Regulirung des neuen Regulirungs- und Entlassungs-Systemes vorbehalten, inzwischen aber nichts dagegen zu erinnern befunden, wenn sämmtliche General-Kommanden angewiesen werden, bey solchen widerrechtlichen Stellungen auf die Entschädigung des Militär-Aerariums bey der betreffenden Landesstelle anzuteagen; nur muß hierdurch auf keine Weise in der Entlassung des widerrechtlich Gestellten eine Verzögerung herbeygeführet werden.

N. 8099.

Patent vom 7. Julius 1808.

Abfahrtsgeld in Gallizien betreffend.

Wir Franz der Erste ꝛc.

Um den Unterthanen Unserer Erbkönigreiche Gallizien und Lodomerien die Befolgung der wegen des Abfahrtsgeldes seit dem Jahre 1785 erlassenen Gesetze, dann Unsern öffentlichen Behörden ihre dießfällige

lige Amtshandlungen zu erleichtern, haben Wir die Gesetze durch das gegenwärtige Patent in Zusammenhang bringen lassen, und erklären demnach dasselbe für die einzige Richtschnur in Abfahrtgeldessachen mit dem Zusatze, daß die Wirksamkeit desselben sich nur auf Unsere Erbkönigreiche Galizien und Lodomerien erstrecket.

§. 1.

Jedem galizischen Unterthan steht frey, aus diesen Königreichen mit seinem Vermögen in eine andere Provinz Unsers Kaiserstaates zu ziehen, ohne daß unter was immer für einer Benennung ein Abfahrtsgeld von ihm gefordert werden kann. Auch erstrecket diese Freyzügigkeit sich auf Unsere königlich-Ungarisch- und Siebenbürgischen Provinzen, wie auch auf Unser Herzogthum Salzburg, dann das Fürstenthum Berchtoldsgaden.

§. 2.

Die Entrichtung eines Abfahrtsgeldes findet also nur in dem Falle Statt, wenn ein Vermögen aus Unserm Königreiche Galizien und Lodomerien nach dem Lande eines auswärtigen Staates gezogen wird.

§. 3.

Das Abfahrtsgeld von einem Vermögen, so aus Galizien nach einem fremden Staate geführt wird, soll den Betrag Zehn von Hundert nie übersteigen; dieser Entrichtung des zehnperzentigen Abfahrtsgeldes unterliegt aber ohne Unterschied jedes Vermögen, welches

ches von einem galizischen Unterthan, Bürger, Einwohner oder Angesessenen in einen auswärtigen Staat gezogen werden will.

§. 4.

Da die Verbindlichkeit zur Entrichtung des durch dieses Gesetz bestimmten Abfahrtgeldes allgemein ist, so sind derselben auch diejenigen Söhne und Töchter Unserer galizischen Unterthanen unterworfen, welche sich in einem fremden Staate, in welchem von den nach Galizien ziehenden Unterthanen ein Abfahrtgeld abgenommen wird, häuslich niederlassen.

§. 5.

Die Forderung und Abnahme des Abfahrtgeldes findet jedoch in jenen Fällen nicht Statt, wenn der Staat, wohin das Vermögen aus Galizien gezogen werden will, von dem aus seinem Gebiethe in Unsere Erbstaaten gezogen werdenden Vermögen, entweder vertragsmäßig, oder auch ohne einen abgeschlossenen Freyzügigkeits-Vertrag kein Abfahrtgeld fordert, und einhebt, indem Wir in Absicht auf das Abfahrtgeld die genaueste Reciprocität beobachtet wissen wollen.

§. 6.

Die Obrigkeit eines jeden Ortes hat genau darauf zu sehen, damit kein Vermögen, es mag dem Abfahrtgelde unterliegen, oder nicht, unangemeldet nach einem auswärtigen Staate gezogen werde; ein jeder solcher Fall muß ungesäumt dem Fiskalamte in Lemberg, oder dem vorgesetzten Kreisamte angezeigt,

das

das Vermögen selbst aber bis zur erfolgenden Entschließung mit Beschlage belegt, und nicht ausgefolget werden. Sollte sich eine Obrigkeit die Verabsäumung oder Vernachlässigung ihrer dießfälligen Pflichten zu Schuld kommen lassen, so ist dieselbe zur Erlegung des von dem abgezogenen Vermögen zu entrichten gewesenen Abfahrtgeldes zu verhalten.

§. 7.

Vom beweglichen Vermögen, insofern selbes einem Unterthane eines fremden Staates zufällt, oder insoweit der Eigenthümer dahin abziehet, ist das Abfahrtgeld immer sogleich abzuziehen, und an Unsere Landesfürstliche Kasse abzuführen, wenn auch ein solches Vermögen in einem Unserer Erbländer noch belassen würde. Vom unbeweglichen Vermögen aber ist das Abfahrtgeld nur bey Verkauf oder Veräußerung zu fordern, überhaupt jedoch die Befugniß zur Außerlandesführung des Vermögens nicht eher zu ertheilen, bis das Abfahrtgeld entweder sicher gestellt sey, oder der auswandernde Landeseinwohner sich über die Abfuhr und Berichtigung desselben gehörig ausgewiesen haben wird.

Uebrigens räumen Wir Unserer galizischen Landesstelle das Recht ein, über Beschwerden, welche in Hinsicht des aufgerechneten Abfahrtsgeldes entstehen, zu entscheiden.

§. 8.

Die Juden werden bey ihrer Auswanderung, und

bey

bey Entrichtung des Abfahrtgeldes den dießfalls für die christlichen Landeseinwohner bestehenden Gesetzen gleich gehalten.

§. 9.

Von dem Fruchtgenuße eines im Lande verbliebenen Vermögens, es mag in Zinsen, Interessen, oder sonstigen Nutzungen bestehen, ist kein Abfahrtgeld zu fordern.

§. 10.

Auch diejenigen Kapitalien, welche durch ein von auswärtigen Staaten erwiesener Maßen nach Galizien gebrachtes, und daselbst mit oder ohne Hypothek angelegtes Vermögen entstanden sind, sind von der Entrichtung des Abfahrtgeldes befreyet, es wäre dann, daß der Eigenthümer eines solchen Kapitals den unverkennbaren Willen, in Unsern Königreichen Galizien und Lodomerien zu verbleiben, auf die im §. 56. des I. Theils des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Weise erkläret hätte, in welchem Falle er wie ein Eingeborner behandelt werden muß.

§. 11.

Erbschaften, wenn sie in Handwerksgeräthschaften bestehen, sind unbedingt frey; bestehen sie aber in Hausgeräthschaften, so können sie von Unserem gallizischen Gubernium von dem Abfahrtgelde befreyet werden, dafern sie den Werth von Einhundert fünfzig Gulden nicht übersteigen.

§. 12.

§. 12.

Die Ausstattung derjenigen, die sich in fremden Ländern verehlichen, und die Fahrnisse, die ein Auswanderer mit sich nimmt, sind vom Abfahrtgelde frey.

§. 13.

Einem königlich-preußischen Unterthan, wenn er eine Erbschaft aus Unsern Königreichen Galizien und Lodomerien zu beziehen hat, sollen mit Ausnahme der gewöhnlichen Stempel- und Gerichts-Taxen, dann Prokuraturs-Gebühren nicht mehr als zehn Perzent abgenommen, und dergestalt berechnet werden, daß in Fällen, wo neben der Abfahrtgeldgebühr auch eine Erbsteuer eintritt, an dem Ersten nicht mehr als fünf, und an dieser ebenfalls nur fünf von Hundert abzufordern sind.

§. 14.

Der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in unserm Kaiserstaate nicht habende galizische Adel, welcher unter der Benennung sujets mixtes begriffen ist, unterliegt dem zehn perzentigen Abfahrtgelde von demjenigen außer Landes gehenden beweglichen Vermögen, welches ihm von dem Verkaufe eines in Unsern Königreichen Galizien und Lodomerien gelegenen unbeweglichen Vermögens zugeflossen ist.

Nro. 8100.

Hofkanzleydekret vom 7. Julius 1808, kundgemacht vom k. k. gallizischen Landesgubernium den 7. Jäner 1809.

In Betreff der auch im jüngern Gallizien von den Civilverlassenschaften, und in beyden Theilen Gallizens von den Militär-Verlassenschaften zu entrichtenden Schulfondsbeyträge.

Seine Majestät haben allergnädigst zu entschliessen geruhet, daß die in den deutscherbländischen Provinzen, und in dem ältern Theile Gallizens bestehende Normal-Vorschrift wegen Entrichtung eines gewissen Betrages von Civilverlassenschaften an den Normalschulfond, auch für den jüngern Theil Gallizens ausgedehnt werden soll.

Im Grunde derselben ist nun in beyden Theilen Gallizens von jeder Civil-Verlassenschaft, wenn das reine Vermögen 300 Gulden Rhn. und darüber beträgt, ein bestimmter Betrag im ältern Theile an den Normalschulen- im jüngern Theile aber an den allgemeinen Stiftungsfond, und zwar bey dem Herrnstande mit 4 Gulden Rhn., bey dem Ritterstande, den Honoratioren und dem Handelsstande mit 2 Gulden Rhn., bey den Professionisten, Bürgern und Bauern mit 1 Gulden Rhn. durch die Abhandlungsinstanzen ohne Rücksicht, ob die Erbschaft ab intestato, oder aus einem Testamente den Erben zufällt, entrichten zu lassen.

Zugleich haben Seine Majestät zu befehlen geruhet, daß diese allerhöchste Vorschrift von nun an in beyden Theilen Galiziens auch für die Militär-Verlassenschaften, jedoch mit der Modification in Vollzug

zug gesetzt werden soll, daß bey jedem Sterbfalle eines Familienhauptes, worunter auch die Gattinnen und Wittwen zu rechnen sind, wenn nähmlich das reine Vermögen 300 Gulden Rhn., und darüber beträgt, der Normalschulenfonds-Beytrag von der Generalität mit 4 Gulden Rhn., von den Staabs-Offizieren mit Einschluß der Obersten mit 2 Gulden Rhn., und von den Offizieren vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts mit 1 Gulden Rhn. an den Normalschulen- oder an den allgemeinen Stiftungsfond entrichtet werden müsse.

Auch soll vor Berichtigung dieses Betrages keine demselben unterliegende Civil- oder Militär-Verlassenschaft ausgefolget werden, und die Militärbeamten seyen nach dem ihrer Charge zustehenden Range zu behandeln.

Diese höchste Entschliessung wird zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß sie als die allgemeine Vorschrift für beyde Theile Galiziens in Rücksicht der Entrichtung der Beyträge von Civil- und Militärverlassenschaften an den Normalschulen- oder allgemeinen Stiftungsfond zu gelten habe, und daß durch solche die frühere, bloß für Ostgalizien bestandene Normalvorschrift vom 9ten August 1789 aufgehoben wird.

N. 8101.

N. 8101.

Hofkanzleydekret an sämmtliche Länderstellen vom 8. Julius 1808.

Wie sich bey Feyerung des Geburtstags Sr. Majestät die Civil- und Militär-Behörden in den Ländern zu benehmen haben.

Aus Anlaß eines bey Gelegenheit der Feyerung des Geburtstags Sr. Majestät in diesem Jahre sich zugetragenen Vorfalls, haben Höchstdieselben folgende Entschließung zu erlassen geruhet.

Um ähnlichen, nur unangenehmes Aufsehen erregenden Ereignissen für die Zukunft vorzubeugen, muß sich von nun an der Grundsatz gegenwärtig gehalten werden, daß nicht der Landes-Chef für seine Person, sondern derselbe vereinigt mit dem ganzen Körper der administrirenden Gewalt, das ist, der politischen Landesstelle, den Landesfürsten repräsentire; daß diese Repräsentation niemahl aufhöre, wer auch immer in Abwesenheit oder Verhinderung des Landes-Chefs an der Spitze der Landesstelle steht, und das Haupt der Repräsentation ausmacht. Dem zu Folge haben bey solchen öffentlichen Feyerlichkeiten alle Civil- und Militär-Behörden, ohne Unterschied, der ordentlichen, in der Staatsverfassung gegründeten Repräsentation des Monarchen zu folgen, sofort sich an die administrirende politische Landesstelle unmittelbar anzuschließen, und kann bey solchen Anlässen einer Unterscheidung des Ranges einzelner Personen niemahls Statt gegeben werden. Uebrigens wird sich bey öffentlichen Feyerlichkeiten fortan nach der von der Hofkanzley am

27. Dezember 1803 herausgegebenen Verfügung zu benehmen seyn.

*) Beylage.

Hofkanzleydekret vom 27. Dezember 1803. an sämmtliche Länderstellen.

Um allen Rangsstreitigkeiten zwischen den Civil-Behörden und dem Militäre bey Prozessionen oder andern ähnlichen öffentlichen Feyerlichkeiten und Kirchen-Funktionen für die Zukunft vorzubeugen, haben Se. Majestät zu beschließen geruht, daß bey solchen, wenn sie keine bloßen Militär-Feyerlichkeiten sind, die Militär-Personen nicht anders, als wenn die Truppen dabey ausrücken, und zwar die hierzu gehörigen mit denselben, die andern aber, wenn sie dabey gegenwärtig zu seyn wünschen, vor denselben zu erscheinen haben; in der Kirche aber können sie sich, wenn sie daselbst den Funktionen beywohnen wollen, an einem besondern, für sie dermaßen bestimmten Platze, daß hierdurch keine Rangsstreitigkeiten entstehen, einfinden.

Wo hingegen bey bloßen Militär-Feyerlichkeiten und Funktionen die Civil-Behörden nicht zu erscheinen haben. In Gemäßheit dieser erklärten allerhöchsten Willensmeinung hat sich die Landesstelle in Zukunft genau zu benehmen.

N. 8122.

N. 8102.

Hofkanzleydekret an sämmtliche Länderstellen vom 9., kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 21., von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 29. Julius 1803.

Auf die Verfolgung, daß junge Leute dem Religionsunterricht an Sonn- und Feyertagen beywohnen, und daß die Pfarrpatronen die Kirchen- Schul- und Pfarrgebäude in gutem Stande erhalten sollen, ist strenge zu wachen.

Es sind Sr. Majestät Klagen vorgekommen, daß junge Leute, die zwar der Schule schon entwachsen, aber alle Mahl noch verpflichtet sind, dem Religionsunterrichte an Sonn- und Feyertagen beyzuwohnen, denselben größten Theils, oder ganz vernachläßigen, und daß die Pfarrpatronen an manchen Orten die Kirchen- Schul- und Pfarrgebäude völlig in Verfall gerathen lassen.

Auf allerhöchsten Befehl wird demnach der Landesstelle zur strengsten Pflicht gemacht, auf die genaue Befolgung der hierin erlassenen neuesten Verordnungen alle Sorgfalt zu tragen, und jene Behörden, deren Pflicht es ist, darüber zu wachen und zu halten, daß sie befolgt werden, dafür verantwortlich zu machen, und dieselben, wenn sie sich hierwegen etwas zu Schulden kommen lassen, oder noch kommen lassen sollten, dafür mit aller Strenge gehörig anzugehen.

N. 8103.

Hofkanzleydekret an sämmtliche Länderstellen vom 9., kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 29. Julius 1308.

Es ist die strengste

Da ein gottesfürchtiges und tugendhaftes Be-

tragen

Aufmerksamkeit auf das gottesfürchtige und tugendhafte Benehmen der Beamten zu haben.

tragen der Vorgesetzten und Beamten bey dem Untergebenen überall, bey dem gemeinen Manne und dem Volke auf dem Lande aber den tiefsten und heilsamsten Eindruck macht, und gerade ihr gutes Beyspiel in Absicht auf die genaue und gewissenhafte Erfüllung der Unterthanspflichten ihrer Untergebenen und des Volkes weit mehr, als die sonst oft unvermeidliche Strenge wirken, dieses Beyspiel aber heut zu Tage bey vielen Beamten sowohl in der Haupt- als auch in den Provinzial-Städten und auf dem Lande nicht bloß vermißt wird, sondern ihr Betragen in mancher Rücksicht, und gerade in der öffentlichen Gottesverehrung und dem sittlichen Wandel ihren Untergebenen höchst anstößig ist, und dem Staate allerdings daran gelegen seyn muß, solche Leute wegen des hieraus für den Staat selbst und seine Unterthanen nothwendig entstehenden Schadens von allen öffentlichen Aemtern entfernt zu halten: so haben Se. Majestät zu befehlen geruhet, sowohl die Länderstellen, als auch durch diese ihre untergeordneten Behörden auf das Nachdrucksamste anzuweisen, daß sie nicht allein auf das Betragen der landesfürstlichen Beamten, sondern auch der Magistrate und der obrigkeitlichen, dann herrschaftlichen Beamten überhaupt, vorzüglich aber in Absicht auf ihre Religiosität und Sittlichkeit die strengste Aufmerksamkeit richten, und bey ihrer eigenen Dafürhaftung jeden derselben, der sich hierin etwas zu Schulden kommen läßt, oder zweydeutig

be-

bezeiget, und nach einer vorläufig dießfalls erhaltenen ernstlichen Ermahnung und Warnung sich nicht bessert, dafür gehörig bestrafen, oder bey erwiesener Unverbesserlichkeit nach Maß der ihnen eingeräumten Activität entweder vom Amte entfernen, oder auf dessen Entfernung von demselben bey der höhern Behörde antragen.

Auch haben Se. Majestät befohlen, daß sogleich den Magistraten und obrigkeitlichen, auch herrschaftlichen Beamten die gemessenste Weisung ertheilt werde, für die Zukunft an Sonn- und Feyertagen dem öffentlichen Gottesdienste in der Hauptpfarre an einem dazu für sie eigens bestimmten Platze mit Andacht und Erbauung unausbleiblich beyzuwohnen, und daß hierin selbst die Kreishauptleute und ihr Personale mit gutem Beyspiele vorgehen, und das nähmliche zu beobachten haben. Ferner haben Se. Majestät verordnet, daß diese allerhöchste Willensmeinung sämmtlichen Ordinariaten zu dem Ende bekannt gemacht werde, damit sie auch ihrer Seits bey Gelegenheit der kanonischen Visitationen über den genauen Vollzug derselben wachen.

Da endlich in einigen Provinzen die Gewohnheit besteht, die Bischöfe auf den erwähnten kanonischen Visitationen von einem Kreisamts-Individuum überall begleiten zu lassen, eine solche Vorsicht aber nur in außerordentlichen Fällen nothwendig ist; so haben Se. Majestät befohlen, daß diese Begleitung von

nun an aufzuhören, und das Kreisamt dem Bischofe nur alsdann die nöthige Assistenz zu leisten habe, wenn dieselbe von ihm ausdrücklich verlangt wird.

N. 8104.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 9. Julius 1808.

Wegen Ausfolgung eines Leichnams, um denselben in einer andern Pfarr zu begraben, und Entrichtung der Stollgebühr, wie auch derselben Bemessung im allgemeinen Krankenhause.

Die Ausfolgung eines Leichnames, um denselben in einer andern Pfarr begraben zu lassen, findet nur dann Statt, wenn die Gebühr an den Pfarrer berichtiget ist, weil dem Pfarrer an der Taxstola nichts entzogen werden darf, die ihm nach der Stol-Ordnung vom 28. Julius 1750 auch in diesem Falle gebühret.

Was die Gebühr an das Krankenhaus betrifft, ist sich nach dem §. 47. der Instruction für die Hausverwaltung zu halten, nach welchem dem Hause für einen Verstorbenen, im Falle er öffentlich begraben wird, in der

	fl.	kr.
1ten Classe	9	51
2te Classe	5	51
3te Classe	3	10

für den Hausfond zu entrichten sind, der Verstorbene mag nun durch den Bezirkspfarrer, oder durch einen andern begraben werden.

N. 8105.

	7. Classe.	8. Classe.	9. Classe.	10. Classe.	11. Classe.	12. Classe.
	Diäten zu 8 fl.	Diäten zu 6 fl.	Diäten zu 5 fl.	Diäten zu 4 fl.	Diäten zu 3 fl.	Diäten zu 2 fl.
Gubernium.			Bücher-Revisor.		Gubern. Translator.	Bureau-Accessist.
Appellation.		Director des Einreichungs-Protokolls.	Einreichungs-Protokolls-Adjunct.			
Landrecht.			Director des Einreichungs-Protokolls.	Rathsprotokolls- und Einreichungs-Protokolls-Adjunct.	Landrechts-Translator.	Auscultanten.
Criminalgerichte.				Criminalarzt.	Districts-Gerichts-Sekretär. — Rathsprotocollist. — Registrator. — Einreichungsprotocollist.	Wundarzt. Kerkermeister.
Buchhaltungen.			Landesbuchhaltungs-Registratur-Expeditor.			Landes-Buchhaltungs-Practicant.
Kassen.					Kreis-Kasse-Offizier.	
Expedit.			Landrechts-Expedits-Director.		Appellations- und Landrechtskanzlist.	Appellations- und Landrechts-Accessist.
Registratur.		Appellations-Registraturs-Director.	Landrechts-Registraturs-Director.	Appellations- und Landrechts-Registrant.		
Taxämter.				Landesgeneraltax-Einnehmer.		
Landtafel.		Registrator.	Vize-Registrator, Grad-Gerichts-Registrator.		Ingrossist.	
Fiskalamt.			Registraturs-Protokolls- und Expedits-Director.	Registraturs-Protocolls- und Expedits-Adjunct.		Practicant (beeid.)
Polizey.					Bezirks-Aufseher oder Revisor.	
Administrationen. Postgefälls-					Postmeister auf dem Lande.	Stationspostoffizier-Conducteur.
Administrationen. Salzgefälls-		Oberamtmann. Bergrath. Bergrichter. Oberbergverwalter. Buchhalter.		Rechnungsoffizial. Sudhüttenmeister.	Administrations-Registrant. Ingrossist. Gegenhandler. Magazineur.	Accessist. Bauaufseher. Zimmermeister. Mauermeister. Oberschachtmeister. Holzverrechner. Schachtmeister.
Administrationen. Staatsgüter-					Glashüten-Revisor-Registrant.	
Baudirection.					Strassenbau-Rechnungs-Conzipient.	Straßenbau-Calculator. — Untercommissär. — Kanzlist. — Ober- und Unteranschaffer. — Baumeister und Bauaufseher. — Maurermeister. — Zimmermeister. — Bühnenmeister beym Wasserbau.
Sanität.				Bezirksarzt. Kontumaz-Director.		Bezirkswundarzt. Kontumaz-Chyrurgus.
Anstellungen in der Bukkowina, die unter die vorstehenden Stellen und Aemter nicht passen.				Orientalischer Dolmetscher.	Steuer-Conscriptions-Commissär.	

N. 8105.

Hofkanzley-Decret an sämmtliche Länderstellen vom 14., kundgemacht von dem Mährisch-Schlesischen Landesguberninm den 29. Julius 1808.

Diäten für einige in den Normale nicht enthaltene Dienstes-Cathegorien.

Aus der beyliegenden Tabelle ist zu entnehmen, wie man einige in dem neuen Liefergelder-Normale nicht enthaltene Dienstes-Cathegorien nachträglich zu klassifiziren befunden habe.

N. 8106.

Hofkanzley-Decret an die Niederöstreichische Regierung vom 14., kundgemacht den 25. Julius 1808.

Erbsfähigkeit der Salesianerinnen in Wien.

Se. Majestät haben das Kloster der Salesianerinnen in Wien auf gleiche Weise, wie es bereits mit den Ursulinerinnen und englischen Fräulein geschehen ist, von dem Amortisations-Gesetze auf unbestimmte Zeit zu befreyen geruhet.

N. 8107.

Holkanzley-Decret an die Niederösterreichische Landesregierung vom 16. Julius 1808.

Landwirthschaftslehr, wird als ein Zwangs-Studium für

Se. Majestät haben das bisherige außerordentliche Lehramt der Landwirthschaft an der Universität zu Wien zu einem ordentlichen Lehramte zu er-

Theologen und Landbeamte bestimmt.

heben, und gnädigst zu befehlen geruhet, daß dieser Lehrkurs, welcher durch ein volles Jahr mit wöchentlichen fünf Stunden zu dauern hat, für die Theologen und Landbeamten dergestalt als ein Zwangs-Studium zu gelten habe, daß nach Verlaufe dreyer Jahre, von dem kommenden Schuljahre angefangen, kein Herrschafts- oder Gutsbesitzer einen Landbeamten aufzunehmen befugt seyn solle, welcher sich nicht mit einem gültigen Zeugnisse über die erlernte Landökonomie auszuweisen vermag.

N. 8108.

Hofdecret vom 16. Julius, kundgemacht von dem Appellations- und Kriminal-Obergerichte im Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns den 1. August 1808.

Ob und welche Auditeurs, wenn sie in Civil-Justiz-Dienste übertreten wollen, einer neuen Prüfung bey den Civil-Appellationsgerichten zu unterziehen sind.

Seine k. k. Majestät haben auf die gemachten Anfragen, ob und welche Auditeurs, wenn sie in Civil-Justiz-Dienste übertreten wollen, einer neuen Prüfung bey den Civil-Appellationsgerichten zu unterziehen sind, folgendes festzusetzen befunden.

a) Generalauditeur-Lieutenants, und wirkliche Stabsauditeurs, dann jene Regimentsauditeurs, welche für das Stabsauditoriat die sogenannte strengere Stabal-Prüfung abgelegt haben, sind in keinem Falle zu einer neuen Prüfung

fung bey den Civil-Appellationsgerichten zu ziehen.

b) Regimentsauditeurs aber sind dann von den Civil-Appellationsgerichten neuerdings zu prüfen, wenn sie sogleich um eine Landrathsstelle, oder eine Rathsstelle bey einem Magistrate der Hauptstadt der Provinz sich bewerben. Bey niedrigeren Justizkathegorien, und bey der Concurrenz um ein Kriminalamt überhaupt bedürfen auch Regimentsauditeurs keiner neuerlichen Prüfung. Wo übrigens in jedem einzelnen Falle die Verdienste, Eigenschaften und die Tauglichkeit des Bewerbers aus dem Militär-Justizstande, mit Rücksicht auf die anderen Mitconcurrenten, ohnedieß näher zu beurtheilen sey.

Welche höchste Entschließung den sämmtlichen hieher untergeordneten Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

N. 8109.

Hofkanzley-Decret vom 16. Julius, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 29., und von dem Landesgubernium in Böhmen den 31. Julius 1808.

Es ist sich bey Rekrutenvidirung in Hinsicht der Postillionen mit thunlichster Schonung und Vorsicht zu be-

Wie sich bey Rekrutirung in Hin-

Sicht der Postillionen zu benehmen sey.

benehmen, damit nicht etwa durch frühzeitige Stellung aller Postknechte besonders auf entfernte Sammelplätze der so wichtige Postdienst gehemmet werde.

N. 8110.

Hofdecret vom 18. Julius, kundgemacht von der N. Oe. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 25. August 1808.

Ueber die von den Verlassenschaften der Beneficiaten zur Dotirung der Alumnate abzuführenden Beträge.

Um die Dotirung der niederösterreichischen geistlichen Seminarien zu erzielen, haben Se. Majestät zu befehlen geruhet, daß in Sterbefällen bey Errichtung letztwilliger Dispositionen künftighin jeder Geistliche nach Unterschied des Ranges, dem Seminariumsfond seiner Diöces einen bestimmten Betrag zu vermachen verbunden seyn soll, und zwar, ein einfacher Beneficiat 1 fl., ein Localcaplan 1 fl. 30 kr., ein Pfarrer 3 fl., ein Domherr 6 fl. und ein Generalvicar 12 fl.

Diese Beträge sollen daher in den Fällen, wo in den letztwilligen Anordnungen keine ausdrückliche Erwähnung davon geschieht, so wie auch in Intestatfällen, als das Geringste aus den Verlassenschaften der besagten Geistlichen dem Seminariumsfond verabfolget werden.

Diese allerhöchste Entschließung wird zur Wissenschaft aller derjenigen, welche sie betrifft, mit dem

Bey-

Beysatze bekannt gemacht, daß sie bey allen Verlassenschafts-Abhandlungen, welche sich durch die vom Anfang des künftigen Militärjahrs 1809 eintretenden Todesfälle solcher Geistlichen ergeben werden, in Vollzug gesetzt werden wird.

N. 8111.

Hofkanzley-Decret an sämmtliche Länderstellen vom 19. Julius, und Hofdecret der obersten Justizstelle vom 6. August, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 12. August 1808.

Bey dem Uebertritte eines jüdischen Vaters zur christlichen Religion, welche Kinder der Religion des Vaters zu folgen haben.

Von nun an haben bey dem Uebertritte eines jüdischen Vaters zur christlichen Religion alle Kinder, welche die annos discretionis noch nicht erreicht haben, der Religion ihres Vaters zu folgen.

N. 8112.

Studien-Hofkommissions-Decret an sämmtliche Länderstellen vom 19. Julius, kundgemacht von der Landesstelle in Krain und Görz den 13., von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns den 14., von der Landesregierung in Niederösterreich den 16., von dem mährisch-schlesischen, dann steyermärkischen und kärntnerischen Gubernium den 19. August, und

von

von dem galizischen Landesgubernium den 7. October 1808.

Das Nachtragen der juridischen Studien wird keinem gestattet, der sich nicht über die zurückgelegten philosophischen Studien auszuweisen fähig ist.

Da aus den schon öfters vorgekommenen Gesuchen erhellet, daß mehrere Jünglinge, welche nach zurückgelegten Gymnasial = Studien eine Anstellung bey Gutsbesitzern erhalten, in der Folge, um zu einem Richteramte zu gelangen, die Prüfungen aus dem juridischen Fache nachzutragen verlangen, ohne sich jedoch hiezu durch das Studium der Philosophie vorbereitet zu haben; so wird zur allgemeinen Wissenschaft der Aeltern und Vormünder bekannt gemacht, daß in der Folge keiner mehr, wenn er auch durch mehrere Jahre in wirklichen Diensten schon gestanden seyn würde, zur Nachtragung der juridischen Prüfungen, um zu einem Richteramte zu gelangen, zugelassen werden wird, wenn er sich nicht über die zurückgelegten philosophischen Studien auszuweisen fähig ist.

N. 8113.

Hofkanzley-Decret an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Galiziens, vom 21. Julius 1808.

Wegen Verfassung und Einsendung der Totalien über Gebur-

Wegen künftiger Verfassung der Totalien über die sich sowohl bey dem Militär als dem Civile ergebenden Geburten, Trauungen und Sterbefälle von

Sei-

Seite der politischen Provinzial-Staatsbuchhaltungen, hat der Hofkriegsrath den General-Kommanden unter dem 13. laufenden Monaths den Auftrag ertheilt, die Trauungen, Geburten und Sterbefälle des Militärs vom Jahre 1808 an, durch die Feldkapläne jährlich ausweisen zu lassen, und diese Ausweise den Länderstellen auf Verlangen zukommen zu machen, damit durch dieselben die Totalien vom Civile, und Militäre von der Landesbuchhalterey verfaßt werden können.

ten, Trauungen und Sterbefälle bey dem Militär und Civile.

Die Landesstelle hat demnach in Zukunft jederzeit diese so gearteten Totalien in dem vorgeschriebenen Zeitpunkte an die vereinte Hofkanzley einzusenden.

N. 8114.

Hofkammer-Decret an sämmtliche Länderstellen, Administrationen und Directionen vom 21. Julius, dann Hofdecret der Justizstelle vom 6. August 1808.

Alle Besoldungen der Beamten fangen an:

a) Vom Tage der Pflichtablegung, oder
b) Vom Tage des Dienstantrittes, oder endlich
c) Vom Tage, wo der Gehalt des in der Frage stehenden Dienstplatzes erledigt worden ist.

Wann die Besoldungen der Beamten anzufangen haben.

Die-

Diesem allgemeinen Grundsatze findet man folgende Erläuterungen nachzutragen.

Ad a) In der Regel ist der Tag der Eidesablegung durchaus der Anfangstag der Besoldung für den Beamten, nur wenn dieser aus ämtlichen Ursachen in Ablegung der Dienstpflicht gehindert wird, kann er zum Genuße der Besoldung vom Tage des Ernennungs-Decretes gelangen.

Ad b) Vom Tage des Dienstantrittes fängt die Besoldung in allen jenen Fällen an, wo ein Beamter zu einem andern gleichen oder verschiedenen Dienste übersetzt oder angestellt wird, und wobey er keinen neuen Diensteid abzulegen hat. Dieser Fall tritt z. B. ein, wenn ein dritter Kreiscommissär zum zweyten, oder ein zweyter zum ersten vorrücket, oder wenn ein Beamter, ohne seinen Dienstrang zu verändern, zu einem andern Platze gelangt.

Ad c) Endlich vom Tage der Erledigung geht die Besoldung an die nachrückenden Beamten nur dann über, wenn es sich um classenmäßige Besoldungen der nähmlichen Kathegorie, das ist, um die nach dem Alter oder einer andern Dienstordnung schon fest bestimmte Vorrückung in der Besoldungsclasse bey Stellen und Gremien handelt, wo die höhere

Be-

Besoldung dem nachrückenden Individuum schon in voraus in eventum verliehen war, wie dieses z. B. bey Räthen, Sekretären, Konzipisten, Registranten, Kanzellisten eines Gremiums, für welche mehrere Besoldungs-Classen bestehen, der Fall ist. Wenn aber in diesem letzten Falle eine solche Vorrückung durch was immer für ein Ereigniß dergestalt gehemmt wird, daß die in Erledigung gekommene Besoldung länger als ein Jahr offen bleibt, so tritt die Vorschrift der hierortigen General-Verordnung vom 28. Jäner dieses Jahrs ein, gemäß welcher jeder Betrag der erledigten Besoldung, welcher über den Zeitraum eines vollen Jahres ausfällt, dem Aerarium zurückzubleiben, ein Jahresbetrag aber den Beamten nachträglich zu Guten zu kommen hat. Hieraus ergibt sich dann von selbst, daß diese in der eben angeführten Verordnung vom 28. Jäner dieses Jahrs berührte Nachtragszahlung einer früher erledigten Besoldung niemahls jene Gehälte betreffen könne, die nach der gegenwärtigen Vorschrift vom Tage des Dienstantrittes anzufangen haben. Nach diesen Direktiven ist sich daher in allen vorkommenden Fällen zu benehmen.

N. 8115.

N. 8115.

Verordnung von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns vom 21. Julius 1808.

Beurlaubten ist nicht zu gestatten, sich in einem Orte aufzuhalten, wohin ihr Urlaubspaß nicht lautet.

Auf Ansinnen des k. k. Militär-Obercommando wird den k. k. Kreisämtern in Verfolg der Weisung vom 31. März 1807 aufgetragen, daß, um das Uebel der Urlaubsörter-Verwechslung bey der beurlaubten Mannschaft zu verhindern, die untersthenden Magistrate, Distrikts-Commissariate, Grund- und Ortsobrigkeiten mit aller Strenge zu verhalten sind, keinem Beurlaubten die Veränderung, ohne Genehmigung des Militär-Commando zu gestatten, und besonders darauf zu sehen, daß sich kein Beurlaubter, unter was immer für einem Vorwande, in einem Orte, wohin sein Urlaubspaß nicht lautet, ohne höhere Bewilligung des Militär-Commando aufhalte.

N. 8116.

Decret der Studien-Hofcommission an sämmtliche Länderstellen vom 23. Julius, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 5. August 1808.

Ueber den Religionsunterricht der Gymna-

Se. Majestät geruhten anzuordnen, daß, gleichwie nicht nur die sämmtlichen deutschen Schulanstalten,

ten, sondern auch die in einigen Landstädten neu errichteten philosophischen Lizäen sowohl in Hinsicht des literarischen als religiösen Unterrichtes der unmittelbaren Aufsicht der Diözesan-Bischöfe anvertraut sind, eben so denselben die unmittelbare Aufsicht über jenen Religionsunterricht, welcher der Gymnasial-Jugend durch eigens aufgestellte Katecheten ertheilt wird, wenn es nicht schon bereits geschehen ist, übertragen, und das hierwegen Erforderliche sogleich verfügt werden soll.

Gymnasialschüler haben die Bischöfe zu wachen.

N. 8117.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 23. Julius 1808.

Die längst der bairischen und sächsischen Grenze dislozirten Regimenter, haben über die Sorglosigkeit des Landmannes in Anhaltung und Einbringung der Deserteurs Klagen geführt, und zugleich um die weitere dießfällige Abhülfe gebeten. Der Landmann ist daher über die schiefen Gewissensbegriffe, durch welche er oft zur Begünstigung der Deserteurs verleitet, und sie anzuhalten abgehalten wird, durch die Geistlichkeit gehörig zu belehren; den Aemtern und Magistraten sind aber die dießfalls bestehenden allerhöchsten Befehle wegen Anhaltung und Auslieferung der Deserteurs unverzüglich zu republiziren, und über deren genaue Befolgung strenge zu wachen.

Anhaltung der Deserteurs betreffend.

N. 8118.

N. 8118.

Hofkanzley-Decret an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme Galiziens, vom 25. Julius 1808.

Feuerschadens-Vergütung bey staatsherrschaftlichen Unterthanen.

Se. Majestät haben die in Absicht auf die staatsherrschaftlichen Unterthanen bisher bestandene Normal-Vorschrift von 1785, vermöge welcher denselben in Fällen, wo sie durch Feuer verunglückt wurden, der zehnte Theil des an dem fundus instructus erhobener Maßen erlittenen Schadens aus den obrigkeitlichen Renten bisher verabfolget worden ist, dahin zu beschränken geruht, daß dieses Feuerschadens-Vergütungszehntel in Zukunft nur solchen Unterthanen zuzuwenden sey, welche aus ihrem eigenen Vermögen ihre abgebrannten Häuser wieder aufzubauen, und sich den verlornen fundus instructus beyzuschaffen außer Stande sind, oder die wegen der auf ihren Besitzungen haftenden Schulden ein Geldanlehen zu verschaffen sich nicht in der Lage befinden, mithin wahrhaft hülflos, und der obrigkeitlichen Unterstützung wirklich bedürftig sind; da hingegen jenen Unterthanen, welche sich in einem so traurigen Falle nicht befinden, und nebst ihren Bauerngütern auch noch beträchtliche Ueberländ-Grundstücke, oder Activ-Kapitalien besitzen, und sich daher von einem sie betroffenen Feuerunglücke leichter zu erhohlen vermögen, in Zukunft nach Lage der Umstände bloß ein- zwey-

bis

bis dreyjähriger Nachlaß an den der Obrigkeit zu entrichtenden Gaben bewilligt, und zur Wiederaufbauung ihrer abgebrannten Häuser die nöthigen Baumaterialien da, wo sie auf den Herrschaften selbst erzeugt werden, um mäßige Preise, und gegen leidentliche Terminzahlung verabfolget werden sollen.

N. 8119.

Hofdecret vom 25. Julius, kundgemacht von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns den 2. August 1808.

Auf die Auswanderung der Gewerbsleute und Professionisten in die türkischen Provinzen, ins besondere nach der Moldau ist zu wachen.

Mit Beziehung auf die Verordnung vom 20. Dezember 1804 sind alle Unterbehörden zur Verdopplung ihrer Aufmerksamkeit, um die noch immer in die türkischen Provinzen, insbesondere nach der Moldau fortdauernde heimliche Auswanderung von Gewerbsleuten und Professionisten zu verhindern, anzuweisen, und die Einleitung zu treffen, damit sie solchen heimlichen Auswanderungen nachspüren, und bey ihrer Entdeckung gegen die Emigranten, und die dabey verflochtenen Personen nach aller Strenge verfahren.

N. 8120.

Gubernial-Verordnung vom 27. Julius 1808.

Vierteljährige Ausweise über die

Da die Ausweise, welche über die geschehene Kuhpocken-Impfungen sonst vierteljährig eingesendet wer-

Kuhpocken-Impfungen haben aufzuhören, jedoch haben die Impfärzte mit Schluße des Jahrs die Vaccinations-Protokolle abzugeben.

werden mußten, von keinem wesentlichen Nutzen mehr sind, so kommt es von derselben Einsendung ganz ab. Doch aber ist dafür zu sorgen, daß die Vaccinations-Protokolle von den Impfärzten sogleich mit Schluße des Jahres eingebracht, und sogleich der Landesstelle überreicht werden.

N. 8121.

Hofkanzley-Decret an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Galliziens, vom 28. Julius, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 19. August 1808.

Die Ausfuhr der russischen Silber-Rubel aus der Moldau und Wallachey wird nach den österreichischen oder türkisch-kaiserlichen Staaten verbothen.

Das Russisch-Kaiserliche General-Consulat hat auf Befehl des Russisch-Kaiserlichen Senators und Divans-Präsidenten der Moldau und Wallachey der k. k. Agentie in Jassy die Eröffnung gemacht, daß die Ausfuhr der russischen Silber-Rubel aus der Moldau und Wallachey nach den österreichisch- oder türkisch-kaiserlichen Staaten bey Strafe des Kontrabandes verbothen sey, und das Ersuchen beygefügt, hiervon die anher handelnden k. k. Unterthanen zu verständigen.

N. 8122.

Decret der vereinten Hofkanzley an das steuerisch-kärntnerische Landesgubernium vom 28. Julius 1808.

Wie der Kaufschilling bey

Ueber die Frage — ob, wenn ein Bauernwald ei-

einem Gewerken auf einmahlige Abstockung überlassen wird, der dießfällige Kaufschilling ganz, oder ein Theil desselben fruchtbringend angelegt werden solle, um die Interessen davon dem jeweiligen Besitzer des Bauerngutes als Entschädigung für den ihm entzogenen Waldnutzen zukommen zu machen, oder, ob der Verkäufer den ganzen Kaufschilling zur willkührlichen Verwendung erhalten solle, haben Se. Majestät zu entscheiden geruhet, daß denjenigen unterthänigen Waldbesitzern, welche ihre entbehrlichen Waldungen an Gewerken auf einmahlige Abstockung überlassen, der dafür bedungene Kaufschilling zur freyen Gebahrung ganz belassen werden solle, ohne einen Unterschied zu machen, ob solche unterthänige Waldungen bereits vollkommen schlagbar, oder, ob sie zwar theilweise schon schlagbar seyn, aber erst in einer gewissen Zeitperiode zur gänzlichen Abstockung gelangen werden. Jedoch sollen

den an die Gewerken zur Abstockung überlassenen Waldungen zu entrichten sey.

1) solche Abstockungs-Verträge stets nur nach vorläufiger gründlicher Erhebung der Entbehrlichkeit dieser Waldungen bey dem Bauerngute, und nach hierzu von den Landesbehörden unter den gesetzlichen Vorsichten erhaltener Bewilligung errichtet werden.

2) In jedem solchen Abstockungs-Vertrage soll das Maß der in einem Jahre abzustockenden Oberfläche, und die Zahl der Jahre, binnen welchen die ganze Oberfläche abgestockt werden muß, nach deren

Verstreichung aber das Abstockungsrecht zu erlöschen hat, ausdrücklich bestimmt werden.

3) Soll jeder solcher nach vorläufiger Bewilligung der politischen Behörden und der Grundobrigkeit eingegangene Abstockungs-Vertrag in das Grundbuch ordentlich leinverleibt werden, und erst nach geschehener grundbücherlichen Einverleibung seine Wirksamkeit erhalten.

N. 8123.

Verordnung von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns vom 29. Julius 1808.

Wann und wie die Holzschlagbrennungen zu gestatten seyn.

Ueber die hierorts vorgekommenen mehreren Fälle, daß mit den Holzschlagbrennungen sehr unvorsichtig fürgegangen werde, wodurch heuer schon mehrere, zum Glücke nicht beträchtliche Waldbrände verursachet worden sind, wird zur Vorbeugung der hieraus entstehen könnenden schrecklichen Folgen angeordnet, daß die Dominien und Forstobrigkeiten die Schlagbrennungen nur in dem Falle gestatten sollen, wenn solche ohne mindeste Gefahr vorgenommen, und für nöthig erachtet werden, welches jedoch immer mit Bewilligung der betreffenden Herrschaft, und in Beyseyn des Jägers bey Windstillen und regnerischer Witterung, aber nur auf folgende Art zu geschehen hätte, daß das zu verbrennende Ueberholz von dem Walde auf 3 — 4 Klafter in den Schlag einwärts

geräumet, und selbes von oben gegen abwärts in einigem mäßigen Feuer, unter stets guter Obsorge und Leitung verbrannt werde, solche abgebrannte Schläge sodann, wenn ein natürlicher Anflug nicht zu erwarten ist, von den Eigenthümern alsobald wieder zu besämen sind.

N. 8124.

Verordnung von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns vom 30. Julius 1808.

Wie der stückweise Verkauf der weiß- und schwarzgarnenen Kerzen zu geschehen habe.

Bey der Ueberzeugung, daß das Publikum, und der ärmere Theil desselben, bey dem stückweisen Verkaufe der weiß- und schwarzgarnenen Kerzen durch die Seifensieder und Krämer sehr übervortheilet, und hie und da das Pfund Kerzen über 40 und 52 kr. verkauft worden sey, ist, um in Hinsicht der erzeugt werdenden Kerzengattungen eine mehrere Gleichheit einzuführen, für nothwendig befunden worden, folgendes festzusetzen, und zwar

a) sind künftig zum stückweisen Verkaufe der weiß- und schwarzgarnenen Kerzen nur die Gattungen, wo 8, 10, 12, 16, 24 und 32 Stücke auf das Pfund gehen, zu erzeugen, und alle übrigen Gattungen zum Kleinverkaufe verbothen.

b) Wird folgendes Gewicht für das Stück von obigen Gattungen bestimmt, nähmlich 1 Stück von der 8ten Gattung auf 4 Loth, 1 detto

von der 10ten detto 3 Loth, 1 detto von der 12ten detto $2\frac{3}{4}$ Loth, 1 detto von der 16ten detto 2 Loth, 1 detto von der 24ten detto $1\frac{1}{4}$ Loth, 1 detto von der 32ten detto 1 Loth.

c) Hat der Seifensieder oder Krämer nach der gegenwärtigen, bis letzten Oktober l. J. bestehenden Satzung der Kerzen a 35 kr., dann $34\frac{1}{2}$ kr., das Stück der 8ten Gattung zu $4\frac{1}{2}$ kr., das Stück der 10ten detto $3\frac{1}{2}$ kr., das Stück der 12ten detto 3 kr., das Stück der 16ten detto $2\frac{1}{4}$ kr., das Stück der 24 detto $1\frac{1}{2}$ kr., das Stück des 32ten detto $1\frac{1}{4}$ kr. zu verkaufen, und sich keine wie immer geartete Ueberschreitung zu erlauben, widrigens der Schuldige gleich andern Satzungsübertretern würde bestrafet werden.

d) Sey den Commissariaten einzubinden, auf die Seifensieder und Krämer dießfalls strenge zu wachen, und jeder Unfug sogleich nachdrücklichst zu bestrafen, übrigens aber die Einleitung zu treffen, daß diese Satzverordnung bey diesen Gewerbsleuten in den Verkaufsläden öffentlich zu Jedermanns Einsicht angeheftet werde.

August.

N. 8125.

Hofdecret an sämmtliche Länderstellen vom 3., kundgemacht von der Landesregierung

ob

ob der Enns, dann dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 19., von dem steyermärkisch-kärntnerischen und von dem böhmischen Landesgubernium, und von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 20., von der vereinigten krainerisch-görzerischen Landesstelle den 24., vom galizischen Landesgubernium den 26. August 1808.

Die Abänderung des Stempelpapiers zu dem 30 kr. Stempel betreffend.

Es wird in dem laufenden Monathe der Stempel pr. 30 kr. nur auf gewöhnlichen Kanzleypapier mit dem zirkelförmigen Stempel, welcher nur in der schwarzen Verzierung um den in der Mitte befindlichen k. k. Adler abgeändert worden ist, aufgedrückt, und das Stempelpapier auf solche Art in öffentlichen Verschleiß gesetzt werden, daß man sich desselben, so wie des mit dem Wasserzeichen versehenen Stempelpapiers ohne Anstand bedienen kann.

Diese Abänderung des Stempelpapiers zu dem 30 kr. Stempel wird zu jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht.

N. 1826.

Hofkanzleydecret an sämmtliche Länderstellen vom 3. August 1808.

Wegen Vorspannsleistungen.

Um Sr. Maj. eine getreue Uebersicht von der Last zu verschaffen, welche den Provinzen durch die

ins-

immer ausgedehnteren Vorspannsleistungen zugewälzet wird, haben sämmtliche Länderstellen mit Ende des Militärjahrs einen summarischen Ausweis anher zu übersenden, aus welchem zu entnehmen seyn muß, was in jedem Kreise an Vorspann geleistet wurde, und wie hoch in jedem Kreise der gewöhnliche Fuhrlohn bestehe.

N. 8127.

Hofkanzley-Decret an sämmtliche Länderstellen vom 3., kundgemacht von dem steyermärkisch-kärntnerischen Gubernium, und der Landesregierung ob der Enns den 24. August 1808.

Vorschrift, wie sich bey Vermögens-Reclamations-Gesuchen ausgewanderter baierischer Unterthanen zu benehmen sey.

Um die Behörden und Private in die vollständige Kenntniß des bey Vermögens-Reclamations-Gesuchen in die österreichischen Staaten eingewanderter königl. bairischer Unterthanen zu beobachtenden Verfahrens zu setzen, und um allen künftigen aus der Vernachlässigung der erforderlichen Förmlichkeiten entstehenden Umtrieb zu beseitigen, wird sämmtlichen Dominien und Ortsobrigkeiten zur Benehmung und Belehrung der Partheyen bekannt gemacht, daß diese Vermögens-Erfolglassungs-Gesuche, wenn der Bittsteller in seinem Vaterlande der Militärpflicht unterlegen hat,

a) mit dem legalen Taufschein, und

b)

b) mit der Anzeige, ob Bittsteller vereheliget sey oder nicht, versehen seyn müssen. Eben so ist

c) der Stand des angefallenen Vermögens anzuführen,

d) ein legales Zeugniß von der dermahligen Obrigkeit des Eingewanderten über die Art der Ansässigmachung in den k. k. Staaten, und den Zeitpunkt, wann solches wirklich geschehen ist, beyzulegen; und endlich

e) wenn körperliche die Untauglichkeit zum Feldkriegsdienste nach sich ziehende Gebrechen vorgeschützt werden, solches ebenfalls durch ein legales Zeugniß zu erweisen.

Uebrigens unterliegt das aus Baiern erfolgt werdende Vermögen einer Auswanderungs-Taxe von 3 Procento, und hat jeder der Militärpflicht Unterworfene bey seiner Vereheligung 5 fl. zur Militär-Wittwenkasse, und wenn er das vierzigste Jahr noch nicht zurückgelegt hat, oder nicht wegen körperlichen Gebrechen zum Militärdienste untauglich ist, bey seiner Auswanderung die Militär-Redimirungstaxe von 180 fl. zu erlegen; daher, wenn eintretende Umstände den Bittsteller zur Befreyung von dieser letzteren Taxe zu eignen scheinen, um die Nachsicht derselben ausdrücklich in dem Gesuche gebeten werden muß.

Endlich können Partheyen, welche in Processe und rechtliche Verhandlungen bey den bairischen Behörden verwickelt werden, und um einen verläßlichen Advo-

ka-

katen in Verlegenheit sind, sich bey dieser Landesstelle melden, welche sich im Stande sieht, ihnen bey den vorzüglichsten bairischen Hofgerichten Advokaten nahmhaft zu machen, denen sie sich mit vollem Vertrauen überlassen können.

N. 1828.

Hofkanzley-Decret vom 4. August, kundgemacht vom gallizischen Landesgubernium den 9. September 1808.

Daß nunmehr auch der Krakauer Polizey-Direction die ausschlüssige Behandlung, und Aburtheilung einiger schweren Polizeyübertretungen zugewiesen worden sey.

Im Nachhange der unter der Zahl 101 den 9. Januar 1807 eröffneten höchsten Anordnung, daß künftig in der Residenzstadt Wien, und in ihren Vorstädten, dann in allen Provinzial-Hauptstädten, wo die Landesstelle ihren Sitz hat, die in dem damahls bekannt gemachten Verzeichnisse enthaltenen schweren Polizeyübertretungen von der Gerichtsbarkeit der Magistrate ausgeschieden, und dem Verfahren der Polizey-Directionen überlassen werden sollen, wird zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß der nähmliche Wirkungskreis auch der Polizey-Direction in Krakau eingeräumt werde.

N. 8129.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 4. August 1808.

Vorschrift, die neu zu errichtenden

Um denjenigen k. k. Kadeten, welche nicht schon vor ihrem Eintritte in die Armee eine militärische

Bil-

Bildung erhalten haben, die unentbehrlichsten Vorkenntnisse zu ihrer künftigen Bestimmung beyzubringen, und dadurch zugleich der Infanterie einen ergiebigen Nachwachs brauchbarer Unter- und Oberoffiziere zu sichern, haben Se. Majestät die Errichtung eigener Kadetenschulen nach folgenden Grundsätzen zu genehmigen geruhet:

Kadetenschulen betreffend. Zweck der Kadetenschulen.

§. 1.

Es sind vier Kadeten-Kompagnien, und zwar eine in Böhmen, eine in Mähren, eine in Niederösterreich, und eine in Inneröstereich dergestalt zusammenzusetzen, daß zu jener in Böhmen die Kadeten von 16, zu jener in Mähren ebenfalls von 16 Infanterie-Regimentern, zu jener in Niederösterreich von 15, dann zu jener in Inneröstereich ebenfalls von 15 Infanterie-Regimentern abgegeben werden.

Zusammensetzung von 4 Kadeten-Kompagnien aus Kadeten der Infanterie-Regimenter.

Dabey ist bloß auf die jeweilige Dislocation der Regimenter Rücksicht zu nehmen, daß nähmlich sowohl bey der ersten Zusammensetzung der Kadeten-Kompagnien, als bey den künftigen Ergänzungen, die in jeder der benannten Provinzen bequartirten Regimenter jederzeit ihre Kadeten zu der Kadeten-Kompagnie im Lande abgegeben, von den in den anderen Ländern verlegten Regimentern aber immer diejenigen bestimmt werden, welche dem Standorte der Kompagnie am nächsten liegen.

§. 2.

Diese Kompagnien sind so viel möglich in dem Mit-

Unterbringung der

Kompagnien in Kasernen.

Mittelpuncte eines jeden Landes, jedoch nie in der Hauptstadt desselben, in Kasernen unterzubringen; dagegen ist so viele Mannschaft, als nöthig wird, aus der Kaserne auszuquartiren, und bey dem Landmanne gegen Bezahlung des Schlafkreuzers zu verlegen.

§. 3.

Stand derselben.

Der Stand einer jeden dieser vier Kompagnien hat aus 124 Kindern zu bestehen; indessen ist es von keiner Bedeutung, wenn diese Zahl bey der ersten Errichtung nicht ganz erreicht, oder in der Folge bey einer oder andern dieser Kompagnien um einige Köpfe überschritten werden sollte.

§. 4.

Welche Kadeten in diese Kompagnien aufzunehmen sind und zwar a) k. k. ordinäre Kadeten.

Zur Aufnahme in dieselben sind vorzüglich alle jene k. k. ordinäre Kadeten bestimmt, welche nicht in der Ingenieur- oder in der Neustädter Akademie erzogen, und von diesen Instituten zu den Regimentern ausgemustert worden sind. Die neu eintretenden k. k. ordinären Kadeten werden daher künftig nicht mehr an die Regimenter, sondern unmittelbar an die Kadeten-Kompagnien abgegeben werden.

§. 5.

b) Privat-Kadeten. Wer diese vorzuschlagen hat.

In soweit die k. k. ordinären Kadeten zur Kompletirung der Kompagnien nicht zureichen, sind diese durch Privat-Kadeten von allen 62 Linien-Infanterie-Regimentern zu ergänzen. Es hat daher jeder Regiments-Inhaber 4 Privat-Kadeten dazu in Vorschlag zu bringen, welche nebst den übrigen erforder-

li-

lichen Eigenschaften auch wenigstens eine solche Zulage haben müssen, daß sie dadurch in dem Genuße einem k. k. Kadeten gleich stehen. Nur von dem Jäger-Regimente, dessen Dienst vorzüglich gewandte Ober- und Unteroffiziere fordert, sind 8 Privat-Kadeten vorzuschlagen.

Zu diesem Ende hat jedes Regiment das Verzeichniß der von seinem Inhaber für die Kadetenschule vorgeschlagenen Privat-Kadeten, und zwar in der Ordnung, wie sie von dem Regiments-Inhaber zur frühern oder spätern Aufnahme angetragen werden, zu verfassen, und solches an jenes General-Commando einzuschicken, dem die für das Regiment bestimmte Kompagnie untersteht.

Das General-Commando hat hierüber eine stets vollzählige Vormerksliste zu halten, und aus derselben nach der in den Verzeichnissen der Regimenter enthaltenen Ordnung die Individuen zu jeweiliger Kompletirung der Kadeten-Kompagnien dergestalt zu wählen, daß kein Regiment von dem andern begünstiget werde.

§. 6.

Frequentanten.

Bemittelten Vätern kann auf ihr Ansuchen gestattet werden, ihre Söhne als Frequentanten an dem Unterrichte unter der Bedingung Theil nehmen zu lassen, daß sie sich rücksichtlich dieses Unterrichts, und der dabey zu beobachtenden Disziplin den Gesetzen des Instituts, und einer ganz gleichen Behandlung mit

den

den wirklichen Kadeten durchaus unterwerfen. Für den Unterricht haben sie den Betrag von fünfzig Gulden jährlich dem Institute zu entrichten. Kost und Wohnung müssen sie sich außer dem Institute verschaffen.

Die von den Frequentanten eingehenden Beträge sind bey den Kompagnien ordentlich zu verrechnen.

§. 7.

Stiftungsplätze.

Auf gleiche Weise bleibt es auch Ständen, Corporationen und vermöglichen Privaten unbenommen, Plätze in diesen Kadetenschulen zu stiften, und sich die Ersetzung derselben vorzubehalten; in welchem Falle jedoch die Stiftung den ganzen zum Unterhalte eines Kadeten erforderlichen Aufwand tragen muß. Bey diesen Stiftlingen wird, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich erklärt wird, die Widmung zum Militärstande vorausgesetzt.

Sie treten bey ihrer Aufnahme als Privat-Kadeten ein, und haben bey der Ausmusterung nach vollendetem Curse mit den übrigen Kadeten eine ganz gleiche Behandlung zu erwarten; dadurch werden sie jedoch von jenen Verpflichtungen nicht befreyet, denen sie nach dem Conskriptionspatente unterliegen. Ueber die für gestiftete Plätze vorgeschlagenen Individuen, so wie auch über die zu Frequentanten-Plätzen adspirirenden hat das General-Commando, dem eine Kadeten-Schule untersteht, gleichfalls Vormerkungslisten zu führen.

§. 8.

§. 8.

Eigenschaften der Aufzunehmenden.

Niemand kann in ein solches Institut aufgenommen werden, der nicht das 16. Jahr erreicht, auch in der Religion, im Deutschlesen und Schreiben, und in den Anfangsgründen der Rechenkunst den gehörigen Unterricht bereits erhalten hat.

Vor der Aufnahme muß ein jeder hierüber geprüft, und derjenige, welcher als wirklicher Kadet eintreten will, auch in Hinsicht auf seine physische Angemessenheit vorschriftmäßig untersucht werden.

Unter mehreren Mitwerbern für einen erledigten Platz hat immer jener den Vorzug zu erhalten, der die meisten Sprachkenntnisse besitzt.

§. 9.

Stand der zur Aufsicht und zum Unterrichte bestimmten Chargen.

Zur Aufsicht und zum Unterrichte werden für jede Kompagnie folgende Chargen bestimmt:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant,
1 Feldwebel,
6 Korporäle,

dann für das Rechnungsgeschäft 1 Fourier.

§. 10.

Wo diese Chargen im Stande zu führen sind.

Alle diese Individuen bleiben in dem Stande derjenigen Regimenter und Korps, aus welchen sie genommen sind, und ihre Chargen werden in denselben nur bey dem Ausbruche eines Krieges ersetzt.

Statt

Statt des Fouriers kann jedoch das Regiment, welches ihn dahin abgibt, nöthigenfalls sogleich einen andern aufnehmen.

§. 11.

Eigenschaften der bey den Kompagnien angestellt werdenden Ober- und Unteroffiziere.

Bey der Auswahl der Oberoffiziere ist nicht nur auf die zu dieser Anstellung erforderlichen Kenntnisse, sondern auch auf einen untadelhaften Charakter, und auf solche moralische Eigenschaften zu sehen, durch die sie sich bey ihren Untergebenen jene Achtung und Ehrfurcht verschaffen, ohne welche die Erhaltung der Ordnung und Disziplin kaum denkbar ist.

Die Unteroffiziere müssen geschickte, diensterfahrne, vertraute und verläßliche Männer seyn. Der verheurathete Stand schließt zwar einen Ober- oder Unteroffizier von dieser Anstellung nicht unbedingt aus; doch ist bey sonst gleichen Eigenschaften der ledige vorzugsweise dazu zu wählen.

§. 12.

Montirung der Kadeten und Betten.

Die Kadeten erhalten die egalisirte Montour, Waffen, Rüstung u. s. w. eben so, als ob sie bey ihren Regimentern wären, und bleiben auch in dem Stande derselben.

Alle Kadeten ohne Ausnahme müssen mit einfachen Betten aus den ganz neuen Vorräthen versehen werden, und diese, ohne sie je mit den übrigen zu vermischen, ausschließlich für die Kadeten-Kompagnien gewidmet bleiben.

§. 13.

§. 13.

Es wird für die Kadeten in der Menage gekocht. Zu diesem Ende müssen jeder Kompagnie so viele alte vertraute Gemeine zugetheilt werden, als für alle Kameradschaften zum Kochen erforderlich sind. Kost.

Ein Theil der Kommandirten kann verheurathet seyn, damit ihre Weiber für die Kompagnie die Wäsche besorgen.

§. 14.

Die Offiziere, Unteroffizere und Gemeine, welche in die Kadeten-Schulen zu stehen kommen, so wie die Kadeten selbst, sind bey ihren Regimentern als absent ohne Gebühr zu führen, und daher zu den Kadeten-Kompagnien nicht förmlich zu transferiren, sondern nur mit Revisionslisten dahin abzugeben. Verrechnungsart der Gebühr der bey den Kompagnien befindlichen Ober-Unteroffizere, Kadeten, und Gemeinen.

Bey der Kompagnie selbst wird mittelst einer monathlichen Verpflegsliste die Gebühr, und der ganze Genuß aller dieser Individuen ausgewiesen, und sowohl das bare Geld, als die Montur und alles übrige ordentlich verrechnet, welches das Geschäft des einer jeden Kompagnie bewilligten Fouriers ausmacht.

§. 15.

Jede Kadeten-Schule stehet unter der Brigade eines Generals, der von dem Hofkriegsrathe selbst hiezu bestimmt wird, und dem die ununterbrochene genaueste Aufsicht darüber obliegt. Dependenz.

Die Oberaufsicht hingegen ist dem kommandiren-

den

den Generale des Landes, in welchem sich die Kadeten-Schule befindet, übertragen.

§. 16.

Lehrgegenstände.

Die Gegenstände, in welchen die Kadeten unterrichtet werden, sind:

1) Dienst- und Exerzier-Reglement,
2) Fertig und orthographisch Dictando-Schreiben,
3) Arithmetik } nach Unterberger,
4) Planimetrie }
5) Situations-Zeichnung und a la vue Aufnahme,
6) Feldbefestigung }
7) Kenntnisse der Waffen und ihres Gebrauches, } nach Unterberger,
8) Angewandte Taktik, vorzüglich für Infanterie, nach den Beyträgen zum praktischen Unterrichte im Felde für die Offiziere der k. k. Armee,
9) Erdbeschreibung nach Fabri, nach der letzten Ausgabe,
10) Allgemeine Weltgeschichte, nach Schütz,
11) Böhmische Sprache.

§. 17.

Dauer zeit und Eintheilung des Unterrichts.

Der ganze Curs umfasset drey Jahre. Im ersten Jahre werden Arithmetik, Planimetrie und Situations-Zeichnung gelehrt.

Im zweyten Jahre a la vue Aufnahme, Feld-

ver-

verschanzung und Waffenkenntniß, zugleich wird mit der angewandten Tactik der Anfang gemacht.

Außer diesen durch beyde Jahre das Dienst- und Exerzier-Reglement, das Schreiben, die böhmische Sprache, die Erdbeschreibung und Geschichte.

Im dritten Jahre wird, nebst der summarischen Wiederhohlung und practischen Uebung der in den ersten zwey Jahren vorgetragenen Lehrgegenstände, hauptsächlich in der angewandten Tactik fortgefahren.

Am Ende eines jeden Schuljahres im Herbste sind mit den Kadeten Spaziergänge vorzunehmen, um ihren militärischen Ueberblick zu bilden, und ihnen die angewandte Tactik der Infanterie auf dem Terrain zu zeigen.

§. 18.

Unterrichts-Methode.

Bey der Uebung im Schreiben sind abwechselnd Stellen aus guten deutschen Schriften, die sich nicht nur durch lehrreichen Inhalt, sondern auch als Muster des guten Geschmacks, und einer reinen Schreibart empfehlen, dann gut verfaßte Geschäftsaufsätze, Briefe, Berichte u. s. w. zum dictiren zu wählen, damit diese Lehrstunde den Kadeten zu gleicher Zeit in mehr als einer Rücksicht nützlich werde.

Bey der Geographie muß jede Gelegenheit benützt werden, um den Kadeten zugleich die ersten Begriffe von der Terrain-Kenntniß beyzubringen.

Der Lehrer der Geschichte muß sein Augenmerk besonders auf merkwürdige, ihrem Detail nach näher

bekannte Kriegsbegebenheiten richten, und vorzüglich solche Thaten in ein helles Licht stellen, welche die Seele zu erheben, Muth, Ehrgefühl, Ruhmbegierde zu wecken, und das Herz zu edlen Handlungen zu entflammen geeignet sind.

Es versteht sich dabey von selbst, daß sowohl Geschichte als Erdbeschreibung, da, wo sie mit dem Vaterlande in nähere Beziehung kommen, auch umständlicher und eindringlicher zu behandeln sind.

§. 19.

Exerzieren.

Die Kadeten-Kompagnie rückt zu gleicher Zeit mit der Garnison des Orts, wo eine solche Kompagnie bequartirt ist, zum Exerzieren aus, und wird bey größeren Abtheilungen eingetheilt.

§. 20.

Woher die Offiziere zum Unterrichte zu nehmen sind.

Im Dienst- und Exerzier-Reglement sind die Kadeten von den bey jeder Kompagnie zur Aufsicht angestellten Offizieren zu unterrichten. Insofern diese Offiziere die Fähigkeit haben, auch irgend einen der übrigen Lehrgegenstände gründlich vorzutragen (worauf bey ihrer Auswahl unter andern auch gesehen werden muß), so ist ihnen dieser ebenfalls, jedoch immer mit der Rücksicht zuzutheilen, daß keiner derselben dadurch mit Arbeit überladen werde.

Für jene Fächer, welche auf diese Art nicht besetzt werden können, sind Offiziere und Unteroffiziere der Artillerie- des Ingeniers- Mineurs- und Sappeurs-Corps, oder wo sie sich sonst finden, selbst aus

dem

dem Pensionsstande, zu Lehrern zu wählen, nur müßen sie geschickte, thätige, und in allem Betracht dazu geeignete Männer seyn.

Um sich von ihrer vollkommenen Angemessenheit zu überzeugen, ist ein jeder zum wirklichen Lehrer angetragene Offizier oder Unteroffizier vorläufig zu prüfen. Diese Prüfung hat in Böhmen, Mähren und Innerösterreich durch eine von dem General-Kommando eigens zu ernennende Kommission, in Niederösterreich aber durch die Ingenieurs- oder Neustädter-Akademie zu geschehen. Das Resultat davon ist dem Hofkriegsrathe jedesmahl vorzulegen, der sodann nach Befund über die Anstellung des Geprüften entscheiden wird.

Zum Unterrichte in der böhmischen Sprache ist einer von den bey jeder Kompagnie befindlichen Ober- oder Unteroffizieren auszuwählen, und nur in dem Falle, wenn kein hierzu fähiges Individuum unter ihnen gefunden würde, ein Lehrer aus dem Civilstande für diese Sprache anzustellen.

Auch sind zu Feldwebeln und Korporalen bey den Kadeten-Schulen so viel möglich solche zu wählen, die ebenfalls der böhmischen Sprache kundig sind, um den Kadeten zur mehreren Uebung derselben die Gelegenheit zu verschaffen.

§. 21.

Die als Lehrer zu diesen Kompagnien bestimmten Offiziere müssen, solange es möglich ist, und Die als Lehrer angestellten Offiziere

sollen so selten als möglich verwechselt werden.

sie diesem Amte entsprechen, dabey gelassen, und aus andern Dienstesrücksichten nicht verwechselt werden, damit der gute Gang des Unterrichtes nicht durch öftere Aenderungen gehemmet werde.

§. 22.

Beförderung, besondere Belohnungen und Begünstigungen für die bey Kadeten Schulen angestellten Offiziere.

Dagegen haben aber diese sowohl, als die zur Aufsicht angestellten Offiziere nicht nur nach der bey ihrem Regimente oder Korps sie treffenden Tour in höhere Chargen vorzurücken, sondern es wird auch nach Verhältniß ihrer längern und ausgezeichneten Dienstleistung auf besondere Belohnung derselben durch Gehaltszulagen, Beförderungen außer der Tour, und im Falle ihrer gänzlichen Invalidität durch höhere Pensionen, der Bedacht genommen werden.

§. 23.

Dauerzeit des jährlichen Curses.

Der jährliche Curs fängt mit dem 1. November an, und wird am letzten September des folgenden Jahrs geschlossen.

Nur an Sonn- und Feyertagen, dann in den drey letzten Tagen der Charwoche ist mit dem wissenschaftlichen Unterrichte auszusetzen.

§. 24.

Jährliche Prüfung und Classifizirung der Kadeten nach ihren Fähigkeiten und Fortschritten.

Nach geendetem Curse werden alle Jahre die Kadeten, und zwar jede der drey Klassen besonders, im Beyseyn des Brigadiers, und der dazu geladenen Generale, Stabs- und Oberoffiziere, aus allen Unterrichtsfächern öffentlich geprüft, sodann in eigenen Verzeichnissen nach ihren gemachten Fortschritten classifizirt,

sifizirt, und diese, von dem Brigadier bestätiget, durch das General-Kommando an den Hofkriegsrath eingesendet.

§. 25.

Eben so ist über die Conduite und Verwendung der Kadeten bey jeder Kompagnie eine genaue Vormerkung zu halten, und alle Jahre in dem vorgeschriebenen Termine die von den sämmtlichen Kompagnie-Offizieren zu unterfertigende Conduite-Beschreibung an den Hofkriegsrath einzusenden. Conduiten-Beschreibungen.

§. 26.

Nach abgehaltenen Prüfungen ist die Ausmusterung der Kadeten des dritten Jahres, und die Ergänzung des dadurch entstehenden Abgangs vorzunehmen. Die ausgemusterten werden ohne Aufenthalt zu ihren Regimentern abgeschickt, und die neu aufzunehmenden müssen vor dem 1. November bey der Kadeten-Kompagnie eintreffen. Zeit der Ausmusterung und Ergänzung des Abgangs.

Später als in dem ersten Monathe nach angefangenem Lehrkurse kann die Einrückung eines neuen Zöglings in keinem Falle Statt finden.

Hiernach werden auch künftig alle Mahl im August jene Offiziers-Söhne bestimmt werden, welche der Hofkriegsrath als k. k. ordinäre Kadeten zur Aufnahme in die Kompagnien geeignet finden wird.

Die Eingaben über die zu solchen Kadetenstellen qualifizierten Offiziers-Söhne sind wie bisher an den Hofkriegsrath einzusenden; und da derselbe auch die

neu-

neuernannten k. k. ordinären Kadeten bey den Regimentern einzutheilen, sich vorbehält, so ist es nothwendig, daß er von dem Stande der Kadeten-Kompagnien vor jeder Ausmusterung durch nahmentliche Verzeichnisse der austretenden, und der zur Aufnahme angetragenen Kadeten in genauer Kenntniß stehe.

§. 27.

Wie in den ersten drey Jahren die Ausmusterung zu geschehen hat.

Um die verhältnißmäßige jährliche Ausmusterung und Nachrückung gleich in den Gang zu bringen, hat von den jetzt bey der Errichtung dieses Institutes auf einmahl aufzunehmenden 496 Kadeten ein Drittheil nach Verlaufe des ersten Schuljahres, das zweyte Drittheil nach zwey Jahren, und das dritte nach Endigung des dreyjährigen Lehrcurses auszutreten, und jedes Mahl eine gleiche Zahl neuer Zöglinge dafür einzurücken. Da jedoch auf solche Art die im ersten und zweyten Jahre auszumusternden Kadeten nicht in allen Lehrgegenständen vollkommen unterrichtet seyn können, so muß wenigstens getrachtet werden, sie nach Möglichkeit in den wesentlichen Fächern auszubilden.

Auch sind zum Austritte in diesen zwey Jahren nur solche Kadeten zu bestimmen, die sich durch Fleiß und Talente ausgezeichnet, und die meisten Fortschritte gemacht haben.

§. 28.

Ordentliche Ausmuste-

In der Folge kann der Regel nach, zumahl in

Frie-

Friedenszeiten, kein Kadet vor Verlaufe der bestimmten drey Jahre zum Regimente austreten. rung der Kadeten in der Zukunft.

Wenn jedoch einer derselben eines gröbern Vergehens oder eines wirklichen Verbrechens sich schuldig gemacht hätte, muß er zur Strafe ausgestossen, und zu seinem Regimente als Gemeiner zurückgeschickt werden.

§. 29.

Kadeten, die zu Folge der Beobachtungen des ersten Jahres wegen Mangel an Fähigkeit oder gutem Willen keine Fortschritte im Unterrichte erwarten lassen, sind nach geendigter Prüfung aus der Schule zu entfernen, und dem Regimente zurückzusenden, wozu jedoch vorläufig die Genehmigung des Hofkriegsrathes einzuhohlen ist. Mit Kadeten von schwächeren Anlagen, die aber Lust und Eifer sich auszubilden zeigen, kann auch noch das zweyte Jahr hindurch der weitere Versuch gemacht werden. Verfahren bey minderjährigen und nachlässigen Kadeten.

§. 30.

Ein Kadet, der während des dreyjährigen Curses mit gänzlichem Austritte aus dem Militär-Stande freywillig die Kompagnie verläßt, hat dem Aerarium zu einiger Entschädigung für die auf seinen Unterricht verwendeten Kosten für jedes in der Kadetenschule zugebrachte Jahr 50 Gulden zu vergüten. Nur ein unverschuldeter Unglücksfall, wodurch er zur Fortsetzung der Kriegsdienste untüchtig wird, macht dießfalls eine billige Ausnahme. Bestimmung der von einem aus dem Militärstande tretenden Kadeten dem Aerario zu leistenden Entschädigung.

Ein

Ein freywillig aus der Schule ausgetretener Kadet, der in der Folge bey einem Regiment dienen will, kann nur als Gemeiner assentirt werden.

§. 31.

Anstellung der Kadeten nach geendigtem Curse.

Von den nach vollendeten dreyjährigen Curse zu ihren Regimentern zurücktretenden Kadeten sind die vorzüglichsten und gebildetesten, so bald als möglich, in Unteroffiziers-Chargen einzubringen.

Diese haben sodann, wie überhaupt alle in den vier Kadetenschulen gebildete, und mit guten Zeugnissen versehene Zöglinge, auf die sich öffnenden Fähndrichsstellen vorzüglich Anspruch, insoweit hierzu keine Zöglinge der Neustädter oder der Ingenieurs-Akademie vorhanden sind, bey welchen eine höhere Bildung vorausgesetzt wird. Hiernach haben denn auch die Regiments-Inhaber auf die Zöglinge der Kadetenschulen die gehörige Rücksicht zu nehmen, wiewohl ihnen auch fernerhin unbenommen bleibt, bey Besetzung erledigter Offiziers-Chargen solchen jungen Leuten einen Vorzug zu geben, die vor dem Eintritte in den Militärstand bereits bey ihren Familien eine feinere Erziehung und höhere Bildung genossen haben.

§. 32.

Aushülfe mit Zöglingen des Instituts zur Besetzung vacanter Fähndrichs-

Sollte es in Kriegszeiten einem oder dem andern Regimente an tauglichen Subjekten zum Ersatze der sich öffnenden Fähndrichsstellen mangeln, so kann demselben auf sein Ansuchen aus den Kadeten-Schulen mit Zöglingen des dritten Jahres auch vor geendigtem

tem Curse ausgeholfen werden, und sind hierzu je- des Mahl die am meisten ausgebildeten Individuen zu wählen. stellen in Kriegszeiten.

N. 8130.

Gubernial-Verordnung vom 5. August 1808. Wegen Ertheilung der Reisepässe.

Es ist wahrgenommen worden, daß mehrere obrigkeitliche Aemter und Magistrate ungeachtet der bestehenden Verordnungen, nach welchen nur die Kreisämter befugt sind, in die k. k. Erbländer mit Ausnahme von Hungarn und Böhmen, die erforderlichen Reisepässe auszustellen, dennoch solche Reisepässe ausstellten, und daß sohin die Unterthanen aus Unkunde des Gesetzes keinen Anstand nahmen, ihre Reise auf dergleichen illegale Pässe ohne irgend ein Besorgniß anzutreten.

Zur Beseitigung der Unannehmlichkeiten, welchen die Unterthanen im Betretungsfalle mit ungültigen Pässen in den Erbländern ausgesetzt sind, haben die Kreisämter

1) den Amts- und Ortsvorstehern die Ausstellung der Reisepässe in die k. k. Erbländer zu untersagen,

2) den Unterthanen zu bedeuten, daß dergleichen Pässe zu Reisen in die Erbländer nicht genügen, daß hierzu kreisämtliche Pässe erforderlich sind, und daß, wenn sie auf erstere dennoch reisen, sich die Schuld nur sich selbst beymessen müssen,

wenn

wenn sie im Betretungsfalle den ganz Paßlosreisenden gleich behandelt, und mittelst des Schubes an ihre Landesgrenze zurückbefördert werden; endlich

3) haben die Kreisämter ihres Ortes bey Ertheilung der Reisepässe in die k. k. Staaten, besonders an herumziehende Musikanten, auf die Eigenschaft, Moralität und Aufführung der Paßwerber stets sehr genau zu sehen, und den Verdächtigen die angesuchten Päße zu verweigern, da das Herumziehen von Musik-Banden, worunter nicht selten bloß maskirte Bettler begriffen sind, welche dem Unterthane und Bürger hinsichtlich der abzulockenden Gaben sehr lästig fallen, seit einiger Zeit nachtheilig überhand nimmt.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 8. August 1808.

Weitere Vorschrift in Ansehung der Ertheilung der Reisepässe.

Ungeachtet der bestehenden Vorschrift, daß zu Reisen in die Erbländer mit Ausnahme des Königreichs Hungarn und der Provinz Servien nur die Kreisämter die erforderlichen Reisepässe auszustellen befugt sind, erlauben sich nach Eröffnung der Regierung ob der Enns zu Linz doch mehrere hierländige obrigkeitliche Aemter und Magistrate die Ausfertigung der Reisepässe in die Erbländer anzumassen, und die Unterthanen nehmen dann aus Gesetzunkenntniß keinen

nen Anstand, die Reise auf derley illegale Pässe unbesorgt anzutreten.

Zur Vorbeugung der Unannehmlichkeiten, welchen die Unterthanen im Betretungsfalle mit ungültigen Pässen in den Erbländern ausgesetzt sind, wurde dem Kreisamte aufgetragen,

1. den Amts- und Ortsvorstehern die Ausstellung der Reisepässe in die k. k. Erbländer zu untersagen,
2. den Unterthanen zu bedeuten, daß derley Pässe zu Reisen in die Erbländer nicht genügen, daß hierzu kreisämtliche Pässe erforderlich sind, und daß, wenn sie auf erstere dennoch reisen, sie die Schuld nur sich selbst beymessen müssen, wenn sie im Betretungsfalle den ganz paßlosen Reisenden gleich behandelt, und mittelst des Schubes an ihre Landesgränze zurückbefördert werden, endlich
3. seines Orts bey Ertheilung der Reisepässe in die k. k. Erbstaaten, besonders an herumziehende Musikanten, auf die Eigenschaft, Moralität und Aufführung der Paßwerber stets genau zu sehen, und den Verdächtigen die angesuchten Pässe zu verweigern, weil die Regierung ob der Enns zu Linz eröffnet hat, daß das Herumziehen von Musik-Banden, worunter nicht selten bloß maskirte Bettler begriffen sind, welche

che dem Unterthan und Bürger hinsichtlich der abzulockenden Gaben sehr lästig fallen, seit einiger Zeit nachtheilig überhand nimmt.

Diese hohe Verordnung wird daher den Dominien und Magistraten zur eigenen Benehmung und Verständigung der Unterthanen mit dem fernern Auftrage bedeutet, daß alle jene Unterthanen, welche Reisepässe in die Erbländer verlangen, sich an ihre obrigkeitliche Aemter zu verwenden haben. Diesen liegt sonach die Pflicht ob, wenn gegen die Bittsteller kein Verdacht oder Bedenken obwaltet, um den in die Erbländer reisen wollenden die wegen der Personbeschreibung und eigenhändigen Unterschrift bey dem Passe erforderliche Gestellung bey dem Kreisamte zu ersparen, den Reisepaß auf den classenmäßigen Stempel nach dem anliegenden Formulare auszufüllen, und mit einem gutächtlichen Berichte, in welchem die Moralität des Reisenden, so wie der Umstand, daß die Unterfertigung im Passe die eigene Handschrift des reisen wollenden sey, bestättiget werden muß, anher vorzulegen.

Uebrigens muß noch erinnert werden, daß mit diesen Reisepässen die Wanderpässe nicht zu vermengen sind, deren letztern Ausfertigung noch immer wie bisher den Magistraten und Aemtern überlassen bleibet.

Vom

Vom Budweiser k. k. Kreisamte.

Reisepaß.

Für den
Charakter
dieser ist von

Gebürtig	Mit diesen reisen.
Jahren	
Statur	
Gesicht	
Haaren	
Augen	
Nase.	

Dessen eigenhändige Unterschrift derselbe
reiset von über
um
nach

Dieser Paß ist gültig auf

N. 8131.

N. 8131.

Hofkammer-Decret vom 10. August, kundgemacht vom gallizischen Landesgubernium den 3. Sept. 1808.

Uebersetzung der Olkuszer Berggerichts-Substitution nach Chrzanow.

Nachdem die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen die Berggerichts-Substitution von Olkusz nach Chrzanow im Krakauer Kreise des jüngeren Gallizíens zu übersetzen entschlossen hat; so wird solches allgemein bekannt gemacht.

N. 8132.

Hofkanzley-Decret an sämmtliche Länderstellen vom 11. August 1808.

Theilzahlung in Conventions-Gelde hat aufzuhören, dagegen wird die Arrha bis einschlüßig den Betrag von 6000 fl. aufgehoben.

Se. Majestät haben zu beschliessen geruhet, daß die Theilzahlung in Conventions-Gelde auf Besoldungen und Pensionen aufhören, dagegen

1) die Arrha von allen landesfürstlichen Besoldungen, Pensionen, und überhaupt allen Zahlungen aus landesfürstlichen Kassen, bis einschlüßig den Betrag von 6000 fl. ganz, und für immer aufgehoben, und

2) da erwähnte Theilzahlung nach ganz andern Abstufungen, als die Arrha bemessen ist, der Betrag, um welchen bey jeder Besoldungs-Kathegorie das Aequivalent der Theilzahlung nach dem Curse von zweyhundert Gulden gerechnet, die Summe der Arrha übersteigt, den Beamten und Pensionisten un-

unter dem Titel: Theurungszuschuß, oder Entschädigungs-Summe bis auf weitere Verfügung dergestalt darauf gezählt werden solle, daß bey jenen Kathegorien, die schon dermahl einen Theurungszuschuß genießen, dieser in der Proportion um so viel erhöht, jenen Kathegorien aber, denen gegenwärtig keiner bemessen ist, nur das obbesagte Superplus als solcher ausgemessen werde.

3) Endlich, daß in Ansehung der den Betrag von 6000 fl. jährlich übersteigenden Besoldungen und Pensionen, bey welchen die Arrha mehr, als das gegenwärtig auf 6000 fl. bestimmte Maximum der Theilzahlung beträgt, die ersten 6000 fl. von der Arrha befreyet, und nur das Superplus künftig der zehn perzentigen Arrha unterworfen bleiben sollen.

Hiernach hat

a) diese allerhöchste Entschließung in Ansehung der Besoldungen und Pensionen, die monathlich gezahlt werden, mit ersten des Monaths September 1808, bey jenen aber, die vierteljährig berichtiget werden, mit ersten des Monaths August, bey letztern also für das ganze laufende Quartal, in Ausübung zu kommen.

b) Verstehet es sich von selbst, daß

1) die Carenz-Abzüge, wie bisher, nur von dem fixen Besoldungsbetrage, und keineswegs von

dem

dem Entschädigungs- und nachgesehenen Arrhabetrage Statt finden,

2) die Verbothsantheile auf Besoldungen und Pensionen sich ebenfalls nur auf den fixen Betrag, und nicht auf die Entschädigungssumme, und zwar nach Abzug der Arrha, die dem Beamten oder Pensionisten zu Guten kommt, erstrecken können.

Zoll- und Taxgebühren, welche in Conventionsmünz zu entrichten waren, können in Bankozetteln nach dem Curse zu 200 fl. entrichtet werden.

Zur Erleichterung der Partheyen, welche in dem Falle sind, solche Zoll- und Tax-Gebühren zu erlegen, die nach den Zirkular-Verordnungen vom 4. Oktober 1803, und 5. Februar 1805 in Goldspezien, oder conventionsmäßigen Silbermünzen entrichtet werden müssen, haben Se. Majestät zu bewilligen geruht, daß es in Zukunft jedermann frey gestellet seyn soll, diese Gebühren, statt in wirklichen conventionsmäßigen Spezien, in Wiener-Stadt-Bankozetteln und Kupferscheidemünzen, jedoch nach dem Verhältnisse zu zweyhundert, das ist, mittelst Erlages von zwey Gulden in Bankozetteln für einen Gulden Conventionsgeld zu berichtigen.

N. 8133.

Hofdecret vom 11. August, kundgemacht von der Landesregierung in Niederösterreich den 15., vom Steyermärk. Kärnt. Gubernium den 18., von der Landesregierung ob der Enns den 20., und vom gallizischen Landespräsidium den 22., von der krainer-

ri-

rischen Landeshauptmannschaft den 24. August 1808.

Wegen erlaubter Berichtigung der sonst nur mit Gold- und Conventions-Münzen zu entrichtenden Zoll- und Taxgebühren in Bankozetteln.

Zur Erleichterung der Partheyen, welche in dem Falle sind, solche Zoll- und Tax-Gebühren zu erlegen, die nach den Cirkular-Verordnungen vom 4. Oktober 1803, und 15. Hornung 1805 in Goldspezien, oder conventionsmäßigen Silbermünzen entrichtet werden müssen, haben Seine k. k. Majestät allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß es hinfüro Jedermann frey gestellt seyn solle, diese Gebühren statt in wirklichen conventionsmäßigen Species, in Wiener-Stadt-Bankozetteln und Kupferscheidemünzen, jedoch nach dem Verhältnisse zu Zweyhundert, das ist, mittelst Erlag von zwey Gulden in Bankozetteln für einen Gulden Conventionsgeld zu berichtigen.

Diese Verfügung nimmt vom Tage der Kundmachung ihren Anfang.

N. 8134.

Hofkammer-Decret an sämmtliche Länderstellen vom 11., kundgemacht von der N. Oe. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns den 11., und vom mährisch-schlesischen Landesgubernium den 12., von der Landes-

hauptmannschaft in Krain den 14. August 1808.

Das Ausfuhrsverbot der Fieberrinde (China) betreffend.

Es haben Seine Majestät, die Ausfuhr der Fieberrinde (China) vom Tage der Kundmachung anzufangen, auf das strengste zu verbiethen befunden.

Welches demnach zu Jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht wird.

N. 8135.

Verordnung für alle Dominien in Oesterreich unter der Enns vom 12. August 1808.

Gegenstände, worauf die Dominien in Niederösterreich für die Landwehranstalt weiters zu sehen haben, betreffend.

Wie sehr alle Einwohner des Landes Oesterreich unter der Enns die Wichtigkeit der Landwehranstalt eingesehen, ihre großen Vortheile, und den Geist derselben aufgefaßt haben, konnten die Allerhöchst Bevollmächtigten, sowohl aus dem edeln Verlangen in dieselbe zu treten, welches die zur Landwehr geeigneten Individuen bey der ersten davon erhaltenen Nachricht äußerten, und so schnell, wie ihnen der Eintritt offen stand, erfüllten, als auch aus der allgemeinen Stimmung entnehmen, wovon alle übrigen Classen und Stände beseelt, jeder in seinem Wirkungskreise sich bemühete, der Landwehranstalt allen Vorschub zu leisten, und ihr zu der größtmöglichsten Vervollkommnung zu helfen.

Ei-

Einer der ersten Gegenstände, worauf die allgemeine Aufmerksamkeit gerichtet ward, waren die Mittel der Landwehr eine zweckmäßige gleiche Kleidung und Rüstung zu verschaffen. Die vielfältigen von den Kreisämtern und den Bataillons-Commandanten hierüber gemachten Anerbiethungen, Vorschläge und Anfragen, waren hier eben so viele redende Beweise, wie sehr im ganzen Lande über diesen Gegenstand ein Sinn und eine Stimme herrsche.

Die Allerhöchst Bevollmächtigten, überzeugt, daß dieser allgemeine Wunsch dahin gehe, daß die Landwehrmannschaft jederzeit unter den Waffen, als biedere Landesvertheidiger, ausgezeichnet sey, und durch die Einheit ihrer Kleidung auch jene ihres, zum nähmlichen Ziele, gerichteten Gemeingeistes verkünden, daß nur durch Kleidungs-Gleichförmigkeit die von einer organisirten Landwehre zu beobachtende Ordnung, bey größern Zusammenrückungen erzielet werden könne; daß endlich auf eine beruhigende Art gesorgt werden müsse, daß die ausgerückten Landesvertheidiger gegen jede Witterung geschützt seyen, ohne sie in dem Gebrauche ihrer Waffen zu hindern, traten ihrer Seits diesem allgemeinen Wunsche um so mehr bey, als sie dessen Erfüllung als einen so wesentlichen Vorschritt zu der ihnen gnädigst anvertrauten Organisirung der Landwehr betrachten, und ermangelten daher nicht, Sr. k. k. Majestät dieses so

rühmliche Bestreben der Bewohner Oesterreichs unter der Enns allerunterthänigst zu berichten.

Se. k. k. Majestät haben mit den huldvollsten Ausdrücken ihre Allerhöchste Zufriedenheit darüber zu erkennen gegeben, auch den allerunterthänigsten Vortrag über die Uniformirung der Landwehr gnädigst aufzunehmen, ihn zu genehmigen, und zu erlauben geruhet, daß die Allerhöchst Bevollmächtigten über diesen Gegenstand die nöthigen Einleitungen treffen, und alles Schädliche der partiellen Anstrengungen, so wie die Verschwendung in der Erzeugung und Wahl der zur Uniformirung gehörigen Gegenstände beseitigen sollten.

Diesen landesväterlichen Absichten kamen die Niederösterreichischen Herrn Stände, durch einen neuen Beweis ihrer Anhänglichkeit an Thron und Monarchen, und einer stets wachen Sorge für das Wohl des Vaterlandes, durch die einstimmige Erklärung, die Auslagen zur Uniformirung der Landwehre übernehmen, und die dazu erforderlichen Fonds ex concreto herbeyschaffen zu wollen, entgegen.

Zufolge dieser Entschließung sehen sich die Allerhöchst Bevollmächtigten bewogen, hiermit den Dominien, und Individuen, welche nach den eingelangten Berichten dergleichen Anerbiethungen zur Beförderung einer Uniformirung der Landwehre gemacht haben, zu erklären, daß sie mit inniger Zufriedenheit diese neuen Beweise ihres echten Bürgersinnes vernommen,

men, und die Anordnung getroffen haben, daß die nahmentlichen Verzeichnisse der, durch solche edle Handlungen sich ausgezeichneten Individuen, sammt der Darstellung ihrer Handlung, von den Kreisämtern eingeschickt werden, in der Absicht, solche Sr. k. k. Majestät allerunterthänigst vorzulegen, und die allerhöchste Erlaubniß zu erbitten, daß selbe kundgemacht werden, daß sie aber für nothwendig erachten, daß den partiellen, auf die Kleidung und Anschaffung der Patrontaschen Bezug nehmenden Auslagen, da hierzu eine allgemeine Anstalt getroffen worden ist, Einhalt gethan werde, und dieselbe auf andere, der Landwehranstalt nützliche Gegenstände verwendet werden mögen.

Unter den Gegenständen, die für die Landwehranstalt besonders wichtig, allerdings die Aufmerksamkeit der Dominien verdienen, und ihrer patriotischen Freygebigkeit ein weites Feld sich zu äußern darbiethen, sind vorzüglich folgende:

1tens. Die Anschaffung der vorschriftmäßigen Seitengewehre für die Unteroffiziers; besonders aber

2tens. Die vollständige Armirung der Schützen mit Stutzen und Seitengewehren.

3tens. Emolumente und Vortheile, die die Unterofficiers in Stand setzen dürften, mehr Zeit als sie sonst zur eigenen Bildung, so wie zur Abrichtung der übrigen Mannschaft verwenden könnten, anzuwenden.

4tens.

4tens. Prämien für die besten Treffer beym Scheibenschießen, und vorzüglich für jene Landwehrmänner, die durch ihre Verwendung und Geschicklichkeit sich bey den Uebungen auszeichnen.

Ueberhaupt ist jedes Bestreben der Dominien, die Mannschaft aufzumuntern, und sie mit Eifer für diese Sache zu erfüllen, ein großer Beytrag zur Vervollkommnung der Anstalt, und ein Verdienst fürs Vaterland.

Wien den 12. August 1808.

Von Sr. k. k. Majestät zur Organisirung der Landwehr in Oesterreich unter der Enns allerhöchst Bevollmächtigte

Erzherzog Maximilian.

Ferdinand Graf v. Bissingen.

N. 8136.

Verordnung von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns vom 12. August 1808.

Kontrakte zwischen Hausbesitzern und Rauchfangkehrern auf dem Lande in Ansehung der Taxe für Fegung.

Zwischen den Hausbesitzern und den Rauchfangkehrern auf dem Lande wegen Fegung der Schornsteine sollen Kontrakte errichtet, und nicht gestattet werden, hölzerne Rauchfänge herzustellen, sondern solche bey Hauptreparationen in ordentlich gemauerte und schliefbare, nach der Feuerordnung für Landstädte §. 4. und für das flache Land §. 6. zu umstalten. Die Kehrtaxe für Fegung der Rauchfänge auf

dem

dem Lande ist nach den Bemühungen der entfernten Lage, und andern Localitäts-Verhältnissen einzurichten. Ferner sind künftig der Fegung alle Schornsteine ohne Ausnahme aus dem Grunde unterworfen, weil dieses zur Handhabung der Feuervisitationen nach der Feuerordnung §. 26, dann den §§. 192, 193, 194 des II. Theils des Strafgesetzbuches und Abstellung der Feuergefährlichkeiten das einzige Mittel ist. Was die Zeit, wie oft die Rauchfänge im Jahre zu kehren sind, betrifft, so ist sich dießfalls nach der Feuerordnung für Städte §. 32., und für das Land §. 24. zu benehmen, und hiernach die Kommissariaten anzuweisen.

N. 8137.

Hofdecret an sämmtliche Länderstellen vom 13., kundgemacht von der Landesregierung in Niederösterreich den 13., vom böhmisch- und vom mährisch-schlesischen Landesgubernium den 19., vom steyermärkisch-kärntnerischen Gubernium, und der Landesregierung ob der Enns den 20., vom triester Gubernium den 23., von der krainerisch-görzischen Landeshauptmanschaft den 24. August, und vom galizischen Landesgubernium den 2. September 1808.

Es haben Seine k. k. Majestät zu entschließen Die neuen Banco-Zet-

ge-

Neue Zettel zu 5 Gulden rhn. werden in Umlauf gesetzt, und die alten von dieser Gattung verrufen.

geruhet, daß nach dem Inhalte des Patents vom 25 Julius des v. Jahrs und der Cirkular-Verordnung vom 2. März l. J. nun auch die neuen Wiener-Stadt-Bancozetteln zu 5 fl. rhn. vom 1. Junius 1806. statt der dermahl bestehenden in Umlauf gesetzt werden sollen.

Das Muster dieser neuen Zetteln zu 5 Gulden rhn. ist dieser Circular-Verordnung auf blauen Papier abgedruckt in dem Anhange beygeschlossen.

Um die Verwechslung gedachter Zetteln mit möglichster Schonung für den täglichen Verkehr zu bewirken, wird derzeit noch kein Termin zur Einziehung derselben bestimmt, und es werden die dermahl im Umlaufe befindlichen 5 Gulden Zetteln vom Jahr 1800, nur allmählig, nach Maß, als sie bey den Aerarial-Kassen einfließen, zurückbehalten, und mit Zetteln von der neuen Art ersetzt werden.

Um aber auch gleich die Einlösung der noch im Umlaufe befindlichen Zetteln zu 10 Gulden vom Jahre 1800 zu erleichtern, haben Seine Majestät ferner allergnädigst zu gestatten geruhet, daß nicht allein der zur Auswechslung dieser Zetteln bey sämmtlichen Bancozettel-Kassen festgesetzte Termin bis letzten Dezember d. J. erstreckt, sondern daß auch derley Bancozetteln vom Jahre 1800 bey allen andern landesfürstlichen, ständischen, städtischen und andern öffentlichen Kassen, bey allen Abgaben und Zahlungen statt bis 31ten des verflossenen Monaths Julius, noch bis

Ende

Ende des künftigen Monaths Oktober unweigerlich an Zahlungsstatt angenommen werden sollen.

Welches hiermit mit der Erinnerung allgemein bekannt gemacht wird, daß nun ebenfalls der ganze Inhalt des oben angeführten Patents vom 25. Julius des v. J. in Ansehung der neuen Banco-Zetteln zu 5 Gulden vom 1ten Junius 1806 seine volle Wirkung haben soll.

N. 8138.

Hofkanzley-Decret an sämmtliche Länderstellen vom 14., kundgemacht von dem steyermärkisch-kärntnerischen Landesgubernium und der Landesregierung ob der Enns den 27. August, dann von dem mährisch-schlesischen Gubernium den 2. September 1808.

Den Kundschaften der Handwerksbursche die Personsbeschreibung beyzurücken.

Da nicht alle Kundschaften, welche den Handwerksburschen von den Innungen ausgefertigt werden, die Persons-Beschreibung derjenigen, denen sie ertheilet werden, und für die sie gleichsam als Pässe gelten, enthalten, so hat die Landesstelle zur Beseitigung der sich oft, vorzüglich wegen Mangels der Persons-Beschreibungen ereigneten Mißbräuche, mit den Kundschaften die Verfügung zu treffen, daß in dieselben, so wie es bey den Pässen geschieht, immer die Persons-Beschreibung eingerückt werde.

N. 8139.

N. 8139.

Hofkanzley-Decret an sämmtliche Länderstellen vom 16. August 1808.

Wegen Religionsübertritte.

Die Uebertritte der Katholiken zu einer akatholischen Confession werfen immer auch ein schiefes Licht auf den Eifer des katholischen Seelsorgers, der seine Amtspflicht in einer gründlichen und eindringenden Unterweisung solcher Personen versäumt haben dürfte.

Dieser Grund kann nur in dem Falle einer erweislichen Verführung des Uebertretenden verschwinden, und daher ist auch durch die Verordnung vom 21. Februar 1783 sogar dem Seelsorger eines solchen Uebertretenden die Pflicht auferlegt worden, während des sechs wöchentlichen Unterrichtes die Hälfte der Kosten der Verpflegung aus eigenem zu bestreiten.

Um diese Uebertritte hindanzuhalten, sind folgende Maßregeln zu ergreifen.

a) Den katholischen Seelsorgern, und besonders in den Gegenden, wo die Akatholiken häufiger sind, ist durch den Bischof ihre Berufspflicht nachdrücklichst einzuschärfen, daß sie durch reine Lehre, erbauliche Beyspiele, durch die in dem Geiste ihres Amtes so tief gegründete Ausübung der thätigen Nächstenliebe alle Seelen ihrer Gemeinde sich und der Kirche, deren Diener sie sind, fest anhänglich machen, und mit Sorg-

falt

falt über die Handlungen ihrer Kirchkinder in religiöser Hinsicht wachen.

b) Es ist ihnen mitzugeben, daß sie besonders in Fällen, wo ein irriges Pfarrkind mit einer akatholischen Person eine Ehe eingeht, die von Sr. Majestät angeordnete Prüfung aus der Religion sehr genau vornehmen, und selbes vor Eingehung der Ehe in den Grundsätzen der katholischen Glaubenslehre sehr fest unterrichten sollen.

c) Sie sind zu belehren, daß sie bey dem Uebertritte der Akatholischen zur katholischen Religion in Prüfung der Beweggründe mit Vorsicht vorzugehen, ihren Unterricht mit vieler Genauigkeit zu besorgen, ihren Wandel nach abgelegtem Glaubensbekenntniße sorgfältig zu beobachten haben.

d) Sie sind ferner anzuweisen, sich den Unterricht in der wahren Religion, bey den aus gemischten Ehen erzeugten Kindern, und vorzüglich jenen, deren Aeltern von der katholischen Religion abfallen, auf das sorgfältigste angelegen seyn zu lassen, und sie mit allen gesetzlichen Mitteln zu dem Besuche der Schule und des katholischen Gottesdienstes, besonders der Christenlehre zu verhalten.

e) Den Kreisämtern aber ist aufzutragen, bey

dem

dem Uebertritte eines Katholiken zu einer akatholischen Confession, über die genaue Befolgung der wegen des sechswöchentlichen Religionsunterrichtes bestehenden, und zu mehrerer Genauigkeit erst in der Verordnung vom 21. Jänner d. J. noch verschärften Vorschriften zu wachen; falls sich aber dabey eine Verführung zum Abfalle zeigen sollte, gegen die Verführer nach den Toleranz-Gesetzen vorzugehen. Den Ordinariaten endlich ist strenge einzubinden, daß sie in solchen Gegenden, wo sich mehrere oder viele Akatholiken befinden, nur besonders geschickte Seelsorger anstellen. Auch sind die zweckmäßigsten Vorkehrungen zu treffen, daß bey Ernennung der Seelsorger, wo diese von Privat-Patronen abhängen, diese allerhöchste Willensmeinung ebenfalls befolgt werde, und ist sich dieselbe auch bey den landesfürstlichen Religions- oder andern unter der Leitung des Staates bestehenden Fonds-Pfarren genau gegenwärtig zu halten; und sollte etwa die schlechte Dotation einer oder der andern Pfarre, Cooperatur oder sonst andere Umstände hierin ein Hinderniß in den Weg legen, so hat die Landesstelle zur Behebung derselben die zweckmäßigsten Mittel vorzuschlagen.

Zugleich hat die Landesstelle alle Vierteljahre einen Ausweis von jeder Diözese über die geschehenen Uebertritte

tritte von der katholischen Religion zu einer akatholischen der vereinten Hofkanzley vorzulegen.

N. 3140.

Hofdecret vom 16., kundgemacht von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns den 27. August 1808.

Um den unmäßigen durch bewaffnete Rotten gewaltthätig unternehmenden Schwärzungen Einhalt zu thun, wird hiemit verordnet:

Wie den unmäßigen durch bewaffnete Rotten gewaltthätig unternehmenden Schwärzereyen Einhalt zu thun sey.

1) Alle Magistrate, Distriktskommissariate und Ortsobrigkeiten, wie auch das gesammte Bankalaufsichtspersonale haben sich die genaueste Befolgung der ohnehin bekannten und bestehenden allerhöchsten Paß-Vorschriften, ferners der unlängst hierlandes auf hierortigen Befehl allgemein und öffentlich kundgemachten Verordnungen, wegen Aufhebung aller ohne gehörige Legitimation herumziehenden Personen gegenwärtig zu halten und sorgsamst hierüber zu wachen.

2) Die einzeln aufgebrachten Vaganten sind an das nächste Kordons- oder Militärkommando, und von diesen die Tauglichen ohne weiters ad Militiam abzugeben, und solche dem einliefernden Distriktskommissariate oder Dominium bey einer künftigen Rekrutenstellung zu guten zu rechnen.

Die ad Militiam Untauglichen aber sind mit einer körperlichen Strafe zu züchtigen, und nach ihrem

Ge-

Geburtsorte oder sonstigen Aufenthaltsorte oder außer Landes zu schieben.

3.) Wird von den bekannten Rädelsführern der Schwärzer-Rotten jederzeit die genaue Personsbeschreibung mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht werden, daß man selbe in jedem Betretungsfalle hierlandes als berichtigte Aufwiegler und Rädelsführer von Schwärzerhorden überall zu ergreifen, und strenge nach unsern bestehenden Gesetzen behandeln, und bestrafen werde.

4.) Haben die sämmtlichen Distriktskommissariaten, Magistrate, Grund- und Ortsobrigkeiten bey schwerester Verantwortung selbst, und durch ihre untergeordnete Ortsrichter, Amtleute und Jäger, dann die Wirths- und Schankhausbesitzer den Aufenthalt, die Waaren- oder Geldniederlagen zusammengerotteter Schwärzer zu erforschen, öftere Untersuchungen besonders zur Nachtszeit in verdächtigen Häusern zu veranlassen, Streifen in Waldungen, in abgelegenen Gegenden und Seitenwegen mit der nöthigen Geheimhaltung, aber niemahls anders als nach gepflogenem Einverständnisse mit dem zunächst befindlichen Bankalbeamten und Kordons-Kommandanten vorzunehmen.

5.) Werden jene Beamte, Magistrate, Amtleute oder Ortsrichter, welche sich hierbey überhaupt oder insbesondere in Nachsuchung der Bankal-

und Kordonsassistenz erwiesenermaßen etwas zur Schuld kommen lassen werden, das erste Mahl mit einer angemessenen Geldstrafe von 10 bis 100 fl., das zweyte Mahl mit Diensesentsetzung oder Arrest von 8 bis 30 Tagen, bestraft werden.

6.) Haben die Untersuchungen hierüber auf Kosten der bemittelten Schuldtragenden, widrigens auf Kosten des Bankalärariums die Kreisämter gemeinschaftlich mit den Bankalinspektoraten zu pflegen; die dießfällige Aburtheilung aber stehet dem treffenden k. k. Kreisamte salvo Recursu an diese Landesstelle zu, wobey letztere stets den jeweiligen k. k. Bankaladministrator, oder dessen Stellvertreter zuziehen, und wenn hiebey keine einverständliche Entscheidung erzielet werden könnte, sämmentliche Akten der hohen Hofkammer unterlegen wird.

7.) Haben alle Landesinsassen und Unterthanen bey Vermeidung angemessener Bestrafungen jede Spur oder Entdeckung von Schwärzerrotten ihrem vorgesetzten Ortsrichter oder sonstigen Obrigkeit auf das schleunigste anzuzeigen.

8.) Jede Theilnahme in Unterstützung oder Verhehlung bewaffneter Schwärzerbanden wird als Mitschuld zu dem Kriminalverbrechen des Aufruhres angesehen, und nach den Strafgesetzen abgehandelt werden.

Wel-

Welches mit dem Beysatze zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Darnachachtung bekannt gemacht wird, daß hierüber mit aller Strenge werde gewachet, und jene, welche die schuldige Befolgung außer Augen lassen, nach Verdienst werden zur Strafe gezogen werden.

N. 8141.

Hofkanzley-Decret für Böhmen vom 18. August 1808.

Protomedici haben bey den Länderstellen das Referat in Sanitätswesen selbst zu führen.

Die Protomedici haben bey den Länderstellen das Referat im Sanitätswesen selbst zu führen; weßhalb bey ihrer Auswahl darauf gesehen werden soll, daß sie die hierzu erforderlichen Eigenschaften vollkommen besitzen.

Hofkanzley-Dekret an sämmtliche Länderstellen vom 18. August 1808.

Führung des Sanitäts-Referates bey den Länderstellen.

Da die wahrgenommenen wichtigen Anstände gegen die mittelst des hierortigen Decretes vom vorigen Jahre vorgeschriebene neue Verfassung des Sanitäts-Referates die Ueberzeugung verschaffet haben, daß diese neue Einrichtung dem Dienste nicht zuträglich sey: so haben Se. Maj. es von demselben gänzlich abkommen zu lassen, und zu bestimmen geruhet, daß die Protomedici bey den Länderstellen das Referat in Sanitätswesen selbst zu führen haben, weßhalb bey ihrer Auswahl darauf gesehen werden soll,

daß

daß sie die hierzu erfoderlichen Eigenschaften vollkommen besitzen.

N. 8142.

Hofkanzley-Decret an sämmtliche Länderstellen vom 18. August, kundgemacht von der Landes-Regierung ob der Enns den 4., von dem mährisch-schlesischen Landes-Gubernium den 9, vom steyermärkisch-kärntnerischen Gubernium den 16. September 1808.

Ungarische Unterthanen, die sich 10 Jahre in den k. k. Staaten aufhalten, sind als deutsche Unterthanen zu behandeln.

Alle ungarische Unterthanen, welche sich in den k. k. deutschen Erbländern, ohne von Amtswegen hierzu verbunden zu seyn, durch zehn Jahre ununterbrochen aufhalten, sind als deutsche Unterthanen anzusehen.

N. 8143.

Hofkammer-Decret vom 18. August, kundgemacht vom gallizischen Landes-Gubernium den 24. September 1808.

Die Wegesstrecke zwischen den beyden Post-Stationen Bielitz und Kenty wird für eine und eine halbe Post erklärt.

Die Wegesstrecke zwischen den beyden Post-Stationen Bielitz und Kenty, welche 10380 Klafter, oder $2\frac{1}{2}$ Meilen und 380 Klafter mißt, und wegen einiger steilen Berge einigen Aufenthalt und eine stärkere Abnutzung der Postpferde und Post-Requisiten verursacht, demungeachtet aber bisher nur für eine einfache Post gerechnet wurde, ist in dieser Rücksicht für eine und

eine halbe Post erklärt worden. Nach dieser Bestimmung wird bey dieser Poststrecke die Rittgebühr von Privat- und Aerarial-Ritten für eine und eine halbe Post vom 1. November 1808 anzufangen, abgenommen werden.

N. 8144.

Hofkanzley-Decret an sämmtliche Länderstellen vom 18 August, kundgemacht von der Landes-Regierung ob der Enns, und von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 30., vom steyermärkisch-kärntnerischen Gubernium, und der vereinigten krainer. görzerischen Landesstelle den 31. August, vom mährisch-schlesischen Landes-Gubernium den 2., vom böhmischen Landes-Gubernium den 5., vom gallizischen Landesgubernium den 9., und vom Triester Gubernium den 17. September 1808.

Die Befreyung der Zeugnisse über die Christenlehre vom Stempel betreffend.

So wie nach dem 9. §. Lit. gg. des Stempelpatents die Zeugnisse, die den Zuhörern der Normalmethode und den Katecheten ertheilt werden, stämpelfrey sind, so sind auch die von den Katecheten ausgestellten Christenlehrzeugnisse ohne allen Unterschied vom Stempel frey zu lassen, da solche nur über einen abgesonderten, und gerade den Religionsunterricht

richt betreffenden Gegenstand der Normalschullehre ausgestellt werden.

Nur die Zeugnisse der Directoren über die Prüfung aus allen Normalschulgegenständen unterliegen nach dem 23. §. des Stempelpatents Nr. 24. dem Stempel von 15 Kreuzern.

Diese Weisung wird zu Jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht.

N. 8145.

Verordnung von der Landes-Regierung in Oesterreich ob der Enns vom 19. August 1808.

Kalkmaßereyen in Oberösterreich betreffend.

Zur Vermeidung aller Bevortheilungen haben vom 1. October d. J. an alle wie immer Nahmen habende Kalkmaßereyen aufzuhören, und an deren Stelle der Stockerauer Metzen einzutreten; mithin ist sich künftig nur nach dieser Maß bey dem Kauf und Verkaufe des Kalkes zu richten. Alle gegen diese Anordnung im Handel nach dem 1. October l. J. angetroffen werdende Kalkmaßereyen aber sind zu konfisciren, welches nicht nur kund gemacht, sondern dessen auch die mit der Kalkbrennerey, und Verkaufe des Kalkes sich beschäftigenden Partheyen verständiget werden sollen.

N. 8146.

Hofkammer-Decret vom 25. August, kundgemacht von der Landes-Regierung ob der Enns den 6. September 1808.

Poststation zwischen Lambach und Haag wird in eine doppelte erhöht.

In Ansehung der größeren Wegesstrecke auf der Poststraße zwischen Lambach und Haag wird diese bisher zu 1½ Post berechnete Station auf eine doppelte Post erhöhet, und soll hiernach auch die Rittgebühr für Aerarial- und Privatritte vom 1. November d. J. an, entrichtet werden.

N. 8147.

Hofkanzley-Decret vom 25. August 1808., kundgemacht vom steyermärkisch-kärntnerischen Gubernium den 11. Jänner 1809.

Die Mauthtariff bey den Cammeral Wegmauthstationen in Steyermark wird vom 1. Februar 1809 angefangen auf den niederösterreichischen Fuß erhöht.

Die mit den steigenden Preisen des Hand- und Fuhrlohns, der Materialien und Werkzeuge sich vermehrenden Straßen Erhaltungskosten machen eine Erhöhung der Mauthgebühren nothwendig. Se. k. k. Majestät haben daher befohlen, daß die Straßenmäuthe auf den Cammeralstraßen in Steyermark auf eben jenen Fuß, auf dem sie in Niederösterreich und Kärnten bereits bestehen, erhöht werden, und dagegen die Passage- und Bancal-Straßenmäuthe auf diesen Straßen aufhören sollen.

Diesem allerhöchsten Befehle zufolge wird die beygefügte Wegmauth-Tariff zur allgemeinen Nach-

ach-

Nahmen der Ortschaften, wo eine Wegmauth, dann Brückengeld abzunehmen ist.	Wegmauthgebühr für 1 Pferd, oder 1 Paar Ochsen * **		Brückengeld für 1 Pferd, oder 1 Paar Ochsen		Wegmauth für 1 Stück Triebvieh **	
	für Meilen.	an schwerem Fuhrwerk zu 4 kr. für jede Meil.	an geringem Fuhrwerk zu 3 kr. für jede Meil.	an schwerem Fuhrwerk	an geringem Fuhrwerk	schweres zu 1 kr. für jede Meil.	geringes zu ½ kr. für jede Meil.
		kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
I. Auf der Triester Strasse							
von Mürzzuschlag bis Franz							
1te Station Mürzzuschlag	3	12	9	—	—	3	1½
2te — Kindberg	3	12	9	3	2	3	1½
3te — Bruck am Wienerthor	3	12	9	—	—	3	1½
4te — Fronleiten	3	12	9	3	2	3	1½
5te — Grätz an der Papiermühl	4	16	12	—	—	4	2
6te — Wildon	3	12	9	—	—	3	1½
7te — Landschabrücke	2	8	6	3	2	2	1
8te — Marburg am Grätzerthor	4	16	12	—	—	4	2
9te — Gonowitz ****	5	20	15	—	—	5	2½
10te — Sannbrücke	4	16	12	3	2	4	2
11te — Franz	3	12	9	—	—	3	1½
II. Auf der Italiener Strasse							
von Bruck bis Friesach.							
1te Station Leoben im Mühlthal	2	8	6	3	2	2	1
2te — Kraubat	2	8	6	3	2	2	1
3te — Judenburg	4	16	12	6	4	4	2
4te — Unzmarkt	3	12	9	—	—	3	1½
5te — Dirnstein	3	12	9	—	—	3	1½
III. Auf der Ungar Strasse							
von Grätz bis Fürstenfeld.							
1te Station Grätz St. Leonhard	1	4	3	—	—	1	½
2te — Gleisdorf	2	8	6	—	—	2	1
3te — Fürstenfeld	4	16	12	—	—	4	2
IV. Auf der Kärnthner Strasse							
von Marburg bis Mahrenberg.							
1te Station Zellnitz	2	8	6	—	—	2	1
2te — Mahrenberg	4	16	12	—	—	4	2

Nahmen der Ortschaften, wo eine Wegmauth, dann Brückengeld abzunehmen ist.	Wegmauthgebühr für 1 Pferd, oder 1 Paar Ochsen			Brückengeld für 1 Pferd, oder 1 Paar Ochsen.		Wegmauth für 1 Stück Triebvieh	
	für Meilen.	an schwerem Fuhrwerk zu 4 kr. für jede Meil.	an geringem Fuhrwerk zu 3 kr. für jede Meil.	an schwerem Fuhrwerk	an geringem Fuhrwerk	schweres zu 1 kr. für jede Meil.	geringes zu ½ kr. für jede Meil.
		kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
I. Auf der Triester Strasse							
von Franz bis Mürzzuschlag.							
1te Station Franz	3	12	9	—	—	3	1½
2te — Sannbrücke	3	12	9	3	2	3	1½
3te — Gonobitz ****	4	16	12	—	—	4	2
4te — Marburg am Drauthor	5	20	15	3	2	5	2½
5te — Landschabrücke	4	16	12	3	2	4	2
6te — Wildon	2	8	6	—	—	2	1
7te — Grätz in der Karlau	3	12	9	—	—	3	1½
8te — Fronleiten	4	16	12	3	2	4	2
9te — Bruck am Grätzerthor	3	12	9	3	2	3	1½
10te — Kindberg	3	12	9	3	2	3	1½
11te — Mürzzuschlag	3	12	9	—	—	3	1½
II. Auf der Italiener Strasse							
von Friesach bis Bruck an der Muhr.							
1te Station Dürnstein	½	2	1½	3	2	½	¼
2te — Unzmarkt	3	12	9	—	—	3	1½
3te — Judenburg	3	12	9	3	2	3	1½
4te — Kraubat	4	16	12	3	2	4	2
5te — Leoben im Wassern	2	8	6	3	2	2	1
6te — Bruck am Leobnerthor	2	8	6	3	2	2	1
III. Auf der Ungar Strasse							
von Fürstenfeld bis Grätz.							
1te Station Fürstenfeld	2	8	6	3	2	2	1
2te — Gleisdorf	4	16	12	—	—	4	2
3te — Grätz St. Leonhard	3	12	9	—	—	3	1½
IV. Auf der Kärnthner Strasse							
von Mahrenberg bis Marburg.							
1te Station Mahrenberg	2	8	6	—	—	2	1
2te — Zellnitz	4	16	12	—	—	4	2
3te — Marburg	2	8	6	—	—	2	1

Seitenstrassen bey Grätz, — an der Linie: Münzgraben, Schörgelgasse, Gaydorf, Steinbruch, Lazareth, Steinfeld, Prankergasse, Weißeckerhof	4	—	—	1	½	

jedoch ist jedem mit Post Reisenden, und jedem schweren Fuhrmann bey Strafe von Ein Gulden für das Pferd verbothen, durch eine andere als die drey oberwähnten Linien: Papiermühl, Karlau, St. Leonhard herein und hinaus zu führen.

* Zum schweren Fuhrwerk ist nur erst jenes zu zählen, bey welchem die Fracht 40 Zentner übersteigt. In Ermanglung von Brück-Wägen aber haben außer allen mit der Post Reisenden, jene die höhere Gebühr für schweres Fuhrwerk zu bezahlen, bey welchen mehr als 2 Pferde oder so viel Paar Ochsen sich eingespannt befinden.

** Die Reitpferde werden den Zugpferden an geringem Fuhrwerk gleich gehalten.

*** Unter schweres Triebvieh gehören nähmlich Ochsen, Kühe, Terzen, Maulthiere, Esel ꝛc., unter geringes Triebvieh hingegen Kälber, Schweine, Ziegen, Schaafe ꝛc. mit Ausnahme des Federviehes.

Ueberhaupt muß zur Vermeidung aller Weitläufigkeiten auch der Grundsatz beybehalten werden, daß alle jene die ganze Mauthgebühr zu entrichten haben, welche den Schranken passiren, ohne Rücksicht, ob von ihnen auch die ganze Strasse bis zur nächsten Station, oder nur ein Theil davon in so weit benützet worden ist, als sie inzwischen von einem Seitenweg erst auf die Strasse gelangt sind, oder auf einen solchen abzufahren gedenken.

**** Zu Gonowitz hat neben obenerwähnten Wegmauthgebühren zugleich die Wegkonstructionsmauth fortan zu bestehen.

achtung bekannt gemacht und verordnet, daß nach selber vom 1. künftigen Monats anzufangen bey Vermeidung der bisher festgesetzten Strafen die Zahlung geleistet werden soll.

N. 8148.

Hofkanzley-Decret an sämmtliche Länderstellen vom 27. August 1808.

Ausweise in Hinsicht der Uebertritte zu einer andern Religion.

In den Ausweisen, welche in Ansehung der Religions-Uebertritte von jeder Diözese alle Vierteljahr vorzulegen kommen, sind auch die Ursachen und Beweggründe, welche zu dem Uebertritte Anlaß gegeben haben, besonders aufzuführen.

N. 8149.

Verordnung von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns vom 27. August 1808.

Erzeugung maßhältiger Geschirre betreffend.

Da nach Erinnerung der k. k. nieder-österreichischen Regierung sowohl in der Stadt Wien, als in den dort umliegenden Ortschaften sich häufige Geschirre vorgefunden haben, die nicht vollständig maßhältig waren: so wird auf Ersuchen gedachter Regierung zur Schützung des dortigen Publikums vor Betruge der betreffenden Gewerbsleute den Kreisämtern aufgetragen, die Geschirrerzeuger, als Zinngießer, Kupferschmiede, Klampferer, Glasmeister, Geschirrhändler, und vorzüglich die Hafnermeister zur Erzeu-

gung

gung und Einsendung maßhaltiger Geschirre an die Gewerbsleute, und ihre Niederlagen zu verhalten, die Zirkularverordnung vom 12. September 1795 zu republiziren, und jeden mit unzimentirten Geschirre im Kauf oder Verkaufe Betretenen, nebst Zerschlagung des Geschirres, mit 3 Reichsthalern zu bestrafen.

N. 8150.

Hofkanzley-Decret an sämmtliche Länderstellen vom 29. August, und Hofdecret der obersten Justizstelle vom 29. September, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 16. September 1808.

Der Handel mit Staatspapieren und Münzen wird den Beamten verboten.

Se. Majestät haben sehr mißfällig vernommen, daß unter denjenigen, welche sich mit dem Kauf und Verkaufe von den Staatspapieren, Wechseln und Münzen abgeben, daß sie damit einen ordentlichen Handel treiben, auch einige Staatsbeamte sich befinden. Da nun dieser Handel mit der Bestimmung und den Amtsverrichtungen der Beamten nicht vereinbarlich ist: so haben Se. Majestät befohlen, allen Staats- und ständischen Beamten unter scharfer Strafe für die Zukunft zu verbiethen, mit Staatspapieren, Wechseln, Gold- oder Silbermünzen zu negoziren, oder Handel, sey es auf eigene Rechnung, oder in Commission für andere, zu treiben. Jedoch sind unter diesem von jedem Beamten auf das genaueste

zu

zu beobachtenden Verbothe jene Fälle nicht begriffen, wo Beamte aus ihrem eigenen Vermögen, oder für ihre Familien Staatspapiere, Wechsel, oder eine Summe Geldes zu kaufen, oder zu verkaufen haben dürften, indem ihnen die Besorgung des Geschäftes für diesen Fall in Gemäßheit der höchsten Entschließung nicht verbothen ist.

N. 8151.

Hofkanzley-Decret an sämmtliche Länderstellen vom 31. August 1808.

Wann die Bewilligung zur Luftfahrt ertheilet werden könne.

Mehrere in einigen Provinzial Städten unglücklich ausgefallene Luftfahrten haben Se. Majestät bestimmt zu verordnen, daß von nun an nur solchen die Bewilligung zu einer Luftfahrt ertheilet werde, welche sich mit einer, keine Obrigkeit zur Erlaubniß-Ertheilung verpflichtenden, aber sie doch berechtigenden, und von der vorgesetzten Hofkanzley, oder von der Polizey-Hofstelle auszufertigenden generelen Bewilligung in Urschrift ausweisen können.

N. 8152.

Hofkanzley-Decret an die niederösterreichische Regierung vom 31. August 1808.

Kreis zur Einrichtung der Verzeichnisse über die Kuhpocken-Impfung.

Die Concurrenten um die für die Kuhpocken-Impfung allerhöchsten Ortes bewilligte Belohnung haben ihre Verzeichnisse der geimpften Individuen nicht mehr vom 1. bis letzten Junius, sondern nach dem

Son-

Sonnenjahre vom 1sten Jäner bis letzten Dezember einzureichen.

September.

N. 8153.

Hofkanzley-Decret an sämmtliche Länderstellen vom 1., kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns vom 16., und von dem böhmischen Landesgubernium den 22. September 1808.

Die Postämter und Postwagenbeamten sind gehalten, den Partheyen auf Verlangen den Tag der geschehenen Anfrage auf der Rückseite des Rezepisse anzumerken.

Es sind schon mehrmahl Beschwerden von Partheien in Vorschein gekommen, daß sie auf der Postwagensfahrt beschwerte Briefe aufgegeben haben, die nicht in der gehörigen Frist von den betreffenden Postämtern befördert, sondern öfters viel später an die Addreßaten gelanget sind, ungeachtet sie sich in der Zwischenzeit bey dem Postamte der richtigen Absendung ihres beschwerten Briefes wegen gemeldet haben.

Um nun bey derley sich ereignenden Beschwerden die schuldtragenden Postämter wegen derley Verspätungen zur gesetzlichen Verantwortung ziehen zu können, ist die Weisung gelanget, allgemein kund zu machen, daß alle jene Partheien, welche beschwerte Briefe oder Frachten auf den Postwagen aufgeben, und der sicheren Bestellung wegen Anfragen stellen, darauf zu dringen befugt sind, daß das betreffende Postamt oder der Postwagenbeamte, bey welchem die

An-

Anfrage geschieht, den Tag dieser Anfrage und Anmeldung auf der Rückseite des mitzubringen habenden Rezepisse anzumerken, und seinen Nahmen beyzusetzen gehalten sey, um hiedurch dem Unfuge zu steuern, damit die Anmeldung des Absenders binnen dem bestimmten Termin nicht in Abrede gestellt werden könne.

Welche hohe Entschließung hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

N. 8154.

Hofkammerdecret vom 1., kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 12. September 1808.

Errichtung des Postcurses von Grätz nach Salzburg.

Es ist der von Sr. Majestät dem Kaiser und König allerhöchst begnehmigte neue Brief- und Postwagens-Verbindungs-Curs von Salzburg nach Grätz, und zurück auf die Art bereits eingeleitet worden, daß das Brief-Packet die Woche zweymahl, und der Postwagen die Woche einmahl hin und zurück befördert werde, wobey die Versendung des Briefpackets einmahl wochentlich durch die Ordinäre für sich allein, und das zweytemahl mit Beygebung auf den Postwagen geschieht.

Mit der Errichtung dieses neuen Postkurses von Gratz nach Salzburg ist zugleich die wochentliche zweymahlige Briefbeförderung nach Kärnten verbunden, und die Beseitigung aller bisher auf diesen Curs bestandenen, nach den bestehenden Postgesetzen aber auf-

zu-

zuhörenden postartigen Bothenfuhren, als zu Ischel und Gmunden, mit dem Beysatze allerhöchst festgesetzet worden, daß die der Postanstalt ausschließlich zugewiesenen Sendungen der beschwerten und unbeschwerten Briefe und Geld-Groppi, dann der Packete und anderer Frachtstücke unter dem Gewichte von zehen Pfund mit Ausnahme letzterer jedoch, wenn sie mit eigenen Privaten angehörigen Fuhren verführet werden, künftig nicht mehr durch die Bothen und postartige Bothenfuhren, und zwar unter den dießfalls bestehenden allgemeinen Strafanordnungen, sondern nur mittelst der reitenden und fahrenden Post zu bestellen seyn.

Diese unter obigen Umständen allerhöchst verordnete, und bereits zu Stande gekommene Einleitung des neuen Posicurses von Grätz und Salzburg, wobey alle, wie bey andern Briefpost- und Postwagens-Anstalten bestehende höchste Verordnungen eintreten, wird demnach zur allgemeinen Wissenschaft, insbesondere aber sämmtlichen Kreisämtern zur Publikation durch die denselben unterstehenden Dominien bekannt gemacht.

N. 8155.

Hofkanzley-Decret an sämmtliche Länderstellen vom 1. September 1808.

Schnellere Besetzung der erledig-

In Ansehung der Frage, ob die im Lande ob der Enns bestehende Verordnung vom 14. Februar

1799,

1799, welche die Verlassenschaften der mit einer Wirthschaft versehenen Seelsorger betrifft, auch in den übrigen Provinzen einzuführen sey, haben Se. Majestät zu beschließen geruhet, daß es in dieser Sache bey der bestehenden Uebung zu verbleiben habe, aber mit den Pfarrbesetzungsvorschlägen nicht so lange gezögert werden soll, und dieselben in Zukunft, ohne die zur Bemessung der Verleihungstaxen erforderlichen Einkünften-Ausweise abzuwarten, nach dem Verhältnisse der vorigen Fassionen entweder von den Länderstellen, soweit es in ihren Wirkungskreis einschlägt, selbst zu erledigen, oder zu diesem Ende ungesäumt der Hofkanzley vorzulegen seyn.

ten Pfarren, Beyschaffung des Fundi instructi bey Pfarren.

Auch ist der höchsten Entschliessung zu Folge den Ordinariaten aufzutragen, daß sie durch väterliche Ermahnungen und Vorstellungen, daß das Vermögen, welches sich die Seelsorger erwerben, nach den canonischen Satzungen nicht ihr Eigenthum sey, sondern der Kirche ihren dürftigen Dienern und den Armen zugehöre, es bey den Pfarrern dahin zu bringen trachten, daß sie nach und nach den nöthigen fundum instructum für ihren Nachfolger überall selbst stiften.

N. 8156.

Hofkanzley-Decret an sämmtliche Länderstellen vom 1., kundgemacht von dem mäh-

mährisch-schlesischen Landesgubernium den 23. September 1808.

Die Söhne von Bürgern und Bauern, deren übrige Brüder alle zur Reserve assentirt sind, sind als einzige Söhne zu behandeln, wenn sie sich der väterlichen Landwirthschaft oder dessen Gewerbe persönlich widmen.

In Beziehung auf den §. 16. des Conscriptions-Systems ist die Frage entstanden, ob diejenigen Söhne von Bürgern und Bauern, deren übrige Brüder alle zur Reserve assentirt sind, als einzige Söhne zu behandeln sind.

Diese Frage findet man einstimmig mit dem Hofkriegsrathe für den Fall bejahend zu beantworten, wenn sich die Söhne der Bürger und Bauern der väterlichen Landwirthschaft, oder dessen Gewerbe persönlich widmen.

N. 8157.

Hofkanzley-Decret vom 1., kundgemacht vom gallizischen Landes-Gubernium den 23. September 1808.

Das denjenigen Verehrungen, welche von der Entrichtung der Erbsteuer von solchen Wiedervergeltungs-Schenkungen, donationibus remuneratoriis, von welchen die geleisteten Dienste in der Schenkungsurkunde nicht aus-

In Folge des §. 18. des Erbsteuer-Patentes vom 31. August 1786 sind zwar die Geschenke, welche als verhältnißmäßige Belohnungen für geleistete Dienste gegeben werden, von Entrichtung der Erbsteuer befreyet, wenn in der Urkunde über das Geschenk die geleisteten Dienste ausgedrückt sind, oder dieselbe von dem Beschenkten auf eine andere Art erwiesen werden können.

Da jedoch die als Belohnung gegebenen Geschenke (donationes remuneratoriae) bey welchen die geleisteten Dienste in der Schenkungsurkunde nicht aus-

ge-

gedrückt sind, der Erbsteuer in so fern unterliegen, als der Beschenkte die geleisteten Dienste nicht zu erweisen vermag; so haben Seine Majestät zu befehlen geruhet, daß sich das k. k. Gubernium jede Wiedervergeltungs-Schenkung vorlegen lassen, und wenn die geleisteten Dienste in der Schenkungsurkunde nicht ausgedrückt sind, noch von dem Beschenkten erwiesen werden können, dasselbe auf die Entrichtung der Erbsteuer mit Freylassung des Rekurses an die vereinigt böhmisch-österreichische Hofkanzley erkennen soll.

gedrückt sind, auferlegt werde, und welche die Erbsteuer Verbindlichkeit widersprechen, die Ergreifung des Rechtsweges offen stehe.

Sollte eine derley Parthey auch bey der böhmisch-österreichischen Hofkanzley über ihre Berufung ab- und zur Entrichtung der Erbsteuer angewiesen werden; so wollen Se. Majestät einer derley Parthey, welche die Erbsteuer-Verbindlichkeit widerspricht, den Rechtsweg nicht verschränken, sondern ihr vielmehr die Ergreifung desselben offen lassen.

N. 8158.

Hofkanzley-Decret an sämmtliche Länderstellen vom 2., kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 30. September 1808.

Um jeden Zweifel über die Frage zu beheben, wie die Söhne der unadelichen Offiziere bey der Conscription zu behandeln seyn, wird einverständlich mit dem Hofkriegsrathe vorgeschrieben, daß die Söhne

Die Söhne der unadelichen Offiziere sind bey der Conscription wie jeder andere vom Zivile zu behandeln.

der

der unadelichen Offiziere, wenn sie sich keiner solchen Beschäftigung widmen, womit eine Befreyung von der Militär-Widmung verbunden ist, wie jeder anderer vom Zivile zu behandeln, und im Falle der Tauglichkeit zum Dienste vorzumerken seyn, weil nach dem Inhalte des Conscriptions-Systems jeder ohne Rücksicht auf die Verhältnisse seiner Aeltern in diejenige Rubrik eingetragen werden muß, welche ihm seiner persönlichen Eigenschaften nach zukommt.

Die wirkliche Stellung derselben hat von derjenigen Obrigkeit abzuhängen, von welcher dieselben bey der letztvorgenommen Conscriptions-Revision verzeichnet worden sind, da sie bey dieser in dem Verzeichnisse Nr. 8. erscheinen, und gleich den sogenannten Innleuten zu betrachten sind.

N. 8159.

Hofkammer-Decret vom 6., kundgemacht von der Landes-Regierung in Oesterreich unter der Enns den 6. September, vom steyermärkisch-kärntnerischen Gubernium, und der krainer görzerischen Landeshauptmannschaft den 5., von dem böhmischen, dann mährisch-schlesischen Landesgubernium den 7. Oktober 1808.

Wegen Hintanhaltung der häufigen Verkürzung

Um die häufigen Verkürzungen des deutscherbländischen Zolls, so wie des hungarischen Dreißigstärariums hintanzuhalten, welche denselben dadurch zuge-

gegangen sind, daß die nach Hungarn versendeten Waaren in der Qualität zwar richtig, in der Quantität dagegen, das ist, in der Zahl, in Maß oder Gewicht vielfältig und bedeutend unrichtig erklärt worden sind, haben Se. Majestät anzuordnen geruhet, daß von der bey der Beschau in der Zahl, im Maß oder Gewicht gegen die Erklärung vorkommenden größeren Quantität, sofern diese die Erklärung um 2½ Perzent übersteigt, nebst dem ohnedieß allemahl zu entrichtenden tarifmäßigen Ausfuhrszoll noch insbesondere eben dieser auf jedem Artikel liegende Ausfuhrszoll sechsfach als Strafzoll abgenommen werden soll, welchen die deutscherbländischen Aemter vom Tage der Kundmachung einzuheben haben.

gen des deutscherbländischen Zolles, so wie des hungarischen Dreyßigsten Aerariums.

N. 8160.

Hof-Decret vom 7. Sept., kundgemacht von dem steyermärkisch-kärntnerischen Gubernium den 5. Oktober 1808.

Da der reichliche Vortheil, welcher durch Emporbringung der Pferdezucht dem Staate überhaupt und jeder Provinz insbesondere zugehet, sich nicht verkennen läßt; so werden die bisher für die schönsten Hengsten in jeder Station mit Dreyßig Dukaten, und für die schönsten Stutten mit Sechs Dukaten, bestimmten Prämien auch in Steyermark und Kärnten künftig in Gold ausgezahlet werden.

Ueber die höchste Bewilligung, die Prämien für die schönsten Hengsten und Stutten künftig im Golde auszuzahlen.

Wel-

Welche ergangene höchste Bewilligung hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

N. 8161.

Hofdecret der Obersten Justizstelle vom 9., kundgemacht von dem Appellations- und Criminal-Obergerichte im Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns den 20., dann von dem Inn. Oest. Appellationsgerichte den 26. Sept. 1808.

Vierteljährige Ausweise von den wegen Verbrechen abgeschafften Fremden.

Die k. k. Polizey-Hofstelle hat ihren Wunsch dahin geäussert, in eine genaue Kenntniß fürohin aller der, auch in Folge etwa einer Polizey-Uebertretung, oder eines Verbrechens nach überstandener Strafzeit von den Obrigkeiten, Landgerichten ꝛc. außer Landes abgeschafften Fremden gesetzt, und in solcher sohin fortan erhalten zu werden.

Es wird demnach sämmtlichen Kriminal-Gerichten, Landgerichten und Magistraten hiemit aufgetragen, von 3 zu 3 Monathen, und zwar vom 1. Oktob. d. J. anzufangen, fürohin den genauen, verläßlichen Ausweis über die, von denselben wegen Verbrechen abgeschafften Fremden, und zwar mittels einer einzubegleitenden Tabelle, worin 1tens. der Vor- und Zunahmen, 2tens. der Geburtsort und das Land desselben, 3tens. das Alter, 4tens. eine kurze, verläßliche Persons-Beschreibung, und endlich 5tens. die

Ur-

Ursache der Abschaffung anzuführen ist, um der Entgegensetzung der k. k. Polizey-Hofstelle zu entsprechen, so gewiß nach Auslaufe eines jeden Vierteljahres binnen den ersten 3 Tagen anhero zum weitern anbefohlenen Fürgange vorzulegen, oder mittelst Berichts anzuzeigen, daß sich kein derley Fall ergeben habe, als mit der Verabsäumung dieses Termins jedes säumige Gericht in einen Pönfall von 1 Dukaten fällig, und dieser sogleich ohne fernere Betreibung unnachsichtlich eingebracht werden würde.

N. 8162.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 10. September 1808.

Einsendung der Ausweise über die Vorspannsleistung mit Ende Oktober eines jeden Jahrs.

Von der monathlichen Einsendung des abgeforderten summarischen Ausweises — was von jedem Dominium an Vorspann geleistet wurde, und wie hoch der gewöhnliche Fuhrlohn besteht — kommt es dermahl wieder ab; jedoch haben sämmtliche Magistrate und Dominien, um allerhöchst Sr. Majestät die abgeforderte getreue Uebersicht von der Last zu verschaffen, welche den Provinzen von den immer ausgedehnteren Vorspannsleistungen zugewälzt wird, derley Ausweise immer mit Ende Oktober eines jeden Jahres, folglich auch schon mit Ende dieses Monaths sogleich anher einzusenden.

Sollten aber ein und andere Dominien diese Ausweise schon während des Umlaufes gegenwärtiger Verordnung für die Zeit vom 1. November des vorigen bis Ende Oktober dieses Jahr anher eingebracht haben, so werden selbe von der nochmahligen Einsendung enthoben.

N. 8163.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 10. September 1808.

Genaue Aufsicht auf die maßhältigen Geschirre.

Es ist mit Nachdruck darauf zu sehen, daß von den Glas- und Geschirr-Erzeugern bey strenger Ahndung, nur maßhältige Geschirre verfertigt, und von den Gewerbsleuten, Wein- und Bierschänkern bey Bedienung des Publikums nur solche Geschirre, die maßhältig, und als solche zimentirt sind, gebraucht werden.

Das Kreisamt hat wegen strenger Beobachtung dieser Verordnung an sämmtliche Ortsbehörden das nöthige zu erlassen, und bey Gelegenheit anderweiter Geschäftsreisen vorzüglich bey der Bezirksbereisung sich von der Befolgung dieser Anordnung in den Glashütten bey den Geschirr-Erzeugern zu überzeugen.

N. 8164.

N. 8164.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 12. September 1808.

Personalsteuer-Herabsetzung bey der ärmern Volksclasse von 30 auf 20 kr. für das Jahr 1807.

Da Se. Majestät, wie bereits bekannt gemacht wurde, zu gestatten geruhet haben, daß auch die Personalsteuer bey der ärmeren Volksclasse der durch die Anwesenheit des Feindes beschädigten Dominien, nähmlich bey Häuslern, Gärtlern, Innleuten, und Bauern-Dienstbothen für das Jahr 1807 von 30 auf 20 kr. herabgesetzt werden könne, so ist es der Berechnung wegen nöthig, die Zahl von jeder Gattung dieser Menschen, welche auf den Nachlaß Anspruch machen können, bestimmt zu wissen. In dieser Absicht erhalten Magistrate und Dominien den beyliegend verfaßten Ausweis über den für das Jahr 1807 bemerkten ganzjährigen Betrag der Personalsteuer mit dem Auftrage, die Zahl der Häusler, Gärtler, Innleute, und Bauern-Dienstbothen der durch den Feind beschädigten Ortschaften, welche letztere bey den nur theilweise vom Feinde besetzt gewesenen Dominien nahmentlich auszusetzen sind, genau zu erheben, die sich zeigende Zahl in der noch unausgefüllten Rubrik gehörig einzuschalten, und den so ausgefüllten, und von Amtsvorstehern und Steuereinnehmern unterfertigten Ausweis um so gewisser längstens binnen 8 Tagen anher vorzulegen, als man widrigenfalls den Rückstand sogleich mittelst Straf-Bothen einzubringen bemüssigt seyn würde.

Kreis

Ausweis

Ueber den Betrag der von den vom Feinde beschädigten Dominien nach der 1807 jährigen Angabe fatirten, wie nicht minder mit ½ zu Guten zu rechnen kommenden Personalsteuer.

Nro. Chron.	Nahmen der beschädigten Dominien.	Ganzjähriger Betrag der nach den 1807 jährigen Eingaben ausfallenden Personalsteuer. fl.	kr.	Bestimmung der Anzahl sämmtlicher bey jedem dieser Dominien befindlichen Häusler, Gärtler, Innleute und Bauern-Dienstbothen gemäß der 1807 jährigen Eingaben.
16	Kammerzih Gut.	342	—	
2	Forkes . . .	395	—	
11	Gratzen Herrschaft.	5461	—	

N. 8165.

N. 8165.

Verordnung von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns vom 12. September 1808.

Müller, welche ärarisches Korn mahlen, haben, wenn sie das Mehl wieder in die Militärmagazine führen, bey den Mauthstazionen die verpflegsämtlichen Vermahlungsbüchel vorzuweisen, um die Mauthfreyheit zu genießen.

Auf Erinnerung des k. k. Militär-Obercommando, daß an den Mauthschranken die Müller verhalten werden, die Mauth- und Zollgebühr für die ärarischen Fruchtladungen zu entrichten, wird aufgetragen, daß jene Müller, welche das ärarische Korn vermahlen, und das Mehl wieder in die militärischen Verpflegsmagazine führen, die verpflegsämtlichen Vermahlungsbüchel immer bey den Mauthstazionen vorweisen müssen, gegen welche Vorweisung sie nur allein die Mauthfreyheit einstweilen zu genießen haben.

N. 8166.

Patent vom 14. September 1808.

Womit ein Darleben von hundert Millionen Gulden auf die Staatsgüter zur Erhebung des Werths der Bankozettel eröffnet wird.

Wir Franz der Erste ꝛc.

Bereits durch das unterm 20. August 1806. erlassene Patent haben Wir Unsere getreuen Unterthanen mit der Lage Unserer Finanzen bekannt gemacht, und indem Wir denselben Unsern festen unabänderlichen Willen zu erkennen gaben, die Menge der in Umlauf befindlichen Wiener-Stadt-Bankozettel auf eine der Gerechtigkeit zusagende, mit dem Wohle jedes

des Einzelnen vereinbarliche Art bedeutend zu vermindern, haben Wir zu diesem Ende durch Ausschreibung neuer Steuern einen ansehnlichen Tilgungsfond gebildet.

Wenn Wir Uns auch bald darauf in die unerwartete Nothwendigkeit versetzet sahen, die Verwendung dieser Steuern nach ihrer eigentlichen Bestimmung zu verschieben, und durch Patent vom 29. Oktober 1806 zu erklären, daß Wir dieselben einstweilen zur Bedeckung derjenigen außerordentlichen Auslagen gewidmet haben, welche bey den damahls eingetretenen Umständen unvermeidlich geworden sind: so fühlten Wir Uns doch verpflichtet, Unseren getreuen Unterthanen die feyerliche Zusicherung zu machen, daß, sobald jene Auslagen nicht mehr nöthig seyn werden, die eben benannten Steuern wieder einzig zu ihrem ursprünglichen Zwecke verwendet werden sollen.

Von diesen Gesinnungen beseelt, und fest entschlossen, den Werth der Wiener-Stadt-Bankozettel aufrecht zu erhalten, sehen Wir mit Sehnsucht dem glücklichen Zeitpunkte entgegen, wo zu jener heilsamen Maßregel mit Aufbiethung aller hierzu erforderlichen Kräfte geschritten, und mit Beharrlichkeit fortgefahren werden kann.

Um aber in der Zwischenzeit den Werth der Wiener-Stadt-Bankozettel so viel möglich zu erheben, haben Wir beschlossen, einen neuen und sichern

Aus-

Ausweg zu ihrer Verwendung zu eröffnen, und zu diesem Ende Folgendes festzusetzen:

1) Gestatten Wir denjenigen, welche ihre Bankozettel in ein verzinsliches Stammvermögen zu verwandeln wünschen, dieselben auf die gesammten Staatsgüter Unserer böhmischen, deutschen und galizischen Erbländer, deren reeller Werth sich weit über Einhundert Millionen Gulden beläuft, gegen Tabular-Sicherheit anzulegen.

2) Dem Darleiher werden an jährlichen Interessen Fünf von Hundert, und über dieß noch der Vortheil zugesichert, daß er sein Capital sechs Monathe voraus zur Zurückzahlung aufzukünden berechtiget seyn soll. Von Seite des Staats hingegen hat vor dem Ablaufe von zehn Jahren keine Aufkündigung Statt.

3) Die Capitals-Einlagen auf die Staatsgüter sind auf das von dem Darleiher gewählte Staatsgut landtäflich zu versichern, jedoch darf auf keinem derselben eine größere Capitals-Einlage angenommen werden, als dessen bereits bey der Landtafel einverleibte, oder nach der vorzunehmenden gerichtlichen Schätzung zu erhebende, und da, wo es üblich ist, in dieselbe einzutragende Tabularwerth beträgt.

4) Ein solches Staatsgut kann nur mit den darauf intabulirten Schulden veräußert werden;

so

so wie auch bey der Berichtigung des Kaufschillings für ein veräußertes Staatsgut dergleichen intabulirte Schuldscheine, sie mögen auf was immer für ein Staatsgut intabulirt seyn, statt baaren Geldes angenommen werden sollen.

5) Zur Annahme der Capitals-Einlagen auf die Staatsgüter, und zur Bezahlung der dießfälligen Interessen werden in jeder Provinz mehrere Cassen in der Gestalt der auf Privatgütern bestehenden Depositen-Cassen errichtet werden.

6) Die auf diese Weise eingehenden Capitals-Einlagen sollen keineswegs zur Bestreitung der Staatsauslagen verwendet, sondern in der zur Tilgung der Wiener-Stadt-Bankozettel errichteten Tilgungscasse hinterlegt werden.

Der Zeitpunkt, wann die Capitals-Einlagen ihren Anfang nehmen können, die Modalitäten der Einlagen, die Form der Obligationen und das Verzeichniß der Staatsgüter, welche zur Hypothek angewiesen werden, werden vermittelst eigener Circulare in den Provinzen bekannt gemacht werden.

Wir nähren die beruhigende Hoffnung, daß durch diese Verfügungen die Besorgnisse verschwinden werden, welche Uebelgesinnte und Aengstliche seit einiger Zeit in Ansehung der Wiener-Stadt-Bankozettel verbreitet haben mögen, und Wir sind überzeugt, Unsere getreuen Unterthanen werden hierin einen neuen Beweis finden, daß Unsere Gesinnung

je-

jederzeit dahin gerichtet war, und immer dahin gerichtet seyn wird, den Werth dieses Credits-Papiers aufrecht zu erhalten.

N. 8167.

Hofkanzley-Decret vom 15. September, kundgemacht von dem steyermärkisch-kärntnerischen Gubernium den 5., von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 7., von der Landesregierung ob der Enns, und von dem königl. böhmischen Landesgubernium den 13. October 1808.

Ueber die Jurisdictionsverhältnisse zwischen der Civil- und Militär-Geistlichkeit, die an die erstere von Militärpersonen zu entrichtenden Stollgebühren, und die für Militärpersonen, dann bey Militärpersonen dienende Civilpartheyen nöthigen Bewilligungen oder Dispensen.

Zur Vermeidung aller Irrungen in Ansehung der Gränzen der Jurisdiction, welche die Civil- und welche die Militär-Geistlichkeit in den bey Militärpersonen sich ergebenden seelsorglichen Verrichtungen auszuüben hat, und zur Hintanhaltung aller Vergehungen gegen die Gesetze bey Eingehung der Ehen von den bey Militärpersonen dienenden Civilpartheyen, ist mit Rücksicht auf die frühern Gesetze einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe Nachstehendes verordnet worden.

§. 1.

Es hat bey der zufolge allerhöchster Entschließung vom 26. Jäner 1770 bekannt gemachten Vorschrift sein Verbleiben, daß die Feldkapläne die geistliche Jurisdiction in Taufen, Trauungen, Begräbnissen

nissen und überhaupt in Administrirung der heiligen Sakramente in Ansehung der ad militiam vagam gehörigen Militärpersonen, hingegen die Civil-Geistlichkeit diese Jurisdiction bey den ad militiam stabilem gerechneten Militärpersonen auszuüben haben.

Um aber allen Zweifel über die weitere Frage zu benehmen, welche Militärpersonen ad militiam vagam, und welche ad militiam stabilem zu rechnen seyn, soll bey der veränderten Verfassung des k. k. Militärs Folgendes zur Richtschnur dienen:

A. ad militiam vagam gehören:

a) die zum Felddienste, dann auch die bey dem Hofkriegsrath, bey der Genie- Artillerie und Grenzdirection angestellten Hrn. Generale,
b) der Generalstaab,
c) die Festungs- und Stadtkommandanten sammt dem Platzpersonale und Garnisonsauditoriat,
d) die gesammten Regimenter und Korps,
e) die drey k. k. Garden und die Hofburgwache,
f) alle Monturskommissionen,
g) das neustädter Kadetenhaus und die Ingeniersakademie,
h) die Garnisonsartillerie,
i) die bewaffnete Marine,
k) das oberste Schiffamt,
l) die Ingenieurs- Mineurs- Sappeurs- und Militärfuhrwesenskorps,
m) das Feldzeugamt,

n)

n) die Fortifikazionsdistriktsdirektionen,
o) die Feldkriegskanzleyen bey den General- und Militärkommanden,
p) die Konskriptionsdirektoren,
q) das Staabsauditoriat mit den Gerichtsaktuarien und Staabsprofosen,
r) das Feldkriegskommissariat,
s) das Verpflegsamt und das Militärbäckerpersonale,
t) die Kriegskassabeamten, wo eigene Kriegskassen bestehen, und also nicht mit dem Cammeralzahlamte vereiniget sind,
u) die galizischen Werbbezirke,
v) die Kordonsabtheilungen,
w) die Transport- und Sammelhauskommanden,
x) alle Frauen, Kinder und Dienstbothen der Vorbenannten,
y) endlich haben alle bey einem ausbrechendem Kriege zu Feldkriegsdiensten anzustellende stabile Militärindividuen, so wie auch diejenigen Personen vom Civilstande, die bey den Armeen sich aufhalten, durch die Zeit des Krieges die geistliche Jurisdiction der Militär-Geistlichkeit anzuerkennen.

B. Ad militiam stabilem gehören:

a) die pensionirten und nicht angestellten Herrn Generale, wenn sie gleich Regimentsinhaber sind,

b)

b) alle pensionirte, quieszirende oder mit Beybehaltung des Offizierscharakters quittirte Staabs- und Oberoffiziere, Militärbeamten und Staabspartheyen,

c) die bey den Militärappellationsgerichten, dann

d) bey den Judic. deleg. milit. vel mixtis angestellten, zum Stande derselben gehörigen Beamten, insofern sie nicht nach ihren andern persönlichen Eigenschaften ad militiam vagam gehören,

e) die ungarische Kronwache,

f) die Polizeywache,

g) die josephinisch-medizinisch-chyrurgische Akademie,

h) das Thierarzneyinstitutspersonale,

i) die zur Militärmedikamentenregie, und ihren Depots in den Ländern gehörigen Personen,

k) das herrnaiser Offizierstöchterinstitut,

l) das Gewehrfabriken- Gußwerk- und Stückbohrerpersonale,

m) die Patentalinvaliden,

n) die Hausverwalter, Hausmeister, Traiteurs in Kasernen und sonstigen Militärgebäuden,

o) die Wittwen und Waisen aller Militärpersonen,

p) die Frauen, Kinder und Dienstbothen der vorgenannten ad militiam stabilem gerechneten Individuen,

§. 2.

§. 2.

Da sich aber die Fälle häufig ereignen können, daß Personen, welche ad militiam vagam gehören, einer geistlichen Amtshandlung bedürfen, ohne den Feldsuperior oder Feldkaplan, dessen geistlicher Jurisdiction sie zugewiesen sind, haben zu können; so bleibt es bey den schon bestehenden Verordnungen, daß die Civil-Geistlichkeit verpflichtet sey, in diesen Fällen die geistlichen Jurisdictionsakten in subsidium der Militär-Geistlichkeit auszuüben.

§. 3.

In Ansehung der Stollgebühren wird Folgendes verordnet:

a) Militärpersonen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts (einschließlich derselben) haben gar keine Stolle zu bezahlen, folglich hat der Civilpfarrer auch da, wenn die Trauung zwischen einer solchen Militärperson und einer Braut vom Civilstande von ihm vorgenommen wird, nur die halbe Gebühr in Ansehung der Braut zu fordern.

b) Die Oberoffiziere haben die Stolle zu entrichten; jedoch ist sich in Bemessung des Betrags ganz nach den für die Civil-Geistlichkeit überhaupt bestehenden Stollgesetzen zu achten.

c) Die Eheverkündigungen sind bey Militärpersonen, welche ad militiam vagam gehören, in Ermanglung einer eigenen Garnisonskirche,

wo

wo die Verkündigung von dem Feldsuperior, oder von dem Feldkaplan geschehen kann, von dem Civilpfarrer des Bezirkes, in welchem der Militärbräutigam wohnt, vorzunehmen, ohne dafür eine Gebühr von der Militärperson zu fordern.

d) Dort, wo keine Garnisonskirche besteht, hat der Feldsuperior oder Feldkaplan das Recht, in der Civilpfarrkirche, in deren Bezirke die seiner Jurisdiction zugewiesenen Militärpersonen wohnen, die pfarrlichen Verrichtungen der Taufe, der Trauung, des Versehens der Kranken, der Einsegnung der Leichen vorzunehmen, ohne daß der Civilpfarrer deßwegen eine Stollgebühr anzusprechen hat.

e) Die Militär-Geistlichkeit hat das Leichenbegängniß einer ad militiam vagam gehörigen Person selbst zu halten, und hierzu ihre eigenen Gehülfen und Requisiten zu verwenden; dagegen aber ist von Seite der Civilpfarre, welche in die Veranstaltung solcher Leichenbegängniße gar nicht einzugehen hat, auch keine Stollgebühr zu verlangen.

Sollte jedoch die Militär-Geistlichkeit einige Kirchenrequisiten von der Civilpfarre dazu nöthig haben, so ist für diese bey Leichen der Oberoffiziere oder Beamten das im Stollpatente Bestimmte von der Verlassenschaftsmasse zu bezahlen.

len. Die Begräbniße der ad militiam stabilem gehörigen Militärpartheyen haben von Seite der Civilpfarrer immer nach der geringsten Classe zu geschehen, wenn nicht der Erblasser, desselben Erben, oder die Abhandlungsinstanz den Condukt nach einer der höhern Classe verlangen, wo alsdann die im Stollpatente für die verlangte Classe bestimmten Gebühren abzunehmen sind.

§. 4.

Die Civil-Geistlichkeit hat nach der Hofverordnung vom 30. August 1784 mit Ende jedes Militärjahrs durch die Dechante das Verzeichniß aller mit Militärpersonen vorgenommenen Tauf- Trau- und Begräbnißakten an das Konsistorium einzusenden, von welchem es mittelst der Landesstelle und dem Generalkommando dem Feldsuperiorate zukommen wird, welches auch für die Ausstellung der Urkunden über die ad militiam vagam gehörigen Personen, wenn sie erst nach der Ueberreichung der Verzeichnisse angesucht werden, sorgen wird.

§. 5.

In Ansehung der Bewilligungen zur Heurath, und der Dispensen von Aufgebothen wird verordnet:

1tens. Ohne beygebrachte schriftliche Heurathsbewilligung soll keine Militärperson, sie mag von der militia vaga, oder stabili seyn, getrauet werden.

Diese

Diese Bewilligung wird ertheilt

a) bey den Regimentern und Korps für sämmtliche Individuen, vom Oberstlieutenant abwärts, von den Regiments- und Korpsinhabern, oder von den Regiments- oder Korpskommandanten, soweit den Letztern dazu die Befugniß von den Regimentsinhabern verliehen worden ist;

b) bey dem Generalquartiermeisterstaabe für alle dahin gehörige Individuen von dem Generalquartiermeister;

c) für die Regiments- und Korpskommandanten, für alle weder zum Generalquartiermeisterstaabe gehörige, noch in einem Regimente oder Korps dienende Individuen, für die in Pensionsstand versetzten, oder mit Beybehaltung des Militärcharakters ausgetretenen Staabs- und Oberofficiere von den Generalkommanden.

2tens. In Ansehung der minderjährigen Waisen von Militärpersonen ist die obervormundschaftliche Einwilligung zu ihrer Verehlichung nach der Verordnung vom 9. Oct. 1805 bey den vorgesetzten Judiciis delegatis militaribus et mixtis anzusuchen.

3tens. Die Dispensen vom Aufgebothe bey Militärheurathen sind bey der betreffenden Militärbehörde anzusuchen, und werden solche

a) bey den Regimentern und Korps allen dahin gehörigen Personen vom Oberstlieutenant abwärts,

wärts, von den Regiments- oder Korpskommandanten,

b) der Generalität, den Regiments- und Korpskommandanten, allen zu keinem Regimente oder Korps gehörigen Personen, den pensionirten, oder mit Beybehaltung des Militärcharakters ausgetretenen Staabs- und Oberoffizieren, den in der Dienstleistung stehenden, und in die Pension übersetzten Militärbeamten, Wittwen und Waisen von dem Generalkommando des Landes, in welchem sie ihren Aufenthalt haben, ertheilt.

4tens. Die Civildienstbothen von Militärpersonen haben ohne Rücksicht, ob ihre Dienstgeber ad militiam vagam oder stabilem gehören, nebst der Bewilligung, und rücksichtlich des Aufgebothes der Dispens von Seite der Militärbehörde, auch die Heuratsbewilligung der betreffenden Civilobrigkeit, und die Aufgebothsdispense von der Civilbehörde, und zwar, wenn die Partheyen in der Hauptstadt Prag wohnen, von der k. k. Landesstelle, und wenn sie auf dem Lande sich befinden, von jenem k. Kreisamte, in dessen Bezirke sie sich aufhalten, zu erwirken.

N. 8168.

Hofdecret vom 15., kundgemacht von der

Landesregierung in Oesterreich ob der Enns den 28. September 1808.

Welche Zäune verbothen seyn.

Um alle Irrungen wegen Abbringung der Zäune für die Zukunft zu beseitigen, wird erinnert,

1) daß die gebothene Abstellung der Zäune nur die todten, und keineswegs auch die lebendigen Zäune, Gräben und Schutzmauern betreffe, daher auch unter was immer für einem Vorwande kein todter Zaun mehr errichtet, und kein bestehender mehr reparirt werden darf, sondern nur so lange noch geduldet werden kann, bis er zusammenfällt;

2) daß zwar in der Wahl, wie ein jeder Einzelner seinen Grund verwahren, und ob er solches durch Gräben, Mauern oder lebendige Zäune bewirken wolle, kein Zwang Statt finde, jedoch das Publikum zur Einzäunung im Allgemeinen zu ermuntern und zu belehren sey, die lebendigen Zäune vorzuwählen;

3) daß in Rücksicht auf die Privatverbindlichkeiten, einen Grund zu verzäunen, und die darüber entstehenden Streitigkeiten, die politischen Behörden keinen andern Einfluß zu nehmen haben, als in so weit es sich etwa um Handhabung des Besitzstandes handelt, und daß keine Verzäunung mehr aus geschlagenem Holze oder Gesträuche, oder nach dem hierländigen Ausdrucke kein todter Zaun errichtet werden darf.

N. 8169.

N. 8169.

Hofdekret vom 15. September, kundgemacht vom galizischen Landesgubernium den 14. Oktober 1808.

Es ist bereits mehrmahl wahrgenommen worden, daß die der Geistlichkeit anheimgefallenen geistlichen Kapitalien theils aus Abgang der Erklärung der Geistlichkeit, wo sie die ihr heimgefallenen Summen wieder anzulegen gedenket, theils aus Abgang der neuen Uebernehmer solcher Summen oft durch eine längere Zeit ohne alle Verzinsung liegen geblieben sind.

Unter welchen Modalitäten die von Privatpartheyen zurückbezahlten geistlichen, oder andern Stiftungs-Kapitalien im öffentlichen Fond, oder bey Privaten angelegt werden können.

Zu Verhütung eines solchen den geistlichen Gemeinden und Stiftungen oft empfindlich fallenden Zinsverlustes, mithin keines Weges in der Absicht, um das der Geistlichkeit zugestandene Befugniß, ihre Gelder bey Privaten gegen hinlängliche Sicherheit anzulegen, zurückzunehmen oder zu beschränken, wird daher anmit allgemein verordnet, daß eine jede geistliche Communität, und sämmtliche Stiftungsvorsteher, sobald ihnen ein geistliches oder Stiftungs-Kapital zur Zurückzahlung von den Partheyen aufgekündiget wird, hievon ungesämt die Anzeige an das Fiskalamt zu machen, und damit wegen Erlegung und Wiederanlegung der Summe die erforderliche Verfügung getroffen werden könne, 14 Tage vor Verlauf der dem Schuldner zur Zurückzahlung des Kapitals eingeräumten gesetzlichen Frist bey dem Fiskalamte die Erklärung, bey welchen Privaten sie die anheimgefal-

fallene Summe gegen die vorschriftmäßige Sicherheit (die während der drey Monathe bey dem Fiskalamte gleichfalls ausgewiesen werden muß) anlegen wollen, um so gewisser einzureichen haben, als widrigens die Außerachtlassung der hier angeordneten Erklärung und Anzeige, für eine stillschweigende Einwilligung, daß sie den öffentlichen Fond der Privatsicherheit vorziehen, angesehen, und die anheimgefallene Summe, wenn sie den Betrag von fünfzig Gulden rheinisch erreicht, in den öffentlichen Fond für die Geistlichkeit, oder die Stiftung, die es betrifft, sogleich angelegt werden würde.

In dem Falle eines neu erworbenen Kapitals aber wird der Geistlichkeit, und den Stiftungsvorstehern zur Pflicht gemacht, die Anzeige über eine solche neue Erwirbung alsogleich, die Erklärung aber, ob sie das Kapital im öffentlichen Fond, oder bey einem, und welchem Privaten gegen die zugleich auszuweisende volle Sicherheit anlegen wollen, binnen 4 Wochen von dem Tage des Anheimfalls eines solchen Kapitals an das Fiskalamt um so gewisser abzugeben, als widrigens nach Verlauf der 4 Wochen die Anlegung einer solchen Kapitals-Summe, wenn sie 50 fl. rhein. erreicht, in den öffentlichen Fond ohne weiters eingeleitet werden wird.

Uebrigens können künftighin anlegbare Kapitalien von der Geistlichkeit eben so gut wie von andern, zu 5 Perzent im öffentlichen Fond angelegt werden,

insolang der Staat solche von andern Privaten auf diese Art annimmt.

Durch das gegenwärtige Kreisschreiben, welches für die vereinigten beyden Provinzen von Ost- und Westgalizien zu gelten hat, wird das von der vormahligen westgalizischen Hofkommission erlassene Kreisschreiben vom 12ten Dezember 1800 außer Kraft gesetzt; daher die verschiedenen Behörden und Insassen Westgaliziens bey vorkommenden Fällen der Anlegung geistlicher Kapitalien sich nur nach dem gegenwärtigen Kreisschreiben zu achten haben.

N. 8170.

Verordnung des galizischen Landesguberniums vom 16. September 1808.

Mit welchem die Grundsätze bekannt gemacht werden, nach welchen der höchsten Entschließung vom 7. Julius d. J. zufolge die Zehend-Angelegenheiten behandelt werden sollen.

Seine Majestät haben sich durch die flehentlichen Vorstellungen, welche von so vielen Seiten vor Ihren höchsten Thron gebracht worden sind, bewogen gefunden, aus landesfürstlicher Vorsorge für das Wohl der Insassen, und für die Aufnahme des Feldbaues die Abfassung eines ganz neuen, den Verhältnissen und Bedürfnissen der Zehend-Herren und Zehendholden angemessenen Zehend-Patens allerhöchst anzuordnen, welches nach Vollendung der bereits eröffneten Vorarbeiten ehenstens erscheinen wird.

In der Zwischenheit haben Allerhöchst Dieselben die unrichtige Anwendung der für den älteren Theil Galiziens unterm 12ten und 19ten August 1796,

dann

dann für den jüngeren Theil am 6ten Hornung 1801 erlassenen Kreisschreibens, durch welche es geschah, daß die politischen Stellen sich bey Zehend-Streitigkeiten auch in die Entscheidung von Rechtsfragen einließen, zu beseitigen befohlen, und anzuordnen geruhet, daß von der Kundmachung des gegenwärtigen Kreisschreibens anzufangen, die politischen Behörden nach den allgemeinen Vorschriften auch in Zehend-Sachen bloß den Besitzstand zu schützen, die Streitigkeiten aber über das Recht der Zehend-Abnahme im Allgemeinen sowohl, als über die Zuständigkeit des Natural- oder des Geld-Zehends insbesondere lediglich an die Gerichtsstellen zu verweisen haben, welche letztere sich in ihren richterlichen Entscheidungen nach den für andere Real- und Besitzrechts-Streitigkeiten giltigen Rechts-Prinzipien und bürgerlichen Gesetzen, dann auch nach den für das Zehendwesen in Galizien bestehenden besonderen Vorschriften achten und benehmen werden.

Nachdem nun dieselbe Rücksicht auch für die ganze Vergangenheit eintritt, indem die höchste Gesinnung Seiner Majestät auch bey dem Erlasse der beyden Kreisschreiben vom Jahre 1796 für Ost-Galizien, und bey Genehmigung des Zehend-Regulativs vom Jahre 1801 für Westgalizien keines Wegs dahin gerichtet war, die Zehend-Streitigkeiten dem ordentlichen Gerichtsstande zu entziehen, oder die politischen Behörden zur Entscheidung über die Rechtsfrage zu

be-

bevollmächtigen: so haben Seine Majestät allerhöchst befohlen, alle seit der Bekanntmachung jener beyden Kreisschreiben vom Jahre 1796 in Ost- und vom Jahre 1801 in Westgalizien auf politischem Wege erflossenen Entscheidungen, wobey nicht über den Besitzstand nach dem Status quo, sondern über den rechtlichen Titel des Natural-Zehends oder der Geld-Reluition abgesprochen worden ist, für ungiltig und nicht ergangen zu erklären, und alle jene Zehendholden, welche in dem Zeitpunkte der in Ost- und Westgalizien geschehenen Kundmachung obgenannter Kreisschreiben, nur den Geld- und nicht den Natural-Zehend entrichteten, sohin aber durch die Entscheidung der politischen Behörden, zur Leistung des Natural-Zehends verurtheilt wurden, auf ihr jedesmahliges Anlangen in den Besitzstand, in welchem sie sich bey Kundmachung jener Vorschriften befanden, durch die Kreisämter zurücksetzen, die Zehend-Herren aber mit ihren Ansprüchen auf den Zehend, er möge in natura oder in Geld bestehen, auf den ordentlichen Rechtsweg verweisen zu lassen. Nur bleiben diese Letzteren von der Zurückstellung oder Vergütung des in Kraft politischer Erkenntnisse mittlerweile bezogenen Natural-Zehends gänzlich enthoben.

Weiters behalten alle jene Zezend-Reluirungs-Verträge ihre volle Giltigkeit, welche bis zur Kundmachung des gedruckten Kreisschreibens vom 12ten August 1796 in Ost- und des Zehend-Regulativs

vom

vom 6ten Hornung 1801 in Westgalizien nach der vormahligen Reichs-Constitution vom Jahre 1635 geschlossen, und von den Bischöfen mit den vorgeschriebenen Förmlichkeiten bestättiget worden sind.

Endlich hat es nach der allerhöchsten Willensmeinung von dem im 1. §. des Zehend-Regulativs vom Jahre 1801 aufgestellten Grundsatze, daß jeder Besitzer, sowohl adelicher, als unterthäniger Gründe, welcher der Zehend-Abgabe unterliegt, in der Regel den Natural-Zehend unverweigerlich entrichten müsse, mithin auch von der im 2. §. des nähmlichen Regulativs bloß für die Besitzer der Dominical-Gründe allein, welche bis zum Jahre 1794 einen der vormahligen Reichs-Constitution vom Jahre 1635 angemessenen Zehend-Reluirungs-Vertrag eingegangen sind, gemachten Ausnahme ganz abzukommen.

Diesemnach werden also bis zur Erscheinung jenes allgemeinen Zehend-Patens folgende in Zehend-Sachen erflossene Vorschriften unter den eben erwähnten Modificationen noch ihre einstweilige Giltigkeit und Anwendung haben. Für das ältere Galizien das Patent vom 25ten Jänner 1787, und die Kreisschreiben vom 12ten und 19ten August 1796.

Für das neuere Galizien aber das Kreisschreiben vom 30ten Jänner 1801, dann das Kreisschreiben vom 6ten Hornung 1801, mit Ausnahme des 1ten §phs, und des ersten Satzes des 2ten §phs; endlich das Kreisschreiben vom 1ten October 1801.

Zur

Zur Vervollständigung der letzten sechs Absätze des Westgalizischen Regulativs vom 6ten Hornung 1801, so wie der ersten 4 Absätze des in Ostgalizien am 25ten Jänner 1787 erlassenen Patens werden noch folgende Vorschriften hiermit beygefügt:

a) Jene Zehend-Herren, die von dem Wohnorte des Zehend-Pflichtigen über zwey Meilen Weges entfernt sind, sollen verbunden seyn, in der Gegend der Zehend-Abnahme Jemanden zu bestellen, an den die Anzeige, daß die Garben aufgestellt sind, zu gelangen hat.

b) Da, wo bis nun der Natural-Zehend üblich war, ist der Zehend-Herr verbunden, sich den Zehend mit eigener Bespannung nach Hause zu führen, wenn anders nicht die Unterthanen sich dieser Obliegenheit gegen den gewöhnlichen Vortheil für das Zuführen und Ausdreschen des Zehends einen Theil des Strohes und der Spreu zu erhalten, selbst unterziehen wollen.

c) Die Zehend-Herren sind verpflichtet, sohald sie einmahl, bey was immer für einer Mandel zu zehenden angefangen haben, in dieser Reihe und Ordnung bis zur Vollendung des ganzen Zehendfeldes fortzufahren.

N. 8171.

Erneuerter Freyzügigkeits-Vertrag zwischen Seiner kaiserl. königl. apostol. Majestät und

und Ihrer königl. Hoheit dem Großherzog zu Baden vom 17. September 1808.

Seine kaiserlich-königliche apostolische Majestät, und Seine königliche Hoheit der Großherzog zu Baden, haben bereits vermöge einer am 20. December 1804 ausgefertigten Convention gewisse Freyzügigkeits-Grundsätze zum Wohl Ihrer beyderseitigen Unterthanen festgesetzt, und solche auch seit dem Anfang des Jahres 1807 auf die indessen neuerworbenen Lande ausgedehnt, ohne daß jedoch über diese Ausdehnung ein förmlicher Vertrag abgeschlossen worden.

Da nun sowohl von Seiten des kaiserl. königl. Oesterreichischen, als des großherzoglich Badischen Hofes die Geneigtheit bezeigt worden, hierüber einen verbindlichen Freyzügigkeits-Vertrag ausfertigen zu lassen; so sind hierzu beyderseits ernennt, und bevollmächtigt worden:

Von Seite Sr. kaiserl. königl. apost. Majestät, Herr Joseph Freyherr von Hormayr zu Hortenburg, Director des geheimen Staats- Hof- und Hausarchives, und Hofsecretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

Und von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog zu Baden, Herr Carl Freyherr von Rosenfels, am kaiserl. königl. Hoflager accreditirter Geschäftsträger und großherzoglich Badenscher Oberster.

Sel-

Selbe haben sich nun über den nachstehenden verbindlichen Freyzügigkeits-Vertrag vereinigt:

Artikel 1.

Zwischen sämmtlichen kaiserlich Oesterreichischen und sämmtlichen großherzoglich Badenschen Staaten, soll eine völlige Freyzügigkeit dergestalt bestehen, daß bey keiner Vermögens-Exportation, auf welche Art solche geschehe, ein Abschoß- oder Abfahrtsgeld, oder Nachsteuer, insofern dieselben bisher in die landesfürstlichen Cassen geflossen sind, eingehoben werden soll.

Artikel 2.

Die Aufhebung dieses Abfahrtgeldes schließt indessen weder die Erhebung der Emigrationstaxe, noch der Erbsteuer aus, welche mit den im Oesterreichischen Kaiserstaate bestehenden Auswanderungsgrundsätzen, und durch diese mit Localumständen und der Verfassung in zu genauer Verbindung stehet, und die selbst von jedem Unterthan des Oesterreichischen Kaiserstaates erhoben wird, der irgend eine Erbschaft bezieht, auch ohne daß dabey von einer Auswanderung oder Vermögens-Exportation die Frage wäre.

Artikel 3.

Da die Freyzügigkeit ihrer Natur zu Folge sich nur auf das Vermögen bezieht, so bleiben dieses Vertrags ungeachtet, die Gesetze in ihrer rechtlichen Kraft bestehen, welche jeden Unterthan bey Strafe

der

der Vermögens-Confiscation auffordern, vor der Ansässigmachung in fremden Landen die Auswanderungs-Bewilligung seines Landesherrn nachzusuchen.

Artikel 4.

Als fernere Folge dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß die Erhebung der Militär-Pflichtigkeits-Redimirungs-Summe, in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungs-Bewilligung ertheilt wird, welches seiner Person gemäß der Militär-Pflichtigkeit unterliegt, ohne die Jahre derselben zurück gelegt zu haben, der Grundsätze der Freyzügigkeit ungeachtet, Statt finden könne, weil diese Gabe nicht in Beziehung auf das Vermögen geleistet wird.

Artikel 5.

Desgleichen bleibt es in Rücksicht der Emigrationstaxe, in Fällen der Auswanderung, bey den vorigen Bestimmungen, wornach drey Procente des Vermögens erhoben werden, als eine auf die Person des Auswandernden Bezug habende Abgabe, und da die Erhebung der Erbsteuer aus Rechtgrundsätzen hervorgeht, die mit der Nachsteuer keine Verbindung haben, so hat der gegenwärtige Vertrag auf die Erbsteuer keine Beziehung, sondern den beyden vertragenden Theilen bleibt es unbenommen, hierüber von souverainer Macht wegen, gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

Artikel 6.

Das Vermögen, dessen freye Ausführung vertragsmäßig gestattet wird, soll nach seinem ganzen wahren Werth verabfolgt werden, dergestalt, daß der Empfänger den ganzen reellen Betrag erhalte, wie er an dem Ort erhoben wird, wo das Vermögen gelegen oder angefallen ist. Hierdurch soll jedoch der Gesetzgebung beyderseitiger Regierungen über die Art und Geldsorte, in welcher das Vermögen überhaupt in das Ausland verbracht werden darf, keineswegs vorgegriffen seyn.

Artikel 7.

Obgleich vermöge dieses Vertrags alle Abzüge, die an die landesherrlichen Cassen fließen, aufhören, so soll doch denjenigen Ständen und Corporationen, und andern, die zur Erhebung der Nachsteuer berechtiget sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommen seyn.

Artikel 8.

Da die gegenwärtige Convention nicht als ein neuer Vertrag, sondern als eine Erneuerung und Erweiterung des bereits unterm 20. December 1804 abgeschlossenen Freyzügigkeits-Vertrags, und der im Anfange des Jahres 1807 erfolgten Ausdehnung angesehen werden soll, so hat dieselbe auch auf die vor ihrer Abfassung und Ratification eingetretenen

Fälle,

Fälle, insofern sie unter der früheren Uebereinkunft begriffen waren, zurückzuwirken.

Artikel 9.

Bey der Anwendung dieses Vertrags ist nicht der Tag in Betracht zu nehmen, an welchem das in Frage stehende Vermögen durch Erbschaft, oder sonst angefallen ist, sondern derjenige, an welchem es exportirt wird.

Artikel 10.

Die unmittelbare Genehmigung dieses Staatsvertrags soll sowohl bey Sr. kaiserl. königl. Majestät von Oesterreich, als Sr. königl. Hoheit dem Großherzog zu Baden, alsbald nachgesucht werden.

Zur Bestättigung dessen haben die beyderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen doppelt gefertigten Staatsvertrag eigenhändig unterzeichnet, besiegelt, und gegen einander ausgewechselt.

So geschehen zu Wien am 17. September 1808.

(L. S.) Joseph Freyherr von Hormayr. (L. S.) Carl Freyherr von Rosenfels.

N. 8172.

Hofdecret der obersten Justizstelle vom 17. September 1808.

Das in den Verlassenschaften

Da hervorgekommen ist, daß hie und da das Convenzions-Geld, welches in einer Verlassenschaft ge-

gefunden worden ist, von den Abhandlungs-Instanzen durch öffentliche Versteigerung feilgebothen wird, dieser Artikel aber dem Credits-Wesen nachtheilig, und in sich auch nicht nothwendig ist, weil den Curatoren, Vormündern, und selbst den Vormundschaftsgerichten bevorsteht, das vorhandene Convenzions-Geld nach dem Kurse umzuwechseln. So hat es von einer öffentlichen Feilbiethung des Convenzions-Geldes von nun an abzukommen.

vorhandenes Convenzions-Geld, ist nicht öffentlich feilzubiethen.

N. 8173.

Uebereinkunft wegen wechselseitig freyer Benützung der Stiftungen zwischen dem Oesterreichischen Kaiserstaate und dem Großherzogthume Baaden vom 17. September 1808.

Da sowohl in den kaiserlich-königlich-Oesterreichischen, als in den großherzoglich-Badenschen Staaten Stiftungen bestehen, welche für die Abkömmlinge gewisser benannten Familien, oder Orte und Districte, durch die Errichtungs-Urkunden bestimmt sind, Seine kaiserl. königl. Majestät aber so wohl, als Seine königliche Hoheit der Großherzog zu Baden des Willens sind, bey den eingetretenen Staats-Veränderungen die Rechte der Privaten möglichst unverändert zu erhalten, so ist von den Unterzeichneten,

Nah-

Nahmens Ihrer Allerhöchsten Höfe, einverständlich folgende Verabredung getroffen worden:

Die großherzoglich Badenschen Unterthanen sollen zu der Benützung der oben bezeichneten Stiftungen der kaiserlich Oesterreichischen Staaten, und die kaiserlich Oesterreichischen Unterthanen zu der Benützung der gleichfalls oben erwähnten Stiftungen der großherzoglich Badenschen Staaten, ohne Unterschied, ob die Collatur oder Präsentation dem allerhöchsten Landesherrn, oder Corporationen, oder Privaten des einen oder des andern von beyden Staaten zustehen, wechselseitig zugelassen werden, insofern sie durch die rechtmäßigen Stiftungstitel hierzu berufen, und die in den Stiftungsbriefen vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen im Stande sind.

Zur Urkunde dessen haben die beyderseitigen Bevollmächtigten die vorliegende doppelt gefertigte Uebereinkunft unterzeichnet, mit ihrem angebornen Insiegel versehen, und gegen einander ausgewechselt.

So geschehen Wien am 17. September 1808.

(L. S.) Joseph Freyherr von Hormayr.

(L. S.) Carl Freyherr von Rosenfels.

N. 8174.

N. 8174.

Hofdecret vom 18. September, kundgemacht von dem steyermärkisch-kärntnerischen Gubernium den 10. November 1808.

In Betreff der für das Jahr 1809 zu leistenden Naturalkörnerlieferung zur Bedeckung der Militär-Erfordernis, und der zur Anschaffung der Naturalien auf das Land auszuschreiben den a Conto-Zahlung.

Da die Zeit schon zu weit vorgerücket ist, als daß der Körnerbedarf des Militärs für das Jahr 1809 in der kurzen noch erübrigenden Frist durch Ankauf eingebracht werden könnte, ohne die ohnehin schon hohen Körnerpreise zum empfindlichen Nachtheil des Landes auf eine übermäßige Art zu steigern; so sind Se. Majestät laut höchster Entschließungen dd. 18. Sept., 29. Oct. und 3. d. M. gnädigst bewogen worden, von der am 30. März d. J. ertheilten Vorschrift, vermöge welcher die bis zum Jahre 1806 bestandene Natural-Körnerlieferung zur Bedeckung der Militär-Friedens-Erforderniß künftig im Gelde reluirt werden soll, für das Jahr 1809 abzugehen, und statt derselben anzuordnen, daß zwar der Aufwand zur Anschaffung der Naturalien auch in diesem Jahre von den Provinzen zu tragen, und auf das ganze Land zu repartiren sey, daß aber die Naturalien selbst nicht mittelst Aerarial-Ankaufes, sondern durch eine Landeslieferung auf folgende Art beygeschafft werden sollen.

1) Die Untertheilung dieser Korn- und Haberlieferung soll nach der wirklichen Ansässigkeit derjenigen, welche diese Körnergattungen fechsen, in dem aus den Steuerfassionen und Ka-

kastern ersichtlichen Verhältnisse des Natural-Erträgnisses, und die Untertheilung der zur Anschaffung der Naturalien auf das ganze Land auszuschreibenden Abschlagszahlung nach dem aus den Steuerfassionen ersichtlichen Gelderträgnisse geschehen.

2) Die Einlieferung der Naturalien muß den 20. d. M. anfangen, und mit Ende April künftigen Jahrs unfehlbar vollendet seyn; die auszuschreibende Abschlagszahlung aber muß in denselben Raten, in welchen die Ordinari-Contribution bezahlt wird, abgeführt werden. Die Natural-Lieferung wird in fünfmonathliche gleiche Raten eingetheilt, und jeder Lieferbehörde die Tage, wann sie ihre Lieferung, und der Ort, wohin sie selbe abzuführen hat, bekannt gemacht werden.

3) In jedem Kreise werden die Abfuhrsorte immer nach Möglichkeit beschränkt auf höchstens sechs Meilen, jedoch mit der Rücksicht ausgemittelt werden, daß, da wo der Militär-Bedarf des benachbarten Kreises größer als dessen Lieferungs-Betrag ist, gleich Anfangs, um dem Lande nachträgliche beschwerliche Rückverführungen zu ersparen, von den näher gelegenen Dominien die Lieferung gleich in das nächste nicht über 6 Meilen entlegene Magazin des benachbarten Kreises zu verführen seyn wird. So

wer-

werden auch zur Ersparung doppelter Verführungen einige Lieferungsbeträge nicht in die Magazins-Stationen, sondern gleich in die Militär-Quartiers-Stationen, besonders in jene der Cavallerie abgeführt werden.

4) Die Bezahlung der abgelieferten Körner wird in dem Abfuhrs-Magazine gleich auf der Stelle bar in jenem Preise geleistet werden, welcher in der Abfuhrs-Magazins-Station, oder im Fall dort keine, oder wenigstens nur kleine Fruchtmärkte bestünden, in den nächstgelegenen stärkeren Marktplätzen vom 20. Sept. bis 20. Oct. d. J. nach dem Durchschnitte bestanden hat. Wenn die Lieferung nicht in die Magazins-Station, sondern gleich in die Militär-Quartiers-Stationen abgeführet wird, so erhalten die Lieferbehörden von den Stations-Commandanten bloß Abfuhrs-Recepisse, welche sie statt des Naturals in die Magazins-Station zu bringen haben, wo sie alsdann die Bezahlung in dem nähmlichen Preise erhalten, welchen sie erhalten hätten, wenn sie die Lieferung in das ihnen zugewiesene Magazin abgeführt hätten.

5) Für die Lieferungszufuhr wird den liefernden Parteyen, sobald sie über die zwey Gratismeilen vom Bezirks-Commissariatsamte zum Magazin zu fahren haben, die Vorspanns-Vergütung und zwar unter einem mit jener für die geliefer-

ten Körner zu folgendem steigendem Verhältnisse geleistet werden:

Von $2\frac{1}{2}$ M. nur für $\frac{1}{2}$ M. a 2 kr. pr. Cent. et Meil sohin für die ganze Distanz nur 1 kr.

= 3 = 1 = 3 detto detto = 3 =
= $3\frac{1}{2}$ = $1\frac{1}{2}$ = 3 detto detto = $4\frac{1}{4}$ =
= 4 = 2 = 4 detto detto = 8 =
= $4\frac{1}{2}$ = $2\frac{1}{2}$ = 4 detto detto = 10 =
= 5 = 3 = 5 detto detto = 15 =
= $5\frac{1}{2}$ = $3\frac{1}{2}$ = 5 detto detto = $17\frac{1}{2}$ =
= 6 = 4 = 6 detto detto = 24 =

und es werden $1\frac{1}{2}$ Metzen Korn eben so wie 2 Metzen Haber im Durchschnitte für ein Centen gerechnet, ohne in das specifische Gewicht der einzelnen Magazine einzugehen.

6) Da den lieferenden Partheyen die Lieferung nach dem vollen Marktwerthe, und mit der besonderen Vergütung des Fuhrlohns gleich auf der Stelle bar bezahlt wird, so müssen hingegen auch die Früchte so gut als möglich gereinigt, und in guter Qualität abgeliefert, und nicht etwa vorsetzlich abgesondertes Hinterkorn, oder schlecht geputzter Haber eingebracht werden. Nach der von der heurigen Kornfechsung genommenen Probe ist befunden worden, das Gewicht vom Korn auf 76 Pfund pr. Metzen als das geringste Gewicht festzusetzen; jedoch darf da, wo die eigene Fechsung an gereinigtem Korn minder

wiegt,

wiegt, den Lieferbehörden keine Aufgabe in der Maß abgefordert werden, sondern da, wo von den Gemeinden ein geringer gewichtiges Korn gefechset wurde, muß darüber die Bestättigung der Dominien beygebracht werden. Das eingelieferte schwerere Korngewicht, wie solches nach der Probe befunden wurde, und in der Zahlungs-Quittung angesetzet werden muß, wird der in jedem Magazin zur Vertretung der Lieferbehörden aufgestellt werdende Civilkommissär koramisiren.

7) Statt des 5., höchstens 4. Theils des auf eine jede Lieferbehörde ausfallenden Habers kann, wenn die Lieferbehörden wollen, Gerste oder auch Kukurutz abgeführet werden.

8) Zur Beseitigung alles Druckes der liefernden Partheyen sowohl in der Zeit der Ablieferung und ihrer Abfertigung, als auch in der Uebernahme, im Maße, und in der Beschaffenheit der Körner, sind die wirksamsten Maßregeln vorgeschrieben, und es wird in jeder Ablieferungs-Station ein eigener sachkündiger, erfahrener und unpartheyischer Civilkommissär aufgestellt seyn, der die Lieferbehörden vor allen Plakereyen zu schützen, und, wenn sich Zweifel über die Annehmbarkeit der Früchte ergeben sollten, mit Zuziehung eines Wirthschafts- oder anderen Sachverständigen zu entscheiden hat.

Damit aber die Lieferbehörden nicht selbst zu langwierigen Verzögerungen ihrer Abfertigung Anlaß geben, müssen die Lieferbehörden ihre Lieferungsfracht in der Abfuhr entweder durch Auflegung der Fourage und Stroh, oder soviel es möglich ist, durch andere Decken und Blachen vor dem Ein- und Durchdringen der Nässe zu verwahren suchen, weil dieser Mangel eine geschwinde Uebernahme und Aufschüttung der durchnäßten Früchte am meisten hindert.

Uebrigens dürfen die Magazine keine Aufgabe unter was immer für Vorwand von den Lieferenden fordern, oder etwa unter dem Titel von Raiterungs-Nothwendigkeit annehmen, sondern sie müssen bloß bey der mit genauer Billigkeit zu geschehen habenden Zumessung der Früchte stehen bleiben. Endlich haben die mit der Lieferung ankommenden Transporte ihre Vorweise oder obrigkeitlichen Lieferscheine, jedoch erst dann, wann ihre Fuhren im Abfuhrsorte ankommen, in der Magazinskanzley vorzuzeigen, wo solche numerirt, und zur Abladung angewiesen werden; die Abladung in den Depositorien hat dann in der Ordnung dieser Numern zu geschehen.

Diese höchsten Entschließungen werden hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, und es muß sich von Jedermann genau nach diesen Vorschriften benommen werden.

N. 8175.

N. 8175.

Hofkammer-Decret vom 19., kundgemacht von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns den 23. September 1808.

Einfuhr der Waaren aus Macedonien.

Es wird intimirt, daß im französischen Reiche vermöge dortiger Regierungsentscheidung aus Macedonien keine Waaren mehr eingelassen werden, wenn diese nicht über ihre Herkunft mit dem ausgefertigten Zeugnisse des in Salonichi aufgestellten französischen Consuls, des Herrn Clairambult versehen sind.

N. 8176.

Hofkammer-Decret an sämmtliche Länderstellen vom 20. September 1808.

Zollentrichtung von ausländischen Weinen, welche von einer Provinz in die andere verführt werden, und mit Freybollets versehen sind.

Da sich öfters der Fall ereignet, daß die Bewilligung ertheilt wird, ausländischen Wein von einer Provinz in die andere abzuführen, und derselbe sodann mit einer Freybollete expedirt wird: so wird zur Vermeidung unnöthiger Schreibereyen, und um einen solchen Umstand nicht bey jedem Falle in der Expedition anzumerken, hiermit allgemein erinnert, daß eine solche Freybollete nur auf den Einfuhrszoll, weil derselbe bereits in der Provinz, aus welcher der Wein abgeht, bezahlt worden ist, sich beziehe, daß aber in jedem solchen Falle die Aufschläge oder andere Gebühren, welche in der Provinz, wohin der Wein gelangt, bestehen, hiervon allerdings entrichtet werden müssen.

N. 8177.

N. 8177.

Verordnung der k. k. Stadthauptmannschaft vom 20. September 1808.

In Ansetzung mehrerer Vorsichten bey den Weinschanken.

In Erwägung, daß es die öffentliche Verwaltung an keiner Vorsicht gebrechen lassen darf, um jeden noch so entfernten schädlichen Einfluß auf die menschliche Gesundheit ferne zu halten, und daß insbesondere diese Vorsicht bey den Weinschänken unumgänglich nöthig ist, findet die k. k. Stadthauptmannschaft nach vernommenen Sanitäts-Magister folgende Anordnungen für Wien und die Vorstädte festzusetzen:

1tens. Haben sämmtliche Wirthe, Kellersitzer und Abzugsschänker inner den Linien, die in ihren Kellern noch vorfindigen Weinfaßpippen von Messing abzuschaffen, und an deren Stelle hölzerne Pippen einzuführen.

2tens. Sind die mit kupfernen Platten gedeckten Kredenzen bey den Schanken, von welchen der sogenannte Tropfwein abfließt, zu cassiren, und an ihrer Statt hölzerne Tafeln anzuschaffen.

3tens. Wird gesammten Wirthen, Kellersitzern und Abzugsschänkern befohlen, alle kupferne Kannen und Geschirre, in welchen der Wein aus den Kellern gehohlt, oder aus welchen derselbe bey den Schanken an die Gäste und Käufer abgegeben wird, zu cassiren, und statt dieser

stei-

steinerne Krüge oder hölzerne Amper anzuschaffen.

Wenn nach Verlauf eines Termins von zwey Monathen bey einem Ausschänker noch die hier abgeschafften Artikel angetroffen werden sollten, so wird derselbe unnachsichtlich mit einem Geldbetrage von 12 Reichsthalern, im Wiederhohlungsfalle aber körperlich bestraft werden.

Wornach sich also sämmtliche bürgerliche und unbürgerliche Weinwirthe, Kellersitzer und Abzugsschänker zu benehmen haben werden.

N. 8178.

Verordnung von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns vom 20. Sept. 1808.

Gewehre, und auch bloße Läufe sind vor ihrer Veräußerung zu untersuchen, ob sie nicht geladen sind.

Ueber den angezeigten Unglücksfall, daß ein Schmiedknecht zu Hofkirchen durch einen von jemand andern bey einer Lizitation erkauften geladenen Lauf tödtlich verwundet wurde, als er solchen, um den Rost wegzubringen, und die Schwanzschraube leichter gewinnen zu können, in das Feuer legte, werden sämmtliche Commissariaten und Obrigkeiten angewiesen, alle vorkommende Gewehre und bloße Läufe vor ihrer Veräußerung genau untersuchen zu lassen, und jederzeit in sichere Verwahrung zu bringen.

N. 8179.

N. 8179.

Hofdecret vom 22. September, kundgemacht von dem steyerisch- und kärntnerischen Gubernium den 9. November 1808.

Die Bewilligung einer neuen Medicamenten Taxordnung für 1 Jahr betreffend.

Nachdem der Preis vieler Arzney-Artikel beträchtlich gestiegen ist, so ist eine neue Taxordnung der Arzneyen auf ein Jahr mit der Weisung bewilliget worden, daß selbe nach den Lokalumständen von Steyermark und Kärnten adaptirt werde.

Es wird demnach anbefohlen, daß sich alle Apotheker von dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung an die beygefügte neue Taxordnung genau zu halten, widrigenfalls sie bey einer entdeckten Uebertretung die gesetzliche Strafe zu erwarten haben.

Neue zufolge hohen Hofkanzley-Decrets vom 22. September dieses Jahres auf ein Jahr bewilligte, für Steyermark und Kärnten adaptirte Taxordnung der Arzneyen.

A.	Uncia semis. fl.	kr.
Aerugo	—	12
Alumen crudum	—	3
Alumen ustum	—	8
Antimonium crudum	—	4

	Uncia semis fl.	kr.
Aquæ destillatæ compositæ.		
Aqua aromatica spirituosa.	—	8
— Castorei.	—	18
— Cinnamomi vinosa.	—	7
Aquæ destillatæ simplices permansere.		
B.		
Baccæ pimento.		16
Balsama.		
Balsamum Caryophillorum dr. 1.	—	20
— Copaivæ.	—	16
— Peruvianum.	1	12
— Saxonicum dr. 1.	—	45
— Styr. liquid.	—	6
Borax.	—	14
Camphora.	2	—
Caryophilli.	—	48
Castoreum moscoviticum in toto gr. 1.	—	3
Cera alba.	—	12
— citrina	—	10
Ceratum simplex.	—	6
Cerussa alba.	—	3
Ceti Sperma.	—	24
Cinnabaris factitia.	—	14
Cortices.		
Cortex aurantiorum	—	3
— Canellæ albæ	—	10
— Cascarillæ.	—	10
— Cassiæ lignæ	—	20
— Cinnamomi.	—	36

Cor-

	Uncia semis.	
	fl.	kr.
CortexGeofroyæ.	—	30
— Peruvianus hyspanicus.	2	20
— — regius.	1	48
— — ruber.	4	—
— Simarubæ.	—	20
— Sassafras.	—	12
Conservæ omnes.	—	10
Cremor tartari solubilis.	—	14
Elæssacharum aurantiorum.	—	14
— Citri.	—	14
Electuaria.		
Electuarium anodynum.	—	16
— Antifebrile.	—	12
— contra Vermes.	—	6
— Lenitivum.	—	8
— Purgans.	—	8
Emplastra.		
Emplastrum album coctum	—	6
— aromaticum.	—	14
— Cicutæ.	—	8
— Citrinum.	—	5
— defensivum rubr.	—	6
— diabotanon.	—	10
— ad fonticulos.	—	6
— de Galbano crocat.	—	16
— de hyosciamo.	—	8
— de meliloto.	—	6

Em-

	Uncie semis.	
	fl.	kr.
Emplastrum de minio	—	5
— mucilaginibus	—	6
— Noricum	—	6
— Oxicroceum	—	16
— Saponatum	—	7
— de Spermate cetti	—	8
— Vesicatorium	—	12
Extracta.		
Extractum corticis peruviani gris.	6	40
— corticis peruviani reg.	5	20
— liquiritiæ	—	12
— purgans drasticum	1	—
— Quassiæ	2	20
— Rhei	1	40
— Quajaci	1	20
Fel tauri inspissatum	—	10
Flores.		
Flores Althææ	—	6
— Chammomillæ	—	4
— Rosarum rubrarum	—	20
Flores chemici.		
Flores Benzoes	—	48
Folia.		
Folia Anthos seu Rosmarini	—	8
— Rosmarini sylvestris	—	3

Fo-

	Uncia semis. fl.	kr.
Folia Sennæ	—	20
Foliculi Sennæ	—	8
Fructus.		
Fructus Anisi stellati	—	48
— Cubebarum	—	12
— piperis rotund.	—	16
— pruni	—	2
— Siliquæ dulcis	—	2
— Tamarindorum enucl.	—	6
Fungi.		
Agaricus albus decortica	—	7
Fungus melitensis	—	10
Gelatina liquiritiæ	—	12
Gummi arabicum	—	14
— Gambiense	—	22
— Tragacanthæ	—	40
Gummiresinæ.		
Assa fætida	—	12
— fætida depurata	—	24
Euphorbii gummiresina	—	8
Galbanum depuratum	—	24
Guajaci gummiresina	—	16
Gummi gutta	—	48
Myrrha	—	24
Sagapenum	—	10
Hepar Sulphuris	—	6
Infusum seu Aqua angelica	—	6
— seu Aqua laxativa	—	6

La-

	Uncia semis.	
	fl.	kr.
Lapis causticus	—	20
— Infernalis dr. 1	1	40
Ligna.		
Lignum Quassiæ	—	8
— Quajaci	—	2
— Santali rubri	—	4
— Sassafras	—	4
Limatura martis pura	—	2
Liquor cornucervi succinatus	—	48
— seu sal volatilis oleosus	1	20
— Tartari per deliquium	—	4
Magnesia muriæ	—	16
— Usta	—	32
Mercurius	—	12
— præcipitatus ruber	—	18
— sublimatus corrosivus	—	12
Minium	—	3
Mucilago gummi arabici	—	4
— Seminum cydoniorum	—	4
— tragacanthæ	—	2
Nitrum	—	6
— præparatum	—	8
Olea.		
Oleum caryophillorum dr. 1	—	50
— cinnamomi gutta 1	—	15
— citri corticum dr. 1	—	15
— coctum	—	6

Ole-

	Uncia semis. fl.	kr.
Oleum hyosciami pressum	—	8
— lauri excoctum	—	8
— lini frigide recenter press.	—	8
— Macis destillatum drach 1.	2	—
— moschatæ nucis dest. dr. 1.	2	—
— moschatæ nucis pressum dr. 1.	—	40
— Olivarum	—	5
— Succini drach 1.	—	6
— Therebinthinæ	—	4
Opium purum dr. 1.	—	45
Oximel cholchic.	—	5
— Scillitic.	—	5
— Simplex	—	5
Pasta Atthææ	—	16
Pillulæ mercuriales dr. 1.	—	15
— russi dr. 1.	—	20
— de Styrace dr. 1.	—	24
Pulveres.		
Pulvis agarici albi	—	9
— Aluminis.	—	4
— Ammoniaci	—	16
— Anisi stellati	—	48
— Anisi vulgaris.	—	4
— Anodrynus	—	20
— Antiepilepticus cum castoreo	—	42
— Antimonii crudi	—	6
— Arabici Gummi	—	18
— Arnicæ radicis	—	5

	Uncia semis.	
	fl.	kr.
Pulvis Boracis	—	16
— Canellæ albæ	—	16
— Cantharidum	—	20
— Cascarillæ	—	12
— Cassiæ lignæ	—	24
— Castorei moschov. gr. 1.	—	6
— Chammomill vulg.	—	5
— Cinæ seminis	—	14
— Cinnamomi	—	40
— Coccinellæ dr. 1.	1	—
— Contrajervæ	—	24
— Cortic. peruv. reg. alch.	2	—
— Cortic peruv. grisei	2	28
— Corticis peruv. rubr.	4	8
— Cubebarum	—	12
— Doveri	1	—
— Draconis sanguinis	—	48
— Euphorbii	—	8
— Ferri limaturæ alch.	—	16
— Fumalis	—	16
— Fungi melitensis	—	16
— Galangæ	—	10
— Gummiguttæ	—	48
— Gummiresinæ Guajaci	—	20
— Gummosus	—	16
— Jallapæ	—	36
— Ipecacuannæ	3	—
— resinæ Juniperi	—	24
— Lentisci resinæ	—	56

	Uncia semis.	
	fl.	kr.
Pulvis Liquiritiæ	—	12
— Lythargyri	—	4
— Myrrhæ	—	32
— Nitri	—	6
— Olibani	—	12
— Quassiæ	—	20
— Rhei Austriaci	—	16
— Rhei moscovitici	1	8
— Rubiæ tinctorum	—	4
— Sabadillæ	—	12
— Sachari	—	10
— Sachari lactis	—	10
— Salep	—	16
— Salis ammoniaci	—	10
— Sennæ foliorum	—	28
— Serpentariæ virgin.	—	44
— Simarubæ	—	24
— Scillæ	—	12
— Strumalis	—	20
— Succini albi	—	40
— Succi liquiritiæ	—	12
— Tragacanthæ	—	48
— contra tussim	—	20
— Zedoariæ	—	20
— Zingiberis	—	20
Radices.		
Radix Acori vulgaris	—	2
— Contrajervæ	—	20
— Galangæ	—	8

	Uncia semis.	
	fl.	kr.
Radix Jallapæ	—	30
— Ipecacuannæ	2	48
— Liquiritiæ	—	4
— Polygalæ amaræ	—	8
— Rhei austriaci	—	12
— Rhei moscovitici	1	—
— Rubiæ tinctorum	—	4
— Salep	—	12
— Sarsaparillæ	—	18
— Serpentariæ Virginianæ	—	40
— Zedoariæ	—	16
— Zingiberis	—	16
Resinæ.		
Resina Benzoes	—	36
— Elemi	—	40
— Jallapæ drachma 1	—	45
— Quajaci artefacta dr. 1	—	24
— Juniperi Uncia semis	—	20
— Laccæ in Granulis	—	10
— Lentisci	—	40
— Olibani	—	10
— Pini	—	1
— Styracis calamitæ	—	8
Roob Ebuli	—	6
— Juniperi	—	6
— Mororum	—	6
— Nucum	—	6
— Ribium	—	6

	Uncia semis. fl.	kr.
Rooh Sambuci	—	6
Rotulæ Berberum	—	12
— Menthæ piperitæ	—	24
— Sacharum	—	10
— Sacharum saturni	—	8
Sales.		
Sal ammoniacus depuratus	—	10
— essentialis tartari	—	32
— Seignetti	—	10
— Succini drachma una	2	—
— Tartari Uncia semis	—	6
— Soda phosphorata	—	24
Sapo antimonialis cum Resina Jalap. drachma una	—	40
Semina.		
Semen anisi vulgaris	—	3
— Cardamomi minoris	1	20
— Cydoniorum	—	40
— Fœniculi	—	3
— Peponis excort	—	4
Species.		
Species Althææ	—	4
— Pectorales	—	4
Spiritus.		
Spiritus aromaticus	—	16
— balsamicus	—	16

Spi-

	Uncia semis.	
	fl.	kr.
Spiritus Matricalis	—	24
— Melissæ composit.	—	12
— Nitri acidus	—	10
— Nitri dulcis	—	20
— Nitri fumans	—	30
— Salis ammoniaci anisatus	—	14
— Salis ammoniaci aquosus	—	16
— Salis ammoniaci causticus	—	20
— Salis ammoniaci lavandulat.	—	14
— Salis ammoniaci vinosus	—	14
— Vini camphoratus	—	12
— Succinum citrinum	—	20
— Succus liquiritiæ	—	8
Syrupi omnes	—	10
Tabulæ Althææ	—	8
Tartarus solubilis	—	8
Therebinthina cocta	—	3
Tincturæ.		
Tinctura aloës composita	—	20
— Anodyna	1	—
— Anodyna comp.	1	12
— Aromatica acida	—	14
— Balsamica	—	24
— Benzoes	—	20
— Castorei	1	20
— Cinnamomi	—	24
— Croci	1	—
— Guajaci	—	18

	Uncia semis.	
	fl.	kr.
Tinctura Macis	1	30
— Mastiches compos.	—	18
— Myrrhæ	—	14
— Myrrhæ simpl.	—	14
— peruviani corticis	—	40
— Rhei aquos	—	5
— Serpentariæ V.	—	12
— Succini	—	16
Troschisci de Castoreo	1	30
Unguenta.		
Unguentum album	—	5
— album camphorat.	—	7
— Elemi	—	10
— Lythargyri	—	7
— Rosatum	—	7
— de Styrace	—	10
— de Uvis	—	10
Vitriolum album	—	3
— Cæruleum	—	3
Taxa pro variis Laboribus Pharmaceuticis.		
Pro decoctione per 1/4 hor.	—	6
— — per 1/2 hor.	—	10
— — per horam et ultra	—	12
Pro Infusione	—	3
Pro fictilibus scatulis & vitris ordinariis cum subere signatura & reliquis ab uncia semis ad Uncias sex	—	6

	Uncia semis. fl.	kr.
Ab unciis septem ad Libram unam . .	—	8
â Libra una ad Libras duas	—	10
â Libris duabus ad Libras tres	—	14
â Libris tribus ad Libras quatuor . .	—	18

Anmerkung.

Jene Artikel, die in diesem Verzeichniße nicht enthalten sind, müssen nach der Taxe von 1807 verkauft werden.

N. 8180.

Hofdecret vom 22. September 1808, kundgemacht von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns.

Tarif der Brückenmautbgebühr für die Passage über die Ennsbrücke.

Vermög welchen die von der hiesigen Landesregierung an Hand gelassene Tarif für die Passage über die Ennsbrücke höchsten Orts begnehmiget worden, und wornach bey dem Wegmauthamte in Ennsdorf an Brückenmauth nachstehende Gebühr zu entrichten ist, nähmlich:

Für ein an einen beladenen Fracht- und Fuhrmannswagen eingespanntes Pferd oder Zugvieh 4 kr.

Für ein an ein leichtes Fuhrwerk und Kallesch eingespanntes Pferd oder anderes Zugvieh 3 =

Für

Für jeden leer zurückfahrenden, oder solchen Wagen, der mit Getraid, Holz, Heu, Kohlen, Butter, Schmalz, und anderen inländischen Naturalien, Materialien und Viktualien beladen ist, von jedem eingespannten Pferde oder Zugviehe . . 2 kr.
Für ein großes Stück Vieh . . 2 =
Für 2 Stück jährige ältere Schweine . 2 =
Für 2 Stück Kälber, Schöpsen, Schafe und anderes kleines Vieh . . . 2 =

Von Entrichtung dieser Brückenmauth sind jedoch alle jene Militär = Vorspanns = Aerarial = und andere Fuhren befreyet, welche sich in Hinsicht dieser Befreyung ausweisen können, oder ehehin schon von allen Mauthen frey erklärt worden sind.

N. 8181.

Hofkammer = Decret an sämmtliche Länderstellen vom 27. September, kundgemacht von der niederösterreichischen Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 6., dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 8., von dem böhmischen Landesgubernium den 9., von dem steyermärkisch = kärntnerischen Gubernium den 10., von dem triester Gubernium den 11., von der Landesregie=

gierung ob der Enns den 12., von dem galizischen Landesgubernium den 14., von der vereinigten krainisch-görzischen Landeshauptmannschaft den 15. October 1808.

Es haben Se. Maj. bey den gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnissen des Handels zu beschließen befunden, daß der auf die rohe Baumwolle aller Gattung, und der auf die baumwollenen Garne oder dergleichen Gespunste festgesetzte Consumo-Zoll unverändert bestehen soll, dagegen jedoch, vom Tage dieser Kundmachung angefangen, der Transito- und Esito-Zoll für jeden Zentner roher Baumwolle aller Gattung, und von jedem Zentner baumwollenen Garnes, gefärbt oder ungefärbt, zu fünf Gulden im Conventions-Gelde nach der durch das allgemein kundgemachte Hofdecret vom 11. August d. J. festgesetzten Erleichterung zu entrichten, und von den Zollämtern abzunehmen sey. Insofern aber die über Triest kommende Baumwolle eine Zollbegünstigung genießet, ist zufolge oben erwähnter allerhöchsten Entschließung gegen genaue Beobachtung der hierwegen bestehenden Vorschriften, der Transito-Zoll für die über Triest eingeführte Baumwolle und Garne vom Zentner auf zwey Gulden dreyßig Kreuzer in Conventionsgeld festgesetzet worden.

Der Zoll auf rohe Baumwolle aller Gattung, und auf baumwollene Garne betreffend.

N. 8182.

Hofdecret an sämmtliche Länderstellen vom 29. September, kundgemacht von der krai-

krainerisch- und görzerischen Landeshauptmannschaft den 2., vom mährisch-schlesischen Landesgubernium den 4. November 1808.

Vorschrift zur Einführung einer Kontrolle zur Sicherstellung des Kirchenvermögens durch nntreue Gebahrung.

Die Hochlöbl. k. k. Hofkammer hat, um den bey dem Vermögen der Kirchen durch untreue Gebahrung entstehen könnenden Kasse-Abgängen durch genaue Handhabung einer zweckmäßigen Kontrolle zwischen dem Beamten als Repräsentanten der Obrigkeit, dem Rechnungsführer, der Geistlichkeit, und den Kirchenvätern für die Zukunft möglichst vorzubauen, eine in Böhmen schon im Jahre 1800 in Wirksamkeit gesetzte Vorschrift, deren Inhalt in dem weiteren Verfolge der gegenwärtigen Currende wörtlich auseinandergesetzet wird, mit dem Auftrage hieher gelangen lassen, sie allgemein zur Richtschnur vorzuschreiben, und den Kreisämtern zur Pflicht zu machen, daß sie über ihre Befolgung jederzeit genau wachen sollen.

Erstens. Soll den Kirchenpatronen unbenommen bleiben, den Patronskommissär oder Repräsentanten, dann den Rechnungsführer selbst zu ernennen. Nichts desto weniger, wird aber doch bey jenen Dominien, auf welchen der Obrigkeit das Patronatsrecht selbst zustehet, immer der Oberbeamte zum Repräsentanten auszuwählen seyn.

Zweytens. Kann dieser Beamte eben darum, weil er statt des Patrons die Kirchenkasse und die Rechnungen zu kontroliren hat, nicht zugleich als

Rech-

Rechnungsführer angestellt werden. Der Patron hat daher einen diesem Oberbeamten untergeordneten Beamten, oder auch ein anderes Individuum, für welches er zu bürgen hat, zum Kirchenkasse-Rechnungsführer zu ernennen.

Drittens. Die Kirchenkasse muß mit einer dreyfachen Sperre versehen seyn, wozu

a) dem Patron, oder in dessen Nahmen seinem Repräsentanten,

b) dem Rechnungsführer, und

c) dem Pfarrer oder Benefiziaten ein Schlüssel zu übergeben seyn wird.

Viertens. Keines dieser drey Individuen darf seinen Schlüssel an einen der übrigen zweyen, ohne dafür verantwortlich zu werden, überlassen.

Fünftens. Für das Kirchenvermögen hat überhaupt der Patron aus dem Grunde, weil er seinen Repräsentanten, und den Rechnungsführer aufstellt, zu haften.

Derselbe kann sich aber an diesen repräsentirenden Oberbeamten, und wenn der Rechnungsführer, oder Benefiziat, wie hier Punkto 4. vorgeschrieben ist, seinen Schlüssel an die andern erwiesenermaßen zedirt hat, auch an diesen in solidum regressiren.

Sechstens. Wenn mehrere unter einem Patron stehende Kirchen, deren Vermögen von einem, und dem nähmlichen Rechnungsführer verrechnet wird, auf einer Herrschaft sich befinden, so kann es wie bisher

bey

bey den sogenannten allgemeinen Kirchen-Kassen immer bewenden, nur ist das einer jeden Kirche insbesondere gehörige Vermögen mit den hierunter §. 7. beschriebenen Vorsichten am Ende der Rechnung auszuweisen.

Siebentens. Bey der Verrechnungsart des Kirchen-Vermögens kann es wie dermahl verbleiben. Nur muß jede Jahrs-Rechnung am Ende des ganzen Vermögens den Rückständen-Ausweis in einzelnen Posten, worüber die Schuldner ordentlich zu verhören sind, enthalten, und auf solche Art eine Liquidation formirt werden.

Ueberdieß wird aber auch bey der Zusammentretung wegen der Kirchenkassen-Rechnung, wozu allenfalls die Ortsrichter beygezogen werden könnten, zugleich jedesmal eine genaue Untersuchung, und Prüfung vorzunehmen seyn,

a) ob über jede Privatschuldpost eine und zwar mit der Pragmatikal-Versicherung versehene Obligazion ausgestellt sey, und

b) ob die Obligazionen überhaupt, und der ausfallende Rest, dann die Präziosen nach dem Inventario wirklich vorhanden, und die letzteren gut verwahrt sind.

Achtens. Diese auf solche Art verfaßte, und von dem Repräsentanten, dem Rechnungsführer, und Pfarrer unterfertigte Rechnung ist sodann dem Dechante sammt allen Beylagen, und der vorhergehenden

den Jahrsrechnung zur Einsicht zu übergeben, welcher sie sodann zu prüfen, und bey befundener Richtigkeit mit seiner Unterschrift, daß er sie gesehen, und nichts dawider einzuwenden habe, zu bestättigen hat.

Neuntens. Der Dechant wird berechtiget, nicht nur über jede ihm in dieser Rechnung unrichtig scheinende Post Auskunft zu fodern, sondern er soll auch schuldig seyn, die Kirchenkasse unterm Jahre einmahl, wann er will, zu visitiren.

Sollte er nun entweder in der Rechnung, oder bey der Liquidation Anstände finden, so hätte er solche, wenn es thunlich ist, abzuthun, im widrigen Falle aber sie dem Kreisamte alsogleich zur Untersuchung anzuzeigen.

Obschon durch diese Kontrolle, und dadurch, daß alle Jahre die summarischen Extracte an die Provinzial-Buchhaltung abgegeben werden müssen, schon hinlängliche Sicherheit vorhanden ist: so ist doch überdieß noch rathsam, und muß jedem Privat-Dominio als Kirchenpatron, da er für die Dotation der Kirche zu sorgen, und zu haften hat, wegen seiner eigenen Sicherheit daran liegen, daß auch diese Kirchenkasse-Rechnungen von dem für die Revision seiner eigenen Güter-Rechnungen bestellten Buchhalter, oder Revidenten jährlich ordentlich zensurirt werden.

Aus eben diesem Grunde hätten daher auch die Rechnungen sowohl von landesfürstlichen als unter den verschiedenen Staats-Fonden stehenden Patronatskirchen an die Provinzial-Staatsbuchhaltung zur Zensur zu gelangen.

Hiernach werden also nicht nur die Dominien, Pfarrherren, Kirchenpröbste, und Dechante sich stets unverbrüchlich zu achten haben, sondern man rechnet auch auf die Dienstaufmerksamkeit der Ordinariate, und der Kreisämter, daß sie sich die Vorsichten, welche nöthig sind, um sich des unfehlbaren Vollzuges, und der dadurch beabsichteten aufrechten Gebahrung mit dem Vermögen der Kirchen zu versichern, nicht werden entgehen lassen.

N. 8183.

Verordnung von dem mährischen Landesgubernium vom 30. September 1808.

Die Verordnung vom 5. August 1805 gegen den vorzeitigen Genuß der Erdäpfel ist zu republiciren.

Die jährliche Republizirung der Verordnung vom 5. August 1805 gegen den vorzeitigen Genuß der Erdäpfel wird anbefohlen.

N. 8184.

Verordnung von dem mährischen Landesgubernium vom 30. September 1808.

Verordnung vom 7. Dec.

Die Vorschrift vom 7. Dezember 1802, nach welcher jeder auf dem Ollmützer Viehmarkte erschei-

nen-

nende Händler sich mit nahmentlichen Ausweisen, an wen er das letztlich erkaufte Vieh abgesetzt habe, zu versehen hat, wird verordnet durch Republikation neuerlich in Erinnerung zu bringen.

1802, vermög welcher jeder auf dem Olmützer Viehmarkte erscheinende Händler sich auszuweisen hat, an wen er sein letztlich erkauftes Vieh abgesetzt habe, ist zu republiciren.

Oktober.

N. 8185.

Decret der Studien-Hofkommission an sämmtliche Länderstellen vom 1. Oktober 1808.

Verlust der Stiftungen und Stipendien.

Se. Majestät haben zu beschließen geruhet, daß Stiftlinge erst damahls, wenn sie in zwey unmittelbar aufeinander folgenden Semestralprüfungen die zweyte Classe aus einem oder mehreren Gegenständen erhalten haben, ihrer Stiftung verlustiget seyn sollen. Da diese bewilligte Mäßigung durch eine weiters erfolgte höchste Verfügung auch auf die Hauptstipendisten ausgedehnt worden ist; so haben diese, wenn sie in eine zweyte Classe aus einem Studien-Gegenstande gerathen, gleichfalls nur dann ihr Hauptstipendium zu verlieren, wenn sie in der nächst folgenden Prüfung, diese mag die Endeprüfung, oder die erste Semestral-Prüfung des folgenden Jahres seyn, wieder die zweyte Classe in einem oder mehreren Studien-Gegenständen erhalten.

Welche höchste Anordnungen, obgleich nicht überall Erziehungshäuser vorfindig sind, dennoch nach

ih-

ihrem wesentlichen Inhalte zu dem Ende bekannt gemacht werden soll, damit sowohl in Betreff der Hauptstipendisten das nöthige veranlaßt, als auch für den Fall, wenn Erziehungshäuser errichtet werden sollten, in Rücksicht der Stiftlinge solche gehörig beobachtet und vollzogen werden.

N. 8186.

Hofdecret der Obersten Justizstelle vom 1. Oktober 1808.

Gesuche, worin Regiments-Auditoren um Zivil-Justizstellen concuriren, sind vom Militär-Appellationsgericht einzubegleiten.

In Zukunft sind jene Gesuche, wodurch Regiments-Auditoren um Zivil-Justizstellen concuriren, immer von den vorgesetzten Militär-Appellationsgerichten gutächtlich einzubegleiten.

N. 8187.

Hofdecret vom 1., kundgemacht von den westgallizischen Appellazionsgerichte den 27. Oktober 1808.

Auf welche Art ein Concurs nach der Gerichts-Ordnung als beendigt zu erklären sey.

Auf die allerhöchsten Orts gemachte Anfrage, auf welche Art und Weise ein Concurs nach dem §. 162. der Gerichtsordnung als beendigt zu erklären sey, ist bedeutet worden:

Es bedürfe nach dem §. 162. der Gerichtsordnung, weder eines eigenen Edikts, noch einer Currenda an die Advokaten, noch sonst einer öffentli-

chen

chen Kundmachung über den beendigten Concurs, sondern es sey hinreichend, wenn der Concurs-Richter darüber seinen förmlichen Schluß auf das Rubrum, oder eine Abschrift des nach dem §. 162. zu erstattenden Final-Berichts setzt, und solchen den Curatoribus bonorum, et ad Lites, dann dem Creditoren-Ausschuß, (deren Wirksamkeit erloschen ist) endlich dem Cridatar, oder seinen Erben, wenn sie bekannten Aufenthalts sind, rathschlägig zur Wissenschaft erinnern läßt.

Welches zu jedermanns Wissenschaft hiemit kundgemacht wird.

N. 8188.

Decret der vereinten Hofkanzley an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Gallizien vom 2. Oktober 1808.

Ueber die Frage — wie allenfalls das höchste Aerarium für die demselben bey Aufhebung der auswärtigen Stifte und Klöster heimfallenden, bey Privaten anliegenden Kapitalien durch eine Verfügung sogleich bey den Landtafeln und Grundbüchern vorgemerkt, oder auf welche Art allenfalls der Mangel der Schuld oder Satzbriefe ersetzt werden könne — hat man einverständlich mit der obersten Justizstelle und der Hofkammer, Folgendes zu bestimmen befunden.

Vormerkung der bey Aufhebung der Stifte und Klöster dem Aerarium heimfallenden, bey Privaten anliegenden Kapitalien betreffend.

Wo die Heimfälligkeit eines solchen Kapitals eintritt, ist dasselbe als Eigenthum des höchsten Aerariums bey dem gehörigen Grundbuche oder Landtafel vorzumerken, und auf den Nahmen des Aerariums umzuschreiben; diese Verfügung ist sodann sogleich dem Schuldner durch dessen persönliche Gerichtsbehörde, die sich in der Folge über die bewirkte Intimation auszuweisen hat, mit dem Beysatze bekannt zu machen, daß er von nun an Schuldner des Aerariums sey, und sowohl das Kapital als die Zinsen an die zu bestimmende Kasse zu bezahlen habe; wobey auch den Grundbüchern und der Landtafel zu bedeuten ist, daß, so wie das die Heimfallung erklärende Decret, als die den Devolutions-Titel beweisende Urkunde vorzumerken ist, eben so auch die allfälligen Zessionen nach Maßgabe dieser Decrete auf die gewöhnliche gesetzliche Weise zu geschehen haben, und bey erfolgender Rückzahlung des Kapitals cum sua causa den dießfälligen Satz als getilgt zu achten, und die Satzvormerkung auch ohne Beybringung der Original-Satzurkunden der Ordnung nach zu löschen sey.

Hofdecret vom 14., kundgemacht von dem Inneröst. Appellationsgericht den 28. Oktober, dann von dem Appellations- und Criminal-Obergerichte im Erzherzogthume

me Oesterreich unter und ob der Enns den 11. November 1808.

Seine Majestät haben über die Frage — wie allenfalls bey Aufhebung der auswärtigen Stifte und Klöster die dem höchsten Aerarium heimfallenden, bey Privaten anliegenden Kapitalien durch Verfügung bey den Landtafeln oder Grundbüchern sogleich vorgemerket, oder, auf welche Art allenfalls der Mangel der Schuld- und Satzbriefe ersetzet werden könne — nach dem zwischen der k. k. vereinten Hofkanzley und der k. k. obersten Justitzstelle gepflogenem Einvernehmen zu verordnen befunden:

Wie bey Aufhebung der auswärtigen Stifte und Klöster die dem Aerarium heimfallenden, bey Privaten anliegenden Kapitalien durch Verfügung bey den Landtafeln oder Grundbüchern sogleich vorgemerket, oder auf welche Art allenfalls der Mangel der Schuld- und Satzbriefe ersetzet werden könne.

Die k. k. vereinte Hofkanzley habe vom Fall zu Fall jedesmal den betreffenden Landesbehörden durch ein besonderes Decret zu erklären, daß das betreffende Kapital dem k. k. Aerarium heimgefallen sey, und daher als dessen Eigenthum bey dem gehörigen Grundbuche oder Landtafel vorgemerket, und respective auf den Nahmen des k. k. Aerariums umgeschrieben werden solle. Die Landesregierungen und respective Gubernien hätten sohin die weitere Verfügung zur Befolgung des dießfälligen Decretes einzuleiten, und zugleich zu sorgen, daß solches auch dem Schuldner des dießfälligen Kapitals durch dessen Personalgerichtsbehörde mit dem Auftrage intimiret werde, daß derselbe sothanes Kapital und die Zinsen davon an das k. k. Aerarium bey der ihm von der Lan-

desstelle zu bestimmenden Kasse nach Maßgabe der Schuldverbindlichkeit zu bezahlen schuldig seyn solle. Ueber die bewirkte Intimazion habe sich die Gerichtsbehörde auszuweisen. Uebrigens wäre den Landtafeln und Grundbüchern zu bedeuten, daß, so wie das ob. bemeldte die Heimfallung erklärende Decret als die den titulum devolutivum beweisende Urkunde vorzumerken ist, eben so auch die allenfällig bewilligt werdenden Zessionen nach Maßgabe solcher Decrete auf die gewöhnliche gesetzliche Weise zu geschehen haben, und daß bey erfolgender Rückzahlung des Kapitals cum sua causa der dießfällige Satz als getilgt zu achten, und die Satzvormerkung auch ohne Beybringung der Original-Satzurkunde der Ordnung nach zu löschen sey.

Welche höchste Entschließung den sämmtlichen hierher unterstehenden Gerichtsbehörden zur Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

N. 8189.

Verordnung der Landesregierung ob der Ens vom 3., dann des gallizischen Landesgubernium den 14. October 1808.

Waaren nach Hungarn zu versendende in der

Die häufigen Verkürzungen des deutsch-erbländischen Zolls, so wie des Hungarischen Dreyßigst-Aerariums hindanzuhalten, welche demselben dadurch

zu-

zugegangen sind, daß die nach Hungern versendenden Waaren in der Qualität zwar richtig, in der Quantität dagegen, d. i. in der Zahl, Maß oder Gewicht vielfältig und bedeutend unrichtig erkläret worden sind, haben Se. Majestät anzuordnen geruhet, daß von der bey der Beschau in der Zahl, Maß oder Gewicht gegen die Erklärung vorfindenden größeren Quantität, sofern diese die Erklärung 2½ pro Cent. übersteigt, neben dem ohnedieß allemahl zu entrichtenden tarifmäßigen Ausfuhrszolle, insbesondere eben dieser auf jeden Artikel liegende Ausfuhrszoll, sechsfach als Strafzoll abgenommen werden solle, welchen die deutsch-erbländischen Aemter vom Tage der Kundmachung einzuheben haben.

Quantität unrichtig erklärte betreffend.

N. 8190.

Hofkammer-Decret an sämmtliche Bankal-Administrationen vom 4. October 1808.

Man hat zu bewilligen befunden, daß in Hinkunft den Gefällsbeamten bey ämtlichen Substitutionen die denselben nach dem bestehenden alten Diäten-Normale bemessenen Taggelder ohne Abzug der Arrha, mithin voll als Substitutions-Gebühr abgereicht werden sollen.

Wegen der den Gefällsbeamten abzureichenden Substitutions-Gebühren.

N. 8191.

Hofkanzley-Decret an sämmtliche Länderstellen vom 5., kundgemacht von dem mähri-

risch-schlesischen Landesgubernium den 14. October 1808.

Ueber den Ausschlag der Fechsung sollen jährliche generelle Anzeigen erstattet werden.

Der Landesstelle wird im Nachhange des Hofkanzley-Decretes vom 16. Junius v. J. erinnert, daß über den Ausschlag der Fechsung bloß eine generelle Anzeige, ohne in das Detail der Früchte einzugehen, sowohl für dieses Jahr, als auch in Zukunft zu erstatten, und diese nach dem bestehenden Befehle immer spätestens bis Ende November der Hofkanzley vorzulegen, derselben aber zugleich einen Ausweis, in welchem nebst den Körnergattungen auch die Hülsenfrüchte und Wurzelgewächse mit der beygefügten Anmerkung, warum diese oder jene Gattung mißrathen ist, einzuschalten kommen, nach dem beygehenden Formulare *) beyzufügen.

N. 8192.

Hofkanzley-Decret für Böhmen vom 5. October 1808.

Classensteuer von den Einkünften des Religions- und Studienfonds betreffend.

Von jenen Einkünften, welche der Religions- oder Studien-Fond nicht von Realitäten, sondern von Kapitalien, oder sonst auf eine Art bezieht, muß in jenem Falle, wenn die sämmtlichen Einkünfte größer, als die sistemisirten und sonstigen Auslagen sind,

von

*) Siehe das beyliegende Formulare.

Hauptausweis

über den von Böhmen erhobenen Ausschlag der Erndte aller Getreidgattungen und Feldfrüchte im Jahre 1807.

Nahmen der Länder.	Benennung der Kreise oder Viertel.	Getreidgattungen: Weizen (gut, mittelmäßig, schlecht)	Korn (gut, mittelmäßig, schlecht)	Gerste (gut, mittelmäßig, schlecht)	Haber (gut, mittelmäßig, schlecht)	Andere Feldfrüchte: Spelten (gut, mittelmäßig, schlecht)	Haiden (gut, mittelmäßig, schlecht)	Hirsen (gut, mittelmäßig, schlecht)	Kukuruz (gut, mittelmäßig, schlecht)	Hülsenfrüchte: Erbsen (Gut, mittelmäßig, schlecht)	Linsen (gut, mittelmäßig, schlecht)	Bohnen (gut, mittelmäßig, schlecht)	Wicken (gut, mittelmäßig, schlecht)	Erdfrüchte: Erdäpfel (gut, mittelmäßig, schlecht)	Kraut (gut, mittelmäßig, schlecht)	Rüben (gut, mittelmäßig, schlecht)	Möhren (gut, mittelmäßig, schlecht)	Obst (gut, mittelmäßig, schlecht)	Anmerkungen.

von dem aus den Kapitalien oder sonstigen Nebenzuflüssen herrührenden Uiberfluße die Classensteuer entrichtet werden. Wornach sich also sowohl für die verflossenen Jahre, als für die Zukunft zu benehmen ist.

N. 8193.

Verordnung von dem steyermärkisch-kärntnerischen Gubernium den 5., und von der vereinigten krainer-görzerischen Landesstelle, und der Landesregierung ob der Enns den 7., vom Triester Gubernium den 8., vom gallizischen Landesgubernium den 14. October 1808.

Ueber die Jurisdictions-Verhältnisse zwischen der Civil- und Militär-Geistlichkeit, die an die erstere von Militärpersonen zu entrichtenden Stollgebühren und die für Militärpersonen, dann bey Militärpersonen dienende Civil-Par-

Zur Vermeidung aller Irrungen in Ansehung der Gränzen der Jurisdiction, welche die Civil- und welche die Militärgeistlichkeit in den bey Militärpersonen sich ergebenden seelsorgerlichen Verrichtungen auszuüben hat, und zur Hintanhaltung aller Vergehungen gegen die Gesetze bey Eingehung der Ehen von den bey Militärpersonen dienenden Civil-Partheyen wird mit Rücksicht auf die früheren Gesetze nachstehendes hiermit verordnet:

§. 1.

Es hat bey der zu Folge allerhöchster Entschließung vom 26. Januar 1770 bekannt gemachten Vorschrift sein Verbleiben, daß die Feldcapläne die

geist-

theyen nöthigen Bewilligungen oder Dispensen.

geistliche Jurisdiction in Taufen, Trauungen, Begräbnissen, und überhaupt in Administrirung der heiligen Sacramente, in Ansehung der ad militiam vagam gehörigen Militärpersonen, hingegen die Civil-Geistlichkeit diese Jurisdiction bey den ad militiam stabilem gerechneten Militärpersonen auszuüben haben.

Um aber allen Zweifel über die weitere Frage zu benehmen, welche Militärpersonen ad militiam vagam, und welche ad militiam stabilem, zu rechnen seyn, soll bey der veränderten Verfassung des k. k. Militärs Folgendes zur Richtschnur dienen:

A. Ad militiam vagam ghören

a) die zum Felddienste, dann auch die bey dem Hofkriegsrath, bey der Genie- Artillerie- und Gränz-Direction angestellten Herrn Generale,

b) der Generalstab,

c) die Festungs- und Stadt-Commandanten, sammt dem Platzpersonale und Garnisons-Auditoriat,

d) die gesammten Regimenter und Corps,

e) die drey k. k. Garden und die Hofburgwache,

f) alle Monturs-Commissionen,

g) das Neustädter Cadetenhaus und die Ingenieur-Academie,

h)

h) die Garnisons-Artillerie,

i) die bewaffnete Marine,

k) das oberste Schiffamt,

l) die Ingenieurs- Mineurs- Sappeurs- und Militär-Fuhrwesens-Corps,

m) das Feldzeugamt,

n) die Fortifications-Districts-Directionen,

o) die Feldkriegs-Kanzleyen bey den General- und Militär-Commanden,

p) die Conscriptions-Directoren,

q) das Stabs-Auditoriat mit den Gerichts-Actuarien und Stabs-Profossen,

r) das Feldkriegs-Commissariat,

s) das Verpflegsamt und das Militär-Bäckenpersonale,

t) die Kriegscasse-Beamten, wo eigene Kriegscassen bestehen, und also nicht mit dem Cameral-Zahlamte vereiniget sind,

u) die gallizischen Werbbezirke,

v) die Cordons-Abtheilungen,

w) die Transports- und Sammelhaus-Commanden,

x) alle Frauen, Kinder, und Dienstbothen der Vorgenannten.

y) Endlich haben alle bey einem ausbrechenden Kriege zu Feldkriegsdiensten anzustellende stabile

Mi-

Militär-Individuen, so wie auch diejenigen Personen vom Civilstande, die bey den Armeen sich aufhalten, durch die Zeit des Krieges die geistliche Jurisdiction der Militär-Geistlichkeit anzuerkennen.

B. Ad militiam stabilem gehören

a) die pensionirten und nicht angestellten Herrn Generale, wenn sie gleich Regiments-Inhaber sind,

b) alle pensionirte, quiescirende, oder mit Beybehaltung des Officier-Charakters quittirte Stabs- und Oberofficiere, Militär-Beamten und Stabs-Partheyen.

c) die bey den Militär-Appellations-Gerichten, dann

d) bey dem Judic. deleg. milit. vel mixtis angestellten, zum Stande derselben gehörigen Beamten, insoferne sie nicht nach ihrer andern persönlichen Eigenschaft ad militiam vagam gehören,

e) die ungarische Kronwache,

f) die Polizeywache,

g) die Josephinisch-medicinische chirurgische Academie,

h) das Thierarzney-Institutspersonale,

i) die zur Militär-Medicamenten-Regie, und ihren Depots in den Ländern gehörigen Personen,

k) das Herrnalser-Officierstöchter-Institut,

l) das Gewehrfabriken- Gußwerk- und Stuckbohrer-Personale,

m) die Patental-Invaliden,

n) die Hausverwalter, Hausmeister, Traiteurs in Kasernen und sonstigen Militärgebäuden,

o) die Wittwen und Waisen aller Militärpersonen,

p) die Frauen, Kinder und Dienstbothen der vorgenannten ad militiam stabilem gerechneten Individuen.

§. 2.

Da sich aber die Fälle häufig ereignen können, daß Personen, welche ad militiam vagam gehören, einer geistlichen Amtshandlung bedürfen, ohne den Feldsuperior oder Feldcaplan, dessen geistlicher Jurisdiction sie zugewiesen sind, haben zu können, so bleibt es bey den schon bestehenden Verordnungen, daß die Civil-Geistlichkeit verpflichtet sey in diesen Fällen die geistlichen Jurisdictions-Acten in Subsidium der Militär-Geistlichkeit auszuüben.

§. 3.

In Ansehung der Stollgebühren wird folgendes verordnet:

a)

a) Militärpersonen, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts (einschlüßlich derselben) haben gar keine Stolle zu bezahlen, folglich hat der Civil-Pfarrer auch da, wenn die Trauung zwischen einer solchen Militärperson, und einer Braut vom Civil-Stande von ihm vorgenommen wird, nur die halbe Gebühr in Ansehung der Braut zu fordern.

b) Oberoffiziere haben die Stolle zu entrichten; jedoch ist sich in Bemessung des Betrages ganz nach den für die Civil-Geistlichkeit überhaupt bestehenden Stollgesetzen zu achten.

c) Die Eheverkündigungen sind bey Militärpersonen, welche ad militiam vagam gehören, in Ermanglung einer eigenen Garnisonskirche, wo die Verkündigung von dem Feldsuperior, oder von dem Feldcaplan geschehen kann, von dem Civil-Pfarrer des Bezirkes, in welchem der Militär-Bräutigam wohnt, vorzunehmen, ohne dafür eine Gebühr von der Militärperson zu fordern.

d) Dort, wo keine Garnisonskirche bestehet, hat der Feldsuperior oder Feldcaplan das Recht, in der Civil-Pfarrkirche, in deren Bezirke die seiner Jurisdiction zugewiesenen Militärpersonen wohnen, die pfarrlichen Verrichtungen der Taufe, der Trauung, des Versehens der Kranken, der

Ein-

Einsegnung der Leichen vorzunehmen, ohne daß der Civil-Pfarrer deßwegen eine Stollgebühr anzusprechen hat.

e) Die Militär-Geistlichkeit hat das Leichenbegängniß einer ad militiam vagam gehörigen Personen selbst zu halten, und hierzu ihre eigenen Gehülfen und Requisiten zu verwenden; dagegen aber ist von Seite der Civil-Pfarre, welche in die Veranstaltung solcher Leichenbegängnisse gar nicht einzugehen hat, auch keine Stollgebühr zu verlangen.

Sollte jedoch die Militär-Geistlichkeit einige Kirchen-Requisiten von der Civil-Pfarre dazu nöthig haben, so ist für diese bey Leichen der Oberofficiere oder Beamten das im Stollpatente bestimmte, von der Verlassenschaft-Masse zu bezahlen. Die Begräbnisse der ad militiam stabilem gehörigen Militär-Partheyen haben von Seite der Civil-Pfarre immer nach der geringsten Classe zu geschehen, wenn nicht der Erblasser, desselben Erben, oder die Abhandlungs-Instanz den Conduct nach einer der höhern Classe verlangen, wo alsdann die in dem Stollpatente für die verlangte Classe bestimmten Gebühren abzunehmen sind.

§. 4.

Die Civil-Geistlichkeit hat nach der Hofverordnung vom 30. August 1784 mit Ende jedes Militär-

tär-Jahrs durch die Dechante das Verzeichniß aller mit Militärpersonen vorgenommen Tauf- Trau- und Begräbniß-Acten an das Consistorium einzusenden, von welchem es mittelst der Landesstelle und des General-Commando dem Feldsuperiorate zukommen wird, welches auch für die Ausstellung der Urkunden über die ad militiam vagam gehörigen Personen, wenn sie erst nach der Ueberreichung der Verzeichnisse angesucht werden, sorgen wird.

§. 5.

In Ansehung der Bewilligungen zur Heurath und der Dispensen von den Aufgebothen wird verordnet:

Erstens. Ohne beygebrachte schriftliche Heurathsbewilligung soll keine Militärperson, sie mag von der militia vaga oder stabili seyn, getrauet werden.

Diese Bewilligung wird ertheilt

a) bey den Regimentern und Corps für sämmtliche Individuen vom Oberstlieutenant abwärts, von den Regiments- und Corps-Inhabern, oder von den Regiments- oder Corps-Commandanten, soweit den letztern dazu die Befugniß von den Regiments-Inhabern verliehen worden ist,

b) bey dem General-Quartiermeisterstabe für alle dahin gehörige Individuen, von dem General-Quartiermeister,

c)

c) für die Regiments- und Corps-Commandanten, für alle weder zum General-Quartiermeisterstabe gehörige, noch in einem Regimente oder Corps dienende Individuen, für die in Pensions-Stand versetzten oder mit Beybehaltung des Militär-Charakters ausgetretenen Stabs- und Oberofficiere, von den General-Commanden.

Zweytens. In Ansehung der minderjährigen Waisen von Militärpersonen ist die obervormundschaftliche Einwilligung zu ihrer Verehelichung nach der Verordnung vom 9. October 1806 bey den vorgesetzten Judicis delegatis militaribus et mixtis anzusuchen.

Drittens. Die Dispensen vom Aufgebothe bey Militär-Heurathen sind bey der betreffenden Militärbehörde anzusuchen, und werden solche

a) bey den Regimentern und Corps allen dahin gehörigen Personen, vom Oberstlieutenant abwärts, von den Regiments und Corps-Commandanten,

b) der Generalität, dem Regiments- und Corps-Commandanten, allen zu keinem Regiment oder Corps gehörigen Personen, den pensionirten oder mit Beybehaltung des Militär-Characters ausgetretenen Stabs- und Oberofficieren, den in der Dienstleistung stehenden, und in die Pension übersetzten Militär-Beamten, Wittwen und Waisen-

sen, von dem General-Commando des Landes, in welchem sie ihren Aufenthalt haben, ertheilt.

Viertens. Die Civil-Dienstbothen von Militärpersonen haben ohne Rücksicht, ob ihre Dienstgeber ad militiam vagam oder stabilem gehören, nebst der Bewilligung und rücksichtlich des Aufgebothes, der Dispens von Seite der Militärbehörde, auch die Heurathe-Bewilligung der betreffenden Civil-Obrigkeit, und die Aufgebothe-Dispense von der Civilbehörde, nähmlich in der Hauptstadt vom kais. kön. Gubernium, und auf dem Lande dem Kreisamte, in dessen Bezirke sie sich befinden, zu erwirken.

N. 8194.

Verordnung von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns vom 6. October 1808.

Landgerichte in Oberösterreich haben vom Militärjahre 1809 an zum dortländigen Zuchthause verhältnißmäßige Beyträge zu leisten, bisdasselbe solche entbehren kann.

Für die Zukunft, und zwar vom Militärjahre 1809 anzufangen, haben die bisher von jenen Landgerichten, welche einen Sträfling im hierländigen Zuchthause hatten, jährlich bezahlte Atzungsgelder und Brodbeyträge, so wie auch der für die Kleidung zu bezahlende 1 fl. ganz aufzuhören; es sollen aber gesammte Landgerichtsobrigkeiten, sie mögen einen Sträfling im Zuchthause haben oder nicht, zu verpflichten seyn, nach Verhältniß ihres landgerichtlichen Wirkungskreises, und nach den jährlichen Bedarf der Zuchthausanstalt einen buchhalterisch-berechneten Beytrag

trag in so lange zu leisten, bis der Passivstand des Zuchthauses getilgt, und sein Fond dergestalt gedeckt ist, daß er dieser landgerichtlichen Unterstützung ganz entbehren kann, welcher Beytrag für das Militärjahr 1809, und zwar vierteljährig anticipative zu bezahlen ist.

N. 8195.

Hofdecret der obersten Justizstelle vom 7., kundgemacht von dem nieder-österreichischen und inner-österreichischen Appellations-Gerichte den 21. October, von dem gallizischen Appellations-Gerichte den 9. December 1808.

In wie weit der §. 60 der A. G. O. vom J. 1781 außer Kraft gesetzt werde.

Seine Majestät haben über allerunterthänigst erstatteten Vortrag zu entschließen befunden, daß zur Beseitigung der aus dem Mißbrauche des §. 60 der A. G. O. vom Jahre 1781 entstandenen Justiz-Verzögerungen derselbe in so ferne außer Kraft gesetzt werden soll, daß nicht nur in Zukunft durch den Streit über die Vertretungs-Verbindlichkeit der wider den Vertretungswerber angebrachte Hauptprozeß nicht gehemmet, sondern die höchste Verordnung auch auf die über die Vertretungs-Verbindlichkeit anhängigen Prozesse, jedoch mit der Beschränkung angewendet werden solle, daß den Vertretungswerbern über die von ihren Gegnern angesuchte Reassumirung des Ver-

fahrens in der Hauptsache hierüber neuerlich die ersten gesetzmäßigen Fristen ertheilet werden sollen.

Welches zur genauen Nachachtung erinnert wird.

N. 8196.

Decret der Studien-Hofkomission an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Böhmen, Salzburg und Krain, vom 8. October 1808.

Gleichförmiger Religions-Unterricht an Universitäten und Lyzäen.

Damit die gute Ordnung und Gleichförmigkeit sowohl der Gegenstände als des Vortrages an allen öffentlichen Lehranstalten, so viel möglich, und um so mehr beobachtet werde, als es sehr oft geschieht, daß Schüler selbst unter dem Jahre, oder nach dem ersten Jahrgange von einem Lizäum übertreten, welchen die Verschiedenheit des Unterrichtes zum Nachtheile gereichen würde, haben Se. Majestät zu beschließen geruhet, daß an Lyzäen, wo ein juridisches Studium besteht, und das philosophische Studium auf 2 Jahre beschränkt ist, die Religions-Wissenschaft für die Schüler der Philosophie nach den ersten 4 Bänden des Frintischen Handbuches sammt der Standeswahl, die übrigen 2 Bände von dem erstgedachten Handbuche aber, welche an Universitäten in dem dritten philosophischen Jahrgange gelehret werden, im ersten Jahrgange der juridischen Studien durch den philosophischen Religions-Lehrer gegen eine angemessene Erhöhung seines Gehalts durch 2 Stunden wöchentlich vorzutragen seyn.

N. 8197.

N. 1897.

Decret der vereinten Hofkanzley an sämmtliche Länderstellen vom 10. Oct. 1808.

Ernennung der Prüfungs-Commissäre an Universitäten und Lyzäen ist den Ländesstellen überlassen.

Se. Majestät haben die Ernennung der Prüfungs-Commissäre auf den Universitäten und Lizäen, welche Allerhöchst Dieselben sich bisher selbst vorbehalten haben, für die Zukunft den Länderstellen zu überlassen geruhet.

N. 8198.

Verordnung von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns den 10. October 1808.

Freyer Schmalz Verkauf in Wien.

Auf Ansuchen der k. k. N. Oe. Regierung wird erinnert, daß die auf Schmalz und gesalzene Butter bisher in Wien bestandene Satzung vom 1. November d. J. an ganz aufgehoben werde. Die Erzeuger und Händler können also den freyen Kleinverkauf ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht in eigener Person, oder durch die Versilberer, auch durch andere Bestellte auf dem Markte, und in besonderen Niederlagen, oder Verkaufsbuden taxfrey ausüben. Wovon die hierländigen Schmalzerzeuger und Händler zur Aufmunterung einer stärkeren Zufuhr dieses Artikels nach Wien, durch die Kreisämter verständiget werden.

N. 8199.

Hofkanzley-Decret vom 12. Oktober, kundgemacht von dem steyerisch- und kärntnerischen Gubernium den 2. November 1808.

Der Wein-Accis in der Stadt Grätz wird um einen halben Kreuzer für die Maß erhöhet.

Seine kaiserl. königl. Majestät haben zu verordnen geruhet, daß der dem Magistrate zu Grätz laut Currende vom 17. April 1802 bewilligte, und laut Currende vom 16. April 1806 auf 20 kr. von Eimer erhöhte Wein-Accis, mit den laut Currende vom 16. May 1807 getroffenen Abänderungen, zur Bedeckung der nöthigen Gemeinde-Auslagen der Stadt Grätz, und Entfernung anderer lästigeren Anlagen, vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung auf 40 kr. vom Eimer oder 1 kr. von der Maß erhöht, und eingehoben werden soll.

Was zu Jedermanns Wissen und Nachachtung bekannt gemacht wird.

N. 8200.

Hofdecret vom 12., kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 15., vom Triester und von dem böhmischen Landesgubernium den 20. Oktober 1808.

Die erhöhte Abnahme des Rittgeldes wird bis letzten April 1809 verlängert.

Seine k. k. Majestät haben in Anbetracht der noch fortdauernden hohen Futterpreise die fernere Abnahme des dermahligen erhöhten Postrittgeldes von

Rei-

Reisenden, Kourieren und Privatstaffetten in den deutschen Erbstaaten mit zwey Gulden für ein Pferd und eine einfache Stazion, auf weitere sechs Monathe, nähmlich bis letzten April 1809 zu genehmigen geruhet.

Welche höchste Entschließung hiemit zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich kundgemacht wird.

N. 8201.

Hofkanzleydecret an sämmtliche Länderstellen vom 13. Oktober 1808.

Kreiskommissäre sollen die ihnen zugewiesenen Visitationen der akatholischen Schulen bey Gelegenheit der Bezirksbereisungen vornehmen.

Mit Hofkanzley-Decret vom 6. April l. J. wurden die akatholischen Landschulen der unmittelbaren Aufsicht der Kreisämter unterzogen, und die Visitationen derselben den betreffenden Kreiskommissären gegen Vergütung der Reisekosten da, wo die akatholischen Bethhäuser zu dieser Kostenbestreitung unvermögend sind, aus dem Schulfonde zugewiesen.

Um jedoch sowohl die akatholischen Bethhäuser, als auch den hier und da schlecht dotirten Schulfond mit dieser besondern Reisekosten-Vergütung zu verschonen, ist den Kreisämtern zu bedeuten, daß die betreffenden Kreiskommissäre die ihnen zugewiesenen Visitationen der akatholischen Schulen bey Gelegenheit der Bezirksbereisungen, welche sie ohnehin alle Jahre gegen Entschädigung von dem Aerarium vornehmen müssen, oder andern durch den Lauf des Jahres in

der

der Gegend der akatholischen Schulen vorfallenden Kommissionen untereinstens vornehmen sollen.

N. 8202.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 14. Oktober 1808.

Steuerung der Unfüge der die Brünner Märkte besuchenden Kauf- und Handelsleute.

Mehrere Unfüge, welche sich die die Brünner Märkte besuchenden Kauf- und Handelsleute gegen die Marktvorschriften zu unternehmen erlaubt haben, machen es nothwendig, nicht nur die Localbehörden zur genauen Aufsicht wegen Handhabung der allgemeinen Marktordnung vom 28. Oktober 1774, und der später für die Brünner Märkte erflossenen höchsten Vorschriften anzuweisen, sondern auch diese Vorschriften hiemit erneuert zu Jedermanns Kenntniß zu bringen, um sich vor Uebertretung derselben, und den sodann zu gewärtigen habenden Strafen hüthen zu können.

Diese Vorschriften sind:

1) Der Verkauf der Waaren im Kleinen, oder der Ausschnitt darf erst an dem ersten Tage der wirklichen Jahrmarktswoche beginnen, jene, welche dawider handeln, werden mit einer Geldstrafe von 6 bis 12 Rthlr. bestrafet.

2) Den Großhändlern und Markt-Fieranten wird jedoch gestattet, drey Tage vor dem Eintritte

des

des ersten Jahrmarkttages all' in grosso zu verkaufen.

3) Den k. k. privilegirten Fabriken ist die Auslegung und der Verkauf ihrer Erzeugnisse auch mehrere Tage vor dem Eintritte der Marktwoche unbeschränkt gestattet.

4) In den drey Tagen, welche den Großhändlern und Markt-Fieranten zum Verkaufe ihrer Waaren all' in grosso vor dem Eintritte der Marktwoche gestattet werden, wird auf den Sabath (Schabes) der Juden, keine Rücksicht genommen, sondern derselbe unter die drey Tage mit eingerechnet.

Gubernial-Verordnung für Mähren vom 14. Oktober 1808.

Im Anschluße wird den Magistraten und Dominien zu Folge die gehörige Anzahl Abdrücke der Vorschrift, wann und welche Art den die Brünner Märkte besuchenden Kaufleuten der Verkauf ihrer Waaren gestattet ist, zur gehörigen Kundmachung zugestellet.

Anmerkung. Man sehe diese Vorschrift in der vorhergehenden Verordnung des böhmischen Guberniums.

N. 8203.

N. 8203.

Hofdecret vom 18., kundgemacht vom gallizischen Landes-Gubernium den 25. Oktober 1808.

Es haben Se. Majestät die hier zu Lemberg am 19. September l. J. auf ein Jahr, und zwar vom 1. November 1808 bis dahin 1809 mit nachstehender Abänderung der Paragraphen 7. 8. 9. 10. 11. und 12. geschehene Verpachtung des Koscher-Fleisch-Verzehrungs-Aufschlags-Gefälls beyder Galizien mit Ausnahme der Bukowina allerhöchst zu genehmigen, und anzuordnen geruhet, daß das Koscher-Fleisch-Verzehrungs-Aufschlags-Patent, welches für Ostgalizien das Datum vom 10. September 1802 und für Westgalizien das Datum vom 26. August 1802 hat, in dem nicht abgeänderten Paragraphen während der neuen Pachtdauer noch wie vor unverändert zu gelten habe.

Die abgeänderten Paragraphe sind folgenden Inhalts.

§. 7.

Da nur der in den voranstehenden Paragraphen festgesetzte Verzehrungs-Aufschlag von dem jüdischen Koscherfleische in die Aerarial-Verwaltung genommen ist, und dessen Einhebung dem Pächter überlassen wird, so kann weder von demselben, noch von den von ihm aufgestellten Einnehmern oder Afterpächtern die

* Wodurch die Abänderungen bekannt gemacht werden, welche das Koscher-Fleisch-Aufschlags-Gefälls-Patent für Westgalizien vom 26. August, und für Ostgalizien vom 10. September 1802 in Rücksicht der für das Militärjahr vom 1. November 1808 bis dahin 1809 geschehenen Verpachtung des Koscher-Fleisch-Aufschlags-Gefälls in den §. §. 7. 8 9. 10. 11. und 12. erhalten hat, und wornach sich in Folge der

die Fleischerey und Ausschrottung des Koscherfleisches in der Regel getrieben werden. höchsten Genehmigung allgemein zu richten ist.

Damit jedoch wegen Mangel des Fleisches die Einhebung des Aufschlags nicht benachtheiliget werde, so wird zur Sicherheit des Koscherfleisch-Aufschlags-Gefälls, und derjenigen, welche diesen Aufschlag einzuheben haben, in Absicht auf die jüdische Fleischerey Folgendes festgesetzt:

a) Wird die Koscherfleischlieferung und Ausschrottung dreymahl im Jahre, und zwar immer wenigstens vierzehn Tage vom Anfang der Monathe November, März und Julius in jeder Gemeinde, und zwar bey der Lemberger, unter der Leitung des Kreisamts, bey den übrigen aber unter der Leitung der Ortsobrigkeit, mit Zuziehung der jüdischen Gemeind-Vorsteher, und der Koscherfleisch-Gefällspachtung nach vorläufiger ordnungsmäßiger Kundmachung durch öffentliche Licitation an denjenigen überlassen werden, welcher das Pfund Koscherfleisch mit Einrechnung des Aufschlags in den nächstfolgenden vier Monathen, um den geringsten Preis zu liefern, und auszuschrotten sich verbindlich macht, und zur Sicherheit der Aufschlags-Pachtung sowohl, als des jüdischen Publikums eine solche bare Kanzion gleich bey Unterschrift des Licitazions-Protokolls leistet, welche in der

betroffenen Gemeinde einen wöchentlichen Fleischbedarf vollkommen bedeckt.

b) Wird zu dieser Koscherfleischlieferungs = und Ausschrottungspachtung jeder Jude ohne Unterschied zugelassen werden, wenn er nur die patentmäßigen Bedingnisse zu erfüllen sich anheischig macht, und das erforderliche Neugeld, oder Vadium, welches fünf und zwanzig vom Hundert der vorschriftmäßigen Kauzion auszumachen hat, bar erlegt; dabey wird

c) der Koscherfleisch = Lieferant verbunden seyn, nicht nur Koscherfleisch in hinreichender Menge und Güte zu liefern, sondern auch die jeden Orts erforderliche Anzahl jüdischer Fleischer und Fleischerknechte zu unterhalten.

d) Sollte während der Pachtzeit ein fühlbarer Koscher = Fleischmangel entstehen, so muß er von dem Koscherfleisch = Auffschlagspächter zu Lemberg dem Kreisamte, in andern Orten aber der Ortsobrigkeit auf der Stelle angezeigt, und ohne allen Verzug untersucht, endlich der Auffschlagspächter, oder Einnehmer für den erwiesenermaßen ihm entgangenen Auffschlag aus der baren Kauzion entschädigt, und diese wieder ergänzt werden. Das Recht dießfalls zu erkennen, steht zu Lemberg dem Kreisamte, in andern Orten aber der Ortsobrigkeit zu.

Soll-

Sollte dagegen

c) der Koscherfleisch-Lieferant nach der Licitazion von der erstandenen Koscherfleisch-Lieferung zurücktreten, oder während der Pachtzeit zu liefern ganz aufhören, oder nach einem entstandenen fühlbaren Mangel, für welchen der Koscherfleisch-Aufschlagspächter aus der baren Kauzion entschädigt werden mußte, die Kauzion nicht alsogleich wieder ergänzt werden; so ist die Kauzion alsogleich einzuziehen, und eine neue Versteigerung vorzunehmen, mit Ausnahme, wenn etwa die Versteigerung schon in einer Woche des letzten Monaths der Lieferungs-Periode fiele, in welchem Falle der Koscherfleisch-Aufschlagspächter auf Gefahr und Kosten der kontraktbrüchigen Fleisch-Lieferanten einzutreten, die Fleischlieferung für die noch übrige Zeitfrist um den vom wortbrüchigen Lieferanten bedungenen Preis fortzusetzen, den dabey sich etwa ergebenden Schaden und Unkosten zu liquidiren, und deren Vergütung aus der baren Kauzion zu erhalten hat. Sollte diese nicht hinreichen, so haftet der wortbrüchige Lieferant dafür auch mit seinem übrigen Vermögen.

Das Nähmliche findet statt, wenn in einem der ersten drey Monathe der Lieferungsperiode augenblicklich ein gänzlicher Fleischmangel sich

er-

ergeben sollte, und hat der Koscherfleisch-Aufschlagspächter die Koscherfleisch-Lieferung hiernach so lange zu besorgen, bis die Lieferung wieder verpachtet ist.

§. 8.

Außer den in den vorigen Paragraphen bemerkten zwey außerordentlichen Fällen, hat in der Regel nur dann, wenn sich bey der Koscherfleisch-Lieferungs-Versteigerung gar kein Lieferungslustiger einfände, und die betroffene Gemeinde auch sonst mit Niemand andern über den Preis des zu liefernden Koscherfleisches einig werden könnte, eine Schlachtprobe für die patentmäßige Verpachtungsperiode, jedoch immer mit der für den Koscherfleisch-Aufschlagspächter unerläßlichen Verbindlichkeit einzutreten, daß er das Pfund Koscherfleisch während der bestimmten Frist, um den bey der Schlachtprobe ausgefallenen Preis liefere, und ausschrotte.

Diese Schlachtprobe muß

§. 9.

a) die erste ganze Woche der im 7ten Paragraphe genannten Monathe, und zwar vom Sonntag bis Freytag in Gegenwart eines kreisämtlichen oder ortsobrigkeitlichen Beamten, der jüdischen Gemeindevorsteher, und des Gefällspächters oder Beamten gehalten werden.

b) Bey dieser Probe muß immer darauf gesehen werden, wie theuer das Vieh eingekauft, wie

viel

viel davon treff geworden ist, und was für ein Verlust bey dem Treffsleische sich ergeben hat, welcher bey dem Koscherfleisch einzubringen ist.

c) Hierüber ist ein ordentliches Protokoll zu führen, und bey dessen Schluße nach obigen Daten der Preis zu berechnen und auszumachen, um welchen in jeder Gemeinde das Pfund Koscherfleisch durch die folgenden vier Monathe verkauft werden muß. Dieses Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterfertigen, und falls sich die Partheyen darüber nicht einverstehen wollten, so hat das Kreisamt mittelst ordentlicher Entscheidung den Preis des Koscherfleisches zu bestimmen.

d) Bey Bestimmung des Koscherfleisch = Preises darf endlich der Preis des Treffsleisches in jenen Städten und Marktflecken, wo die Fleisch=Taxe nach Zeit und Umständen ordentlich festgesetzt worden, niemahls niedriger, und auch nicht höher in Anschlag gebracht werden, als die Taxe des Fleisches in der christlichen Fleischbank bestehet.

§. 10.

Wird dem Koscherfleisch = Lieferanten oder dem Koscherfleischpächter, wenn er zugleich Fleischlieferant ist, gestattet, das von dem Koscher = zurückbleibende Treffsleisch aller Orten ungehindert zu verkaufen.

§. 11.

§. 11.

Kein Koscherfleisch-Lieferant kann verhalten werden, das sogenannte Koscherfleisch, welches bloß für die jüdischen Einwohner bestimmt ist, um einen geringern Preis an das Militär oder andere christliche Abnehmer zu verkaufen; hievon werden jedoch die jüdischen Rekruten, und die in wirklicher Dienstleistung stehenden jüdischen Fuhrwesensknechte ausgenommen, welchen für ihre Person das Koscherfleisch immer um 1 Kreuzer unter der Taxe, und ohne Einrechnung des Verzehrungs-Aufschlages zu erfolgen ist.

§. 12.

Wenn durch eine kreisämtliche oder ortsobrigkeitliche Untersuchung außer Zweifel gesetzt werden sollte, daß der Koscherfleisch-Lieferant selbst, oder seine Fleischer mit seinem Wissen und Willen von einem Pfund Rind- Kalb- Schaf- Lamm- Hammel- oder Ziegen-Fleisch mehr, als der dafür vorschriftmäßig bestimmte Koscherfleisch-Preis mit Zuschlagung des Verzehrungsaufschlags beträgt, unter was immer für einem Vorwand abgenommen haben, so wird der Lieferant nebst dem jedesmahligen Ersatze des zu viel abgenommenen Betrags an die überhaltene Parthey das erste Mahl mit einer Geldbuße von einem Dukaten für jeden ungebührlich abgenommenen Kreuzer, die weitere Mahle aber immer mit dem doppelten des letzten Strafbetrages belegt, das dritte Mahl endlich auch zugleich von der Theilnahme an künftigen Fleisch-

lie-

lieferungs-Pachtungen auf immer ganz ausgeschlossen werden.

Der Fleischer oder Fleischerknecht wird dagegen, wenn er allein schuldig ist, das erste Mahl nebst dem Ersatz des zuviel abgenommenen Betrags an die überhaltene Parthey wie der Lieferungs-Pächter selbst, oder im Falle der Unvermögenheit nach Maaßgabe des 17ten Absatzes gestraft, das zweyte Mahl aber von der Fleischerey für immer gänzlich abgeschafft werden.

Durch diese Abänderung wird daher während der künftigen neuen Pachtdauer der Inhalt der §. §. 7. 8. 9. 10. 11. und 12. der Eingangsberufenen Patente vom Jahre 1802 hiemit außer Kraft und Wirkung gesetzt, und zugleich bestimmt, daß sich vom 1ten November l. J. an, in vorkommenden Fällen, einzig und allein nach diesem Kreisschreiben zu richten ist.

N. 8204.

Hofkanzley-Decret für Böhmen vom 25. October 1808.

Weisung wegen der dem Religions- und Studienfond gehörigen Dokumenten, welche sich in andern Händen befinden sollen.

Die Landesstelle hat die Einleitung zu treffen, daß, soweit sich bey den Wirthschaftsämtern Privat-Schuldverschreibungen für ausständige Kaufschillings-Gelder, intabulirte Satzbriefe, oder andere Versicherungsscheine, ferner verzinsliche Kriegsdarlehens-Obligationen, oder Lieferscheine, und überhaupt wie immer Nahmen habende vorzügliche Dokumente, welche dem

dem Religions- oder Studienfonde gehören, in der Verwahrung befinden, solche von denselben abgefordert, und an den Religions- oder Studienfond zur Empfangnehmung und Verrechnung abgeführt werden.

Wenn allenfalls gegen diese Verfügung besonders erhebliche Bedenken obwalten sollten, so sind dieselben der vereinten Hofkanzley anzuzeigen.

Es ist auch dafür zu sorgen, daß über unverbriefte Religions- oder Studienfonds-Kapitalien nachträgliche Schuldverschreibungen ausgefertigt, und selbe gleichfalls der Kasse zur Verrechnung zugestellt werden.

N. 8205.

Hofkanzley-Decret für Böhmen vom 20. Oktober 1808.

Erläuterung in Hinsicht der Wahlen bey den Magistraten.

Ueber einige neuerliche Anstände, welche sich durch das aufgehobene Wahlsystem bey den Magistraten ergeben haben, wird hiermit einvernehmlich mit der obersten Justizstelle bedeutet, daß bey Besetzung der geprüften Bürgermeisterstellen auf dem Lande der Concurs von den Kreisämtern vorgeschrieben, der Besetzungsvorschlag gleichfalls von denselben zu erstatten, sofort die erledigte Bürgermeisterstelle von der Landesstelle und der Appellation gemeinschaftlich zu besetzen, in Ansehung der Bürger- und Vizebürgermeisters-Stellen in der Hauptstadt Prag aber der Concurs von der Landesstelle auszuschreiben, die

letztere gemeinschaftlich mit dem Appellations-Gerichte zu besetzen, und nur in Ansehung der erstern die höchste Bestätigung einzuhohlen sey.

Doch muß man hier noch bemerken, daß zwar hierdurch allen Schwierigkeiten in Hinsicht der landesfürstlichen Magistrate vorgebeugt werde, indem bey der vormahls durch den bürgerlichen Ausschuß vorgenommenen Wahl die Kreisämter auch schon in so weit Einfluß genommen hatten, daß sie dem Wahlacte vorgesessen, und ihn geleitet haben. Dieß ist aber nicht der Fall bey den Magistraten der unterthänigen und Schutzstädte, bey welchen die Obrigkeit das Recht hatte, den Bewerbern um eine Bürgermeisters- oder Rathsstelle die Exclusivam zu geben, dem Wahlacte vorzusitzen, und denselben zu leiten, daher, wenn die Concurs-Ausschreibung zu den erledigten Bürgermeisters- und Rathsstellen in dergleichen unterthänigen und Schutzstädten ebenfalls dem Kreisamte zugewiesen würden, Reclamationen von Seite der Obrigkeiten über Eingriffe in ihre Rechte zu besorgen ständen.

Zur Vermeidung dessen, wenn gleich bey den unterthänigen Schutzstädten dem Kreisamte die Concurs-Ausschreibung zu den erledigten Bürgermeisters- und Rathsstellen eingeräumt wird, sind doch die Gesuche der Competenten vorläufig der Obrigkeit durch das Kreisamt zu dem Ende mitzutheilen, damit diese sich allenfalls des Ausschließungsrechtes von dem Vor-

schlage, soweit sie bey einem oder dem andern Individuum Grund dazu haben, bedienen können, wo sodann den Besetzungsvorschlag das betreffende Kreisamt an die Landesstelle zu erstatten haben wird. Und da auch den Unterkammerämtern das Recht zustand, einen oder den andern Competenten bey den ihrer Aufsicht unterstehenden Städten die Exclusivam zu geben, so sind die Kreisämter anzuweisen, daß sie bey den königlichen und Leibgedingstädten vor Erstattung des Vorschlages sich gegen die Unterkammerämter auf jene Art zu benehmen haben, welche in Ansehung der Munizipal-Städte gegen die Obrigkeiten bestimmt worden ist.

An das steyerisch-kärntnerische Landesgubernium.

Erstens. Der Concurs zur Besetzung der Bürgermeisterstellen in der Hauptstadt der Provinz ist von dem Gubernium auszuschreiben, und sodann von demselben über die dahin einlangenden Gesuche der Besetzungsvorschlag einverständlich mit dem Appellationsgerichte anher vorzulegen.

Zweytens. In Betreff der übrigen landesfürstlichen Städte und Märkte, bey welchen geprüfte Bürgermeister angestellt sind, ist in Erledigungsfällen der Bürgermeisterstellen der Concurs von dem betreffenden Kreisamte auszuschreiben, und dieses hat über die daselbst einlangenden Gesuche den Vorschlag an

das

das Gubernium zu erstatten, welches gemeinschaftlich mit dem Appellationsgerichte die Besetzung vornimmt. Endlich

Drittens, ist auf gleiche Art vorzugehen, wenn es sich um die Ernennung geprüfter Bürgermeister in Munizipal-Städten und Märkten handelt, mit dem einzigen Unterschiede, daß in diesen Fällen die Gesuche vom Kreisamte vorläufig der Schutzobrigkeit (wenn sie bisher das Recht gehabt hat, den Bewerbern die Exclusivam zu geben, dem Wahlacte vorzusitzen, und denselben zu leiten) mitzutheilen sind, damit diese sich allenfalls des Ausschließungsrechtes vor dem Vorschlage bedienen könne.

N. 8206.

Hofdecret vom 22. Oktober, kundgemacht von der k. k. vereinten krainer. görzerischen Landesstelle den 26. November 1808.

Vorschrift über das Vernehmen bey unterthänigen Grundzerstückungen.

Ob zwar die so mannichfachen Verhältnisse, welche bey der rektifikatorischen Hubenbesagung in der Provinz Krain und Görz obwalten, dermahl noch es unthunlich machen, einen verläßlichen Maßstab festzusetzen, unter welchem keine Zerstückung der Bauerngründe gestattet werden soll; so hat man doch nöthig befunden zu verordnen, daß es bis zur bevorstehenden neuen Regulirung der Steuer bey dem zu bewenden habe, daß keine Zerstückung der Bauerngründe ohne Vorwissen der Grundobrigkeiten, der be-

treffenden Kreisämter, und der Landesstelle gestattet und gültig seyn soll; bey welchen Bewilligungen jedoch vorläufig der Bedarf, die Verhältnisse der unterthänigen Grundeigenthümer, der Flächeninhalt, und das Erträgniß des zu zerstückenden Grundes, die Robot, die Vorspannspflichtigkeit, und die allenfalls darauf haftenden Schulden, die Sicherstellung des Katasters, zugleich aber auch die Aufrechthaltung des Wehrstandes, zu dessen Nachtheil die Zerstückungen oftmahl ohne eine sonst gültige Ursache angesucht werden, genau und strenge zu berücksichtigen, sonach die Grundvertheilungen nur in so weit zu gestatten seyn werden, als die Aufrechthaltung der Familien in dem Nähr- und Kontribuzionsstande vereinbarlich mit den obgedachten politischen Rücksichten sie räthlich und thunlich macht.

Wornach also sämmentliche Grundobrigkeiten und Kreisämter sich bey vorkommenden Grundzerstückungen genaueſt zu achten haben.

N. 8207.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 27. Oktober 1808.

Criminal-Gerichte haben die Sträflinge in dem Theresienstädter Straforte so gekleidet ab-

Da die meisten Sträflinge in dem Theresienstädter Straforte von den Kriminalgerichten äußerst schlecht bekleidet eingeliefert werden, und diese daher nicht nur zur Arbeit nicht verwendet werden können, sondern auch im Winter dem Erkranken ausgesetzt werden,

ist

ist den Criminalgerichten aufzutragen, künftig die Sträflinge, welche in den besagten Strafort abgeliefert werden, jedes Mahl mit solchen Kleidungsstücken zu versehen, die wenigstens ein Jahr lang aushalten.

zugeben, daß ihre Kleidungsstücke wenigstens ein Jahr lang aushalten.

N. 8208.

Hofkanzley-Decret an sämmtliche Länderstellen vom 27. Oktober 1808.

Da von mehreren Länderstellen die Beschwerlichkeit, wo nicht Unmöglichkeit vorgestellt worden ist, den unterm 25. Hornung d. J. erflossenen Auftrag, zu Folge dessen monathlich ein Kasse-Extract über die Strafsenfonds-Einnahmen und Ausgaben hieher vorgelegt werden soll, in Erfüllung zu bringen, so findet man sich bewogen, diesen Auftrag dahin zu mäßigen, daß dergleichen Kassen-Extracte nur mit Ende May jedes Jahrs für das verstrichene halbe Militär-Jahr, dann mit der vorgeschriebenen Jahrsrechnung am Schluße des Militär-Jahres vorzulegen sind, wodurch die Baudirektion, die Buchhaltung und die Kassen merklich erleichtert, und ihre Vorstellungen über die Beschwerlichkeit der Vollstreckung des oben berührten Auftrages gehoben werden.

Die Kassen-Extracte über Strafsenfonds-Einnahmen und Ausgaben sind nur halbjährig einzusenden.

November.

N. 8209.

Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich

reich unter der Enns in Classensteuersachen cum derogatione omnium instantiarum aufgestellten Hofcommission vom 1. November 1808.

Für die vier Kreise Unter-Oesterreichs.

In Rücksicht der für das Militär-Jahr 1809 zu verfassenden Classen- und Personalsteuer-Fassionen.

Da in dem höchsten Patente vom 20ten August 1806 die Classen- und Personalsteuer sammt 50percentigen Zuschuße gleich unter einem auf die 5 Jahre 1807, 1808, 1809, 1810 und 1811 ausgeschrieben worden, und nunmehr das zweyte dieser 5 Militärjahre bereits verflossen ist; so wird sich hiermit versehen, daß Jedermann die Vorschriften dieses Patentes und der darüber für die vier Kreise Niederösterreichs unterm 14ten Junius 1806 durch gedrucktes Circulare hinausgegebenen Belehrung sich auf das genaueste gegenwärtig halten werde, denen zufolge die sämmtlichen Fassionen längstens bis 15ten Hornung 1809, bey Vermeidung der in dem obangeführten höchsten Patente festgesetzten Strafen, verläßlich anher überreichet werden müssen.

Da zeither die in dem Patent-Erläuterungs-Circulare vom 14ten Julius 1806 ertheilte Weisung, daß die Classensteuer-Fassionen des sogenannten quartum genus hominum von den k. k. Kreisämtern und Herrschaften geprüft, und nebst den Anmerkungen derselben anher überreichet werden sollen, nicht genau beobachtet worden ist, sondern die k. k. Kreis-

ämter

ämter und Dominien sich bisher lediglich mit der Einbegleitung dieser abgegebenen Aeußerungen begnüget haben; so werden die k. k. Kreisämter und sämmtliche Dominien hiermit nochmahl erinnert, den erwähnten Auftrag mit aller Genauigkeit in Erfüllung zu bringen, widrigenfalls diese Hof-Commission gezwungen seyn würde, dergleichen von Seite der k. k. Kreisämter und Obrigkeiten nicht geprüfte und bestätigte Fassionen nochmahls umarbeiten zu lassen, oder nach Umständen hierüber Untersuchungen auf deren Kosten zu veranstalten, und sohin gegen etwa unredlich befundene Fatenten nach der Strenge des Gesetzes vorzugehen.

Verordnung der k. k. niederösterreichischen Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns in Classensteuer-Sachen cum derogatione omnium instantiarum aufgestellten Hofcommission vom 1. November 1808.

Für die Residenzstadt Wien und die Bezirke inner den Linien.

In Rücksicht der für das Militär-Jahr 1809 zu überreichenden Classen- und Personalsteuer-Fassionen.

Da in dem höchsten Patente vom 20ten August 1806 die Classen- und Personal-Steuer sammt dem 50percentigen Zuschuße gleich unter einem auf die 5 Jahre 1807, 1808, 1809, 1810, und 1811 ausgeschrieben worden, und nunmehr das zweyte dieser 5 Militärjahre bereits verflossen ist; so wird sich hier-

hiermit versehen, daß Jedermann die Vorschriften dieses Patents, und der darüber für die Residenzstadt Wien und die Bezirke inner den Linien unterm 12. Julius 1806 durch gedrucktes Circulare hinausgegebene Belehrung sich auf das genaueste gegenwärtig halten werde; denen zufolge

a) die Classensteuer-Fassionen längstens bis 1. Februar 1809,

b) die Personalsteuer-Register aber bis letzten April 1809 verläßlich anher überreicht, die zur Abfuhr der Classensteuer und 50percentigen Zuschußgebühren bestimmten zwey Termine mit letztem April und letztem Julius 1809, so wie für die Personalsteuer mit Ende April auf das genaueste zugehalten werden müssen, widrigenfalls die in dem Patente festgesetzten Strafen unnachsichtlich zu gewärtigen seyn würden.

Da sich übrigens bey der heurigen Fassions-Revision gezeigt hat, daß die bestehende Vorschrift bey der Verfassung der Fassionen nicht gehörig beobachtet werde; so werden die sämmtlichen Hausinhaber bey Vermeidung der gesetzmäßigen Ahndung nochmahls erinnert, von den in ihrem Hause wohnenden Partheyen (selbe mögen schon eigene Wohnungsinhaber oder Afterpartheyen seyn) die vorgeschriebenen Classensteuer-Fassionen pünctlich abzufordern, und die Partheyen, welche ihre Fassionen ihnen nicht

über.

übergeben würden, in dem anher vorzulegenden Verzeichnisse unfehlbar nahmhaft zu machen.

Eben so hat auch jeder Fassions-Abgeber in seiner Fassion, nebst seinem Tauf- und Zunahmen, auch seinen Charakter oder Gewerbe bestimmt beyzusetzen, und die Dienstgeber, Meister oder Fabrikanten haben hierin ihre Dienerschaft, Gesellen und Arbeiter (selbe mögen schon im Hause oder anderswo wohnen) nahmentlich mit Beysetzung ihres wöchentlichen, monathlichen oder jährlichen Gehaltes, oder Lohnes aufzuführen, die Dienerschaft oder die Gesellen hingegen haben ihren Hauseigenthümern, wo sie wohnen, deutliche Fassionen abzugeben, in welchen sie, falls selbe außer ihrem Lohne keine Nebeneinkünfte haben, (welche anzugeben wären) sich bloß auf die Fassion ihres Dienst- oder Arbeitgebers mit Beziehung auf dessen Nahmen, wie auch Benennung des Grundes und Haus-Nummers, wo sich selber für sie fatirt hat, zu berufen haben. Im Falle aber ein Geselle bey keinem Meister im Wochenlohne steht, sondern nach dem Stücke für verschiedene Meister in seiner Wohnung arbeitet; so hat er solches in der Fassion bestimmt auszudrücken, und sich in Rücksicht seines eigenen Verdienstes zu erklären. Da endlich in dem Jahre, ungeachtet der geschehenen Aufklärung, sich mehrere Fälle ergeben haben, daß jene, welche Banco-Papiere an andere zinslich überlassen haben, die Interessen nicht versteuerten, und sich sohin mit

der Unwissenheit des Gesetzes zu entschuldigen glauben; so wird hiermit nochmahl erinnert, daß nur der wirkliche Besitzer einer Stadt-Banco-Obligation von der Versteuerung der Interessen befreyt ist, wer aber solche an andere unter was immer für Bedingnisse zinslich überläßt, die ihm zufallenden Interessen bey Vermeidung der patentmäßigen vierfachen Strafen zu fatiren und zu versteuern habe.

N. 8210.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 2. November 1808.

Wegen der alljährlich einzubringenden Ausweise über die in keine Aerarial-Einlösung gelangenden Bergwerksproducte.

Da die bisher alle Jahre eingebrachten Ausweise über die in keine Aerarial-Einlösung gelangenden Bergwerksproducte dem abgesehenen Entzwecke bisher nicht ganz entsprochen haben, und wahrgenommen wurde, daß nebst den rohen Producten auch die daraus erzeugten Fabriksproducte mit angesetzt, somit theils doppelt, theils sehr verschieden, besonders das Eisen aufgeführt erscheint, so findet man zur Beseitigung dieser Gebrechen, und um den Hauptausweis zweckmäßiger verfassen zu können, nöthig, den sämmtlichen Dominien oder Privat-Gewerken die Belehrung zu ertheilen, daß selbe

1) in den zu verfassenden Partikular-Ausweisen künftig nur die wirklichen Bergwerksproducte aufzuführen, somit alle Fabrikate als z. B. das geschmiedete Eisen, Drath und Blech, so wie bey den Mineral-

Kreis — Ausweis — Dominium

über die im Jahre 18 bey dem Bergwerke zu erzeugten, und in keine Aerarial-Einlösung gegebenen, sondern von den Privat-Gewerken selbst verschliessenen oder selbst verarbeiteten Bergwerks-Produkte.

Posten Nro.	Nahmen der Dominien und Bergwerke.	Nahmen der Eigenthümer oder Gewerken.	Zinn				Kupfer				Bleyerzte				Wißmuth				Eisenstein, der außer Landes verkauft wird.				Roh- od. Gäuß Eisen.				Guß-Eisen.				Braunstein			
			Gewicht		Geld-Betrag.		Gewicht		Geld-Betrag.		Gewicht		Geld-Betrag.		Gewicht		Geld-Betrag.		Gewicht		Geld-Betrag.		Gewicht		Geld-Betrag.		Gewicht		Geld-Betrag.		Gewicht		Geld-Betrag.	
			Ct.	Pf.	fl.	kr.	Ct.	Pf.	fl.	kr.	Ct.	Pf.	fl.	kr.	Ct.	Pf.	fl.	kr.	Ct.	Pf.	fl.	kr.	Ct	Pf.	fl.	kr.	Ct.	Pf.	fl.	kr.	Ct.	Pf.	fl.	kr.

Posten Nro.	Nahmen der Dominien und Bergwerke.	Nahmen der Eigenthümer oder Gewerken.	Alaun				Vitriol				Schwefel				Gift-Farb und Kobolt				Rothe Farbe.				Berggrün Farbe.				Steinkohlen			
			Gewicht		Geld-Betrag.		Gewicht		Geld-Betrag.		Gewicht		Geld-Betrag.		Gewicht		Geld-Betrag.		Gewicht		Geld-Betrag.		Gewicht		Geld-Betrag.		Gewicht		Geld-Betrag.	
			Ct.	Pf.	fl.	kr.	Ct.	Pf.	fl.	kr.	Ct.	Pf.	fl.	kr.	Ct.	Pf.	fl.	kr.	Ct.	Pf.	fl.	kr.	Ct.	Pf.	fl.	kr.	Ct.	Pf.	fl.	kr.

neral = Werken das Vitriol = Oehl, Scheidewasser, arcanum duplicatum, die blaue Schmalte ꝛc. ganz hinwegzulassen haben.

2) Der erzeugte Eisenstein ist nur mit seinem Betrage anzusetzen, der außer Landes verkauft wird, weil der übrige im Lande verarbeitete schon als Roh- und Gußeisen erscheint, und wird ersterer sowohl, als alle andere Bergproducte durchaus nach dem niederösterreichischen Zentner aufzuführen, somit die verschiedene Maßerey auf dieses Gewicht zu reduciren seyn.

3) Haben die Gewerke ihre Bergproducten = Erzeugnisse eines jeden Jahres zur Gänze zu fatiren, selbe mögen verkauft, oder zu eigenem Gebrauche verwendet werden, oder mit dem Jahrschluße noch zum Theile vorräthig geblieben seyn.

4) Um die dießfälligen Partikular = Ausweise nach gleichförmigen Rubriken zur Verfassung des Haupt-Total = Ausweises zu erhalten, wurde die beyliegende Tabelle *) eigens in Druck gelegt, um sie den Dominien und Gewerkschaften zur Eintragung ihrer erzeugten Producte in die vorgeschriebenen Kolonnen stellen lassen zu können, und ist von dieser Vorschrift auf keinerley Weise abzugehen, indem diese gedruckten Bögen jederzeit zu dem erforderlichen Gebrauche in hinlänglicher Anzahl werden zugestellt werden.

5) Sind von den Dominien und den Privat-Gewerken diese Ergänzungs = Ausweise immer mit Schlu-

*) Siehe die Beylage.

Schluße Dezembers eines jeden Jahres sicher einzubringen, und von den Kreisämtern gesammelt längstens bis 8. Jänner des eingetretenen neuen Jahres der Landesstelle zu unterlegen.

N. 3211.

Instruction für Aerzte, welche in den k. k. Erbstaaten die Praxis ausüben wollen, und keine Kreisärzte sind.

§. 1.

Instruction für das Sanitätspersonale aller Gattung.

Nur in den k. k. Erbstaaten promovirte Aerzte sind befugt, in selben ihre Kunst auszuüben.

§. 2.

Die Aerzte einer Provinz sind dem Gubernium und unmittelbar dem Kreisamte ihres Distriktes untergeordnet.

§. 3.

Von einem oder den andern zu ärztlichen Verrichtungen aufgefordert, werden sie sich denselben mit allem Fleiße und aller Redlichkeit unterziehen, wofür sie denn auch die gewöhnlichen verhältnißmäßigen Belohnungen zu gewärtigen haben.

§. 4.

Allem, was auf den allgemeinen Gesundheitsstand der Menschen und Thiere in dem Orte und Bezirke, in welchem ein Arzt seinen fixen Aufenthalt hat, Bezug hat, wird er seine besondere Aufmerksam-

samkeit schenken, und in dieser Hinsicht vorzunehmende Verbesserungen, oder mögliche Abstellungen von Fehlern und Mißbräuchen zur höheren Kenntniß bringen.

§. 5.

Ueber Wundärzte, Apotheker und Hebammen seines Ortes, oder der von ihm besuchten Oerter, wird er ein aufmerksames Auge haben, und bey selben bemerkte bedeutende Gebrechen und Fehler entweder durch freundschaftliche Erinnerungen abstellen, oder wenn diese fruchtlos sind, selbe dem Kreisamte anzeigen.

§. 6.

Dasselbe soll auch geschehen, wenn er irgendwo einen Mangel an dem erst genannten heilkündigen Personale, vorzüglich an ordentlich unterrichteten und geprüften Hebammen bemerkte.

§. 7.

Von Charletanen, Quacksalbern, unbefugten Aerzten, Wundärzten und Hebammen, von unbefugten Arzneykrämern wird er, wo er sie findet, die Anzeige zu machen nicht unterlassen.

§. 8.

Einen besondern Fleiß soll jeder Arzt auf das Studium und die Beobachtung der endemischen und epidemischen Krankheiten, welche in der Nachbarschaft seines Aufenthaltsortes vorfallen, verwenden, gute, richtige und genaue Beschreibungen derselben, über-

haupt

haupt die Verfertigung guter medizinischer Topographien, lehrreiche Beschreibungen merkwürdiger Krankheitsfälle, ausführbare Vorschläge, nach welchen örtliche, der Gesundheit der Menschen und Thiere nachtheilige Einflüsse gehoben werden, und so dem Ausbruche endemischer Krankheiten vorgebeugt werden kann, werden Aerzten immer als empfehlendes Verdienst angerechnet, und bey Anstellungen und Vorrückungen berücksichtiget werden.

§. 9.

Wenn der auf Untersuchung kommende Protomedicus oder Kreisarzt den Arzt eines Ortes dazu auffordert, hat dieser ihm in allen Fällen an die Hand zu gehen, Beystand zu leisten, und die erforderlichen Aufklärungen zu geben, damit auf diese Art durch ersteren der Zweck der Untersuchung desto richtiger und vollständiger erreicht werde.

§. 10.

Das Entstehen einer Epidemie unter Menschen, oder einer Seuche unter Thieren hat er alsogleich bey schwererer Verantwortung an die Ortsobrigkeit, und wenn diese in Erfüllung ihrer Pflicht saumselig wäre, an das Kreisamt anzuzeigen. Mit solchen Anzeigen soll nicht gezaudert werden, bis die Epidemie oder Seuche überhand genommen hat, sondern sobald in einem Orte (nach der verschiedenen Größe desselben) 4, 6 — 8 Personen, oder eben

so

so viele Thiere mit der nähmlichen Krankheit behaftet werden, so ist dieß ohne weiters anzuzeigen.

§. 11.

Das Nähmliche haben Aerzte zu beobachten, welche näher an den Grenzen sich befinden, wenn sie in Erfahrung bringen, daß in angrenzenden fremden Ländern Epidemien oder Seuchen herrschen.

§. 12.

Hat der Arzt ein Spital- Gebähr- Findlings- oder Siechenhaus zu besorgen, so wird er von selben monathlich spezifizirte Listen von den aufgenommenen, gebornen, geheilt oder ungeheilt entlassenen oder verstorbenen Personen, von den im Hause zurückbehaltenen, oder aus demselben auf das Land, oder in die Stadt abgegebenen Findlingen, mit Ende des Jahres aber eine allgemeine dergleichen das ganze Jahr umfassende Tabelle an das Kreisamt, oder (wenn es am Sitze des Guberniums ist) unmittelbar an dieses übergeben. Hierbey müssen die Krankheiten, womit die Aufgenommenen, Entlassenen und Gestorbenen behaftet waren, immer bestimmt beygerückt werden.

§. 13.

Befindet sich in dem Aufenthaltsorte eines Arztes, oder sehr nahe an selben eine Apotheke, so ist es dem Arzte nicht erlaubt, selbst Arzneyen auszugeben. Ist aber weder an dem Orte selbst, noch im Umkreise von einer Stunde eine Apotheke befindlich, so ist es dem Arzte erlaubt, eine Hausapotheke zu

hal-

halten, und aus selber die Arzneyen nach der Provinzial-Pharmakopöe an Kranke abzugeben.

§. 14.

Mit besonderem Fleiße wird er die Vaccination zu befördern suchen.

Instruction für Kreiswundärzte.

§. 1.

Der Kreiswundarzt ist dem Kreisamte seines Distriktes, und dem Kreisarzte unmittelbar untergeordnet.

§. 2.

Alle von diesen empfangene ärztliche Aufträge wird er mit Genauigkeit und Fleiß vollziehen.

§. 3.

Gelangen Dinge zu seiner Kenntniß, welche auf die Gesundheit und das Leben der Menschen und Thiere nachtheilige Einflüsse äußern, so wird er davon an den Kreisarzt oder — falls dieser hierüber das Nöthige zu thun unterließe — an das Kreisamt die Anzeige machen.

§. 4.

Entsteht in seinem Kreise eine Epidemie unter Menschen, oder eine Seuche unter Thieren, so wird er davon gleich den Kreisarzt verständigen, oder in dessen Abwesenheit die Anzeige davon an das Kreisamt machen.

§. 5.

§. 5.

Dasselbe geschieht, wenn in einem angrenzenden fremden Lande eine Epidemie oder Seuche entstünde.

§. 6.

Würde er im Abgange des Kreisphysikus zur Untersuchung einer Epidemie oder Seuche abgesandt, so hat er darüber von 14 zu 14 Tagen, in sehr schlimmen Fällen von 8 zu 8 Tagen bis zur Beendigung derselben an das Kreisamt Bericht zu erstatten, mit Beyfügung der Standtabellen der Kranken, Verstorbenen, Genesenen u. s. w.

§. 7.

Eben so hat er bey jeder Commission, zu welcher ihn das Kreisamt verwendet, unmittelbar an das Kreisamt Bericht zu erstatten.

§. 8.

In beyden Fällen erhält er die landesüblichen Diäten und Vorspann.

§. 9.

Ohne Erlaubniß des Kreisamtes darf sich der Kreiswundarzt über Nacht von seinem Standorte nicht entfernen.

§. 10.

Uebrigens ist alles, was in der Instruktion für bürgerliche Wundärzte enthalten ist, auch für den Kreiswundarzt verbindlich.

Instruction für bürgerliche Wundärzte der k. k. Staaten.

§. 1.

Die Wundärzte sind dem Kreisamte ihres Bezirkes, und in Städten auch unmittelbar dem Magistrate derselben untergeordnet.

§. 2.

Kein Wundarzt kann ein Gewerb antreten, oder eine Provisorsstelle versehen, der sich nicht mit dem Diplome eines geprüften Wundarztes und geprüften Geburtshelfers von einer k. k. Lehranstalt ausweisen kann.

§. 3.

Wundärzte sowohl in Städten, als auf dem Lande, die ein Gewerbe haben, müssen sich in Gremien vereinigen.

§. 4.

Die Gremialstatuten, wohin auch die Art der Aufnahme und des Freysprechens der Lehrjungen gehört, hat das Gubernium einer jeden Provinz nach den in Oesterreich bestehenden Gremialstatuten der Chyrurgen zu verfassen.

§. 5.

Von dem Gubernium oder dem Kreisamte zu wundärztlichen Verrichtungen aufgefordert, werden die Wundärzte sich denselben mit allem Fleiße und aller Redlichkeit unterziehen, wofür sie denn auch die

gewöhnlichen verhältnißmäßigen Belohnungen zu gewärtigen haben.

§. 6.

Allem, was auf den allgemeinen Gesundheitsstande der Menschen und Thiere in dem Orte und Bezirke, in welchem der Wundarzt seinen fixen Aufenthalt hat, Bezug hat, würde er seine besondere Aufmerksamkeit schenken, und seine darüber gemachten Betrachtungen dem Kreisarzte bey dessen Bereisungen mittheilen.

§. 7.

Eben diesem hat er es zu bedeuten, wenn es in seiner Gegend an einer geprüften Hebamme mangelte.

§. 8.

Dem auf Untersuchung kommenden Kreisarzte wird er mit Anstand begegnen, ihm in allen Fällen die abgeforderte Aufklärung geben, und nöthigenfalls den erforderlichen Beystand leisten.

§. 9.

Das Entstehen einer Epidemie unter Menschen, oder einer Seuche unter Thieren hat er alsogleich bey schwerer Verantwortung an die Ortsobrigkeit, oder — wenn diese in Erfüllung ihrer Pflicht und Beförderung der erhaltenen Anzeige an das Kreisamt saumselig wäre — an das Kreisamt selbst anzuzeigen. Mit solchen Anzeigen darf nicht gezaudert werden, bis die Epidemie oder Seuche überhand genom-

men hat, sondern sobald in einem Orte, — nach der verschiedenen Größe desselben — 4, 6 — 8 Personen, oder eben so viele Thiere mit der nähmlichen Krankheit behaftet werden, so ist dieß ohne weiters anzuzeigen.

§. 10.

Das nähmliche muß geschehen, wenn ein an den Grenzen sich befindender Wundarzt in Erfahrung bringt, daß in den angrenzenden fremden Ländern Epidemien oder Seuchen herrschen.

§. 11.

Der Wundarzt muß sich eines guten, moralischen Charakters befleißigen, er soll in seinen Verrichtungen ordentlich und genau seyn, bereitwillig Jedermann, der seiner Hülfe bedarf, dieselbe angedeihen lassen, durch Lesung guter Bücher seine weitere Ausbildung befördern, seine Kranken selbst besuchen und behandeln, und nicht etwa von Gesellen und Lehrjungen besuchen und behandeln lassen.

§. 12.

Für die bessere Ausbildung der Gesellen und Lehrjungen werden die Wundärzte nach Möglichkeit besorgt seyn, und zu diesem Zwecke selben Liebe zur Lektüre einzuflößen suchen, und es gestatten, daß diese von ihrem Büchervorrathe Gebrauch machen.

§. 13.

Jeder bürgerliche Wundarzt muß die unentbehrlichsten

lichsten Instrumente rein und in brauchbarem Stande vorräthig haben.

§. 14.

Befindet sich in dem Aufenthaltsorte des Wundarztes, oder sehr nahe an selbem eine Apotheke, so ist es ihm nicht erlaubt, selbst Arzneyen auszugeben. Ist aber im Umkreise von einer Stunde keine Apotheke vorhanden, so kann der Wundarzt eine Hausapotheke halten, und aus selber die Arzneyen nach der Provinzial-Pharmakopöe an Kranke abgeben.

§. 15.

Die aus diesen Apotheken hinaus gegebenen Arzneyen sind nie über die bestehende Apothekertaxe zu taxiren.

§. 16.

Einfache, ihm wohl bekannte, in seiner Gegend wachsende Arzneymittel, als Blumen, Kräuter, Wurzeln, Samen, ist dem Wundarzte erlaubt, sich selbst zu sammeln.

§. 17.

Es ist ihm aber, wenn er auch geeigenschaftet ist, eine Hausapotheke zu führen, verbothen, zubereitete und zusammengesetzte Arzneyen — præparata et composita — welche zum innerlichen Gebrauche gehören, selbst zu verfertigen; sondern er muß selbe von einem ordentlichen Apotheker kaufen, und sich jederzeit darüber mit einem von diesem gefertigten Verzeichnisse, worin der Nahme und das Gewicht der

Arz-

Arzneyen, und die Zeit des Kaufes bestimmt seyn muß, ausweisen können.

§. 18.

Kuren innerlicher Krankheiten vorzunehmen, ist dem Wundärzte verbothen, wenn in dem Orte ein Arzt zugegen ist. Wo es aber an einem solchen mangelt, ist es ihm erlaubt, auch innerliche Krankheiten zu besorgen, und derselben Heilung zu unternehmen.

§. 19.

In schweren Fällen dieser Art wird er nicht unterlassen, sich bey dem nächsten Arzte Raths zu erhohlen, und selben, wenn es möglich ist, zu Hülfe zu rufen.

§. 20.

Eben so wird er bey wichtigen chyrurgischen Operationen, wo es immer thunlich ist, einen Arzt zuziehen, und in dessen Gegenwart die Operation verrichten.

§. 21.

Wundärzte werden sich hüten, Weibspersonen, welche öfters, um eine Schwangerschaft los zu werden, Krankheiten erdichten, auf ihr bloßes Verlangen eine Ader zu öffnen, oder Arzneyen abzureichen, welche den Abgang des Kindes befördern könnten.

§. 22.

Kommen ihnen bedenkliche, zweydeutige, oder gar tödtliche Verwundungen vor, so haben sie sogleich

gleich nach dem ersten Verbande der Polizeystelle, oder wo keine solche ist, der Ortsobrigkeit den Nahmen des Verwundeten und dessen Wohnung mit der Beschaffenheit der Verletzung anzuzeigen.

§. 23.

Nach Aufforderung der Obrigkeit, des Kreisarztes, oder des Physikers werden die Wundärzte gerichtliche Sectionen gehörig unternehmen, und darüber gemeinschaftlich mit dem Arzte Bericht erstatten.

§. 24.

Kurpfuschereyen aller Art, den unerlaubten Verkauf von Arzneyen, und überhaupt alle Vergehungen gegen die Sanitätsanordnungen, welche ihnen bekannt werden, sollen sie dem Kreisarzte, oder unmittelbar dem Kreisamte anzeigen.

§. 25.

Mit besonderem Fleiße wird jeder Wundarzt die Vaccination zu befördern suchen.

§. 26.

Eine Wittwe muß längstens in Zeit von drey Monathen einen geprüften Provisor haben.

Instruction für Apotheker.

§. 1.

Die Apotheker auf dem Lande sind dem Kreisamte, in Städten auch dem Stadtmagistrate unmittelbar untergeordnet.

§. 2.

§. 2.

Niemand kann zu dem Besitze einer Apotheke gelangen, oder selbe als Provisor dirigiren, als wer sich mit einem ordentlichen Lehrbriefe und auch darüber ausweiset, daß er wenigstens zwey Jahre als Gehülfe in einer inländischen öffentlichen Apotheke ordentlich gedient, und dann sich den strengen Prüfungen an einer k. k. Universität unterworfen, und darüber das gewöhnliche Diplom erhalten habe.

§. 3.

Die Provinzial-Pharmakopöe bestimmt die einfachen Arzneykörper, die zubereiteten und zusammengesetzten Arzneymittel, welche in einer Apotheke vorfindig seyn müssen.

§. 4.

Nach den in dieser gegebenen Vorschriften wird sich der Apotheker bey den Bereitungen und Zusammensetzungen der Arzneyen, und in Hinsicht des Verkaufspreises nach der vorgeschriebenen Taxe unabweichbar richten.

§. 5.

Aller Vorrath muß in guter Qualität, und in solcher Menge vorhanden seyn, daß der ordentliche Absatz dadurch gedeckt ist.

§. 6.

Gefäße, Utensilien, Behältnisse und die Aufbewahrungsorte müssen von der Art seyn, daß die Arzneyen weder davon schädliche Eigenschaften annehmen,

men, und Veränderungen erleiden können, noch derselben Verderbniß durch selbe befördert wird.

§. 7.

Allenthalben muß die größte Ordnung, Genauigkeit und Reinlichkeit beobachtet werden.

§. 8.

Die Aufschriften an Gefäßen und Behältnissen, in denen Arzneyen aufbewahrt werden, müssen mit Buchstaben deutlich und vollständig angeschrieben seyn.

§. 9.

Die Schubladen dürfen keine Unterabtheilungen haben, weil dabey die aufzubewahrenden Materialien zu leicht vermengt werden. Aus dergleichen Ursache müssen die Unterabtheilungen in Schränken nicht mit einem gemeinschaftlichen, sondern mit eigenen, und also abgesonderten Deckeln versehen seyn.

§. 10.

Heftig wirkende giftartige Arzneyen werden an abgesonderten Stellen aufbewahrt.

§. 11.

Was verdorben, oder kraftlos geworden ist, wird weggeworfen.

§. 12.

In Hauptstädten werden sich die Apotheker in Gremien, wie ein solches Gremium auch in Wien besteht, vereinigen, und nach der von dem Gubernium vorzuschreibenden Gremialordnung, bey der die

öster-

österreichische zur Basis genommen werden kann, richten.

§. 13.

Selbst der eigene Vortheil macht es dem Apotheker zur Pflicht, sich von dem Handwerksmäßigen immer mehr zu entfernen, und mit immerwährendem Fleiße an Erweiterung der zu seinem Fache gehörenden Kenntnisse, und an seiner fortschreitenden Ausbildung zu arbeiten, und sich zu bemühen, in moralischer Hinsicht von einer vortheilhaften Seite bekannt zu seyn.

§. 14.

Wird ein Besitzer einer Apotheke mit einer unheilbaren Krankheit behaftet, die ihn verhindert, in der Apotheke die gehörige Aufsicht zu führen, oder stirbt er, so muß in selber so bald als möglich, ein Provisor angestellt werden.

§. 15.

Arzneyen müssen für Jedermann bey Tag und Nacht mit Bereitwilligkeit, Redlichkeit, ohne unnöthigen Verzug, und mit der gehörigen Signatur bezeichnet abgereicht werden. Bemerkt der Arzt auf der Vorschrift, daß es Eile habe, so hat die Abreichung in der kürzesten Zeit zu geschehen.

§. 16.

Gelind wirkende, unschädliche Arzneymittel dürfen nach dem Handverkaufe an der Apotheke abgegeben werden.

§. 17.

§. 17.

Schon in kleiner Menge sehr wirksame Arzneykörper aber, und überhaupt heftig wirkende Dinge, wie Brechmittel, starke Purgirmittel, Queckſilberbereitungen, Opiate, abtreibende Arzneyen u. ſ. w. dürfen nie, als nach ärztlichen Vorſchriften abgereicht werden. Bey wirklichen Giften hat ſich der Apotheker nach den deßwegen beſtehenden Vorſchriften genau zu richten. Perſonen, welche Frucht abtreibende oder giftartige Mittel zum Handverkaufe verlangen, müſſen in geheim der politiſchen Stelle angezeigt werden.

§. 18.

Nur ärztliche Vorſchriften (Rezepte) welche von dazu berechtigten Aerzten und Wundärzten unterzeichnet ſind, dürfen in Apotheken verfertigt werden.

§. 19.

Nie darf ein Apotheker über ein Rezept, oder über den Arzt, der ſelbes verordnete, gegen die Perſonen, welche die Arzneyen abhohlen, ſich Bemerkungen erlauben.

§. 20.

Er wird ſich hüten, geheime Einverſtändniſſe mit Aerzten und Wundärzten zum Nachtheile der Kranken und kaufenden Perſonen zu unterhalten.

§. 21.

Bey Verfertigung der Arzneyen wird ſich der Apotheker immer genau und gewiſſenhaft nach der

Vorschrift des Arztes richten. Es ist ihm daher nie erlaubt, von der Vorschrift desselben im Geringsten abzugehen, oder von Arzneykörpern, die ihm gleichwirkend scheinen, einen dem andern nach Willkühr zu substituiren.

§. 22.

Wäre ein Rezept unleserlich geschrieben, oder ihm unverständlich, so darf selbes nie eher verfertigt werden, als bis er vom Arzte darüber Aufklärung eingehohlt hat.

§. 23.

Vermuthet er in der Vorschrift des Arztes einen Irthum, der dem Leben des Krankan nachtheilig werden könnte, so hat er seine Meinung vor der Verfertigung des Rezeptes dem verordnenden Arzte allein in Freundschaft zu eröffnen. Wäre aber dieses wegen großer Entfernung oder Abwesenheit des Arztes für jetzt unmöglich, und es wären in der Verordnung des Arztes heftig wirkende Arzneyen z. B. Brechmittel, drastische Purgiermittel, Opium u. d. gl. auf eine Art, oder in einer Menge verordnet, in welchen selbe, nach seiner Ueberzeugung, dem Kranken gewiß nachtheilig werden müßten, er daher gegründete Ursache hat, auf einem Irthum des Arztes oder Wundarztes zu schließen, so ist es ihm erlaubt, ja es ist Pflicht, beydes so abzuändern, daß es den gewöhnlichen Verordnungen vernünftiger Aerzte entspreche. Der Apotheker wird aber dieses so bald es nur möglich

ist,

ist, dem Arzte, von dem die Verordnung herrührte, auf eine geziemende Art, und ohne Aufsehen zu erregen, bekannt machen.

§. 24.

Lehrjungen soll die Verfertigung heftiger Arzneymittel nie überlassen werden.

§. 25.

Bey den vorschriftmäßigen Untersuchungen der Apotheke wird der Apotheker mit Anständigkeit sich benehmen, und den Anordnungen der Visitatoren Folge leisten. Glaubt er sich von dieser gekränkt, so ist der zweifelhafte Arzneykörper unter zweyfaches Siegel zu legen, und an die medizinische Fakultät der Provinz zur Untersuchung zu senden.

§. 26.

Der Apotheker ist verbunden, jedem Arzte der k. k. Staaten, welcher in die Apotheke kommt, sich von der Güte und Qualität des einen oder andern Arzneymittels zu überzeugen, dasselbe auf sein Verlangen vorzuzeigen.

§. 27.

Heilungen innerlicher oder äußerlicher Gebrechen zu unternehmen, ist Apothekern nie, und unter keinem Vorwande erlaubt.

§. 28.

Ein musterhafter Zustand der Apotheke, richtige, genaue und gewissenhafte Bedienung der Partheyen soll das einzige des Apothekers seyn, seiner

Apo-

Apotheke Ruf und Zuspruch zu verschaffen. Niedere Ränke, Verläumdungen seiner Amtsbrüder, Bestechungen, Abwendigmachung geschickter Gehülfen anderer Apotheker u. s. w. deren sich Besitzer von Apotheken bedienen könnten, um zum obigen Zwecke zu gelangen, sind sträfliche Handlungen.

§. 29.

Der Apotheker und Provisor ist für die Verrichtungen seiner Gehülfen und Lehrjungen verantwortlich. Er wird daher über selbe eine genaue Aufsicht führen.

§. 30.

Der Besitzer und Vorsteher einer Apotheke wird über den sittlichen Lebenswandel seiner untergeordneten Gehülfen und Lehrjungen strenge wachen, selben mit Leutseligkeit und Anstand begegnen, und derselben wissenschaftliche Ausbildung durch freundschaftliche Erinnerung, guten Rath, Mittheilung passender Bücher u. s. w. nach Möglichkeit befördern.

§. 31.

Niemand kann als ordentlicher Gehülfe in einer Apotheke angenommen werden, wenn er nicht ein Zeugniß seiner vorschriftmäßig erlernten Kunst, und des Wohlverhaltens während seiner Lehrzeit besitzt. Hat er schon als Gehülfe in einer andern Apotheke gedient, so muß er von dem Besitzer oder Vorsteher derselben ein Zeugniß des Wohlverhaltens während der dortigen Dienstzeit aufzuweisen haben.

§. 32.

§. 32.

Die Lehrzeit der Lehrjungen dauert vier Jahre.

§. 33.

Um in die Lehre genommen zu werden, muß der Junge 15 Jahre alt seyn, eine gute Gesundheit und hinreichende Kräfte, und die zur Erlernung der Apothekerkunst erforderlichen Geistesfähigkeiten haben; er muß alle Classen der Normalschule mit gutem Fortgange absolvirt, und hinlängliche Kenntniß der lateinischen Sprache sich eigen gemacht haben; weßwegen er das Zeugniß der erlernten dritten lateinischen Classe beybringen muß. Nicht minder wird er sich von seinen Lehrern und Vorgesetzten mit Zeugnissen über sein bisheriges gutes und sittliches Betragen ausweisen.

§. 34.

Der Eigenthümer oder Vorsteher der Apotheke wird mit väterlicher Sorgfalt über die Sitten des Lehrjungen wachen, und dafür Sorge tragen, daß dieser so viel als möglich gute Fortschritte in Erlernung der Apothekerkunst mache. Derselbe darf daher keineswegs zu den Arbeiten eines Dieners oder einer Magd des Hauses, sondern einzig dazu verwendet werden, was auf die Apothekerkunst Bezug hat.

§. 35.

Die Aufnahme und Freysprechung der Lehrjungen

gen geschieht in Städten, wo Apothekergremien bestehen, mittelst des Gremiums, auf dem Lande mittelst des Kreisarztes und des nächsten Apothekers.

§. 36.

Lehrbriefe sind daher im lezten Falle vom Kreisphysicus, dem Lehrgeber und dem dazu geladenen nächsten Apotheker zu unterzeichnen.

§. 37.

Kein Lehrjunge kann einen Lehrbrief erhalten, als der in der vom Gremialvorsteher und zwey Mitgliedern, oder auf dem Lande vom Kreisphysicus und dem nächsten Apotheker anternommener Prüfung bewiesen hat, daß er die für einem Apothekergehülfen erforderlichen Kenntnisse sich eigen gemacht habe.

§. 38.

Wer in diesen Prüfungen nicht Genüge geleistet hat, wird auf eine verhältnißmäßige Verlängerung der Lehrzeit so lange verwiesen, bis man nach unternommener Prüfung Ursache hat, mit ihm zufrieden zu seyn.

Instruction für Hebammen.

§. 1.

Hebammen sind dem Kreisamte, den Ortsobrigkeiten, und den Kreisärzten unmittelbar untergeordnet.

§. 2.

§. 2.

Nur Hebammen, welche mit einem von einer k. k. Universität, oder von einem k. k. Lizäum gefertigten Diplome versehen sind, sind befugt, in den k. k. Staaten die Hebammenkunst auszuüben.

§. 3.

Die Wohnungen der Hebammen sollen mit einem Schilde bezeichnet seyn.

§. 4.

Hebammen sollen sich eines ehrbaren, rechtschaffenen, nüchternen Lebenswandels, befleißigen, verschwiegen seyn, und bey Tag und Nacht Gebährenden, die ihrer Hülfe bedürfen, dieselbe mit Bereitwilligkeit und größtem Fleiße leisten.

§. 5.

Bey schweren, gefährlichen Geburtsfällen, und wo eine Instrumentalhülfe erforderlich seyn kann, sind Hebammen bey schwerer Verantwortung verbunden, noch zur rechten Zeit einen Geburtshelfer und Arzt rufen zu lassen.

§. 6.

Ist das Leben des Kindes in wirklicher Gefahr, so sollen sie nie unterlassen, dasselbe nothzutaufen.

§. 7.

Bey todtscheinenden reifen Kindern, die ohne offenbare Zeichen der Fäulniß sind, werden sie mit Fleiß, und durch eine gehörig lange Zeit alle erfor-

derlichen Mittel versuchen, dieselben zum Leben zu bringen.

§. 8.

Keine Hebamme darf nach der Geburt die Kindbetterinn früher verlassen, als bis diese vor einem leicht möglichen Blutsturze gesichert ist.

§. 9.

Es ist Hebammen unter Strafe verbothen, Frauen oder Kindern Arzneyen außer dem gewöhnlichen Säftchen für neugeborne Kinder, und außer der höchsten Noth zu reichen, oder zu verordnen, noch den Kindern die Zunge zu lösen, sondern wenn letzteres nöthig wäre, sollen sie hiezu immer einen Wundarzt rufen.

§. 10.

Eines schweren Verbrechens und wirklichen Mordes macht sich jene schuldig, welche zur Abtreibung einer Leibesfrucht Rath gibt, oder Hülfe leistet.

§. 11.

Frauenzimmer, welche ihnen zu einem so schändlichen Zwecke Zumuthungen machen, und Mittel, welche zur Abtreibung der Leibesfrucht dienen, von ihnen verlangen, sind sie verbunden, der Polizeystelle, oder der Ortsobrigkeit anzuzeigen.

§. 12.

Wird eine Hebamme von der Obrigkeit oder einer Gerichtsstelle zu einer Untersuchung verwendet,

so

so wird selbe nach ihrem besten Bewußtseyn richtig und genau derselben das angeben, was sie durch die Untersuchung fand.

N. 8212.

Hofdecret vom 3., kundgemacht von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns den 26. November 1808.

Wann Söhnen nach dem Tode des Vaters Personalgewerbe fortzuführen gestattet werde.

Nach der in Niederösterreich bestehenden Hofverordnung vom 20. Hornung 1795 wird vorgeschrieben, daß Personalgewerbe nach dem Tode des Vaters den Kindern fortzuführen keinerdings gestattet sey, und nur, wenn ein Besitzer eines Personalgewerbes, welches ordentlich erlernet werden muß, Bürger ist, und Söhne mit den erforderlichen Eigenschaften hinterläßt, diesen jedoch nur bey sonst gleichen Umständen, wenn ihre Mutter stirbt, oder sich an einen anderen Gewerbsmann verehliget, auch die Zahl der Gewerbe nicht übersetzt ist, der Vorzug vor andern Bittwerbern eingeräumet werde.

N. 8213.

Hofkanzley-Decret vom 3. November, kundgemacht von dem steyermärkisch-kärntnerischen Gubernium den 3. Dezember 1808.

Die Interessen für die Darleben

Um den Armenfond zu Grätz nach Möglichkeit zu unterstützen, haben Se. k. k. Majestät befohlen,

des Versatzamtes zu Grätz werden auf 10 vom Hundert erhöht.

daß die Interessen für die Geldbeträge, welche das Versatzamt zu Grätz auf Pfänder leiht, von 8 auf 10 vom Hundert erhöht werden sollen. Diese erhöhten Interessen sind in Rücksicht jener Pfänder zu zahlen, welche vom 15. d. M. Dezember anzufangen in dem k. k. Versatzamte zu Grätz versetzt werden.

Was zu Jedermanns Wissen und Nachachtung bekannt gemacht wird.

N. 8214.

Gubernial-Verordnung für Böhmen vom 4. November 1808.

Von wem die Natural-Subministrirungs-Quittungen an verschiedene Militär-Partheyen bestättigt seyn müssen.

Um in Fällen der Natural-Subministrirung an verschiedene Militär-Partheyen, und der hierauf einzuleitenden Vergütung, die zu viele Zeit versplitternde und mit Umtrieben verbundene Agnoszirung der Quittungen von Seite der fassenden Parthey zu vermeiden, hat man einverständlich mit dem k. k. Generalkommando festzusetzen befunden, daß von nun an bey eintretender Gelegenheit die Natural-Subministrirungs-Quittungen von einer obrigkeitlichen Person desjenigen Dominiums, welches das Naturale subministrirt, koramisirt, und dem betreffenden Beamten, welcher die Abrechnung bey dem Verpflegsmagazine zu pflegen hat, paraphirt werden sollen.

Da diese Einleitung schon darum willkommen seyn muß, weil die subministrirenden Partheyen ohne

Weit-

Weitwendigkeit zu ihrer Vergütung gelangen werden; so hat das Kreisamt hiernach das Weitere zu verfügen, zugleich aber die Dominien auf den eintretenden Fall zur Führung ordentlicher Rechnungen und Vormerkungen über das subministrirte Naturale und die hierüber auszustellenden Quittungen anzuweisen, weil bey einer sich zeigenden unächten Quittung der Regreß gegen die für dieses Dokument Gewähr leistenden Beamten gesucht werden würde.

N. 8215.

Hofkanzley-Decret an sämmtliche Länderstellen vom 5. November 1808.

Seine Majestät haben den Professoren der politischen Wissenschaften, wegen der Wichtigkeit ihres Lehramtes, eine gleiche Vorrückung mit den übrigen juridischen Professoren in die höheren Besoldungen zu verwilligen geruhet.

Den Professoren der politischen Wissenschaften wird die Vorrückung in höhere Besoldungen mit den übrigen juridischen Professoren bewilliget.

N. 8216.

Patent vom 9. November 1808.

Wir Franz der Erste ꝛc.

Unsere landesväterliche Sorgfalt, der böhmischen Judenschaft überhaupt, und insbesondere der ärmern Classe derselben in der Besteuerung einige Erleichterung zu verschaffen, hat Uns bewogen, einer abermahligen, auf die Rücksichten gerichteten Verpachtung der Judensteuern Statt zu geben; in welcher

Judensteuerpatent in Böhmen.

Ab-

Absicht Wir hiemit Folgendes zu verordnen befunden haben:

§. 1.

Bey der für das Königreich Böhmen durch frühere Verordnungen bestimmten Familienzahl von 8600 hat es noch ferner zu verbleiben.

§. 2.

Alle bisher unter den Benennungen Viktual- und Konsumzionsaufschlag, Kapitalien-steuer, Schutzgeld, Handelspardon sammt der Schutzsteuer bekannten, und sonst bestandenen Steuern der Judenschaft hören sowohl in Prag, als im ganzen Lande auf; jedoch müssen die in die jüdische Steuerkasse Unserm Aerarium für das Vergangene noch ausstehenden Steuerrückstände abgeführt, und daher, wo es nöthig ist, unnachsichtlich eingetrieben werden. Gegen die aufgehobenen vorerwähnten Steuern werden aber für die gesammte Judenschaft des Königreichs eine Familiensteuer, eine Vermögenssteuer, und eine Verzehrungssteuer, oder Abgabe von Eßwaaren als Ordinärsteuer eingeführt.

§. 3.

Die Familiensteuer wird im Ganzen eine Summe von 43000 fl. einzubringen haben. Hierzu sollen alle, auch unverheurathete Juden, die nach der Fassion ein Vermögen von 301 fl., und darüber besitzen, beytragen.

Alle Patenten sollen gemäß der im Jahre 1802 ein-

eingegangenen Fassion in verschiedene Classen vertheilt, und die Durchschnitte, wie auch die Abstuffungen von der Staatsbuchhaltung dergestalt ausgemittelt, und bemessen werden, daß die ärmere Classe gegen die vermöglichere verhältnißmäßig mit einer geringeren Familiensteuer belegt, mithin, ohne jedoch die obige jährliche Summe im Ganzen zu vermindern, wesentlich erleichtert werde. Von dieser Steuer sind ausgenommen

a) Pupillen, deren Vermögen in keiner Handlung befindlich ist, sondern erweislich in öffentlichen Fonds, oder auch Privathipotheken nur auf landesübliche Interessen anliegt,

b) diejenigen, deren Vermögen 300 fl. nicht übersteiget.

§. 4.

Die Vermögenssteuer haben diejenigen Kontribuenten, welche ein Vermögen von 150 fl. und darüber fatirt haben, mit 1 2/3 Perzent zu entrichten.

§. 5.

So viel die Erörterung des Vermögensstandes betrifft, wird die im Jahre 1802 für 3 Jahre eingebrachte, und bisher als Bemessung bestehende Fassion für dermahl zur Grundlage der Familien- dann Vermögenssteuer dergestalt als gültig angenommen, daß erst nach Verlaufe von drey Jahren, vom 1. Hornung 1809 als dem Anfange der gegenwärtigen

Pacht-

Pachtzeit gerechnet, neue Fassionen in der Art, wie bey der Classensteuer in dem Patente vom 28. Februar 1801 §. 9. vorgeschrieben ist, einzubringen seyn, insofern die in der Zwischenzeit eingetretenen Vermögensveränderungen nach den weiter nachfolgenden Vorschriften eine Nachtragsfassion nicht erfordern.

Inzwischen hat Jedermann bey eintretender Fassionirung sein sämmtliches Vermögen, dieses mag in barem Gelde, Grundstücken, Waaren, Häusern, ausständigen sichern oder zweifelhaften Forderungen, Präziosen, oder in was immer sonst bestehen, verläßlich und wahrhaft unter den weiter nachfolgenden Strafen zu fatiren.

§. 6.

Von der Vermögenssteuer sind, wie schon §. 4. angedeutet worden, diejenigen ausgenommen, welche ein Vermögen unter 150 fl. besitzen.

§. 7.

Alle Juden, die im Königreiche Böhmen steuerbar sind, und bisher, ohne im Lande zu wohnen, zur Judensteuer beygetragen haben, bleiben auch ferner verpflichtet, die Familien- und Vermögenssteuer eben so zu entrichten, als ob sie wirklich in Böhmen wohnten.

§. 8.

Während des dreyjährigen Termins, für welchen die jedesmahlige Fassion zur Grundlage der Be-

legung

legung angenommen worden, soll ein Abfall der Vermögenssteuer nur in jenem Falle, wenn der jedesmahl durch gerichtliche oder obrigkeitliche Zeugnisse genau zu erweisende Vermögensverlust 1000 und mehrere Gulden beträgt, wie entgegen eben so eine Erhöhung der Vermögenssteuer nur dann Statt finden, wenn sich das Vermögen um 1000 oder mehrere Gulden vermehrt hat.

Nach Verlaufe des dreyjährigen Termins der jeweiligen Fassionen ist jede Vermehrung des Vermögens ohne Ausnahme einer Steuererhöhung unterworfen.

In beyden Fällen ist daher die Vermehrung des Vermögens unaufgefordert, und bey eben derselben Strafe im Unterlassungsfalle, welche weiter unten für die falschen Patenten bestimmt wird, stets durch Einbringung einer Nachtragsfassion genau anzuzeigen.

§. 9.

Wenn ein steuerbarer Jude stürbe, ist der Steuerbetrag des Verstorbenen für drey nach einander laufende Jahre vom Sterbetage an gerechnet, aus der Verlassenschaftsmasse zu entrichten, dagegen auch die Erben in Rücksicht ihres Erbtheils erst nach Verlaufe dieser drey Jahre eine andere Fassion einzubringen, und die verhältnißmäßige Steuer hiernach zu bezahlen haben.

Keine Erbschaft eines Juden ist daher eher ein-

zu-

zuantworten, bevor wegen der Steuer gleicherwähntermaßen die Richtigkeit gepflogen worden ist.

§. 10.

Wer weniger, als er am Vermögen besitzt, angibt, wer die Vermehrung des Vermögens von 1000 und mehr Gulden nicht sogleich, ohne die jedesmahlige Fatirungszeit abzuwarten, angibt, oder zur Zeit der ordentlichen Fatirung auch eine 1000 fl. nicht betragende Vermögensvermehrung erwiesenermaßen verschweigt, verfällt in die Strafe des großen Banns, und soll außerdem das verschwiegene Vermögen konfiszirt, hievon für die jüdische Gefällskasse der gebührende Steuerbetrag sammt den gesetzmäßigen Zinsen zu 4 Perzent abgerechnet, der Ueberrest aber nach Abschlag des Denunziantendrittheils der Prager- oder Landesdomestikalkasse, je nachdem das konfiszirte Vermögen einem Prager- oder Landesjuden gehörte, zugewendet oder verrechnet werden.

§. 11.

Wenn nach Absterben eines jüdischen Kontribuenten bey der Inventur seiner Verlassenschaft ein größeres Vermögen, als fatirt worden, vorkommt, unterliegt das entdeckte größere Vermögen gleichfalls der Konfiskazion; es wäre denn von den Erben erwiesen, daß das größere Vermögen dem Fatenten erst nach eingebrachter Fassion zugewachsen sey, und nicht 1000 fl., oder ein Mehreres betrage.

§. 12.

§. 12.

Der neu anzustellenden Gefällsdirection wird die Befugniß hiemit eingeräumt, bey eintretender gegründeter Vermuthung, daß die Fassion eines oder des andern Fatenten unrichtig sey, gegen denselben die Untersuchung einzuleiten und vorzunehmen, wobey derselben von den betreffenden Behörden der möglichste Vorschub und Beystand zu leisten ist.

§. 13.

Dieser Gefällsdirection wird übrigens gestattet, über die Vermögenssteuer mit Jedermann nach Gutdünken zu pauschiren, und für die jährliche Vermögenssteuer das beyderseits verabgeredete Pauschalquantum abzunehmen. Ein solcher Pauschalist kann während dieser Jahre, auf welche die Pauschirung geschlossen worden, weder zur Einreichung einer Fassion verhalten, noch während dieser Jahre weder er selbst, noch auf den Fall seines Absterbens seine Erben in Untersuchung gezogen werden.

§. 14.

Dieses Pauschale kann nach einem beyderseitigen Einverständnisse auf mehrere, jedoch auf weniger nicht als drey Jahre abgehandelt werden. Während der verabgeredeten Zeitfrist leidet die Pauschirung, auch selbst bey einem eingetretenen Todesfalle keine Abänderung. Nach Verlaufe der Pauschirzeit stehet aber beyden Theilen frey, ein halbes Jahr vor Ausgang derselben das Pauschale aufzukündigen, und entwe-

der

der eine neuerliche Abhandlung einzugehen, oder sich über die Einbringung einer neuen Vermögensfassion einzuverstehen, in welch letzterm Falle der aus der Pauschirung ausgetretene Fatent in jedem Anbetrachte wie alle übrigen Fatenten zu behandeln ist.

§. 15.

In Ansehung des Abfahrtsgeldes bey Auswanderungen oder Uebersiedlungen hat es bey den im §. 40. des Judenpatents vom 3. August 1797 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen zu verbleiben.

Es hat aber der ausgewanderte, oder in ein anderes Erbland übersiedelte Jude allemahl die ganzjährige Steuer zu entrichten.

Und da die gesammte böhmische Judenschaft verpflichtet ist, die seit dem Jahre 1789 angewachsenen Steuerrückstände abzutragen, so soll jeder Jude, welcher auswandern, oder in ein anderes k. k. Erbland übersiedeln will, für die noch haftenden Rückstände ein verhältnißmäßiges Kapital zurücklassen, oder sich mit einem angemessenen Pauschbetrage abfinden.

§. 16.

Da die Uebersiedlung eines Juden aus einem Erblande in das andere nur unter den wichtigsten Umständen gestattet seyn kann; so wird hiezu die Bewilligung auch nur dann zu ertheilen seyn, wenn die Familienstelle des abziehenden Juden mit einem Individuum ersetzt wird, welches seine Steuer zu

über-

übernehmen im Stande ist, oder wenn die Gemeinde ausweisen könnte, daß die andern Juden, die mit dem weggezogenen gleichen Handel trieben, durch seine Entfernung ihren Handel auf solche Weise erweitern, daß sie dessen Steuer übernehmen können.

§. 17.

Die Familien- und Vermögenssteuer haben die Steuerpflichtigen jedesmahl auf drey Monathe vorhinein an die Gefällskassa abzuführen; widrigenfalls gegen die saumseligen Zahler mit den ergiebigsten Betreibungsmitteln verfahren werden wird.

§. 18.

Die Verzehrungssteuer, oder Abgabe von Eßwaaren wird folgendermaßen abgenommen:

a) von einem Pfund Rinds- Kalbs- Lamm- Schöpsen- oder Ziegenfleisch in Prag 2 kr.
auf dem Lande . . . 1 ½ kr.

b) von einem Hahne, oder einer Henne, einem Kapaun, oder einer Ente sowohl in Prag, als auf dem Lande . . . 2 kr.

c) von einem jungen Huhne, oder einer Taube sowohl in Prag, als auf dem Lande 1 kr.

d) von einer Gans sowohl in Prag, als auf dem Lande . . . . 5 kr.

e) von einem indianischen Huhn sowohl in Prag, als auf dem Lande . . 10 kr.

Auch sind die geschenkten Komestibilien diesem Aufschlage nicht weniger zu unterziehen.

Wenn

Wenn Jemand vom Lande ein wirklich verzolltes Fleisch nach Prag bringt: so liegt demselben ob, den ½ kr. für jedes Pfund wegen des in Prag bestehenden höheren Aufschlags unter der weiter unten festgesetzten Strafe zu entrichten, und nachzutragen.

§. 19.

Die Verzehrungssteuer wird in der Hauptstadt Prag wie vormals eingehoben, nähmlich der Aufschlag für das Koscherfleisch von dem Eigenthümer des Fleisches gleich nach der Schächtung nach dem ausfallenden Gewichte, von den übrigen Schächtungsgattungen noch vor geschehener Schächtung durch Erhebung der Zahlungsbollete.

Die Pachtungsgesellschaft, und beziehungsweise auch die von ihr aufgestellte Direction ist jedoch befugt, mit der prager Judengemeinde über die Verzehrungssteuer zu pauschiren. Bey der Pauschirung darf aber von einem Juden, dessen Vermögen den Betrag von 150 fl. nicht übersteigt, nur ein Pauschale von höchstens drey Gulden jährlich abgenommen werden. Kommt diese Pauschirung durch freywilliges Einverständniß nicht zu Stande, so hat die Entrichtung der Verzehrungssteuer nach Maß des 18ten §. einzutreten.

§. 20.

Auf dem Lande, wo diese Manipulazionsart wegen Unterschleife, auch selbst wegen Beschränkung der Partheyen nicht anwendbar ist, wird diese Steuer

in

in eine Art von Reluizionssteuer verwandelt, wobey sich nach folgender Vorschrift zu benehmen ist.

§. 21.

Die Pachtungsdirection hat die gesammte Judenschaft in Böhmen in Gemeinden einzutheilen.

Die einzeln wohnenden Juden sind einer der zunächst gelegenen jüdischen Gemeinden zuzutheilen.

§. 22.

Für jede Gemeinde wird der Betrag, welchen sie mit Inbegriff der einzeln wohnenden, dieser Gemeinde zugetheilten Juden jährlich an Verzehrungssteuer zu entrichten hat, voraus bestimmt.

§. 23.

Diese Bestimmung soll aus dem Durchschnitte der von dieser oder jener Gemeinde mit Inbegriff der ihr zugewiesenen einzeln wohnenden Juden, während der vormahligen Pachtung bezahlten Beträge hergehohlet werden.

§. 24.

Hierbey verstehet sich von selbst, daß der nach der vorigen Pachtung auszumittelnde Quozient nur nach jenem Ertrage bemessen werden könne, welcher von den im 18ten §. des gegenwärtigen Patents beybehaltenen Verzehrungssteuergattungen eingeflossen ist, und daß davon die von den vormahls Statt gehabten, nun aufgehobenen Verzehrungssteuergattungen eingegangenen Beträge exesindirt werden müssen.

Und

Und da die Verzehrungssteuer in Bezug auf das Fleisch gegen die während der vorigen Pachtung bestandene um den vierten Theil herabgesetzt worden; so muß auch bey Ausmittlung des obigen Quozienten bey dem Fleische noch besonders der vierte Theil des damahligen Ertrags abgeschlagen werden.

§. 25.

Jede nach Vorschrift des 21. §. regulirte Gemeinde hat den sie betreffenden Verzehrungssteuerbetrag in concreto zu bezahlen, und in Abfuhr zu bringen; dagegen liegt ihr auch ob, diesen ausfallenden Concretalbetrag entweder mittelst des §. 18. bestimmten Aufschlags von Fleisch und den übrigen Schächtungsgattungen, oder durch ein einverständlich unter sich abgehandeltes, und bey der vormahligen Pachtung sonst allgemein üblich gewesenes Pauschale von jedem Einzelnen einzuheben.

§. 26.

Im Falle der Pauschirung darf von einem Landjuden, der nicht 150 fl. im Vermögen fatirt hat, jährlich als Pauschalbetrag höchstens 2 fl. 30 kr. bedungen werden.

§. 27.

Sollte zwischen der Gemeinde, und den ihr zugetheilten einzeln wohnenden Juden in Ansehung dieser Pauschirung ein Zwist entstehen, und letztere dafür halten, daß sie von der Gemeinde überhalten werden, so haben sich die vermeintlich Beschwerten

dießfalls an die Gefällsdirection zu wenden, welche die Beschwerde nach dem Durchschnitt der von dem prägravirten Individuum bey der vorigen Pachtung gezahlten Anlage, zugleich aber auch mit Rücksicht auf dessen während dieser Zeit sich geänderten Familienumstände zu entscheiden hat.

§. 28.

Wenn Juden, die in Böhmen steuerbar sind, außer Landes wohnen, oder wenn in Böhmen ansässige Juden in ein fremdes Land verreisen, hat jeder für sich täglich 2 kr. als Verzehrungssteuer so lang zu entrichten, bis er nach Böhmen zurückgekehrt ist. Von dieser Abgabe sind jedoch diejenigen Juden befreiet, welche sich in einem Erblande aufhalten, wo bereits die Verzehrungssteuer besteht, oder die aus Böhmen auf in = oder ausländischen Märkten abwesend sind.

§. 29.

Wegen Einhebung der Verzehrungssteuer wird insbesondere verordnet, daß vom Fleische der Kopf, (mit Ausnahme der Zunge) und die Füsse nicht mit eingewogen, und versteuert werden, sondern dem Fleischhauer zur Vergütung seiner im Aushauen zum Kleinverkauf erlittenen Einbuße frey bleiben sollen.

§. 30.

Der Aufschlag für das Koscherfleisch muß jederzeit von dem Eigenthümer des Fleisches da, wo

hierüber vorerwähntermaßen die Pauschirung nicht zu Stand gebracht worden, sogleich nach der Schächtung dem ausfallenden Gewichte nach bar entrichtet werden. Hierbey wird bemerkt, daß, wenn die hinteren Vierteln des geschächteten Viehes gereiniget, und der Judenschaft ebenfalls zum Genuße verkauft werden können, von diesen, so wie von den vordern Theilen, der bemessene Aufschlag entrichtet werden müsse.

§. 31.

Es wird den jüdischen Fleischhauern freygelassen, das ihnen bleibende sogenannte Trösefleisch aller Orten, wo sie wollen, zu verkaufen. Dieselben können aber niemahls verhalten werden, Koscherfleisch, wenn es mit dem Aufschlage belegt, folglich nur für die Judenschaft bestimmt ist, zu ihrem Nachtheile um den gewöhnlichen Preis an das Militär- oder andere christliche Landeseinwohner zu verkaufen.

§. 32.

Dagegen wird auch den jüdischen Fleischhauern auf das strengste untersagt, unter was immer für einem Vorwande den Preis des Koscherfleisches über den gewöhnlichen Fleischpreis, und den dazu eingerechneten Betrag des Aufschlags zu erhöhen, und auf solche Art die Judenschaft bey diesem nothwendigen Nahrungsmittel zu überhalten.

§. 33.

§. 33.

Kein Schächter darf ohne einen bey der Gefällsdirection erhaltenen Erlaubnißschein, oder sogenannten Lizenzzettel zur Schächtung (wie man zu sagen pflegt) das Messer ziehen.

Einem Schächter, der ohne einen solchen Lizenzzettel die Schächtung vornimmt, soll im ersten Betretungsfalle die Schächtung für immer untersagt, das zweytemahl soll derselbe mit Abschaffung aus dem Lande bestrafet werden.

Die Kreisämter und Magistrate, wie auch die Ortsobrigkeiten haben in solchen Fällen die gehörige Untersuchung vorzunehmen, und der Gefällsdirection allen erforderlichen Beystand zu leisten. Insbesondere aber sollen die Rabiner die Schächter dazu anhalten, ohne Erlaubnißscheine keine Schächtung vorzunehmen.

Derjenige Rabiner, der diese Pflicht versäumt, soll mit Amtsentsetzung, und einer Geldbuße von 100 fl., wovon ein Dritttheil dem Denunzianten, ein Dritttheil der Armenkasse des Orts, und ein Dritttheil der Gefällskasse gehört, bestraft werden.

§. 34.

Zur Verhütung des Unterschleifes überhaupt müssen die Schächter immer in Orten, wo Judengemeinden sind, wohnen. Will ein von der Gemeinde entfernt einzeln Wohnender von seinem Viehe etwas schächten lassen, so muß er dasselbe entweder zu dem Schächter der Gemeinde, wozu er selbst gehört,

bringen, oder allesfalls diesen Gemeindschächter zu sich berufen; es sey denn, daß dieser Einzelne ein Pauschale über die Verzehrungssteuer abgehandelt hätte, in welchem Falle ihm ein eigener Schächter, doch zu seinem Gebrauche allein zugestanden wird.

§. 35.

Den an der Grenze wohnenden Juden ist überhaupt verbothen, ihr Fleisch außer Landes schächten, oder einen ausländischen Schächter zu sich kommen zu lassen. Denjenigen jedoch, welche von einer Judengemeinde, wo ein Gemeindschächter ist, einige Meilen entfernt sind, und über die nähere Grenze her ihr Fleisch leichter, und frischer haben können, wird zu ihrer Erleichterung erlaubt, Fleisch über die Grenze zu kaufen, oder daselbst schächten zu lassen.

Nur sind sie schuldig, sich vorhin jedesmahl bey dem an der Grenze angestellten Gefällsbeamten zu melden, und einen Erlaubnißschein, oder eine sogenannte Meldungsbollete zu verlangen, auch, wenn das gekaufte oder geschächtete Fleisch in das Land gebracht wird, es bey diesem Gefällsbeamten vorzuweisen, abwägen zu lassen, und davon die bemessene Aufschlagsgebühr zu entrichten.

Wer dieses unterläßt, und von auswärtigen Orten Fleisch heimlich in das Land bringt, soll, wenn er angezeigt, oder betreten worden, nebst dem, daß ihm das Fleisch abgenommen, und er den ausgemessenen Aufschlag zu entrichten verhalten wird,

noch

noch insbesondere mit zwey Gulden von jedem Pfund bestraft werden. Das abgenommene Fleisch ist demjenigen, der es angezeigt, oder angehalten hat, als eine Belohnung zu überlassen.

§. 36.

Ingleichen darf kein fremder Jude, der Geschäfte halber ins Land kommt, weder für sich, noch für Jemand andern Fleisch oder Geflügelvieh mitbringen, und soll jeder, der sich dieser Verbothsübertretung schuldig macht, nebst Einziehung der vorgefundenen Eßwaaren, und Entrichtung des Konsumtionsaufschlags noch für jedes Pfund Fleisch, oder Stück Geflügelviehes mit einer Strafe von zwey Gulden belegt werden; es wäre denn, daß diese zum eigenen Bedürfnisse gehörigen Eßwaaren an Fleisch oder Geflügelvieh nicht mehr als etwa sechs Pfund betrügen, und der Angehaltene, hievon den Aufschlag entrichtet zu haben, sich gehörig ausgewiesen, oder sich zur Entrichtung desselben gleich bey seiner Ankunft im Orte selbst gemeldet hätte. Von den vorgedachten Strafgeldern hat der Denunziant den dritten Theil zu empfangen, das Uebrige fällt der Gefällskasse zu.

§. 37.

Jeder Fleischhauer, oder einzelne Jude, wenn eine Pauschirung nicht zu Stande gekommen, ist schuldig, bey demjenigen Einnehmer, an den er angewiesen ist, eine Meldungsbollete oder Erlaubnißschein zum

Schäch-

Schächten zu erheben, und erst dann, wenn dieß geschehen ist, soll von dem Schächter die Schächtung vorgenommen, das ausgefallene Koscherfleisch in Gegenwart des Ortsrichters und Schächters abgewogen, von dem Richter und dem Schächter das Gewicht des Fleisches sammt dem Geldbetrage des abfallenden Aufschlags auf der Rückseite der Meldungsbollete geschrieben, und gegen dieselbe, weil sie als Anlagsschein zu betrachten kommt, der Aufschlag sogleich nach der Schächtung bar abgeführt werden.

§. 38.

Derjenige Fleischhauer oder einzelne Jude, der dieses nicht genau und nicht zur gehörigen Zeit beobachtet, oder selbst die Meldungsbollete zu erheben, den Richter und Schächter zur Abwägung des Fleisches zuzuziehen, und den Aufschlag alsogleich zu entrichten unterläßt, derjenige, der in einer heimlichen Schächtung, oder wie so immer gearteten Abweichung und Bevortheilung betreten und derselben überwiesen wird, soll mit der §. 35 und 36 bemessenen Strafe unnachsichtlich beleget werden.

§. 39.

In jenen Ortschaften, wo Fleischhauer und Schächter das jüdische Publikum ihren Pflichten gemäß, und nach Weisung des gegenwärtigen Patents nicht bedienen sollten, hat die Gefällsdirection eigene Fleischhauer und Schächter einzusetzen.

§. 40.

§. 40.

Ein Jude, der mit Fleisch handeln will, muß dazu von der Obrigkeit die schriftliche Erlaubniß ansuchen; gegen Vorweisung derselben erhält er einen unentgeldlichen Meldzettel von der Gefällsdirection, bey welcher er jedesmahl seinen Vorrath eintragen lassen, und nach geschehenem Verschleiße den Aufschlag entrichten muß.

§. 41.

Mit dem Anfange der gegenwärtigen Pachtung sind alle dem Aufschlage unterliegenden Vorräthe genau anzuzeigen, auszuweisen, und sogleich zu versteuern.

§. 42.

In Ansehung des Federviehes ist das Nähmliche, was wegen des Fleisches festgesetzt worden, genau zu beobachten.

§. 43.

Daher muß jeder Jude, der das Federvieh schächten will, noch vor der Schächtung die Zahlungsbollete bey dem ihm vorgesetzten Einnehmer erheben, und darf nur, wenn er mit derselben versehen ist, das Federvieh geschächtet, und genossen werden.

Bey einer erwiesenen Uebertretung ist nebst Verfall des Viehes und Entrichtung des Aufschlags noch besonders von jedem Stücke eine Geldstrafe von zwey Gulden zu erlegen.

Dieß

Dieß Verfallene sowohl, als ein Drittheil der Strafe soll dem Angeber, die übrigen zwey Drittheile hingegen der Gefällskasse zugewendet werden.

§. 44.

Wenn eine Abänderung des gegenwärtig bestehenden, und zur Bestimmung des Verzehrungsaufschlags angenommenen Gewichtes vorginge, wird auch in dem nähmlichen Verhältnisse der Aufschlag geändert werden.

Jede Gemeinde hat die nöthigen Gewichte und Wagen zur Fleischabwägung sich selbst beyzuschaffen, die Gefällsdirection aber durch ihre Beamten genaue Aufsicht tragen zu lassen, daß die Käufer durch geringere Gewichte nicht bevortheilt werden.

§. 45.

Einer jeden Judengemeinde, wie auch jedem einzelnen Juden stehet frey, die dem Aufschlage unterliegenden Bedürfnisse, woher sie dieselben am vortheilhaftesten zu erhalten glauben, gegen Entrichtung des Aufschlags, und unter den vorgeschriebenen Vorsichten zu beziehen.

§. 46.

Wenn aber an einem oder dem andern Orte sich kein Verkäufer dieser Lebensbedürfnisse finden sollte, ist die Gefällsdirection befugt, daselbst Jemanden anzustellen, und die Judenschaft mit allen diesen Waaren zu versehen.

§. 47.

§. 47.

Der Gefällsdirection wird das Befugniß eingeräumet, allenthalben, wo sie dem Auffchlage unterliegende Lebensmittel verheimlicht zu seyn vermuthet, Nachsuchungen anstellen zu lassen, und wenn sie einige findet, dieselben wegzunehmen, auch die auf den Uebertretungsfall bestimmte Geldstrafe einzufordern.

Ein Jude, der sich bey irgend einer solchen Nachsuchung widersetzt, soll eine Strafe von Ein Hundert Gulden zum Armeninstitute zu erlegen gehalten seyn, und zwar der Prager Jude zum Prager, der Landjude zum Armeninstitute jener Stadt oder Herrschaft, unter deren Schutz sich derselbe befindet. Außerdem unterliegt der Sträfling in Ansehung der Widersetzlichkeit, Beleidigung der Wache oder obrigkeitlichen Personen nach Verschiedenheit der Umstände noch denjenigen Strafen, die das bestehende Strafgesetz dießfalls bestimmt.

§. 48.

In allen vorkommenden Verheimlichungen und Straffällen wird die Direction berechtigt, das erste Erkenntniß zu schöpfen.

Wer sich hiedurch beschweret zu seyn erachtet, muß das etwaige Verfallene, und die wider ihn anerkannte Strafe vorläufig sicher stellen, und kann alsdann binnen 6 Wochen, vom Tage der ihm zugestellten Erkenntniß gerechnet, seine Beschwerde zu Prag bey dem Magistrate, auf dem Lande bey

dem

dem Kreisamte im politischen Wege überreichen. Glaubt derselbe auch noch mit dieser zweyten Entscheidung beschwert zu seyn, so stehet ihm bevor, binnen 14 Tagen den weiteren Recurs bey der Landesstelle, und noch weiter über die Entscheidung der Landesstelle binnen der nähmlichen Zeitfrist bey der Hofstelle zu überreichen. Nach Verlaufe dieser eingeräumten Fristen wird der Beschwerdführer weiter nicht gehöret werden.

Da übrigens alle jüdische Kontribuzionsanliegenheiten ihrer Eigenschaft nach politische Gegenstände sind, so fließt weiter hieraus, daß von einer gerichtlichen Aufforderung der Kammerprokuratur, oder sonstiger Einleitung eines rechtlichen Verfahrens dießfalls keine Rede seyn könne.

§. 49.

Die Einhebung der oben bestimmten Familien-Vermögens- und Verzehrungssteuer fängt vom ersten Hornung 1809 an, und ist von dieser Zeit mittelst eines besondern Vertrags auf volle zwölf Jahre einer aus Prager und Landjuden bestehenden Gesellschaft unter einer von ihr zu wählenden Direction in Pachtung überlassen worden.

§. 50.

Dieser Pachtungsgesellschaft, und beziehungsweise der von ihr aufgestellten Direction ist durch erwähnten Pachtvertrag auch die Einhebung der nach besondern höchsten Vorschriften dermahl bestehenden,

von der Judenschaft zu entrichtenden außerordentlichen Steuern, als der Classensteuer mit 60 Perzent, des fünfzigperzentigen Realitätensteuerzuschußes, wie auch der sechzehnperzentigen Steuer für den Staatsschuldentilgungsfond überlassen worden.

§. 51.

Bey der Vertheilung dieser außerordentlichen Steuern, ist die ärmere Judenschaft, welche zu der ordinären Steuer nur mit der Verzehrungssteuer zu kontribuiren hat, von allem Beytrag und Entrichtung gänzlich frey zu lassen, und die von der ganzen Ordinärsteuer nach obigen Perzenten ausfallenden außerordentlichen Steuern lediglich auf jene Kontribuenten einzutheilen, welche nach Maß des gegenwärtigen Patents die Familien- und Vermögenssteuer zu entrichten haben. Diese einzubringenden, und daher einzutheilenden Beträge sind

a) von der Classensteuer auf die Familiensteuer eine Summe von 37114 fl. 17 1/8 kr., auf die Vermögenssteuer Ein Gulden zwanzig sechs und ein viertel Kreuzer vom Hundert,

b) vom Realitätensteuerzuschuße pr. 50 Perzent auf die Familiensteuer eine Summe von 30928 fl. 34 1/4 kr., und auf die Vermögenssteuer Ein Gulden zwölf Kreuzer vom Hundert,

c) von der Schuldentilgungsfondsteuer pr. 16 Perzent auf die Familiensteuer eine Summe von 9897 fl. 8 5/8 kr., und auf die Vermögens-

steuer

steuer drey und zwanzig Kreuzer von hundert Gulden.

§. 52.

Gedachte außerordentlichen Steuern sind in denselben Antizipatfristen, nähmlich vorhinein, wie bereits wegen der Familien- und Vermögenssteuer §. 17. verordnet worden ist, an die Gefällskassa bey sonst einzutreten habenden Zwangsmitteln zu entrichten.

§. 53.

Die Pachtungsdirection wird die Einhebung dieser Abgaben unter dem Nahmen der k. k. Direction des jüdischen Steuergefälls unter unserm landesfürstlichen Schutz, und der Aufsicht des Guberniums besorgen, und zu diesem Ende ein Oberamt zu Prag errichten, und Gefällsbeamte bey den Judengemeinden und auf dem flachen Lande, wo sie es für dienlich findet, anstellen.

§. 54.

Diese Gefällsbeamten sind während ihrer Dienstjahre wirklichen landesfürstlichen Beamten gleich zu achten, und hat überhaupt die gesammte Judenschaft des Königreichs in Steuersachen nach Vorschrift dieses Patents der Gefällsdirection und ihren Beamten Folge zu leisten.

§. 55.

In Weigerungsfällen werden die Gerichte, Obrigkeiten, Kreisämter, und das Gubernium hiemit angewiesen, der Pachtungsdirection den angesuchten

Bey-

Beystand, nöthigenfalls auch durch militärische Eintreibung unverzüglich, und nach Erforderniß der Umstände zureichend zu leisten; widrigenfalls sie den durch verschobenen, oder gar versagten Beystand der Pachtungsgesellschaft verursachten Schaden zu vergüten würden angehalten werden.

§. 56.

Dagegen der Pachtungsdirection in keinem Falle, unter Strafe des vierfachen Ersatzes erlaubt ist, die Familien-Vermögens- und Verzehrungssteuer, oder die erwähnten außerordentlichen Steuern im geringsten über das in diesem Patente bestimmte Maß zu erhöhen, oder auf einen hierin nicht bezeichneten Gegenstand auszudehnen, und hat dieselbe sich an den buchstäblichen Inhalt dieses Patents, und diejenigen Vorschriften, die wegen der außerordentlichen Steuern erflossen sind, und des damit übereinstimmenden insbesondere geschlossenen Pachtkontrakts zu halten.

§. 57.

Eben so ist auch keine Grundobrigkeit berechtigt, der Judenschaft von ihrer Seite, unter was immer für einem Vorwande oder Nahmen eine Abgabe, die bisher nicht bestand, abzufordern. Keine jüdische Gemeinde ist endlich befugt, auf die Eßwaren, die bereits mit der Verzehrungssteuer beleget sind, irgend eine anderweitige Abgabe zum Behuf der Gemeindauslagen zu setzen.

§. 58.

§. 58.

Schlüßlich wird festgesetzt, daß sowohl die zur katholischen Religion schon wirklich übertretenen Juden, als auch diejenigen, welche in der Folge den katholischen Glauben annehmen werden, in Ansehung der Steuerrückstände für das Vergangene bis zu deren gänzlichen Tilgung zu verhältnißmäßigen Beyträgen verhalten, und die letztern gleichwohl außerdem die Steuern für das laufende ganze Jahr zu entrichten schuldig und gehalten seyn sollen.

N. 8217.

Verordnung der k. k. in Oesterreich ob der Enns in Classensteuersachen cum derogatione omnium instantiarum aufgestellten Hofkommission für die Bewohner der Hauptstadt Linz den 9. November 1808.

Classensteuer für das Jahr 1809 betreffend.

Da in dem höchsten Patente vom 20. August 1806 die Classensteuer sammt den 50perzentigen Zuschuße gleich unter einem auf die 5 Militärjahre 1807, 1808, 1809, 1810 und 1811 ausgeschrieben worden, und nunmehr das zweyte dieser fünf Militärjahre bereits verflossen ist, so wird sich hiemit gänzlich versehen, daß Jedermann die Vorschriften dieses Patents sich auf das genaueste gegenwärtig halten werde, dem zufolge die Klassensteuer-Fassionen längstens bis 1. Hornung 1809 verläßlich überreichet,

und

und die hierauf angewiesen werdenden Beträge nach Maßgabe der den Patenten zugestellt werdenden Zahlungs-Anweisungen die ausgemessene Beträge in den festgesetzten zwey Terminen, nähmlich mit letzten April und letzten July 1809 in die k. k. Classensteuer-Kassa abgeführt werden müssen, weil im widrigen die in dem 26. §. des obersagten höchsten Patents gegen die mit Einreichung der Fassionen und Abfuhr der Steuer-Beträge aus Vorsatz oder Nachlässigkeit zurückbleibende Hausbesitzer, Familienhäupter und Inwohnungspartheyen festgesetzte Strafen ganz unnachsichtlich verhängt werden würden.

Da es für zweckdienlich befunden worden ist, daß diese Fassionen bey dem Magistrate der Hauptstadt Linz, so wie es bereits in den Jahren 1807 und 1808 geschehen ist, überreichet werden, so wird jedem Hausbesitzer dieser Hauptstadt zur strengsten Pflicht gemacht, von allen in seinem Hause wohnenden Partheyen ohne Ausnahme, sie mögen schon eigene Wohnungsinhaber, oder Afterpartheyen seyn, die vorgeschriebenen Fassionen binnen dem obbesagten Termin bey eigener Verantwortung und Vermeidung der obangeführten unerläßlich zu gewärtigen habenden Patental-Strafen abzufordern, und mit einem über sämmtliche Fassionenzu verfassen habenden Verzeichnisse dem besagten Magistrate bis längstens Ende Hornung 1809 zu übergeben. Jene Inwohner und Partheyen, welche die Abgabe ihrer Fassionen gegen bes-

seres

seres Vermuthen verweigern sollten, hat der betreffende Hausbesitzer in dem obbesagten Verzeichnisse bestimmt nahmhaft zu machen, um selbe sodann zu der für sie in dem höchsten Patent bestimmten Strafe unverschont ziehen zu können.

Da schon in dem obermeldten allerhöchsten Classensteuer-Patent jedrm Fatenten die Freyheit eingeräumet wurde, seine Fassionen versiegelt überreichen zu dürfen, so wird hiemit verordnet, daß diese Fassionen von den Inwohnungspartheyen auch versiegelt, jedoch immer nur dem Hausinhaber übergeben werden sollen, welcher selbe jedoch ebenfalls versiegelt dem oberwähnten zu verfassen habenden Verzeichnisse der Fassionen beyzulegen, und dem Magistrat bis Ende Hornung 1809 zu übergeben haben wird. Der Magistrat hat sofort die daselbst überreicht werdende versiegelt oder unversiegelte Fassionen mittelst eines besondern Verzeichnisses viertelweis, und zwar nach den laufenden Hausnummern von 8 zu 8 Tagen verläßlich und unrückbleiblich anher zu begleiten, damit darüber mit Befassung der Zahlungs-Anweisungen unaufgehalten und in rechter Zeit fürgeschritten werden könne.

Da übrigens dieser k. k. Hofkommission an der schnellen Erhaltung dieser Fassionen alles gelegen ist, so wird dem Magistrat nicht nur von dieser Circular-

Verordnung die der Anzahl sämmtlicher allhiesiger Hausbesitzer angemessene Zahl Exemplaren zur Zustellung an dieselbe, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne, zugefertiget, sondern auch aufgetragen, daß derselbe auf etwaige Erkundigung der Fatenten um den bestimmteren Inhalt des oftgemeldeten allerhöchsten Patents vom 20. August 1806 ihnen den Inhalt davon deutlich und wohlbegreiflich gegenwärtig halten, jene Hausbesitzer aber, welche ihre und ihrer Partheyen Fassionen in dem oben festgesetzten Termin nicht werden überreichet haben, ohne weitern mit Abordnung eines Strafbothens, und Bestimmung eines achttägigen Termins, welchen für jeden Gang von dem Hausinhaber 12 kr. zu bezahlen kommen, abordnen, und nach etwa abermahlig fruchtloser Verstreichung dieses Termins unter eigener Dafürhaftung die Fassions-Rückstände nahmentlich mit Anmerkung ihrer Hausnummer anher anzeigen soll.

Wornach sich Jedermann genau zu benehmen, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Verordnung der k. k. in Oesterreich ob der Enns in Classensteuersachen cum derogatione omnium instantiarum aufgestellten Hofkommission für die sämmtliche Dominien und rücksichtlich Districtskommissa-

riate der vier Landeskreise Oberröster-reichs, vom 9. November 1808.

Da in dem höchsten Patent vom 20. August 1806 die Classen = und Personalsteuer sammt dem 50 perzentigen Zuschuß gleich unter einem auf die fünf Militärjahre 1807, 1808, 1809, 1810 und 1811 ausgeschrieben worden, und nunmehr das zweyte dieser fünf Militärjahre bereits verflossen ist, so wird sich hiermit gänzlich versehen, daß jedes Dominium oder Districtskommissariat sich die Vorschriften dieses Patents nach allen seinen Abtheilungen auf das genaueste gegenwärtig halten werde; dem zufolge die sämmtlichen Fassionen nach dem 15ten Patents §. bis längstens 15. Hornung, die Personalsteuer-Register aber bis längstens letzten März 1809 bey Vermeidung der in dem angeführten höchsten Patent §. 26. festgesetzten Strafen, und zwar erstere durch das k. k. Kreisamt, letztere aber durch die Districtscommissariate verläßlich werden anher überreichet werden.

Insonderheit wird den Districtscommissariaten ernstlichst eingebunden, daß sie die Personalsteuer-Beschreibungen in rechter Zeit zu erheben sich angelegen halten sollen, damit die besagte Register ganz verläßlich binnen dem obenangesetzten Termin anher eingesendet werden, weil man bey Ueberschreitung desselben keiner Entschuldigung mehr Platz geben,

son-

sondern gegen selbe mit patentmäßigen Bestrafungen fürzugehen sich gezwungen sehen wird.

Die über die eingereicht werdenden Classensteuer-Fassionen rektifizirt werdenden Steuerbeträge sind nach Maßgab der den Fatenten zugestellt werdenden Zahlungsanweisungen binnen den hiemit festgesetzt werdenden zwey Terminen, nähmlich bis 15. Mai und 15. August 1809, die Personalsteuer-Beträge aber ohne Unterschied der Personen längstens bis 15. May mit einmahl zur k. k. Classensteuerkasse abzuführen.

Zugleich findet man nothwendig, sämmtlichen Dominien zur genauesten Befolgung hiemit aufzutragen, daß, bevor selbe die Classensteuer-Fassionen an Behörde absenden, sie solche nicht oberflächlich, sondern wohl prüfen, und mit der gewissenhaften Bemerkung vorlegen sollen, ob der von dem Fatenten fatirte Betrag mit dessen wissentlich oder sonst bekannten Vermögensumständen wohl übereinstimme, widrigenfalls diese k. k. Hofkommission gezwungen seyn würde, dergleichen von Seite der Obrigkeiten nicht gehörig geprüft und bestättigte Fassionen nochmahl umarbeiten zu lassen, oder nach Umständen auf derenselben Kösten hierüber Untersuchungen der höchsten Patental-Vorschrift gemäß zu veranstalten, damit sohin gegen etwa unredlich befundene Fatenten nach Strenge des Gesetzes pflichtlich vorgegangen werden kann.

N. 8218.

Hofdecret vom 10., kundgemacht vom galizischen Landes-Gubernium den 30. November 1808.

Wegen der ferneren Abnahme des erhöhten Postritt-Geldes bis Ende April 1809.

Seine Majestät haben in Anbetracht der noch fortdaurenden hohen Futterpreise die fernere Abnahme des erhöhten Postritt-Geldes den hierländigen Postmeistern, und zwar für jene im Krakauer, Myslenicer und Bochniaer Kreise mit Einem Gulden dreyßig Kreuzer, für die in den übrigen Kreisen Galiziens aber mit Einem Gulden fünfzehn Kreuzer von einem Pferde und einer einfachen Stazion, von Reisenden, Kourieren und Privat-Estaffeten auf weitere sechs Monathe, nähmlich vom 1. November 1808 bis letzten April 1809 allerhöchst zu bewilligen geruhet.

Welches demnach mit Beziehung auf das Kreisschreiben vom 4. May 1808 zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

N. 8219.

Verordnung der Landesregierung ob der Enns vom 11. November 1808.

Verboth in ausländische Lotterien zu setzen.

Nach einer hierorts vorgekommenen Anzeige hat sich der Fall ergeben, daß einem hierländigen Beamten Pläne einer ausländischen gräflich Leiningen-Westerburgischen Lottorie mit der Aeußerung zugesendet wur-

wurden, im Innlande gegen 10 Perzento von dem Betrage der verkauften Loose die Kollekte zu übernehmen.

Da nun alle Einsätze in ausländische Lottorien zufolge des unterm 9. Juny d. J. erflossenen allerhöchsten Patents verbothen sind; so wird dieser Fall, um Jedermann gegen mehrere, vielleicht ähnliche gemachte, den dießländigen höchst landesfürstlichen Gesetzen ganz zuwider laufende Anträge zu warnen, zur allgemeinen Wissenschaft hiermit öffentlich bekannt gemacht.

N. 8220.

Hofdecret vom 11., kundgemacht von dem Appellations- und Criminal-Obergerichte im Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns den 21., vom Inn. Oest. Appellationsgerichte den 25. November 1808.

Weisung wegen der Zahlgelder in Concursfällen.

Um eine Gleichförmigkeit in Bezug der Zahlgelder in Concursfällen bey den gesammten k. k. Landrechten herzustellen, haben Se. Majestät über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag zu genehmigen geruhet, daß von den zu einer Concursmasse gehörigen Depositen nur in dem durch das Hofdekret vom 13. November 1795 No. 264 der Gesetzsammlung bestimmten Falle, wenn eine Erfolglassung zur Auszahlung

lung eines Gläubigers geschieht, bey dem k. k. Landrechte das Zählgeld von der Barschaft und Fahrnissen, nach der Schätzung mit einem Kreuzer vom rheinisch. Gulden, von den Schuldbriefen aber mit ¼ Kreuzer vom Gulden, bey den schlesischen Landrechten zu Teschen, Bielitz, Troppau und Johannesberg hingegen nur die Taxe der zweyten Classe von barem Gelde und Fahrnissen mit ½ Kreuzer, und von Schuldbriefen mit ⅛ Kreuzer vom Gulden abgenommmen werden können.

Welches den sämmtlichen Gerichtsbehörden in N. Oe. unter und ob der Enns, dann des Herzogthums Salzburg und Berchtesgaden zur Wissenschaft hiermit bekannt gemacht wird.

N. 8221.

Hofkanzley-Decret vom 12. November, kundgemacht von der vereinigten krainerischen görzerischen Landesstelle den 2. Dezember 1808.

Daß die Landeslieferungen der Naturalien immer in Natur, keineswegs aber in Geld zu entrichten seyn.

Obschon im allgemeinen die Verordnung bestehet, daß die Landeslieferungen der Naturalien unmittelbar an die bestimmten Magazins-Stationen geschehen müssen, so können sich doch Fälle ergeben, in welchen die Partheyen besonders angewiesen werden, die Lieferungen zu nächst an Gewerbsleute, oder an andere bestimmte Zivilpersonen abzugeben.

Für

Für dergleichen Fälle wird verordnet, daß der Betrag immer in Natur, keineswegs aber in Geld zu entrichten sey. Eine Parthey, welche dieser Verordnung zuwider handelt, haftet stets unmittelbar selbst für den ganzen von dem Uebernehmer nicht abgegebenen Betrag.

Aus dem Zivilstande bestimmte Personen aber, welche den ihnen in Natur, oder Geld anvertrauten Betrag an das Aerarium abzuführen unterlassen, und ihn zu irgend einem anderen Gebrauche sich zueignen, sollen nach Beschaffenheit der Umstände mit der in den §. 161. 165. I. Theil, oder in den §. 210. 211. und 212. II. Theil des Strafgesetzbuches gegen die Veruntreuungen ausgemessenen Strafe belegt, und wofern sie sich einer Verfälschung der Naturalien schuldig machen, nach dem §. 160. II. Theil bestraft werden.

N. 8222.

Verordnung der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 12. November 1808.

Beutel-Lehen-Vorruf.

Da durch das in dem XV. Artikel des Preßburger-Friedenschlusses vom 26ten December 1805, und in dem den Fall der Reciprocität noch näher bestimmenden rheinischen Bundes-Statute festgesetzte System der Gebiethsschließung und Purification unter an-

andern Hoheiten und Rechten auch die Lehenherrlichkeit aller in den Grenzen der österreichisch-kaiserlichen Erblande gelegenen Lehen-Objecte, welche vorhin vom Kaiser und Reiche, von aufgelösten Reichsstiften oder Abteyen, oder was immer für einem auswärtigen geistlichen oder weltlichen Herrn hergerührt haben, an Seine kaiserlich-königlich-apostolische Majestät und das Kaiserthum von Oesterreich übergegangen sind; so werden nunmehr insbesondere alle Besitzer der inner den Grenzen der Länder ob und unter der Enns gelegenen Beutel- und Rechtlehen, welche von einem auswärtigen Fürsten, geistlich- oder weltlichen Herrn vorher zur Lehen gegeben worden, aufgefordert, binnen 3 Monathen nach Kundmachung dieses Vorrufs, ihre Lehenstücke mit Vorlegung der letzteren Lehenbriefe bey ihren Beutel- und Rechtslehen-Anwälden anzuzeigen, und sohin binnen weiteren 3 Monathen ihre Lehenreiche, und sonst damit verbundene Schuldigkeit ganz, so wie es bisher üblich war, ordentlich abzuführen. Die Besitzer dergleichen vormahls passauischen Lehen in Oesterreich unter der Enns haben sich an den neu bestätigten vorhin ebenfalls passauischen Beutel-Lehen-Verwalter Joseph Gschaider, Postmeister zu Strengberg im V. O. W. W., dann jene, deren Lehen in Oesterreich ob der Enns sich befinden, an die wieder bestätigten Anwälde, Joseph Gubatte zu Linz, Joseph Putterer zu Neufelden und Michael Sterr zu Obernberg, wenn

aber

aber dieselben vorher unmittelbar von Passau abhingen, an die Verwaltungen des Religionsfonds-Pfleggerichtes Engelzell, dann die Cameralgerichte Schärding, Stahrnberg, St. Nicola zu Griesskirchen, und das Cameral-Kastenamt Schärding, insoweit sie denselben unterstehen, oder sehr nahe liegen, zu wenden.

Die Besitzer der vom Hochstifte Salzburg herrührenden Beutel- und Rechtslehen in Oesterreich ob der Enns werden angewiesen, sich bey den k. k. Pfleggerichten Wildshut und Friedberg zu melden.

Die Beutel-Lehen-Vasallen des bayerischen Stiftes Raitenhaslach in Oesterreich ob der Enns haben ihre Lehen bey der k. k. Cameral-Verwaltung über die hierländigen Güter dieses Stiftes anzuzeigen und zu nehmen.

Die Besitzer der gräflich Ortenburgischen Lehen in Oesterreich ob der Enns haben sich, insoweit ihre einhabenden Lehen von jeher als Beutel- und Rechtslehen angesehen, und in dieser Eigenschaft besessen worden sind, an die Cameralgerichte Schärding und Ried nach ihrer Lage zu wenden.

Zur Besorgung der vorhin Reichsstift-Freysingischen Beutel- und Rechts-Lehen in Oesterreich unter der Enns wird das Verwalteramt der Staatsherrschaft Waidhofen an der Ybbs bestimmt, und werden die dießfälligen Vasallen an dasselbe hiermit gewiesen.

Die

Die Besitzer der Reichsstift Regensburgischen Beutel = und Rechts = Lehen in Oesterreich unter der Enns, so wie überhaupt alle diejenigen, welche hier zu Lande Beutel = oder Rechts = Lehen besitzen, die nicht von Passau oder Freysingen, sondern von einem anderen auswärtigen Fürsten, geistlichen oder weltlichen Herrn herrühren, haben ihre Anzeige unmittelbar an die k. k. N. Oest. Lehenstube in Wien zu machen, und daselbst die Lehenerneuerung anzusuchen.

Uebrigens hat sich Jeder, welcher der gegenwärtigen Verordnung nicht genau nachkommt, und binnen der obbemeldt vorgeschriebenen Zeit die Lehenserneuerung anzusuchen unterläßt, selbst zuzuschreiben, wenn nach Verlaufe des bestimmten Termins das verschwiegene Beutel = oder Rechts = Lehen nach Lehen = Gesetzen als heimfällig erkläret wird.

N. 8223.

Verordnung von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns vom 13. November 1808.

Abstellung des Mißbrauches, daß Kinder armer Aeltern, anstatt die Schule zu besuchen, sehr häufig

Ueber die Anzeige des bischöflichen Consistoriums, daß die Kinder armer Aeltern statt die Schule zu besuchen, sehr häufig betteln, und müssig herumziehen, wird zur Abstellung dieses schädlichen, und dem Fortgange des Schulwesens so sehr hinderlichen Mißbrauches verordnet.

1) Ist der wahrhaft Arme mit einem hinreichenden Beytrage zu betheilen, die Bestimmung der Betheilungssumme nach der Classification der mehr oder minder bedürftigen Armen von dem geistlich- und weltlichen Armeninstitutsvorsteher mit Beyziehung der Armenväter, und eines Ausschußes der Gemeinde vorzunehmen, hierüber ein Protokoll aufzunehmen, und solches dem Kreisamte ad ratificandum zu überreichen. betteln, und müssig herumziehen.

2) Soll bey jedem Armeninstitute ein Bettelvogt aus der Classe der hiezu noch tauglichen selbst gewählet, und dieser für seinen Dienst mit einer höheren Betheilung bedacht werden. Seine Pflicht wäre, die Bettler anzuhalten, und dem weltlichen Armeninstitutsvorsteher vorzustellen, der sodann Bettler aus fremden Pfarreyen diesen mit Schub zuzuschicken, die Bettler aus der eigenen Pfarre aber zur gehörigen Strafe zu ziehen hätte.

3) Ist die Verordnung vom 4. Juny 1786, welche den 17. December des nähmlichen Jahrs allen Kreisämtern mitgegeben wurde, allgemein zu republiciren, nach welcher jene Arme, welche ihre Kinder nicht in die Schule schicken, von dem Armeninstitutsbeytrage ausgeschlossen werden.

4) Liegt eine große Ursache der häufigen im Lande sich befindenden Bettler in der zerstreuten Lage der Unterthanen, welche besorgen, daß, wenn sie herumstreichenden Bettlern nicht Brod, oder eine Geldga-

gabe abreichen, ihre einschichtig liegenden Häuser abgebrannt werden. Welche Besorgniß aber nur durch eine genaue Aufsicht der Landgerichte, und Polizeyaufsichtsobrigkeiten auf die Vaganten, und Herumschwärmenden zum größten Theile behoben werden kann.

N. 8224.

Hofdecret vom 17. November, kundgemacht vom gallizischen Landesgubernium den 16. Dezember 1808.

Wodurch den Grund-Obrigkeiten, derselben Repräsentanten und Mandataren, dann den Magistraten unterthäniger Städte die Pflicht auferlegt, wird bey Streitigkeiten der Unterthanen sowohl unter sich, als auch mit andern Partheyen, jedesmahl den Versuch zu machen, diese Streitigkeiten gütlich beyzulegen.

Um die Grundsätze festzustellen, nach welchen bey dem zur Verhinderung der die Unterthanen betreffenden Rechtshändel zu versuchenden Vergleiche vorzugehen ist, haben Seine Majestät folgendes zu verordnen befunden.

1. Müssen die Vergleichs-Versuche von den Grund-Obrigkeiten, oder derselben Mandataren, und sonstigen Repräsentanten auf eine kluge, bescheidene, und vorsichtige Art nicht nur dann unternommen werden, wenn Unterthanen ein und eben desselben Dominiums in Streit verfallen, sondern auch dann, wenn sich zwischen Unterthanen verschiedener Dominien, oder endlich zwischen Unterthanen, und nicht unterthänigen Partheyen Streitigkeiten ergeben.
2. Bey Streitigkeiten zwischen Unterthanen eben derselben Herrschaft hat eben diese den Versuch

der

der gütlichen Beylegung vorzunehmen, im Falle aber, wo Unterthanen verschiedener Herrschaften in Streit gerathen, liegt der Vergleichs-Versuch jener Grund-Obrigkeit ob, unter welcher der Unterthan stehet, welcher geklagt werden soll.

3. Eben so hat jede Grund-Obrigkeit, derselben Mandatar, oder sonstiger Repräsentant den Vergleich zu versuchen, wenn ihr Unterthan von einer andern dem Bande der Unterthänigkeit nicht unterliegenden Parthey belangt wird.

4. Bey diesen Vergleichs-Versuchen darf kein Einfluß eines Advokaten gestattet, noch sonst ein schriftlicher Aufsatz angenommen werden, sondern die Vergleichs-Versuche sind durchgehends mündlich zu pflegen, und in Gegenwart zweyer Gemeinde-Vorsteher, Geschwornen, oder im Abgange derselben zweyer unbedenklicher Zeugen vorzunehmen. Das Individuum, welches die Vergleichshandlung zu leiten hat, ist schuldig durch mündliche Aufklärung von beyden Partheyen sich eine Kenntniß des streitigen Gegenstandes zu verschaffen, und wenn die Partheyen nicht schon selbst einander Vergleichs-Vorschläge machten, sodann mit Gelassenheit, Unpartheylichkeit, und gleicher Sorgfalt für beyde Partheyen ihnen an Hand zu geben, wie die Streitigkeit am billigsten beygeleget werden könnte. Auch ist über diesen Vergleichs-Versuch kein Pro-

tokoll aufzunehmen, und dieses nach vorhergegangener deutlicher Vorlesung des Inhaltes von den Partheyen selbst zu unterschreiben, oder in soferne sie des Schreibens unkündig sind, durch Nahmens-Unterfertiger zu unterzeichnen, auch von dem Mandatar oder Repräsentanten, einem Aktuar, und den der Vergleichshandlung zugezogenen Individuen mit Unterschrift oder Unterzeichnung zu bekräftigen.

5) Wird nun die Streitigkeit gütlich beygelegt, so hat die Grund-Obrigkeit jedem Theile eine Abschrift des zu Stande gekommenen, zur Exekuzion geeigneten Vergleiches mit der Erinnerung, daß sich die Partheyen genau darnach zu benehmen haben, hinauszugeben, im entgegengesetzten Falle aber einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, daß, nachdem die dießfällige Streitsache durch Versuch der Güte nicht habe beygelegt werden können, die Partheyen zur Austragung ihrer Angelegenheit an den ordentlichen Rechtsweg angewiesen worden.

6. Die in Munizipalstädten oder unter Dominical-Jurisdictionen wohnenden Juden sind dießfalls den Unterthanen gleich zu halten.

7. Die Bürger der nicht königlichen Städte sind nach eben diesen Grundsätzen, jedoch nur mit der Unterscheidung zu behandeln, daß der Vergleichs-

gleichs-Versuch bey dem Magistrate zu geschehen hat.

8. Ohne diesen jedesmahl beyzubringenden schriftlichen Bescheid hat von nun an kein Justiziariat, Jurisdiction oder Magistrat über eine vorkommende Klage der Unterthanen das Richteramt zu handeln, sondern die betreffenden Partheyen an die Grund-Obrigkeit wegen des zu versuchenden Vergleiches anzuweisen, und nur erst dann, wenn der schriftliche Bescheid über den fruchtlos abgelaufenen Vergleichs-Versuch von dem klagenden Unterthane beygebracht wird, dessen Klage in gerichtliche Verhandlung zu nehmen, wo dem Justiziariate oder der Jurisdiction immer noch bevorbleibt, nach Vorschrift des 357. §phs der allgemeinen Gerichts-Ordnung den Vergleichs-Versuch neuerlich von Amtswegen einzuleiten.

9. Gleichwie man nun hiemit sämmtliche Dominien, politische Obrigkeiten, derselben Repräsentanten, und Mandatare, dann die Magistrate unterthäniger Städte an die genaue, in keinem Falle zu unterlassende Beobachtung dieser Vorschrift anweiset, und derselben Kundmachung an die Unterthanen anordnet: so wird auch sämmtlichen Justiziariaten, Jurisdictionen und Magistraten zur Pflicht gemacht, sich die pünktliche Befolgung dieser Anordnungen genau

an-

angelegen seyn zu lassen, indem bey Wahrnehmung einer Außerachtlassung, obgleich das gerichtliche Verfahren hierdurch nicht für null und nichtig anzusehen ist, dennoch die dießfalls fahrlässige Gerichtsbarkeit für Schaden und Unkosten zu haften hat, und nach Gestalt der Sachen bestrafet werden wird, weßwegen denn die Befolgung dieser höchsten Anordnung immer in dem Nothdurfts-Verhandlungs-Protokolle ersichtlich zu machen ist.

10. Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn Unterthanen mit ihren Grund-Obrigkeiten in Streit gerathen, die für diesen Fall bereits bestehenden Vorschriften in Nichts geändert, gleichwie auch die unterm 24. Juny 1784, — 13. July 1786, — 21. August 1788, — 20. November 1795, — und 23. Februar 1801 ergangenen Verordnungen durch gegenwärtiges Normale nur näher bestimmet werden.

N. 8225.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 17. November 1808.

Juden dürfen nicht als Unterhändler von Christen in Getraidhandel verwendet werden.

Um die Anlässe zur Eludirung des den Juden den Getraidhandel untersagenden Gesetzes zu beseitigen, wird den Magistraten und Dominien zur weitern Bekanntmachung und genauen Darüberwachung bedeutet, daß die Juden auch nicht als Unterhänd-

händler von Christen in Getraidhandel verwendet werden dürfen.

N. 8226.

Verordnung der Landes-Regierung ob der Enns vom 19. November 1808.

Wie die Lebens- und Aufenthaltszeugnisse der Pensionisten, Provisionisten, Gnadengehalt beziehenden Individuen auszustellen sind.

Da nach einer hieroits vorgekommenen Anzeige sich oftmahls der Fall ereignet, daß die höchst vorgeschriebenen Lebens- und Aufenthaltszeugnisse der Pensionisten, Provisionisten, Gnadengehalt oder Vitalizien beziehenden Individuen von den Magistraten, geistlichen und weltlichen Behörden sehr unrichtig und unzuverläßig ausgestellt werden, und diese Ausstellung zu häufigen Bemänglungen Anlaß gibt, so wird hiemit allgemein verordnet, daß diese Lebens- und Aufenthalts-Bezeugungen legal ausgefertiget, und hierinn nebst den Lebens- und stabilen Aufenthaltsort der Parthey, auch weiters der Charakter, dann, ob sich das betreffende Individuum annoch im ledigen oder im Wittwenstande befinde, bestimmt ausgedrückt, bey Kindern aber die Existenz und Nichtversorgung derselben bestättiget, und von Seite des betreffenden Ausstellers, nebst der Nahmensunterschrift, auch dessen besitzender Charakter und das Amts- oder Pfarr-Instegel ordentlich beygedrücket werde.

Welches hiemit zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

N. 8227.

Verordnung des Triester Guberniums vom 22. November 1808.

Betreffend den für das Militärjahr 1809 zu entrichtenden Cameral-Oelzoll.

Da vermög des zehnjährigen Durchschnittes, welchen die kaiserl. königl. Buchhaltung vorgeleget hat, die Oelpreise sich merklich erhöhet haben; so hat man für angemessen befunden, den Cameraloll für das Militärjahr 1809. von dem aus Triest zu Lande in die inneren Provinzen ausgeführt werdenden Baumöle auf 11 Kreuzer vom Zentner Sporco, zu bestimmen.

N. 8228.

Hofdecret vom 22. November, kundgemacht von dem gallizischen Appellazionsgerichte den 9. Jäner 1809.

Damit die k. k. Bankogefällen-Administrationen wissen, wie sich in Fällen, wenn unpunzirtes Gold- und Silbergeräthe in Verlassenschaften vorgefunden wird, von Seite der Bankalbehörden zu benehmen sey, um das Beste der Bankalgefälle handzuhaben, ohne mit den Gerichtsbehörden die diese Gold- und Silbergeräthe in Verwahrung haben, in eine Collision zu kommen, so wurde von der Hochlöblichen k. k. Hofkammer mit Einverständniß der Hochlöblichen k. k. Obersten Justizstelle sämmtlichen k. k. Bankogefällen

Ad-

Administrationen folgendes bedeutet. Die Gerichtsbehörden sind kraft der Instruction vom 9. September 1785 verbunden, die ihnen zur Verwahrung übergebenen Sachen, Niemanden andern, als dem wahren Eigenthümer nach der vorgeschriebenen Manipulation erfolgen zu lassen.

Sie müssen dem Eigenthümer dafür haften, und können daher nicht verhalten werden die Depositen jemanden anderen auszufolgen. Den Gerichtsbehörden liegt in derley Fällen nichts anders ob, als der Bankal-Administration, oder auf dem Lande den Inspectoratsämtern die Einsicht der in den Verlassenschaften vorgefundenen Gold- und Silbergeräthe im Gerichrichtsorte zu gestatten, und so auch wenn unpunzirte Stücke gefunden werden, damit die weitere Amtshandlung im Gerichtsorte vorzunehmen.

Auf diese Art werden die Bankalbehörden in den Stand gesetzt seyn, ihre Amtshandlung in Ansehung der in Verlassenschaften vorfindigen unpunzirten Gold- und Silbergeräthschaften vorzunehmen, ohne die Gerichtsbehörden in Ansehung der ihnen vorgeschriebenen Amts-Instruction zu beirren, und es versteht sich von selbst, daß, wenn die Bankalbehörde ein Stück in Anspruch nimmt, solches von der Gerichtsbehörde vor erfolgter Notion der Bankalbehörde nicht ausgefolgt, sondern bey der Gerichtsbehörde in so lang aufbewahrt werden müsse, bis die auf die Con-

fiscation ausgefallene Notion rechtskräftig geworden ist.

Diese Anordnung wird demnach in Folge eines unterm 16. Dezember 1808. an dieses k. k. Appellazionsgericht herabgelangten höchsten Hofdekrets allen unterstehenden Gerichtsbehörden zur Wissenschaft und genauesten Beobachtung bekannt gemacht.

N. 8229.

Hofdecret vom 22. November 1808., kundgemacht von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 12. Hornung 1809.

Die Erhöhung der waldämtlichen Wegmäuthe betreffend.

Indem die zu Mödling, heil. Kreuz, Hirtenberg, Altenmarkt, Hütteldorf, Kaltenleuthgeben, Kalksburg, Tulnerbach, Nußdorf, Artelstein, Pfaffstätten, Dornbach und Währing bestehenden Mäuthe zur Erhaltung der in allgemeiner Hinsicht so wichtigen waldämtlichen Straßen nicht mehr hinreichen; so haben Seine Majestät die Erhöhung derselben dergestalt zu genehmigen geruhet, daß in Zukunft an den genannten Orten für ein Stück an einen beladenen Wagen gespannten Zugviehes 4 kr., für ein Stück an einen unbeladenen Wagen gespannten Zugviehes 3 kr., für ein Stück großes Treibvieh 2 kr., für ein Stück kleines Treibvieh 1 kr. abgenommen werden wird.

N. 8230.

N. 8230.

Hofkanzley-Decret an sämmtliche Länderstellen vom 24. November, kundgemacht von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns den 20., von dem steyermärkisch-kärntnerischen Landesgubernium, dann der krainer und görzer Landesstelle den 24., vom gallizischen und triester Landesgubernium den 31. Dezember 1808., vom böhmischen Landesgubernium den 5. Jäner 1809.

Verboth der Veräußerung der verpflegsämtlichen Natural- und Fassungsgegenstände.

Um den vielfältigen Verkürzungen vorzubeugen, welche dem Militärärarium ungeachtet der in den bestehenden Verordnungen für die Armee allen Militärpartheyen verbothenen Veräußerung verpflegsämtlicher Naturalfassungsgegenstände, oder derley Anweisungen dennoch dadurch zugehen, daß solche Gegenstände von dem Civile dem Militär abgekauft werden, und sich vom ersteren mit dem entschuldigt wird, daß ihm von einem derley Verbothe nichts bekannt sey, wird verordnet.

Jeder Kauf, Tausch, Schenkung u. d. gl. wodurch eine Civilperson von einer Militärparthey außer dem Wege der öffentlichen Versteigerung Haber, Korn, Waizen, Heu, Stroh, Mehl, Kleyen, Knoppern, Holz, Licht, und Zündmaterale, Säcke, Fässer und dergleichen ärarische Fassungsartikel, oder Quittungen

und

und Anweisungen hierauf an sich bringet, wird als ungültig erkläret, und ist derjenige, der ein solches Gut durch Kauf, Tausch, Schenkung, oder sonst wie immer von einer Militärparthey an sich gebracht hat, zur Zurückstellung desselben, wenn es noch bey ihm angetroffen wird, falls er es aber schon verzehrt, oder wieder hindangegeben hätte, zum Ersatze seines wahren Werthes zu verhalten.

N. 8231.

Gubernial-Verordnung für Böhmen vom 24. November 1808.

Wie die Ausweise der Rekrutirungs-Flüchtlinge zu verfassen und einzusenden sind.

Es haben bisher mehrere Dominien, die durch die k. Kreisämter an die Landesstelle gelangten Ausweise der Rekrutirungs-Flüchtlinge, und anderer theils mit, theils ohne obrigkeitliche Bewilligung durch längere Zeit abwesender Unterthanen äußerst unvollständig, und öfters zu keinem Gebrauche dienend verfaßt, und größten Theils in denselben bloß die Nahmen dieser Flüchtlinge angeführt.

Um nun künftig durch diese Ausweise, und rücksichtlich Personalbeschreibungen den abgesehenen Zweck zu erreichen, hat das Kreisamt die untergeordneten Behörden anzuweisen, daß sie nebst dem Nahmen des Dominiums, oder der Stadt, und jenem des Flüchtlings, auch des letztern Lebensalter, Gewerbe, die Zeit seiner Abwesenheit, und dessen muthmaßlichen

Auf-

Aufenthalt in die oft erwähnten Ausweise einzuschalten, und solche wenigstens in 60 gleichlautenden Exemplarien bey ihrem vorgesetzten Kreisamte zur weitern Einbegleitung einzubringen haben, um jeder Stelle wenigstens einige dieser Exemplare zusenden zu können.

N. 8232.

Hofkanzley-Decret an sämmtliche Länderstellen vom 26. November 1808.

Einführung des Vorlesebuches der christlichen Sittenlehre für alle theologische Lehranstalten von Professor Reyberger.

Se. Majestät geruhten die vom Professor Reyberger in der lateinischen Sprache unter der Aufschrift: Institutiones Ethicae Christianae, seu Theologiae moralis, usibus academicis adcomodatae ab Antonio Carolo Reyberger Viennae apud Chr. Frid. Wappler et Beck 1808. — verfaßte christliche Sittenlehre als Vorlesebuch für alle theologische Lehranstalten der deutschen Erbstaaten zu sanctioniren.

Da dieses Lehrbuch ganz geeignet ist, die wissenschaftliche Bildung der Schüler zu befördern, das zeitverderbende Nachschreiben des Vortrages hintanzuhalten und Einförmigkeit der guten Grundsätze bey den künftigen Seelsorgern zu erzielen; so hat die Landesstelle diese höchste Entschließung ungesäumt nicht nur den betreffenden öffentlichen, von dem Staate aufgestellten Professoren, sondern auch den Lehrern

der christlichen Sittenlehre an den theologischen Hauslehranstalten, wo solche bestehen, bekannt zu machen, und ihnen nachdrücklich einzuschärfen, daß sie sich an die Ordnung und Grundsätze dieses Lehrbuches genau zu halten, und noch in dem gegenwärtigen Jahre den möglichsten Gebrauch mit ihren Schülern davon zu machen haben.

N. 8233.

Hofdecret der obersten Justizstelle vom 26. November, kundgemacht von dem niederösterreichischen und innerösterreichischen Appellations-Gerichte den 9. December 1808.

Depositen-Aemter haben ihre Deposita zu durchgehen, und die Auswechslung der außer Curs gesetzten Bankozettel im gehörigen Wege anzusuchen.

Seitdem die durch höchste Patente kundgemachten Auswechslungstermine der einberufenen Bankozettel vom Jahre 1800 zu 500, 100, 25 und 10 fl. erloschen sind, haben sich vielfältige Fälle ergeben, daß die Depositen-Aemter um die nachträgliche Auswechslung der nach der Hand vorgefundenen derley bereits verrufenen Bankozettel angesucht haben.

Damit nun überhaupt die in gerichtlichen Depositis rückbleiben könnenden verrufenen Bankozettel geschwinder eingebracht werden, haben die Appellationsgerichte die betreffenden Depositen-Aemter anzuweisen, in Hinsicht der außer Curs gesetzten Banko-

zet-

zettel ihre Depositen zu durchgehen, und deren Auswechslung im gehörigen Wege anzusuchen.

Dieses wird demnach denselben zur Wissenschaft und genauen Befolgung hiemit bekannt gemacht.

N. 8234.

Decret der Studien-Hofcommission an sämmtliche Länderstellen vom 26. November 1808.

Aufsteigen der Schüler, welche die dritte Classe erhalten, in eine höhere Schule.

Ueber die Frage, ob Schülern, welche nur die dritte Fortgangs-Classe verdienen, das Aufsteigen in eine höhere Schul-Classe zu erlauben sey, haben Se. Majestät zu beschliessen geruhet, daß für den Fall, wenn ein studirender Jüngling nicht nur in der Religionslehre und dem Latein, als den wesentlichsten Gegenständen, sondern auch in den meisten übrigen die erste, aus einem aber die dritte Fortgangs-Classe am Ende des Schuljahrs erhält, ein solcher wegen des schlechten Fortgangs in einem minder wesentlichen Gegenstande, wozu er vielleicht weniger Anlage hat, oder von dem er etwa nie Gebrauch zu machen glaubt, nachdem durch die erste Fortgangs-Classe in allen übrigen Gegenständen seine Verwendung bewährt wurde, nicht mit Verlust des ganzen Jahres zur Wiederhohlung des rückgelegten Lehrcurses zu verhalten, sondern in die höhere Schulclasse zuzulassen sey. Wenn aber diese dritte Classe noch mit einer

ner zweyten aus einem anderen Gegenstande verbunden wäre, so sey, da in einem solchen Falle die Wiederhohlung des zurückgelegten Lehrcurses durch noch ein Jahr den Schüler hinlänglich beschäftigen, und von guten Folgen seyn werde, dieselbe unbedingt festzusetzen. Zu welcher Wiederhohlung der Schul-Classe man auch aus dem nähmlichen Grunde jene Schüler zu verhalten habe, die aus dem Latein, als dem wesentlichsten Gegenstande des Gymnasial-Unterrichtes, der die Hälfte der wochentlichen Lehrstunden und darüber einnimmt, in die dritte Classe des Schuljahres verfallen, wenn sie auch in den übrigen Gegenständen die erste Classe erhielten.

N. 8235.

Verordnung der steyermärkisch-kärntnerischen Classensteuer-Hofcommission zu Grätz den 30. November 1808.

Die Ueberreichung der Classensteuer-Fassionen und Personalsteuer-Beschreibungen für das Militärjahr 1809 betreffend.

Obschon in dem kundgemachten allerhöchsten Patente vom 20. August 1806 nebst der Realitäten-Steuer auch die Prozenten-Classensteuer und Personalsteuer auf 5 nacheinander folgende Jahre, nähmlich bis einschliessend 1811 ausgeschrieben worden ist, und der 15. §. des erwähnten Patentes bestimmt vorschreibt, daß die Fassionen von jedem Kontribuenten auf dem Lande sowohl, als in den Hauptstädten, spätestens bis 1. Februar jedes Jahres an die Be-

hör-

hörden, und von diesen bis 15. des nähmlichen Monaths an die hierwegen aufgestellte Hofcommission abgegeben seyn müssen; so ist doch in dem abgewichenen Militärjahr 1808 nur von wenigen Dominien und Jurisdicenten sich nach dieser allerhöchsten Vorschrift benommen worden.

Aus dieser Ursache, und in Gemäßheit einer Central-Classensteuer Hofcommissions-Verordnung vom 30. Oktober wird jedem Kontribuenten sowohl auf dem Lande als in den Hauptstädten, so wie auch allen obrigkeitlichen Behörden, welchen die Einsammlung der Procenten-Classensteuer-Erklärungen und Personalsteuer-Beschreibungen patentmäßig obliget, hiemit ernstgemessen aufgetragen, dieselben für das eingetretene Militärjahr 1809 längstens bis letzten Februar 1809 ordentlich zu überreichen.

Jene saumseligen Patenten oder Behörden, welche diesem Auftrage vor Verfliessung dieses festgesetzten Termins nicht Folge leisten werden, wird man nicht nur zu ihrer Schuldigkeit executive verhalten lassen, sondern von denselben auch noch überdieß dem 26. §. lit. a. des erwähnten Patentes gemäß die 10procentige Strafe von der zu entrichten kommenden Gebühr unnachsichtlich einheben.

N. 8236.

December.

N. 8236.

Hofkanzleydecret vom 1., kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 23., von dem steyerisch-kärntnerischen Gubernium den 24., von der vereinten krainer-görzerischen Landesstelle den 28. December 1808., von der Landesregierung ob der Enns den 13. Jäner 1809.

Verfahren wider die Victualienhändler bey Uebertretungen des tarifmäßigen Gewichts, der Maß und des Preises.

Damit die der Satzung unterliegenden, unentbehrlichen Bedürfnisse nicht nur in der Hauptstadt, sondern auch auf dem Lande in den Kreis- und andern Städten stäts in dem tarifmäßigen Gewichte, Maße und Preise verkauft, und jederzeit in guter Qualität geliefert werden, haben Se. Majestät allergnädigst zu verordnen geruhet, daß die in Betreff der Untersuchung, Notion und Vollziehung der Strafen bey den verschiedenen Uebertretungsfällen der mit Lebensbedürfnissen handlenden Gewerbsleute bereits für die Hauptstädte bestehenden heilsamen Vorschriften auch für das Land mit denjenigen Abänderungen, welche die Totalverhältnisse erfordern, festgesetzt, im Wesentlichen aber sich an dasjenige gehalten werde, was über derley Polizeyübertretungen schon das allgemeine Strafgesetz vorschreibt.

Im

Im ersten Uebertretungsfalle ist auf dem Lande überhaupt, nähmlich außer der Hauptstadt, die Strafe nach Maßgabe der Umstände auf 5 bis 25 fl., im zweyten Falle auf 10 bis 50 fl., und im dritten Falle der Gewerbsverlust, wie es schon das Gesetz in derley Fällen ohnehin festsetzt, zu bestimmen.

Da jedoch auf dem Lande der Gewerbsmann größtentheils mehr vom Feldbau, als von seinem Gewerbe sich nähret, so muß auf seine Vermögensumstände, und damit er im steuerfähigen Stande erhalten werde, Rücksicht genommen werden, daher denn dem billigen Ermessen des Richters freygestellt bleibt, ob der Uebertreter mit Gelde, oder angemessener, auch mit Fasten verschärften Arreste zu bestrafen sey; die diesfälligen Geldstrafbeträge haben aber nach der allgemeinen Vorschrift dem Localarmenfond zuzukommen.

Nur auf diese angeführten drey Bestrafungsarten, nähmlich mit Gelde, Arrest und Gewerbssperre ist sich auf dem Lande bey Uebertretungsfällen der Satzungsvorschriften zu beschränken, und die für die Hauptstadt gleichfalls als Bestrafungsart festgesetzte Ausstellung im Kreise mit einer die Uebertretung enthaltenen Tafel, hat auf dem Lande nicht Platz zu greifen.

In Fällen aber, wo von dem Richter auf die Gewerbssperre erkannt wird, ist vorläufig das Urtheil

theil sammt den Untersuchungsakten dem Kreisamte zur Bestättigung vorzulegen.

Welches in Folge herabgelangter hohen Hofkanzley-Entschließung vom 1. dieses den Kreisämtern zur Invigilirung, dann zur allgemeinen Bekanntmachung an sämmtliche Dominien und Unterthanen, dem Publikum aber zur Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird.

N. 8237.

Hofdecret vom 1., kundgemacht von dem mährisch und schlesischen Landesgubernium den 23. December 1808.

Wegen Hindanhaltung der verschiedenen Bevortheilungen des Publikums von Fleischhackern, Fleischselchern, Seifensiedern, Müllern und Bäckern auf dem Lande.

In der Cirkularverordnung vom 13. Juny 1804 wurden diejenigen Strafen bestimmt, mit welchen die, die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse verschleissenden Gewerbsleute, nähmlich Fleischhacker, Fleischselcher, Seifensieder, Müller und Bäcker zu belegen sind, wenn sie es wagen, durch Gewichtsabgang das Publikum zu bevortheilen.

Um nun den Bevortheilungen dieser Gewerbsklassen auch in anderen Städten und auf dem flachen Lande die nothwendigen ausgiebigen Schranken zu setzen, wurden mit höchsten Hofdekret vom 1. December h. J. nachfolgende Vorschriften festgesetzt, und kund zu machen verordnet.

1) Die Aufsicht auf die angeführten Unfüge der Fleischhacker, Fleischselcher, Seifensieder, Bäcker und Müller steht auf dem flachen Lande den Ortsobrigkeiten, das ist, den Wirthschaftsämtern und in Städten dem Magistrate zu.

Um diese so viel möglich wirksam handzuhaben, müssen in Städten bekannt rechtschaffene Bürger als Marktaufseher ernannt werden, welche bey den obenbenannten Gewerbsleuten, vorzüglich aber bey den Fleischern, täglich die Nachsicht pflegen sollen, ob das Publikum nicht in der Satzung, im Gewicht, oder mit übermäßigen Zuwagen überhalten werde.

Auf dem flachen Lande, wo die Ernennung derley Marktaufseher nicht wohl thunlich ist, aber, müssen die Ortsrichter angewiesen werden, auf die von diesen Gewerbsleuten sich erlaubenden Bedrückungen unausgesetzt aufmerksam zu seyn.

2) Die Pflicht der Marktaufseher so wie der Dominien und Magistrate bringt es mit sich, zur Hindanhaltung der Bevortheilungen des Publikums nicht erst Klagen abzuwarten, sondern die erforderliche Nachsicht zur Entdeckung der Betrügereyen auch ohne vorkommenden Beschwerden zu pflegen, daher die Marktaufseher von den kaufenden Partheyen von Zeit zu Zeit das Fleisch nach ihrer vorläufigen Anzeige des erkauften

Ge-

Gewichtes, und des dafür bezahlten Preises unvermuthet abfordern, und dasselbe auf der Stelle abzuwägen, und eben so die Qualität des Brods, Mehls ꝛc. zu untersuchen haben, um auf dem kürzesten Wege den allenfälligen Betrug zu entdecken. Eben so ist es die Pflicht des Magistrats und der Wirthschaftsämter, nicht nur nachzusehen, ob die zur Polizeyaufsicht aufgestellten Marktaufseher und Ortsrichter ihre Pflichten erfüllen, sondern auch die den Marktaufsehern vorgeschriebenen Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

3) Jeder Meister, der im Eingange dieser Verordnung benannten Gewerbe, welcher in einem Betruge im Gewichte oder der Zuwage oder in Ueberschreitung der Satzung selbst betreten wird, so wie jener Meister, welcher überwiesen wird, von einer durch seinen Knecht begangenen derley Uebertretung gewußt, oder gar seinen Knechten eine solche Bevortheilung befohlen zu haben, soll das erstemal nach Maaß der Umstände mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig fünf Gulden, das zweytemal von zehn bis fünfzig Gulden, und das drittemal mit dem Gewerbsverlust wie es schon der §. 226. des Strafgesetzbuches über schwere Polizeyübertretungen in derley Fällen ohnehin festsetzt, bestraft werden. Bey eintretendem Gewerbsverlust ist, wenn das

Gewerb verkäuflich ist, dessen Veräußerung nach der unterm 26. September 1806 erlassenen Gubernialverordnung einzuleiten.

4) Obschon in der Regel bey Satzungsübertretungen die §. 3. benannten Geldstrafen einzutreten haben, so wird es doch, um vorzüglich auf dem Lande, wo der Gewerbsmann mehr vom Feldbau als dem Gewerbe lebt, dem steuerfähigen Stande der Gewerbsleute nicht nahe zu treten, dem billigen Ermessen der zur Straferkenntniß berechtigten Behörde freygestellt, ob der Uebertreter mit Geld oder angemessenen auch mit Fasten verschärften Arrest zu bestrafen sey. Die Geldbeträge haben nach der allgemeinen Vorschrift dem Lokalarmenfond zuzukommen. In Fällen, wo von der strafenden Behörde, welches in Städten der Magistrat, auf dem Lande aber das Dominium ist, auf die Gewerbssperre erkannt wird, ist vorläufig das Urtheil sammt den Untersuchungsakten dem k. Kreisamte zur Bestättigung vorzulegen.

5) Jeder Fleischerknecht, so wie jeder Gesell der mehrmahl benannten Gewerbe, welcher eine der angeführten Bevortheilungrn verübt zu haben überwiesen wird, soll das erstemahl mit zehen, das zweytemahl mit zwanzig Stockstreichen, das drittemahl aber mit Abschaffung vom Handwerke, oder, wenn er nicht aus dem Orte gebürtig

wäre, auch mit Partikular-Abschaffung in sein Geburtsort bestrafet werden.

6) Um diese Strafen so geschwind als möglich in Vollzug zu setzen, sind die Fleischhackerknechte, sobald sie durch die Nachwägung des Fleisches auf dem Betruge betreten worden sind, sogleich aus der Bank hinweg, und in den Städten zu der Magistratual Polizeygeschäftsleitung, auf dem Lande aber zu dem Wirthschaftsamte zu führen, daselbst das Protokoll aufzunehmen, und bey erwiesenem Vergehen sogleich zu bestrafen.

7) Die Dienstbothen, welche mit den Fleischhackern betrügerische Einverständnisse unterhalten, oder von dem abgereichten Fleische ein Stück sich zueignen oder wegwerfen, oder die erhaltene Zuwage nicht mit sich nach Hause nehmen, sondern in der Bank zurücklassen, sollen bey entdecktem derley Falle mit körperlicher Züchtigung bestraft, und diese auch auf der Stelle vollzogen werden.

N. 8238.

Hofdecret vom 2., kundgemacht von der krainerisch-görzischen Landeshauptmannschaft den 31. December 1808., von dem k. k. böhmischen Landesgubernium den 12. Jäner 1809.

Wegen classenmäßiger

Seine Majestät haben über den von der k. k. Hofkammer wegen Verwendung des Stempels zu den

Satz-

Satzbriefen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag zu entschliessen gerühet:

Stemplung aller jener Urkunden, welche die geschehene Vormerkung einer Schuldpost bescheinigen.

„Es seyn alle jene Urkunden, welche die geschehene Vormerkung einer Schuldpost bescheinigen, die aber auf alle Fälle von den Gewährsauszügen wohl unterschieden werden müssen, nur dann der classenmäßigen Stemplung zu unterziehen, wenn keine Kauf- oder Schuldbriefe vorher errichtet wurden."

„Sind aber solche Urkunden vorläufig errichtet, so ist die Bescheinigung der Vormerkung lediglich als eine Expedizion der Landtafel oder Grundbuchsbehörde zu behandeln, und der Stemplung von 15 kr. nach dem 23. §. N. 11. des Stempelpatents zu unterziehen."

Welche höchste Entschließung hiemit allgemein bekannt gemacht wird.

N. 8239.

Hofdecret der Obersten Justizstelle vom 3., kundgemacht von dem Inneröst. Appellationsgerichte den 12. December 1808.

Erläuterung wegen eines untersuchten Verbrechers der Nachmachung der Bankozettel.

Aus Gelegenheit eines neuerlich untersuchten Verbrechers der Nachmachung von Bankozetteln hat sich der Anstand ergeben, ob in den gemäß des 221. §. des neuen Strafgesetzes ausnahmsweise einem andern Criminalgerichte, als in dessen Bezirke

der Beschuldigte angetroffen wird, zur Untersuchung angewiesenen Fällen das Geständniß, welches der Beschuldigte bey jenem nach Maaßgabe des 236 §. einschreitenden Criminalgerichte, in dessen Bezirke er betreten worden ist, abgelegtes, bey dem zur Untersuchung des ihm angeschuldeten Verbrechens aber eigens bestimmten Criminalgerichte zu bestättigen verweigertes Geständniß als ein rechtlicher Beweis der eingestandenen Thatsache, gemäß der §§. 398. et 399. ad a. angenommen werden könne. Da nun über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag Seine Majestät allerhöchst zu erklären geruhet haben, daß ein vor welchen inländischen Criminalgerichte immer abgelegtes Geständniß über die eingestandene That den rechtlichen Beweis herstelle, so wird dieß zur genauen Nachachtung und Wissenschaft hiemit erinnert.

N. 8240.

Decret der Studien-Hofkommission an die Länderstellen in Mähren, Steyermark, Krain, Oesterreich ob der Enns und Salzburg vom 4. Dezember 1808.

Unterricht in der christlichen Moral-Theologie an Lizäen.

Um dem Studium der christlichen Moral-Theologie auch an den Lizäen, wo nur ein Lehrer für die Moral- und Pastoral-Theologie angestellt ist, eine dem Unterrichte der Schüler genugthuende Einrichtung zu geben, und sie gehörig zu der Pastoral-Theologie vor-

vorzubereiten, soll von jedem wirklichen Professor der christlichen Moral- und Pastoral-Theologie für die Schüler des dritten Jahrganges täglich durch zwey Stunden die Theorie der christlichen Moral-Theologie, und durch eine Stunde die Pastoral-Theologie für die Schüler des vierten Jahrganges gegen eine Remuneration von jährlichen 300 fl., die aus dem Studienfonde zu verabfolgen ist, gelehret werden.

N. 8241.

Hofkanzley-Decret an sämmtliche Länderstellen vom 6. Dezember 1808.

Exportations-Steuer von dem in das Würtembergische abziehenden Vermögen, dann Auswanderungs-Taxe im Falle der Auswanderung.

Ueber die Anfrage, ob von dem in das Würtembergische abziehenden Vermögen nebst dem gewöhnlichen Abfahrtgelde auch die in den Würtembergischen Ländern übliche zweyperzentige Exportations-Steuer abgenommen werden dürfe, wird bedeutet, daß zur vollständigen Herstellung der Repressalien von dem in das Würtembergische abziehenden Vermögen außer dem Abfahrtsgelde allerdings noch die zweyperzentige Exportations-Steuer, und wo der Fall der Auswanderung eintritt, auch noch die Auswanderungs-Taxe abzunehmen sey.

N. 8242.

N. 8242.

Hofkanzley-Decret vom 6., kundgemacht von der niederösterreichischen Landesregierung den 15. Dezember 1808.

Die Errichtung des Aerarial-Frachtamtes betreffend.

Da die unterm 30. September 1806 angekündigte Errichtung eines k. k. Frachtamtes, welche Se. Majestät zur Beförderung des Handels anzuordnen geruhet haben, die aber einstweilen nur als Provisorium zu gelten hat, nunmehr zu Stande gekommen ist; so wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß das k. k. Frachtamt seinen Standort in dem alten Laurenzergebäude nächst der k. k. Hauptmauth haben, und mit 1. Febr. 1809 zu manipuliren anfangen werde. Damit aber auch jedermann, welcher sich bey Versendung der Waaren dieses k. k. Frachtamtes bedienen will, gehörige Kenntniß von der bey demselben eingeführten Ordnung habe, so wird nachstehende von der hohen Hofstelle festgesetzte Frachtamtsordnung hiermit allgemein kund gemacht. *)

N. 8243.

Patent vom 8. Dezember 1808.

Wir Franz der Erste ꝛc.

Maßregeln wegen Versicherung und Ein-

Die wichtige Bestimmung der Aerarialgefälle und Cassen zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse macht der-

*) Diese Ordnung folgt am Ende dieses Bandes.

derselben möglichste Versicherung zur strengsten Pflicht und Nothwendigkeit.

Einbringung der bey den in Concurs gerathenen Aerarial-Beamten, Tobaksverlegern, Lottocollecteurs ꝛc. sich ergebenden Aerarialrückstände.

In dieser Rücksicht finden Wir Uns bewogen, zur Versicherung und Einbringung der bey den in Concurs gerathenen Aerarial-Beamten, wie auch Tobaksverlegern, Lottocollecteurs ꝛc. sich ergebenden Aerarial-Rückstände folgende Maßregeln anzuwenden:

1) Insoweit die bey denselben sich ergebenden Aerarial-Rückstände durch ihre geleisteten Cautionen berichtiget werden können, bedarf es der Anmeldung und Liquidirung dieser Forderungen bey dem verhängten Concurse nicht, sondern hat die Behörde, welcher die dießfällige Verrechnung und Einbringung obliegt, lediglich dem Massavertreter eine von ihrer Rechnungskanzley verfaßte, und von der Buchhaltung berichtigte Liquidation zustellen zu lassen.

2) Diesem stehet sodann bevor, so wie es rücksichtlich der Buchhaltungs-Erledigungen durch das Patent vom 10. Januar 1786 verordnet worden, binnen der allda bestimmten Frist von 6 Wochen, wenn die Liquidation in der Provinz, und 12 Wochen, wenn sie außer der Provinz abgefasset worden, den Weg des Rechtes allein durch Aufforderung des Fiscalamtes bey dem Landrechte, oder zugleich mit dem Wege der Gnade hierüber zu ergreifen.

3)

3) Wenn ein oder anders binnen dieser gesetzmäßigen Frist nicht geschehen, oder wenn die zugestellte Liquidation im Rechtswege durch die Sachfälligkeit des Massavertreters, oder durch Abweisung des Gnadengesuches zur Rechtskraft erwachsen ist, so ist, ungeachtet des verhängten Concurses und ohne Abwartung des Concurs-Verfahrens mit Realisirung der Caution vorzugehen, und hiervon der Aerarialrückstand zu tilgen.

4) In Folge dessen können die in den Concurs-Massen befindlichen, mit solchen Cautionen vinculirten Obligationen nur dann und in so weit als ein Eigenthum derselben behandelt werden, als entweder derselben Befreyung von dem Bande der Caution durch eine Amtsurkunde der Behörde, die es betrifft, bewirket, oder nach berichtigtem Aerarialrückstande sich hiervon ein Ueberrest ergeben würde. Zu welchem Ende der Massavertreter die Aufforderung des Fiscalamtes zur Zustellung der Liquidation bevorstehet.

5) Insoweit aber der Aerarialrückstand den Betrag der Caution übersteiget, und aus dem übrigen Vermögen des Cridatars einzubringen ist, muß solcher durch das Fiscalamt binnen der bestimmten Edictalfrist gehörig angemeldet, liquidirt, der Classification und dem gesetzmäßigen Concursverfahren unterzogen werden.

6) Auch hat diese Anordnung auf die in Folge der mit dem Aerarium gepflogenen Vertrags-Verbindlichkeiten gelegte Cautionen keine Anwendung, bey welchen sich lediglich nach dem Contracte zu achten ist, deßwegen der ordentliche Rechtsweg nicht beseitiget werden kann.

N. 8244.

Verordnung der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 8. Dezember 1808.

Allgemeines gleichförmiges Sistem zur Verbreitung der Schutzpocken-Impfung.

Seine k. k. Majestät haben in stäter Aufmerksamkeit auf alle Gegenstände, welche die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen und die Erhaltung ihres Lebens von der ersten Stuffe der Kindheit an betreffen, zur Verbreitung der ohnehin schon bekannten, und mehr oder weniger in allen Provinzen bereits betriebenen Schutzpocken-Impfung ein allgemeines und gleichförmiges Sistem allerhöchst festzusetzen geruhet, welches die beyfolgenden Vorschriften enthält.

Zugleich haben Seine Majestät anbefohlen, daß alle bisherigen Hofbefehle, welche mit diesen Normal-Vorschriften in keinem Widerspruche, und vielmehr in Zusammenhange stehen, in ihrer bisherigen Kraft verbleiben sollen. Welches insbesondere von der unterm 30. Junius 1808 erlassenen höchsten Verordnung gilt.

Es

Es habe demnach die jährliche außerordentliche Remuneration für jene Impf-Aerzte, welche sich bey der Vaccination besonders hervorthun, in drey Portionen, die erste mit 200 Gulden, die zweyte mit 150 Gulden, die dritte mit 100 Gulden, zusammen mit 450 Gulden zu bestehen; von der Theilnehmung hieran aber sey auch das Kreissanitäts-Personale nicht ausgeschlossen, insofern sich dasselbe in der Anzahl wohlgelungener Impfungen vor Privat-Impf-Aerzten ausgezeichnet haben wird.

Auch haben Seine Majestät allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß die Zeugnisse, welche die Impf-Aerzte den Impflingen wegen gehörig überstandener Impfung ausstellen, stämpelfrey zu bleiben haben, und daß die Vaccinations-Auslagen inzwischen überall ex camerali zu bestreiten seyen.

Diese allerhöchste Verordnung wird demnach hiermit jedermann bekannt gemacht, und, indem man überall die nöthigen Einleitungen getroffen hat, wird zugleich die Bekanntmachung erneuert, daß in dem hiesigen Schutzpocken-Haupt-Institute in der Alserstasse Nr. 89 täglich um 3 Uhr Nachmittags jedermann unentgeldlich mit der Schutzpocke geimpfet werde, auch allda jeder Arzt und Wundarzt einen vollständigen Unterricht über die Impfung, die Kenntniß und den Verlauf der Schutzpocken unentgeldlich erhalte.

N. 8245.

N. 8245.

Hofdecret vom 9. Dezember 1808, kundgemacht von dem gallizischen Appellations-Gerichte den 9. Jänner 1809.

Wegen Gleichförmigkeit der Kundmachung der gerichtlichen Edicte bey den gesammten k. k. Landrechten.

Um eine Gleichförmigkeit in der Kundmachung der gerichtlichen Edicte bey den gesammten k. k. Landrechten zu erwirken, und überflüssige kostspielige Weitläufigkeiten zu beseitigen, wird verordnet,

A. daß die k. Landrechte genau die Vorschriften des §. 103. der gallizischen Amtsinstruction von A. bis D. inclusive bey Kundmachungen der Edicte zu befolgen haben. Nebstdem sind

B. Concurs- und jene Feilbietungs-Edicte, wodurch die Veräusserung eines unbeweglichen Gutes bekannt gemacht wird, von dem Landrechte allen übrigen gallizischen Landrechten zur Affigirung mitzutheilen.

C. Eben diese beyden Gattungen von Edicten sind auch in den Kreisen des landrechtlichen Gerichtssprengels zur Affigirung in der kreisämtlichen Kanzeley den Kreisämtern zuzuschicken, doch ist ein diesfälliger Verstoß allein nicht für wesentlich zu achten.

D. Hat das Landrecht und die Interessenten in einzelnen Fällen zu beurtheilen, ob der Concurs oder die Versteigerung nach der Wichtigkeit des feilgebothenen Gegenstandes, und des Concurses

nebst

nebst den Zeitungsblättern der Provinz, in welche die Einschaltung bey jedem Edicte wesentlich bleibet, auch noch in andere, und welche benachbarten Zeitungsblätter einzuschalten sind.

E. Alle übrige Gattungen der Edicte im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung bey Vormundschaften, Curatelen, Amortisationen, Verpachtungen, und der Vorladung abwesender Geklagten, sind lediglich nach dem §. 103. A. bis D. der Instruction zu behandeln, nur ist, wenn ein edictaliter vorgerufener Geklagter notorisch begütert, oder sein letzter gewöhnlicher Aufenthalt bekannt ist, durch den Kämmerer auch auf dem Gute selbst, oder in dem letzten Aufenthaltsorte das Edict zu affigiren.

Diese allerhöchste Verordnung wird demnach zur genauesten Beobachtung hiemit bekannt gemacht; zugleich werden aber auch die Landes-Insassen gewarnet, daß sie selbst auf die gerichtlichen Edicte, und die öffentlichen Zeitungsblätter aufmerksam zu seyn schuldig sind.

N. 8246.

Hofdecret der Obersten Justizstelle vom 10. Dezember 1808.

Die Criminal Behörden, oder sonst hiezu

Es ist öfters wahrgenommen worden, daß die ersten Criminal-Behörden, oder die für besondere

Fälle

Fälle von dem Gesetze dazu berechtigten politischen Obrigkeiten bey der Erhebung des Thatbestandes die darüber aufzunehmenden Protokolle entweder gar nicht, oder nicht mit jener Genauigkeit veranstalten, welche im zweyten Hauptstücke des Gesetzbuches über Verbrechen deutlich vorgezeichnet ist. Es werden daher allen untergeordneten Criminal- und politischen Behörden die gesetzlichen Vorschriften zur genauesten Beobachtung unter Verantwortung hiermit neuerdings wiederhohlt, denen zu Folge

berechtigten Obrigkeiten sollen bey Erhebung des Thatbestandes die aufzunehmenden Protokolle mit Genauigkeit veranstalten.

a) nach den §§. 218. 235. das Criminal-Gericht in der Regel selbst die Erhebung der Beschaffenheit der That vorzunehmen, und die politische Obrigkeit nach dem §. 236. nur in dringenden Fällen das, was zur unverzüglichen Erforschung mit Rücksicht auf den §. 239. gehört, vorzukehren hat.

b) Es möge das Criminal-Gericht oder die Ortsobrigkeit den Thatbestand erheben; so hat der die Erhebung leitende Beamte bis zur Beendigung des Augenscheines und des Geschäftes anwesend zu seyn, und sogleich an dem Orte der Erhebung selbst nach dem §. 246. darüber ein genaues Protokoll zu führen, auch die §. 237. vorgeschriebenen zwey Gerichtspersonen, oder sonst Vertrauen verdienenden Personen bey der ganzen Handlung der Thaterhebungen beyzuziehen. Macht die Erhebung der That

c)

c) die Beyziehung von Kunstverständigen nach dem §. 240. nothwendig; so muß in dem gerichtlichen Protokolle ersichtlich bekannt gemacht werden, daß die Kunstverständigen von dem Beamten nach dem §. 241. entweder beeidet, oder des schon abgelegten Eides erinnert worden. Der von den Kunstverständigen gefertigte Befund (Wundzettel, visum repertum oder sonstige Beschreibung und Schätzung) ist sonach als eine Beylage entweder sogleich, oder auf ihr Verlangen nachträglich dem §. 247., wenn sie hierzu bereit sind, mündlich ihre Anzeige und Gutachten in das Protokoll aufzunehmen.

d) Endlich ist das vollendete Protokoll der gepflogenen Thaterhebung nach dem §. 257. sammt den Beylagen zu schließen, und von allen Beysitzern zu unterfertigen.

N. 8247.

Hofkanzley-Decret vom 12., kundgemacht von der vereinigten krainer- und görzer Landeshauptmannschaft den 31. Dezember 1808.

Zur Abhilfe des Bedürfnisses an indischen Arzneyen sind andere

Se. Majestät haben bey dermahligen Verhältnissen des Seehandels, und der Schiffahrt zu befehlen geruhet, zur Abhilfe des Bedürfnisses an indischen Arzneyen die Einleitung zu treffen, daß da, wo

das

das Innland zureichende Surrogate für die fremden Arzneyen darbiethet, diese ausfindig gemacht und zur Kenntniß der Aerzte gebracht werden.

Surrogate ausfindig zu machen, wozu Preisfragen ausgeschrieben werden.

Um diesen für die Monarchie so wichtigen Zweck desto schneller und sicherer zu bewirken haben auch Se. Majestät die Ausschreibung von Preisfragen bewilliget.

Die von der medizinischen Fakultät hierüber eingeholten Preisfragen sind 5 wie folget.

Erstens. Was gibt es im Innlande (vielleicht im ganzen europäischen Kontinent) für Körper in den verschiedenen Naturreichen (außer jenen die im dermahligen Wiener Dispensatorio enthalten sind, und in dem vorigen enthalten waren) welche sich durch sonderbare hervorstehende, vielleicht spezifische, oder in gewissen Krankheitsfällen vorzüglich anempfehlbare Heilkräfte auszeichnen? durch welche Thatsachen, und Erfahrungen sind diese Heilkräfte bestättiget?

Welche dieser in ihren Heilkräften geprüften inländischen Mittel sind die verläßlichsten Surrogate einzelner wirksamer indischer Heilkörper?

Zweytens. Da so viele innländische Pflanzen kampferhältig sind, welche wäre die Methode dieses Prinzip auf die unkostspieligste Art aus denselben zu erhalten? welcher andere Naturkörper, oder welches Präparat, und Zusammensetzung (Naphten und ätherische Oehle abgerechnet) wäre

das

das beste innländische Surrogat des Kampfers in Anbetracht aller seiner Heilkräfte?

Drittens. Welcher einzelne Heilkörper (den Arsenik abgerechnet) ist das verläßlichste innländische oder europäische Surrogat der peruvianischen Fieberrinde in Rücksicht ihrer spezifischen Heilkräfte? welche Zusammensetzung von mehreren Heilkörpern könnte etwa die nähmlichen Kräfte leisten?

Vierrens. Welche unter den innländischen Pflanzen kann mit ihren Kräften die Sennesblätter ersetzen? welcher inländischer Heilkörper (außer der Gratiola) ersetzt am füglichsten die Jalapa?

Fünftens. Wie läßt sich das Opium im Innlande mit Vortheil und aus der nähmlichen Pflanze etwa erzeugen, als es in Orient erzeugt wird? aus welchen andern Pflanzengattungen läßt sich ein dem Opium vollkommen analoges Heilmittel hervorbringen?

Die Bedingungen und Modalitäten für diejenigen, welche sich der Beantwortung dieser Preisfragen unterziehen, bestehen in Folgenden.

a) Können die Ausarbeitungen in deutscher, lateinischer, italienischer oder französischer Sprache abgefaßt seyn.

b) Haben die Preiswerber ihren Nahmen, und jenen ihres Aufenthaltes in einem versiegelten Zettel der Ausarbeitung beyzulegen, und beyde mit einer Devise zu bezeichnen, wo sodann den-

je-

jenigen, deren Schrift den Preis nicht erhält, dieselbe sowohl als der uneröfnete Zettel auf Begehren zurückgegeben, widrigenfalls aber der letztere vertilget werden wird.

c) Die Zeitfrist, binnen welcher die Preiswerber ihre Arbeiten einzusenden haben, ist auf ein Jahr, nähmlich bis letzten Dezember 1809. festgesetzt.

d) Die Preisschriften sind an das Directorat der Wiener medizinischen Fakultät.

e) Postporto frey einzusenden.

f) Zur Beurtheilung der Preiswürdigkeit der eingesendeten Schriften wird unter der unmittelbaren Aufsicht der hohen Hofkanzley eine eigene aus vorzüglichen theils in öffentlichen Staatsdiensten befindlichen, theils der Patente Praxis sich widmenden Aerzte zusammengesetzte Commission ernennet werden, deren Mitglieder sich durch Revers aller Theilnahme an der Preisbewerbung zu begeben haben.

g) Da hiebey auf eine wiederhohlte praktische Bestättigung der angegebenen Heilkräfte der vorgeschlagenen Surrogate ankommt, so wird die Zeitfrist, nach welcher über den Werth der Ausarbeitungen entschieden werden soll, auf ein weiteres Jahr bis Ende 1810 festgesetzt.

h) Der Preis, welcher von der erwähnten eigens niedergesetzten Commission durch die Mehrheit

der Stimmen zuerkannt wird, bestehet für jede der fünf Fragen in 500 Dukaten im Golde.

Welches zu Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird.

N. 8248.

Hofkanzley-Decret vom 13., kundgemacht von der N. Oest. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 30., von der vereinigten krainerisch-görzerischen Landesstelle und vom böhmischen Landesgubernium den 31. Dezember 1808, von dem steyermärkisch-kärntnerischen Landesgubernium den 3., vom galizischen Landesgubernium den 7. Jäner 1809.

Welche Eigenschaften bey einer Licitation erforderlich sind, damit dieselbe für öffentlich gehalten werde, und welche Strafe bey einer dießfälligen Uebertretung Platz greifen soll.

Es haben Se. k. k. Majestät zur besseren Aufrechthaltung der allgemeinen Licitations-Ordnung vom 15. Julius 1786, und um den Armen-Fonds die gesetzlichen Zuflüsse von den öffentlichen Versteigerungen möglichst zu sichern, auf einen allerunterthänigsten Vortrag der hohen Hofkanzley eine weitere Erläuterung dieser gesetzlichen Vorschrift anzuordnen geruhet, daß nähmlich jede Versteigerung für öffentlich zu achten sey, wo mehrere Menschen zugleich zur Veräußerung einer oder mehrerer Sachen zusammen berufen wer-

werden, und mittelst des Ueberbiethens solche an sich bringen.

Da aber der erste Paragraph der gedachten Licitations-Ordnung vorschreibt, daß keine öffentliche Versteigerung ohne vorläufige obrigkeitliche Bewilligung abgehalten werden solle, so haben Se. Majestät diese gesetzliche Vorschrift durch Bestimmung einer Strafe zu sanctioniren, und dieselbe auf einen Straferlag von 25 bis 100 fl. dergestalt festzusetzen anbefohlen, daß diese Geldstrafe bey jedem Uebertretungsfalle, wenn nähmlich Jemand eine außergerichtliche Versteigerung ohne obrigkeitliche Bewilligung veranstalten, und abhalten sollte, zwischen diesen zwey Summen nach dem mindern oder größern Werthe der ohne Bewilligung versteigerten Sachen von der Ortsobrigkeit salvo recursu zu messen sey.

Diese allerhöchste Vorschrift wird hiermit zur Jedermanns Wissenschaft mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß die betreffenden Behörden und Ortsobrigkeiten unter einem zur genauen Handhabung derselben angewiesen werden.

N. 8249.

Hofdecret an sämmtliche Länderstellen vom 13., kundgemacht von der Landes-Regierung in Niederösterreich, und von der vereinigten krainerisch-görzerischen Landesstelle, und vom steyermärkisch-kärnt-

nerischen Landesgubernium den 31. Dezember 1808, von dem böhmischen und gallizischen Landesguberium den 7. Jäner 1809.

Wegen Benehmung in den Fällen der Auslieferung eines fremden, sich in das Inland geflüchteten Verbrechers.

Ueber die von der k. k. obersten Justizstelle Sr. Majestät vorgelegte Anfrage, wie in Fällen der Auslieferung eines fremden, sich in das Inland geflüchteten Verbrechers die Correspondenz zu pflegen, und wie es überhaupt mit dieser Auslieferung zu halten sey, haben Allerhöchstdieselben zu entschliessen geruhet:

1. Stehe über die Auslieferung eines Fremden, der wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens ausgeliefert werden soll, die Beurtheilung, die nöthige Verhandlung, und die darüber mit der fremden Behörde zu führende Correspondenz im Allgemeinen dem Criminalgerichte zu, in dessen Bezirk der Schuldige betreten wird.

2. Auf das Verlangen der Auslieferung, oder über erlassene Steckbriefe sey der Fremde, welcher eines bestimmten im Auslande verübten Verbrechens beschuldiget wird, mit Rücksicht auf den Stand der Person und die Wichtigkeit des angeschuldeten Verbrechens entweder sogleich zu verhaften, oder doch auf eine die Gefahr der Entweichung ausschliessende Art zu beobachten.

3. Im Falle das Verlangen der Auslieferung sogleich, oder in einem angemessenen Zeitraume mit Beweisen, oder doch erheblichen Inzichten unterstützt wird, worüber sich der hier vernommene Fremde nicht sogleich auszuweisen vermag; so müsse auf dessen Auslieferung angetragen, jedoch hiezu die Genehmigung des Criminalobergerichts eingehohlet werden.

4. Das Criminalobergericht in der Residenz habe sich sodann mit der Polizeyhofstelle, in den Provinzen aber mit dem Landespräsidium in das Einvernehmen zu setzen, und wenn beyde nicht einig werden sollten, so haben beyde hierüber jedesmahl die Entscheidung ihrer Oberbehörde einzuhohlen.

5. Im Falle ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen hat, welches auf die öffentliche Verfassung, auf die öffentlichen Creditspapiere, oder auf das Münzwesen dieses Staates Einfluß hat; so sey derselbe in keinem Falle auszuliefern, sondern nach der Vorschrift des §. 32. I. Theils des Strafgesetzes gleich einem Eingebornen nach diesem Strafgesetze zu behandeln.

6. Sey auch in Fällen, wo die Auslieferung eines fremden Verbrechers nicht angesucht worden, sondern nach dem §. 33. I. Theils des Strafgesetzes dem fremden Staate anzubiethen ist,

hie-

hiezu die Genehmigung des Obergerichtes einzuhohlen.

7. Sey das Ansuchen, daß ein österreichischer, in einem fremden Staate sich aufhaltender Unterthan wegen eines im Inlande verübten Verbrechens ausgeliefert werde, von dem Criminalgerichte mit Beweisen, oder erheblichen Inzichten, worüber der Beschuldigte im Auslande vernommen werden kann, zu unterstützen, und auf den Fall die Auslieferung verweigert werden sollte, hievon die Anzeige an das Criminalobergericht, und von diesem an den obersten Gerichtshof zu machen.

Welche allerhöchste Entschliessung zur allgemeinen Richtschnur, und genauesten Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

N. 8250.

Hofkanzley-Decret an sämmtliche Länderstellen vom 14. Dezember 1808.

Beförderung verwundeter Offiziere in Badeörter

Seine Majestät haben zu beschließen geruhet, daß den Offizieren, welche wegen Blessuren, oder im Dienste erhaltenen Krankheiten in Badeörter reisen müssen, freye Vorspann gebühre, dagegen denselben von dem Hauptmanne abwärts zur Bestreitung der Reise für die Zeit der Theurung der einfache Vorspanns-Betrag aus dem Militär-Aerarium bewilligt.

Um nun solche Offiziere an Orten, wo weder Postpferde, noch Fuhrleute vorhanden sind, die sich mit Beförderung der Reisenden beschäftigen, nicht einer unzulässlichen Willkühr Preis zu geben, ist den Ortsobrigkeiten zur Pflicht zu machen, im Falle wider alles Vermuthen diesen Offizieren die erforderliche Dienstleistung gegen billige Bedingnisse nicht gewährt werden sollte, denselben zu ihrem Fortkommen beyzustehen, und sie gegen offenbar übertriebene unbillige Fuhrlohns-Forderungen zu schützen.

N. 8251.

Decret der vereinten Hofkanzley an das böhmische Landesgubernium vom 15. Dezember 1808.

Robothleistung der Kapitulanten Böhmen betreffend.

Alle nach Verlauf der Kapitulations-Zeit austretende Kapitulanten, welche nicht durch den Dienst ganz gebrechlich geworden, sind von der Obrigkeit, der sie unterthänig sind, wenn sie in ihrem Bezirke als Inleute sich befinden, zu der allen Inleuten obliegenden Robothsleistung zu verhalten, und nur jene austretende Kapitulanten sind von dieser Robothsleistung zu befreyen, welche entweder vor Ausgang der Kapitulations-Zeit als Invaliden wegen körperlicher Gebrechen auszutreten gezwungen, oder auch bey ihrem Austritte nach der ganzen Kapitulations-Zeit so

ge-

gebrechlich sind, daß sie die Roboth in Natura zu leisten nicht vermögen.

Welches zur Erläuterung des 9. §. in dem 4. Art. des Robothe-Patents vom Jahr 1775 zu dienen hat.

N. 8252.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 15. Dezember 1808.

Wegen Auswanderung der Glasmacher, worunter auch die Glasschleifer, Glasschneider, Kugler, Vergolder zu verstehen sind.

Da nicht nur das Glasmacher-Reglement vom 5. Oktober 1767, sondern auch die spätern gegen die Auswanderung und Ablockung der Glasmacher gerichteten Verordnungen im Allgemeinen sprechen, und unter diese auch die Glasschleifer, Glasschneider, Kugler, Vergolder ꝛc. gehören, versteht es sich von selbst, daß gedachte Vorschriften und Verordnungen auch auf diese ausgedehnt seyn, und, daß nach Maßgabe derselben, und der wegen der Auswanderung im Allgemeinen bestehenden Vorschriften auch die Entweichung, Auswanderung, und Ablockung der genannten Glasarbeiter sorgfältig verhindert, und hintangehalten werden müsse.

N. 8253.

Hofkanzley-Decret an sämmtliche Länderstellen vom 15. Dezember 1809.

Religionsunterricht auf dem Lande,

Se. Majestät haben vermög höchsten Kabinets-Schreibens aus verschiedenen bischöflichen Visitations-

Be-

Berichten in Bezug auf den Schulunterricht, und die Bildung der Jugend, dann in Hinsicht der Moralität und Religiosität des Volkes mißfällig ersehen,

Beobachtung des Fastengebothes, Heiligung der Sonn und Feyertage, Erziehung der Jugend betreffend.

1tens. daß hie und da die Schulzimmer theils ungesund, theils nicht geräumig genug sind, um alle schulfähigen Kinder ohne Nachtheil ihrer Gesundheit dahin aufnehmen zu können, und, daß viele derselben die Schule nicht besuchen, weil den Aeltern die Entrichtung des Schulgeldes zu schwer fällt, oder, weil sie aus Armuth die Kinder um einen Erwerb zur Arbeit in die Fabriken zu schicken genöthigt sind.

2tens. Werde geklagt, daß an Sonn = und Feyertagen die Schuljugend beym nachmittägigen Gottesdienste, und diejenigen, welche die sogenannte Sonn = und Feyertagsschulen besuchen, beym Religionsunterrichte, den die Pfarrgeistlichkeit ertheilet, sich nicht einfinden; daß an diesen Tagen hie und da noch immer Amtstage, von einigen Beamten sogar Treibjagden, und noch gerade zur Zeit des öffentlichen Gottesdienstes gehalten werden; dann, daß man die Jugend, besonders die adelige nicht selten Unwissenden, und irreligiösen Privatlehrern und Erziehern anvertraut sehe.

Seine Majestät haben daher befohlen.

Ad 1) Die Landesstelle anzuweisen, die Ordinariate zu hören, und da, wo diese Gebrechen bestehen, zur Abhülfe derselben unverweilt die nöthige Vorkehrung zu treffen, und dafür zu sor-

sorgen, daß den in Fabriken arbeitenden Kindern entweder daselbst durch eigene Lehrer der Unterricht in der Religion, und im Lesen, Schreiben und Rechnen ertheilet, oder über denselben wenigstens der unentgeltliche Zutritt zu den Sonn- und Feyertagsschulen verschafft werde.

Ad 2) Sey die Beobachtung des Fastengebothes durch einen passenden öffentlichen oder Privat-Unterricht von Seite der Geistlichkeit zu bewirken, diejenigen aber, welche zur Uebertretung desselben Anlaß geben, seyn dafür von den Polizey-Behörden ernstlich anzusehen, und die Gastwirthe, welche wider die schon bestehenden Verordnungen, Fastenspeisen kochen und abreichen zu lassen, sich ferner weigern, mit einer angemessenen, vorher jedoch kund zu machenden Strafe, im Falle dieserwegen nicht schon eine, vermöge bestehenden Verordnungen seyn sollte, widrigens aber mit der schon bestimmten, zu belegen.

Ad 3) Habe, da viele Aeltern selbst darum bitten, daß ihre Kinder, die Schuljugend, unter der Begleitung des Lehrers den nachmittägigen Gottesdienst besuchen möchten, solches in Zukunft überall, wo es die Local-Verhältnisse gestatten, zu geschehen, und so erwünschlich und nützlich auch die Sonn- und Feyertagsschulen seyn, so hätten dieselben doch während der Zeit,

als der Religionsunterricht ertheilet wird, verschlossen zu bleiben, und seyn die Schüler zu verhalten, demselben beyzuwohnen.

Die an Sonn- und Feyertagen schon oft verbothenen Amtstäge sind neuerdings, und an diesen Tagen noch mehr die Treibjagden auf das schärfeste zu verbiethen. Die Bischöfe haben durch ihre Geistlichkeit über die genaue Beobachtung und Haltung der Sonn- und Feyertage streng wachen zu lassen, und jede Entheiligung derselben der Landesstelle, oder, wenn diese es an den nöthigen Vorkehrungen und Anstalten zur Verhinderung derselben mangeln lassen sollte, und hierwegen keine Abhülfe schaffte, auch unmittelbar Sr. Majestät die Anzeige zu machen.

Die Beschwerde in Ansehung der Privatlehrer werden aufhören, sobald sich niemand mit dem wichtigen Erziehungs-Geschäfte abgeben darf, der nicht die an den deutsch-erbländischen Universitäten eingeführten Vorlesungen über die Erziehungskunde gehört, und sich mit einem Zeugnisse des guten Fortganges bey der Landesstelle ausgewiesen haben wird, und ist diese auf eine schon frühere Entschließung sich gründende Verordnung sogleich gehörig kund zu machen.

Da sich übrigens die Zahl der Privat-Erziehungsanstalten täglich vermehret, und viele Unternehmer derselben nur oberflächliche, oder gar keine Kenntnisse ordentlicher Erziehungsgrundsätze besitzen,

und so durch ihr zweckwidriges Verfahren die Kinder oft der ersten Familien verderben, und zum Dienste des Staates ganz unfähig machen können, so seye fest darüber zu wachen, daß diejenigen, welche die Erlaubniß zur Errichtung einer Erziehungsanstalt bey der Landesstelle ansuchen, sich über ihre Kenntniß und Erziehungsfähigkeit mit dem Zeugnisse über die bey dem Lehrer der Erziehungskunde mit gutem Erfolge ausgestandene Prüfung ausweisen, und nur dann erst, wenn dieses Zeugniß richtig befunden worden ist, die Erlaubniß erhalten. Die dermahligen Unternehmer einer solchen Anstalt seyn zu verhalten binnen einem Jahre die Prüfung entweder selbst nachzutragen, oder haben wenigstens ihre Gehülfen derselben zu unterziehen. Nebstdem werde es den Behörden zur unerläßlichen Pflicht gemacht, genau darauf zu sehen, daß die Privat-Erziehungsanstalten nicht zum Verderbnisse, sondern zum wahren Nutzen gereichen, und im ersten Falle zur Verhinderung aller daraus entstehen könnenden bösen Folgen sogleich gehörig ihr Amt zu handeln.

Da endlich eine zweckmäßige Schul-Disziplin nur von den allgemeinen Grundsätzen der Erziehungskunde abgeleitet, und darauf gegründet werden kann, so seyn künftig zum Besuche der Vorlesungen über diese Wissenschaft an den Universitäten zu Wien, Prag und Krakau

a) jene, die bey einem öffentlichen Lehramte im Fache der Gymnasial- oder philosophischen Studien angestellt zu werden wünschen,

b) die Theologen, als künftige unmittelbare Aufseher und Leiter der Volksschulen, dann

c) die Schüler der Philosophie in den Erziehungshäusern, und alle Stipendisten zu verhalten, um auf solche Weise bessere und richtigere Erziehungsgrundsätze nach und nach in den Familien herrschend zu machen.

Hofkanzleydecret vom 15. Dezember 1808., kundgemacht von dem triester Gubernium den 21. Jäner 1809.

In Folge eines ergangenen allerhöchsten Kabinetschreibens Sr. kaiserl. königl. Majestät wurde bedeutet, es sey höchsten Orts die Anzeige vorgekommen, daß die Jugend in den kaiserl. königl. Erblanden, besonders die Adeliche, nicht selten unwissenden und irreligiösen Privatlehrern und Erziehern anvertrauet werde.

Um die Beschwerde in Ansehung der Privatlehrer aufhören zu machen, wurde angeordnet, daß niemand sich mit dem wichtigen Erziehungsgeschäfte abgeben darf, wenn er nicht die an den deutsch-erbländischen Universitäten eingeführten Vorlesungen

über

über die Erziehungskunde gehöret, und sich mit einem Zeugnisse über den guten Fortgang bey der Landesstelle ausgewiesen haben wird.

Da sich übrigens die Zahl der Privaterziehungs-Anstalten täglich mehret, und viele Unternehmer derselben nur oberflächliche oder gar keine Kenntnisse ordentlicher Erziehungsgrundsätze besitzen, und so durch ihr zweckwidriges Verfahren die Kinder oft der ersten Familien verderben, und zum Dienste des Staats ganz unfähig machen können; so soll fest darüber gewacht werden, daß diejenigen, welche die Erlaubniß zu Errichtung einer Erziehungs-Anstalt bey der Landesstelle ansuchen, sich über ihre Kenntniß und Erziehungsfähigkeit mit dem Zeugnisse über die beym Lehrer der Erziehungskunde mit gutem Erfolge ausgestandene Prüfung ausweisen, und nur dann erst, wenn dieses Zeugniß richtig befunden worden, hierzu die Erlaubniß erhalten. Die dermahligen Unternehmer einer solchen Anstalt seyn zu verhalten, binnen einem Jahre diese Prüfung entweder selbst nachzutragen, oder haben wenigstens ihre Gehilfen derselben zu unterziehen.

Welche höchste Anordnung zur allgemeinen Wissenschaft, und genauesten Befolgung hiemit kund gemacht wird.

N. 8254

N. 8254.

Hofdecret an sämmtliche Länderstellen vom 15. Dezember 1808., kundgemacht vom gallizischen Landesgubernium den 20., von dem steyerisch-kärntnerischen Gubernium, von der krainer-görzerischen Landesstelle, und von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 21. Jäner 1809.

Womit das Verboth, Montursstücke zu kaufen, zu verkaufen und einzutauschen, erneuert wird.

Da man bemerkt hat, daß das allgemein bestehende und schon öfters wiederhohlte Verboth des Ankaufes, Verkaufes oder der Eintauschung der ärarischen Montursstücke mehrere Mahle übertreten wird, so werden die dießfalls unterm 31. März 1785, dann 23. November 1786, und 16. September 1797 erflossenen höchsten Verordnungen dem Publikum neuerdings mit dem Beysatze in Erinnerung gebracht, daß nach dem Inhalte derselben derley Montursstücke, sie mögen neu oder alt seyn, zu kaufen, zu verkaufen oder einzutauschen auf das strengste verbothen ist, und daß solche im Betretungsfalle ohne alle Rücksicht in Beschlag genommen, und an die nächste Militär-Oekonomie-Commission oder Depot zum fernern Gebrauche für die Truppen abgegeben werden sollen.

N. 8255.

N. 8255.

Hofkanzleydecret vom 15. Dezember 1808. kundgemacht vom gallizischen Landesgubernium den 14. Jäner 1809.

Anleitung zur Vergiftung der Wölfe.

Um außer den im Jahre gewöhnlichen, und vorgeschriebenen Jagden auf die Raubthiere, und vorzüglich auf die Wölfe die Verminderung derselben noch auf anderen Wegen zu befördern, und den Erwerb der auf jeden zum Kreisamt todt oder lebend eingebrachten Wolf gesetzten Prämie von 1 Dukaten zu erleichtern, wird allgemein bekannt gemacht, daß die Krähenaugen (nux vomica) ein sicheres Mittel seyn, die Wölfe zu vergiften.

Es wird nähmlich das Fleisch von gefallenem Rind- Pferd- oder Schaafvieh zerhackt, mit gepulverten Krähenaugen wohl vermischt, in Gedärme gefüllt, an jene Orte gelegt, oder aufgehängt, welche von Wölfen am meisten besucht werden, wovon besonders im Winter der Schnee die deutlichste Spur behält; man begießt solche Würste auch mit Wasser, damit sie anfrieren, und der Wolf beym Genuße derselben sich recht verweile, wodurch es dann geschieht, daß derselbe oft auf dem Platze, oder nicht weit davon an den Folgen der Vergiftung bleibt.

Weil jedoch die Krähenaugen für das ganze Hundsgeschlecht ein tödtendes Gift sind, so erfordert die Vorsicht, daß man derley vergiftete Köder

nur

nur abseitig, und nicht an jene Orte bringe, wo entweder Haus- oder Jagdhunde hinkommen, weil selbe, wenn sie davon genößen, getödtet würden; daher bey der Anwendung dieses Mittels mit Behutsamkeit vorzugehen, und jener, der es anwendet, unter sonstiger Dafürhaftung für den etwa sich ergebenden Schaden verbunden ist, den Ort, wohin er es bringt, der Ortsobrigkeit, oder dem Orts-Vorstand vorläufig anzuzeigen.

N. 8256.

Hofdecret vom 16. Dezember 1808., kundgemacht von dem Appellations- und Criminal-Obergerichte im Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns den 9. Jäner 1809.

Weisung in Fällen, wenn unpunzirtes Gold- und Silbergeräthe in Verlassenschaften vorgefunden wird.

Es hat die k. k. Hofkammer, einverständlich mit der k. k. obersten Justizstelle, für jene Fälle, wenn unpunzirtes Gold- und Silbergeräthe in Verlassenschaften vorgefunden wird, nachstehende Vorschrift unterm 22. November 1808 an sämmtliche Bancogefällen-Administrationen zu erlassen befunden.

„Die Gerichtsbehörden sind Kraft der Instruction vom 9. September 1785 verbunden, die ihnen zur Verwahrung übergebenen Sachen niemanden andern als dem wahren Eigenthümer nach der

vorgeschriebenen Manipulation erfolgen zu lassen; sie müssen dem Eigenthümer dafür haften, und können daher nicht verhalten werden, die Depositen jemanden anderem auszufolgen. Den Gerichtsbehörden liegt in derley Fällen nichts anderes ob, als der Bancal-Administration, oder auf dem Lande den Inspectoratämtern die Einsicht der in den Verlassenschaften vorgefundenen Gold- und Silbergeräthe im Gerichtsorte zu gestatten, und so auch, wenn unpunzirte Stücke gefunden werden, damit weitere Amtshandlung im Gerichtsorte vorzunehmen. Auf diese Art werden die Bancalbehörden in den Stand gesetzt seyn, ihre Amtshandlung in Ansehung der in Verlassenschaften vorfindigen unpunzirten Gold- und Silbergeräthschaften vorzunehmen, ohne die Gerichtsbehörden in Ansehung der ihnen vorgeschriebenen Amtsinstruction zu beirren, und es versteht sich von selbst, daß, wenn die Bancalbehörde ein Stück in Anspruch nimmt, solches von der Gerichtsbehörde vor erfolgter Motion der Bancalbehörden nicht ausgefolgt, sondern bey der Gerichtsbehörde so lange aufbewahrt werden müsse, bis die auf die Confiscation ausgefallene Motion rechtskräftig geworden ist."

Welches den sämmtlichen Gerichtsbehörden in Nieder-Oesterreich unter und ob der Enns zu ihrem Wissen und Benehmen hiermit bekannt gemacht wird.

N. 8257.

N. 8257.

Hofkanzley-Decret an sämmtliche Länderstellen vom 16., und Hofdecret der obersten Justizstelle vom 31. Dezember 1808.

Befreyung von dem Arrha-Abzuge.

Seine Majestät haben nachträglich zu der im Monathe August rücksichtlich der Aufhebung der Arrha gefaßten, und der Landesstelle unter dem 25. des v. M. bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung, zu erklären geruht, daß auch Stipendien, Gnadengaben, Abfertigungen, Remunerazionen, Conduct-Quartale, Quartier-Uebersiedlungs-Gelder, und überhaupt alle im Arrha-Regulative genannten Zahlungen von dem Arrha-Abzuge befreyet bleiben sollen, insofern sie nicht 6000 fl. übersteigen.

N. 8258.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 16. Dezember 1808.

Weisung wegen Hausierpäßen-Ertheilung.

Einem berüchtigten Räuber wurde vor einigen Jahren nach einem kurz vorher in Gesellschaft mehrerer verübten Raubmorde, unter welchen er aber durch die Entweichung unentdeckt blieb, auf ein ämtliches Wohlverhaltungs-Zeugniß ein kreisämtlicher Hausierpaß ertheilt, auch ihm vor diesem verübten Verbrechen durch die ganze Zeit seines Aufenthalts auf dem Gute in einem Abdeckerhäusel Unterstand gege-

ben. Mit diesem Hausierpasse und Wohlverhaltungs-Zeugnisse irrte er mit seiner Familie herum, und beging mehrere Räubereyen und Diebstähle, bis er dermahl bey einem Raube betreten wurde, und sein Endurtheil auf einen lebenslänglichen Kerker mit Aufstellung auf die Schandbühne erhielt. Aus diesem Anlasse findet man sich bewogen,

1tens. Den Kreisämtern die pünklichste Beobachtung der höchsten Vorschrift vom 12. November 1787. §. 7., und vom 13. November 1786. Lit. C. bey Ertheilung der Hausierpässe, wie auch die möglichste Beschränkung derselben auf das schärfste einzubinden.

2tens. Sind gesammte Magistrate und Wirthschaftsämter anzuweisen, bey sonst zu gewärtigender schärfensten Ahndung, keinem Hausierpaßwerber ein Wohlverhaltungs-Zeugniß zur Erlangung eines kreisämtlichen Hausierpasses, dessen Gültigkeit sammt jener des Zeugnisses sich nur auf ein Jahr zu erstrecken hat, zu ertheilen, der nicht wenigstens durch 6 Monathe ununterbrochen sich in einem Orte aufgehalten, sich daselbst ordentlich seßhaft gemacht, durch diese Zeit vollkommene Beweise seiner guten Aufführung, und seines moralischen Lebenswandels gegeben, oder, wo das Amt durch Amtscorrespondenz mit dem Amte des früheren Aufenthaltsortes des Zeugnißwerbers, oder auf eine

andere verläßliche Art sich selbst vollkommen hievon überzeugt haben wird.

3tens. Hat das Kreisamt von nun an über alle Hausierpaßertheilungen ein genaues Vormerksprotokoll zu führen, welches den Nahmen und das Nationale des Hausierpaßwerbers, den Tag des ausgefertigten, und auf ein Jahr gesetzlich zu gelten habenden Hausierpaßes sammt dem Datum und dem Aussteller des Wohlverhaltungs-Zeugnisses zu enthalten hat.

4tens. Endlich ist die Verordnung vom 10. Hornung 1803 wegen untersagter Beherbergung der Fremden in den abseitigen Winkeln ohne vorherige Legitimation wiederhohlt bekannt zu machen, und überhaupt sich die strengste Handhabung der Polizey-Ordnung und aller auf die Sicherheit abzielenden Anordnungen, und die genaueste Beobachtung der bey Ertheilung der Hausierpässe angeordneten Vorsichten, unter der eigenen Haftung des Kreishauptmanns, angelegen seyn zu lassen.

N. 8259.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 17. Dezember 1808.

Im Anschluße erhält das k. Kreisamt die von der k. Staatsbuchhaltung unter eine Uebersicht gebrach-

Auf was bey Untersuchung des Waisen-

vermögens zu sehen sey.

brachten Punete, worauf bey Untersuchung des Waisenvermögens hauptsächlich das Augenmerk nach den bestehenden Gesetzen zu richten ist, sammt den hierauf Bezug nehmenden Formularien zur Erleichterung dessen Amtshandlung zu dem Zwecke, damit eines Theils bey denjenigen gerichtsbarkeitlichen Aemtern, wo eine Concretal-Waisenrechnungsführung durch das Amt selbst unter einem jährlichen Abschluße und obrigkeitlichen Revision in der Ausübung bestehet, bey beabsichtigter Vornahme einer Untersuchung des Waisenvermögensstandes die waisenämtlichen Liquidationen nach den besagten vorliegenden Formularien verfaßt, und bey den Untersuchungen nach den von der Staatsbuchhaltung an Handen gelassenen Direktiv-Regeln vorgegangen werde. Bey jenen gerichtsbarkeitlichen Aemtern aber, wo die vorerwähnte Einrichtung einer Buchanstalt mittelst eigends jährlich zu verrechnenden Waisenkassen nicht bestehet, sondern in Behandlung des Waisenvermögens für jeden Waisen einzeln nach der Vorschrift des 5. Hauptstücks des bürgerlichen Gesetzbuches mittelst Verlag eines Depositen-Protokolls, wohin auch nach dem 48. §. der A. G. Instruction die Waisengelder bis zu ihrer fruchtbringenden Anlegung aufzunehmen, und eines Waisenprotokolls, wo selbst das fruchtbar angelegte einzelne Waisenvermögen aufzunehmen, und die Rechnungsrichtigkeit zu bemerken ist, sich benommen werde, ist in der Nachforschung nach Aehnlichkeit einer

De-

Depositen = oder Waisenkassalade, woselbst die Waisenurkunden, und die Barschaft aufbewahrt werden, und derselben Combinirung mit dem nach Weisung des 52. §. der Gerichts = Instruction 6. Abschnitts 2. Theils vorgelegten Waisenprotokoll, allfälliger Vernehmung der Vormünder bey einem auffloßenden Zweifel über die richtige Verwendung der Interessen zum Besten des Waisen, den Localumständen gemäß ohne auf die mitgetheilte von der Staatsbuchhaltung entworfene Hülfsmethode gebunden zu seyn, sich zu benehmen.

Beylage.

Grundsätze,

nach welchen jeder Commissär bey den Untersuchungen der Waisenamts = Kassenliquidation auf den Privatdominien vorzugehen hätte.

§. 1.

Die wesentlichen Bestandtheile einer solchen Liquidation bestehen

a) im richtigen Uebertrage des Rechnungsrestes, auf welchen liquidirt wird,

b) im Ausweise des Aktivstandes, nähmlich der Kapitalien, der rückständigen Interessen, welche die Partheyen der Waisenkasse schuldig sind, dann in der Kassebarschaft, und

c) im Ausweise des Passivstandes, oder jener Forderungen, die den Pupillen gehören.

§. 2.

§. 2.

Bey dem Uebertrage des Rechnungsrestes kommt besonders darauf zu sehen, ob die letzte Rechnung bereits abgegeben, und revidirt worden ist; sollte sie der Rechnungsführer noch nicht erlegt haben, so müßte solche sogleich abgefordert, und vorläufig geprüft werden.

Im Falle der bereits passirten Zensur aber wäre aus den hierüber erfolgten Erledigungen, oder Finalien die Ueberzeugung zu nehmen, ob dem Rechnungsführer einige Ersätze zur Last fielen, und ob er solche, und zu welcher Zeit berichtiget habe.

Ist dieses alles geschehen, so muß dem in der Liquidation übertragenen Reste von Seite der Commission beygesetzt werden.

„ Die Waisenrechnungen sind alle sammt
„ jener, auf welche liquidirt wird, erlegt,
„ auch bereits von Seiten der Obrigkeit
„ revidirt worden, dem Rechnungsführer
„ gingen keine Ersätze zur Last, mithin ist
„ der hier angenommene Rest gut übertragen worden.

Sollten sich hingegen Anstände ergeben, die in der Marginalanmerkung aus Mangel des Raums nicht detaillirt werden könnten, so wären solche im Protokolle zu behandeln, auf welches sich in der Liquidation zu beziehen ist.

§. 3.

§. 3.

Beym Beweise der Aktivkapitalien kommen

1tens. die Obligazionen zu prüfen, ob das Kapital gegen Pragmatikalhypothek bedeckt ist, ob darin die vorgeschriebene Klausel in Betreff der richtigen Interessenzahlung eingeschaltet ist, ob die Obligazion von zwey Zeugen mitgefertiget, und stadt = oder grundbücherlich einverleibt sey, auch ob ihr der bücherliche Extrakt beyliege, und gegen welches Perzent dieses Kapital ausgeliehen worden ist.

2tens. Muß der Schuldner, welcher beym Verhöre der Liquidation auf der Amtskanzley persönlich zu erscheinen hat, befragt werden, ob er auch das geborgte Kapital bisher nicht abgezahlt habe, und ob er also den ihm vorgelegten Betrag noch immer in der Gänze schuldig ist.

3tens. Wo ständische oder andere öffentliche Fondspapiere vorkommen, da kommt zu fragen, ob diese Kapitalien gegen bare Einlage, oder mit Rabat eingewechselt worden sind, im ersten Falle, ob das bey der ständischen Kredits-Cassa erhaltene Gratiale, und im zweyten Falle, ob der erhaltene Rabat, und mit welchem Betrage zum Besten der Pupillen verrechnet worden ist, und in welcher Jahresrechnung diese gewonnenen Beträge in Empfang gebracht wurden, und damit

mit diese erhobene Data bey der Kredits-Casse geprüft werden könnten, so wird es nothwendig, diesen Beträgen das Datum, und das Numero der Obligation, auch das Perzent beyzusetzen.

§. 4.

Bey den rückständigen Interessen kommt zu eruiren, warum der Beamte sich nach der in der Obligation enthaltenen Clausel, welche die Parthey zur richtigen Interessenzahlung verbindet, nicht benommen habe, und wo einige verlorne Resten erwiesen werden sollen, da wäre zugleich zu erheben, in welchem Jahre solche uneinbringlich geworden sind, und aus was für Ursachen; auch kommt darauf zu sehen, wie solche dem gegenwärtigen Rechnungsführer zuliquidirt wurden, welches seine Antretungsliquidation ausweisen muß.

§. 5.

Bey der Kassebarschaft ist nebst der zu überzählen kommenden Münze, welche mittelst eines speziellen Münzzettels ersichtlich gemacht werden muß, die Ueberzeugung zu nehmen, ob die Waisengelder mit andern Geldern nicht vermischt aufbewahret gehalten werden, und ob die Waisenkassa, in welcher auch die Obligationen aufbewahret erliegen müssen, in einem hinreichend sichern Orte sich befinden.

§. 6.

§. 6.

Beym Ausweise des Passivstandes kommt zu berücksichtigen,

1tens. ob den Pupillen alles in Verrechnung gebracht worden ist, was ihm nach der Verlassenschaftsabhandlung zufiel, welches sich aus den Verlassenschaftsakten erproben läßt;

2tens. inwieweit gegenwärtige Forderungsbeträge mit der alljährlich einzuschickenden Pupillartabelle übereinstimmen;

3tens. mit wie viel Perzent ihr Kapital verinteressirt wird; ob die Interessen ihnen alle Jahr zu Kapital zugeschlagen werden.

4tens. Um beurtheilen zu können, ob unter dem Waisenvermögen auch großjährige Prätendenten erwiesen werden, für deren Forderungen die Obrigkeit nicht mehr schuldig ist zu haften, weil es ihnen frey steht, bey erlangter Großjährigkeit ihre Forderungsbeträge sich heraus zahlen zu lassen; so ist einem jeden in der Liquidation aufgeführten Prätendenten sein Alter beyzusetzen.

5tens. Sind die bestellten Vormünder zu befragen, ob sie mit Forderungsbücheln eines jeden Waisen versehen seyn, und ob darin alles zur gehörigen Zeit eingetragen wird, was den Pupillen an Interessen, oder sonstigen Forderun-

gen alljährlich zuwächst, oder was ihnen auf Kleidungen, oder auf Erziehungen ausgefolgt worden ist.

Sollte nun das Waisenamt in der vorgeschriebenen Ordnung befunden werden, so ist bey jeder Gattung der ausgewiesenen Beträge der Commissionelle Befund nach dem §. 2. angeführten Beyspiele in Margine beyzusetzen, nur bloß bey jenen Dominien, wo die Amtshandlungen wider alles Vermuthen gesetzwidrig besorgt worden wären, da müßten die entdeckten Gebrechen mittelst Protokolls auseinander gesetzt werden, und in diesem Falle wird es genug seyn, wenn in der Liquidation, bey der betreffenden Post sich auf den §. des Protokolls berufen wird, wo dessen Umstände näher abgehandelt worden sind.

Wo zugleich Depositen-Kassen bestehen, und unter einem liquidirt werden, bey diesen kommen die nähmlichen Vorschriften, insoweit sie anwendbar sind, zu beobachten, und weil gewöhnlich bey solchen Gelegenheiten auch die Steuer- und Kirchenkassen liquidirt werden; so kommen nicht nur über die erstern zwey Kassen, sondern auch über die Steuer- dann Kirchen-Liquidazionen separirte Protokolle aufzunehmen, und mittelst abgesonderter Einbegleitungen einzusenden.

Uebrigens wenn zu diesen Liquidationen anderweitige Wirthschaftsbeamte als Commissarien substituirt werden sollten, so wären denselben zugleich gegenwärtige Grundsätze mit dem Auftrage mitzutheilen, um sich hiernach zu benehmen; und damit aber auch selbst die Wirthschaftsämter ihre Waisenamts-Liquidationen im ganzen Lande nach gleicher Vorschrift verfassen, und dem Untersuchungs-Commissär vorlegen möchten, so wären die betreffenden Rechnungsführer bey einer eintretenden Liquidation anzuweisen, nach dem hier anschlüssigen Muster ihre Liquidation zu verfertigen.

N. N.

N. N. Kreis. Gut N. N.

Formulare.

Waisenamts-Uebergabs-Liquidation

auf den Rechnungsschluß mit letztem Oktober 1807.

	fl.	kr.
Empfang.		
Mit Rechnungsschluß, als bis mit 31. Oktober 1807 verblieben i. Rest	3280	—
Hiezu		
Vom 1. November 1807 bis 31. Jäner 1808 neu zugewachsen. Gemäß Abhandlungsprotokolle vom 20. November 1807 N. Exhib. nach der in N. N. verstorbenen Anna Freundinn, dem Sohn Johann . . 36 fl.		
der Tochter Katharina. 36 —		
— — Ludmilla. 36 —		
	108	—
Summa des Empfangs.	3388	—
Ausgab.		
Laut Quittung Maria Anna Gruber.	12	—
dem Joseph Rauscher . .	10	—
— Anton Lehner . . .	36	—
Summa der Ausgabe.	58	—
Nach Abschlag der Ausgaben vom Empfange verbleibet ferner Rest zur Ausweisung	3330	—

Ausweis

Ueber die gesammten Prätendenten-Forderungen bis mit Ende Jäner 1808.

Nahmen der		Alter.	An Kapital				Zusammen.	
Erblasser.	Prätendenten.		gegen 5 p. Ct Verzinsung.		ohne Interessen.			
Aus dem Dorfe N. N.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Nach dem seligen Anton Grimm.	Sohn Johann.	10	240	—	200	—	440	—
	Tochter Anna.	9	240	—	200	—	440	—
Den Wenzel Groß.	Tochter Elisabeth.	14	150	—	—	—	150	—
	— Katharina	13	150	—	—	—	150	—
Anton Liebscher.	Sohn Franz.	18	300	—	—	—	300	—
Franz Springer.	Tochter Ludmilla	12	1200	—	—	—	1200	—
Ignaz Sturm.	Sohn Anton.	17	325	—	—	—	325	—
	— Ignaz.	16	325	—	—	—	325	—
Summe der Prätendentenforderungen . . .	— — — —	—	2930	—	400	—	3330	—

Ausweis.

Ueber die theils gegen 5 p. Ct. Verzinsung, theils ohne Interessen gegen gesetzliche Sicherheit bis mit Ende Jäner 1808 anliegenden Waisenkapitalien.

Nro. Cons.	Nahmen der Schuldner.	Gemäs Bücherlich einverleibter Schuldverschreibung ddto. mit Beyfügung des Fol. Bis Obligations-Buches	An Kapital: gegen 5 p. Ct. Verzinsung fl.	kr.	ohne Interessen fl.	kr.	an rückständigen Interessen fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.
	Dorf N. R.									
8	Franz Leber.	ddto. 1. November 1802 ingrassirt im Obligations-Buche Fol.	900	—	400	—	—	—	1300	—
12	Anton Lämmel.	ddto. 1. Jäner 1809. eingetragen im Obligations-Buche Fol.	1000	—	—	—	—	—	1000	—
20	Johann Reubeil.	ddto. 1. July 1805. eingetragen im Obligations-Buche Fol.	1000	—	—	—	—	—	1000	—
		In Einem	2900	—	400	—	—	—	3330	—
	Hiezu die vorfindige Kassabarschaft mit		—	—	—	—	—	—	30	—
	Hauptsumme des Ausweises.		—	—	—	—	—	—	3330	—

N. N. am 31. Jäner 1803.

N. 8260.

Hofkammerdecret vom 17. Dezember 1808., kundgemacht von dem triester Gubernium den 12. Jäner 1809.

Erhöhung des Postrittgeldes.

Seine Majestät haben den hierländigen Postmeistern die fernere Abnahme des höhern Rittgeldes von zwey Gulden für ein Pferd, und eine einfache Station von Reisenden, Kourieren, und Privatestaffeten bis Ende April 1808 in Rücksicht der noch fortwährenden hohen Futterpreise gnädigst zu bewilligen geruhet.

Welche allerhöchste Entschliessung zu Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird.

N. 8261.

Hofkanzley-Decret vom 21., kundgemacht von der N. Oe. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 29. Dezember 1808.

Bestrafung der Approvisionirungs-Gewerbsleute auf dem Lande.

Damit die der Satzung unterliegenden unentbehrlichen Bedürfnisse nicht nur in der Hauptstadt, sondern auch auf dem Lande in den Kreis- und anderen Städten stets in dem vorschriftmäßigen Gewichte, Maße und Preise verkauft, und jederzeit in guter Qualität geliefert werden, haben Se. Majestät, auf einen von der Hofkanzley erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, zu genehmigen geruhet, daß die in Betreff

der Untersuchung, Notion und Vollziehung der Strafen, bey den verschiedenen Uebertretungs-Fällen der mit Lebensbedürfnissen handelnden Gewerbsleute bereits für die Hauptstadt bestehenden heilsamen Vorschriften, auch für das Land mit denjenigen Abänderungen, welche die Local-Verhältnisse erfordern, festgesetzt, im Wesentlichen sich aber an dasjenige gehalten werde, was über derley Polizey-Uebertretungen schon das allgemeine Strafgesetz vorschreibt.

In dessen Folge haben auf die Satzungs-Uebertretungen in den Städten die Magistrate, und auf dem Lande die Ortsobrigkeiten und Dominien, wie in andern Polizey-Uebertretungen, verfassungs- und gesetzmäßig die Aufsicht zu pflegen, und die schuldig Befundenen zu bestrafen.

Die Oberaufsicht haben die Kreisämter bey ihren Bereisungen und Commissionen zu führen, und vorzüglich darüber Erkundigungen einzuziehen, ob Maß, Gewicht und Taxe aller Orten genau beobachtet werden, oder ob Klagen dawider vorkommen, sofort aber hierwegen das Gehörige nach Befund zu verfügen.

Im ersten Uebertretungs-Falle ist auf dem Lande überhaupt, nähmlich außer der Hauptstadt, die Strafe nach Maßgabe der Umstände auf 5 bis 25 fl., im zweyten Falle auf 10 bis 50 fl., und im dritten Falle der Gewerbsverlust, wie es schon das

Ge-

Gesetz in derley Fällen ohnehin festsetzt, zu bestimmen.

Da jedoch auf dem Lande der Gewerbsmann größten Theils mehr vom Feldbaue, als von seinem Gewerbe sich nähret, so muß auf seine Vermögens-Umstände, und damit er im steuerfähigen Stande erhalten werde, Rücksicht genommen werden, daher denn dem billigen Ermessen des Richters frey gestellet bleibt, ob der Uebertreter mit Gelde oder angemessenem, auch mit Fasten verschärftem Arreste zu bestrafen sey, die dießfälligen Geld-Straf-Beträge haben aber, nach der allgemeinen Vorschrift, dem Local-Armen-Fonde zuzukommen.

Nur auf diese angeführten drey Bestrafungs-Arten, nähmlich mit Geld, Arrest und Gewerbssperre, ist sich auf dem Lande bey Uebertretungs-Fällen der Satzungsvorschriften zu beschränken, und die für die Hauptstadt gleichfalls als Bestrafungsart festgesetzte Ausstellung im Kreise mit einer die Uebertretung enthaltenden Tafel, hat auf dem Lande nicht Platz zu greifen.

In Fällen aber, wovon dem Richter auf die Gewerbssperre erkannt wird, ist vorläufig das Urtheil sammt den Untersuchungs-Acten dem Kreisamte zur Bestättigung vorzulegen.

Welche hohe Entschließung hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Benehmung kund gemacht wird.

N.° 8262.

Verordnung der vereinigten krainer = und görzer Landeshauptmannschaft vom 21. Dezember 1808.

Mehl, Eyer, Kraut, Rüben, Pöckelfleisch, alle Getraidgattungen, Heu, Stroh, Hülsenfrüchte, Schmalz, Butter, Käs, Speck, Schlacht- u. Stechvieh, Unschlittkerzen und Seife können nur gegen Pässe des Triester- u. Fiumaner Guberniums in das österreichische Littorale verführt werden.

Von Seite der hiesigen politischen, und Polizeybehörden ist die Anzeige vorgekommen, daß von Spekulanten an Mehl, Eyer, Kraut und Rüben frisch, und gesäuert, dann an geräuchert, und gepökelten Fleisch unter dem Vorwande diese Artikel in das österreichische Littorale zu verführen, solche Quantitäten allhier aufgekauft, und verschleppt werden, daß sich wirklich schon an diesen so unentbehrlichen Artikeln Mangel und Theuerung äußern.

Um nun dieser zum Nachtheil des hiesigen Konsummo sich so sehr verbreitenden Spekulation für die Zukunft wirksame Schranken zu setzen, sollen sowohl die vorbenannten, als auch die in der Kurrende vom 15. Jäner 1802 angezeigten Artikeln, das ist alle Getraid-Gattungen ohne Ausnahme, Heu, Stroh, Hülsenfrüchte, Schmalz, gesalzenen, oder ungesalzenen Butter, Käs, Speck, Schlacht- und Stechvieh, groß und klein, endlich Unschlittkerzen und Seife, nur gegen Pässe des k. k. Triester, und k. Fiumaner Guberniums, welche von dieser Landesstelle vidirt werden müssen, in das österreichische Littorale verführt werden können, und wenn derley Komestibilien, ohne mit den hier vorgeschriebenen Pässen begleitet zu

seyn

seyn, angehalten werden, so müssen solche ohne weiters konfiszirt, und von dem nächsten Kreisamte, oder übrigen politischen Behörden etwas unter dem Mittelpreise der Gegend, wo dieselben angehalten werden, veräußert, von dem daraus gelöseten Geldbetrage aber ein Drittheil dem Denunzianten oder Apprehendenten sogleich eingeantwortet werden.

Welches zu Jedermanns Wissenschaft, und Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

N. 8263.

Hofkanzley-Decret an sämmtliche Länderstellen vom 22. Dezember 1808.

Legalisirung der Urkunden aus fremden Oertern, wo k. k. Consuln bestehen.

Es tritt öfters der Fall ein, daß Vollmachten, Wechselproteste, und andere Notarialschaften, welche aus fremden Ortschaften, in denen ein k. k. Consul besteht, nach den Erbstaaten gesendet, von Seite der Behörden als gültig anerkannt und angenommen werden, obgleich ihnen die Legalisirung des Consulates mangelt.

Unabgesehen anderer hierbey eintretenden Rücksichten, wird auch durch die Unterlassung der Legalisirung den Urkunden die erforderliche Rechtskräftigkeit entzogen.

Die Landesstelle wird daher zur Richtschnur für sich und die untergeordneten Behörden angewiesen, in Zukunft dergleichen Urkunden, wenn sie aus Oertern

ein-

eingesendet werden, in denen sich ein k. k. Consul befindet, nur damahls gültig anzuerkennen, und anzunehmen, wenn denselben die Legalisirung des Consulates beygerückt ist.

N. 8264.

Decret der vereinten Hofkanzley an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Böhmen und Triest vom 22. Dezember 1808.

Getreue Verwaltung des Kirchenvermögens.

Die von der Hofkammer am 29. September d. J. wegen der bey Verwaltung des Kirchenvermögens zu beobachtenden Controlle erlassene Vorschrift, ist nur in so weit anzuwenden, und handzuhaben, als sie im Wesentlichen mit der Verfassung des Landes, und den schon bestehenden Vorschriften übereinstimmt, und nach derselben ausführbar ist.

N. 8265.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 22. Dezember 1808.

Paßertheilung an herumziehende Musikanten betreffend.

Nachträglich zu der Verordnung vom 5. August l. J., an deren Schluße dem Kreisamte jene Modalitäten eröffnet wurden, unter welchen den herumziehenden Musikanten Reisepässe in die k. k. Erbstaaten ertheilt werden dürfen, findet man noch weiter zu bedeuten, daß bey dergleichen Paßertheilungen

an

an wohlbekannte, in guten Rufe stehende Musikanten nach Oberösterreich, die mit Paß betheilten jeder Zeit anzuweisen seyn, daß sie ihre Reisepässe den Kreisämtern in Oberösterreich zur Vidimirung vorlegen, damit letztere dadurch in die Kenntniß dieser Personen und ihrer Anzahl gelangen.

N. 8266.

Hofdecret vom 22. Dezember 1808., kundgemacht von dem steyermärkisch-kärntnerischen Gubernium den 14. Jäner 1809.

In den Pfarrerträgniß-Ausweisen wird der Abzug mit 250 fl. für den Unterhalt eines Kaplans gestattet.

Es ist die Weisung gegeben worden, daß künftighin in den Erträgniß-Ausweisen von den Pfarren in Steyermark und Kärnten für die Unterhaltung eines Kaplans der Betrag von zwey Hundert fünfzig Gulden gut zu lassen sey, weil von Sr. Majestät den mit barem Gelde dotirten Kaplänen die Congrua aus dem Religionsfonde auf 250 fl. mit hoher Hofkanzley-Verordnung vom 27. August 1808. festgesetzet worden ist.

Welches den Vogteyen und Seelsorgern zur Benehmungs-Wissenschaft bekannt gemacht wird.

N. 8267.

Hofkanzleydecret an sämmtliche Länderstellen vom 23. Dezember 1808, kundgemacht

von

von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 27. Jäner 1809.

Die nach Ungarn mit gültigen Pässen wandernden Reservemänner betreffend.

Für die nach Ungarn mit gültigen Pässen wandernden Reservemänner hat man folgendes vorgeschrieben.

1) Da der Reservemann dadurch, daß er nach Ungarn wandert, der Verbindlichkeit der jährlichen Abrichtung in den Militärdiensten nicht enthoben ist, so müsse er sich auch in Ungarn zur Abrichtung stellen, zu diesem Ende sey dem Paß eines nach Ungarn wandernden Reservemannes einzurücken, daß sich derselbe zur bestimmten Abrichtungszeit, nähmlich mit dem Anfange des Monaths September jeden Jahrs bey der seinem jeweiligen Aufenthalte am nächsten gelegenen Infanterieabtheilung zu melden habe, woselbst er sodann ohne allen Anstand zur Abrichtung werde übernommen werden.

2) Dürfe keinem Reservemanne der Wanderpaß erneuert werden, wenn er sich nicht ausweisen kann, sich zur Dressirung eingefunden zu haben, zu diesem Ende werde von dem k. k. Hofkriegsrathe die Einleitung getroffen, daß nebst der Bestättigung auf der Reservkarte, die der Mann in Händen zu behalten hat, demselben von der betreffenden Militärbehörde noch eine besondere Bescheinigung über die vollstreckte

Uebungs-

Uebungszeit ertheilt werde, welche er mit dem Gesuche um die Erneuerung seines Passes seiner Obrigkeit vorlegen könne, welche nur gegen diese Bescheinigung den Paß erneuern dürfe.

3) Werde von dem k. k. Hofkriegsrathe die Einleitung getroffen, daß jene Reservemänner, welche ohne Pässe in Ungarn bleiben, oder um die Erneuerung ihrer Pässe sich nicht bewerben, also mit keinen gültigen Passe versehen sind, da, wo sie betreten werden, zum Militär übernommen, für ihre Regimenter assentirt, und ihren Obrigkeiten zu Guten geschrieben werden.

N. 8268.

Hofdecret vom 23. December 1808, kundgemacht vom innerösterreichischen Appellations-Gerichte den 3. Jäner, von dem Appellationsgerichte in Oesterreich unter und ob der Enns, dann in dem Herzogthume Salzburg und Fürstenthume Berchtoldsgaden den 10. Hornung 1809.

Einberufene Bankozettel vom Jahre 1800 pr. 10 fl., und andere bereits außer Curs gesetzte betr.

Es wurde bedeutet, mit Ende des verflossenen Jahres endige sich der Termin, in welchem die einberufenen Bancozettel vom Jahre 1800 der Cathegorie zu 10 fl. vermöge Patents vom 13. August 1808, noch bey den Aerarial-Cassen angenommen, und

und bey Bancozettel-Cassen eingewechselt werden konnten. Nun trete mit Anfang des Jahres 1809 der Zeitpunct ein, wo selbe nur gegen Recurse bey sprechenden Rücksichten, und so sie echt sind, von der k. k. Hofkammer zur Auswechslung angewiesen werden können. Noch finde sich aber eine solche Zahl von diesen Bancozetteln im Umlaufe, daß, wenn sie einzeln mit Recursen eingebracht werden sollten, die Auswechslungs-Einleitung mit vielen Schreiberey für die k. k. Hofkammer verbunden wäre. Diese dann zu vermeiden, und die Auswechslung den Partheyen zu erleichtern, auch die Bancozettel geschwinder herein zu bringen, habe das Appellationsgericht die untergeordneten Depositen-Aemter zur genauen Durchgehung der Depositen in Rücksicht der zurückbleiben könnenden einberufenen Bancozettel, nicht nur der erwähnten Cathegorie, zu 10 fl., sondern auch der andern bereits außer Cours gesetzten Cathegorie nachdrücklich anzuweisen.

Welche höchste Verordnung den sämmtlichen hierher unterstehenden Depositen-Aemtern zur genauesten Befolgung hiermit bekannt gemacht wird.

N. 8269.

Hofkammer-Decret an sämmtliche Bankalgefälls-Administrationen mit Ausnahme

me von Gallizien vom 27. Dezember 1808.

In Betreff der von einigen Zollämtern von fremden Reisenden, welche Gold- und Silbergeräthe mit sich führten, abgenommen Punzirungs-Depositen.

Es hat sich bey ein und andern Zollämtern der Fall ergeben, daß von fremden Reisenden, welche Gold- und Silbergeräthe mit sich führten, Punzirungs-Depositen abgenommen wurden, obwohl solches durch die unterm 9. Dezember 1806 erlassene Verordnung ganz abgestellt worden ist. Da nun aber durch dergleichen vorschriftwidrige Vorgänge nur Unordnungen in der Verrechnung, Abfuhr, oder Zurückzahlung der eingehobenen Beträge entstehen müssen; so ist den untergeordneten Behörden aufzutragen, daß sie dem erst erwähnten Hofdekrete zu Folge sich von Abforderung eines Depositums von fremden Reisenden unter Verantwortung enthalten, und sich überhaupt nach der Vorschrift des besagten Hofdekretes benehmen sollen.

N. 8270.

Hofkanzley-Decret an sämmtliche Länderstellen vom 29. Dezember 1808.

Steuern und Lasten der Religions- oder sonstigen Fonds-Realitäten hat die übernehmende öffentliche Anstalt zu tragen.

Se. Majestät haben zu beschließen geruhet, daß alle jene Steuern und andere Lasten, welche auf einer zu einer öffentlichen Anstalt zu verwendenden Religions- oder sonstigen Fonds-Realität bereits haften, auch in der Zukunft von derjenigen öffentlichen

chen Anstalt, welche diese Realität übernimmt, getragen werden soll.

N. 3271.

Studien-Hofkommissions-Decret an sämmtliche Länderstellen vom 31. Dezember 1808.

Einsendung der Verzeichnisse absolvirter Theologen in Stiftern und Klöstern.

Da in den zu Folge der durch Hofdekret vom 13. Julius 1804. bekannt gemachten höchsten Entschließung durch die Länder-Chefs Sr. Majestät jährlich unmittelbar zukommenden Verzeichnissen der absolvirten Theologen die Ordensgeistlichen, welche die theologischen Studien in ihren Stiftern und Klöstern vollendet haben, nicht ersichtlich sind, und dadurch die Sr. Majestät stets nöthige vollständige Uebersicht des geistlichen Nachwachses gehemmet wird, so müssen vermög des herabgelangten weitern Auftrages sämmtliche Vorsteher der theologischen Hauslehranstalten angewiesen werden, ihren absolvirten Theologen, mit dem Fortgange in allen zurückgelegten Lehrgegenständen des theologischen Studiums und Sitten, und ihren allfälligen besondern Anlagen zur Betreibung eines bestimmten wissenschaftlichen Faches jedesmahl am Ende des Schuljahres dem Director der theologischen Studien anzuzeigen, damit sodann diese Anzeige vom gedachten Director in das Sr. Majestät von dem Landes-Präsidium

vor-

vorzulegende allgemeine Verzeichniß aufgenommen werde.

N. 8272.

Verordnung von dem steyermärkisch-kärntnerischen Gubernium vom 31. Dezember 1808.

Wie es bey geforderter Auslieferung eines fremden in das Innland geflüchteten Verbrechers zu halten sey.

1) Ueber die Auslieferung eines Fremden, der wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens ausgeliefert werden soll, steht die Beurtheilung, die nöthige Verhandlung, und die darüber mit der fremden Behörde zu führende Correspondenz im Allgemeinen dem Criminalgerichte zu, in dessen Bezirke der Beschuldigte betroffen wird.

2) Auf das Verlangen der Auslieferung, oder über erlassene Steckbriefe ist der Fremde, welcher eines bestimmten im Auslande verübten Verbrechens beschuldiget wird, mit Rücksicht auf den Stand der Person und der Wichtigkeit des angeschuldeten Verbrechens, entweder sogleich zu verhaften, oder doch auf eine, die Gefahr der Entweichung ausschließende Art zu beobachten.

3) Wenn das Verlangen der Auslieferung sogleich, oder in einem angemessenen Zeitraume mit Beweisen oder durch erhebliche Inzichten unterstützt wird, worüber sich der hier vernommene Fremde nicht auf der Stelle auszuweisen vermag, so muß auf dessen

Auslieferung angetragen, jedoch hierzu die Genehmigung des Criminal-Obergerichts eingehohlet werden.

4) Das Criminal-Obergericht in der Residenz hat sich sodann mit der Polizey-Hofstelle, in den Provinzen aber mit dem Landespräsidio in das Einvernehmen zu setzen; und wenn Beyde nicht einig seyn sollten, haben Beyde hierüber jedesmahl die Entscheidung ihrer Oberbehörde einzuhohlen.

5) Wenn ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen hat, welches auf die Verfassung, auf die öffentlichen Creditspapiere, oder auf das Münzwesen dieses Staates Einfluß hat, ist derselbe in keinem Falle auszuliefern, sondern nach der Vorschrift des §. 32. 1. Theil des Strafgesetzes gleich einem Eingebohrnen zu behandeln.

6) Auch wenn die Auslieferung eines fremden Verbrechers nicht angesucht worden, sondern nach dem §. 33. 1. Theils des Strafgesetzes den fremden Staaten anzubiethen ist, muß hierzu die Genehmigung des Obergerichts eingehohlet werden.

7) Das Ansuchen, daß ein österreichischer, in einem fremden Staate sich aufhaltender Unterthan wegen eines im Innlande verübten Verbrechens ausgeliefert werde, ist von dem Criminal-Gerichte mit Beweisen oder erheblichen Inzichten, worüber der Beschuldigte im Auslande vernommen werden kann, zu unterstützen, und wenn die Auslieferung verweigert werden sollte, hiervon die Anzeige an das Cri-

mi-

minal-Obergericht, und von diesem an den Obersten Gerichtshof zu machen.

Diese allerhöchste Entschliessung Seiner kaiserl. königl. Majestät wird zufolge Hofkanzley-Verordnung vom 14. d. M. zur Wissenschaft und genauen Nachachtung hiermit kundgemacht.

N. 8273.

Hofdecret vom 31. Dezember 1808., kundgemacht von dem Inn. Oest. Appellationsgerichte den 20. Jäner 1809.

Es wurde in Folge der von der k. k. Hofkammer erlassenen Note vom 1. Dezember 1808 zu Beseitigung der vielen Taxrückstände, welche über Ansuchen der in andern österreichischen Provinzen wohnenden Partheyen auf Einschreiten ihrer Gerichtsbehörden aufzurechnen kommen, diesem Appellationsgerichte bedeutet, daß jede Gerichtsbehörde in vorkommenden Fällen entweder die Partheyen verhalten soll, die Edicte selbst in die Wiener Hofzeitung einschalten zu lassen, und so auch die Zustellung der Satz- oder anderer Schriften selbst zu besorgen, oder aber daß jede Gerichtsstelle in ihren Requisitorial-Noten den Gegenstand der Satz- und andern zur Zustellung übermachten Schrift, dann die Parthey, welche die Zustellung bewirkte, anführen, und die Kosten auf das nächste Remißschreiben einsenden soll.

Wel-

Welches zur Wissenschaft, und genauen Nachachtung hiemit erinnert wird.

Nachtrag

zum Hofkanzley-Decrete vom 6. Dezember 1808. Seite 310.

Frachtamts-Ordnung.

§. 1.

Von dem Zwecke, und der Bestimmung des Frachtamtes.

Um den bey dem Frachtwesen eingeschlichenen Unordnungen und Mißbräuchen zu steuern, und zur Beförderung des Handels in dem wichtigen Geschäfte der Waarenversendung Schnelligkeit, Sicherheit und Ordnung einzuführen, ist in Folge allerhöchster Entschließung die Errichtung eines eigenen k. k. Frachtamts in Wien bewilliget, und das bisherige Güterbeständer-Amt aufgehoben worden.

§. 2.

Dieses neue Frachtamt wird seiner Bestimmung gemäß

a) als ein öffentlich beglaubigter Ort aufgestellt, an welchem das Zusammentreffen der Frachtgeber und Frachtnehmer erleichtert wird.

b) Wenn dieselben über die Bedingungen der Waarenversendung einig geworden sind, wird es als Zeuge und Mittelsmann auftreten, die getroffenen Verabredungen gegen alle weitere Einstreuun-

gen

gen ämtlich vormerken, und über die Erfüllung der Verbindlichkeiten die erste Einsicht nehmen.

c) Wird es jedoch für keinen Fall der Beschädigung haften, da es nie ohne freye Einwilligung der Partheyen, oder der allgemein bekannt gemachten Ordnung zuwider, eine Fracht abschließen darf.

Dahingegen genießen die Partheyen, außer dem gedachten Vortheile der erleichterten Zusammenkunft, der erleichterten Abschließung ihrer Angelegenheiten, und anderer Abkürzungen dieses sehr verwickelten Geschäfts, die Wohlthat der ämtlichen Vormerkung ihrer Verabredungen, und können, falls sie sich in den hieraus entspringenden Rechten gekränket glauben, den politischen, aber summarischen Weg ansprechen, auf welchem ihre Streitigkeiten auf das schnellste von dem Wechselgerichte in erster, von der Regierung in zweyter, und von der Hofkammer, Finanz- und Commerz-Hofstelle in letzter Instanz geschlichtet werden müssen. Nur die wirkliche Execution wird im Rechtswege zu vollführen seyn.

d) Wird das Frachtamt übrigens mit keiner Art von Zwang verbunden seyn, und die im Handelsfache so nützliche Freyheit der Concurrenz auf keine Weise beschränken. Es wird daher einzig und allein dem individuellen Uebereinkommen der Partheyen, die von so vielen Verhältnissen und

Umständen abhängige Bestimmung der Frachtpreise überlassen bleiben, und überhaupt bloß von dem eigenen Befunde der Handels- und Fuhrleute abhängen, ob sie sich des Frachtamts bedienen wollen, oder nicht.

e) Endlich werden die in die Frachtamts-Casse zu entrichtenden Gebühren für diejenigen, welche sich des Frachtamtes bedienen, auf drey Kreuzer vom Zentner und dreyßig Kreuzer von jedem Paar Pferde bestimmt.

§. 3.

Von der Roll- und Staffel-Ordnung.

Um bey dem Frachtamte die gehörige Ordnung handzuhaben, wird daselbst mit Zulassung der weiter unten vorkommenden Ausnahmen die Roll- und Staffel-Ordnung eingeführt. Hiernach erhalten in der Regel die Fuhrleute nach der Reihe, wie sie eintreffen, und sich bey dem Amte melden, und eben so die Handelsleute nach Maß ihrer frühern Meldung und Vormerkung einen Anspruch auf die frühere Frachtung und Versendung der Waaren.

Es stehet jedoch jedem Handelsmanne frey, in dem Falle, wenn er eine ganze Ladung zu versenden hat, sogleich mit was immer für einem von ihm erwählten, wenn auch später vorgemerkten Fuhrmanne eine Verabredung zu schließen, oder falls er nur eine Theilladung zu versenden hat, und einen später vorgemerkten Fuhrmann dazu erwählen will, sich selbst zum Mittelsmann aufzuwerfen, um mehrere Fracht-

ge-

geber mit seinem Vorhaben zu vereinigen, damit mit diesem Fuhrmanne abgeschlossen werde, und derselbe sodann abfahren könne.

Eben so ist es auch dem bey dem Frachtamte vorgemerkten Fuhrmanne gestattet, außer seiner Reihe eine Fracht selbst zu suchen, und, wenn er sie gefunden hat, sogleich abzufahren, wenn nur das abgeschlossene Frachtgeschäft in dem Amte ordentlich vorgemerkt worden ist.

Ueberdieß kann jeder Frachtgeber und Frachtnehmer eine wirkende Protestation einlegen, daß er diesem oder jenem an der Staffel stehenden Fuhrmanne seine Waaren nicht anvertrauen, von diesem oder jenem, in der Reihe oder Vormerkung stehenden Handelsmanne keine Fracht übernehmen wolle. Jedoch darf diese Protestation das übrige Frachtgeschäft nicht aufhalten, sobald keine weitere Versagung vorkommt.

§. 4.

Von den Amtsstunden.

Das Frachtamt wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und gebothenen Feyertage, von acht Uhr Morgens bis zur Mittagsstunde, und von zwey Uhr Nachmittags bis sieben Uhr Abends offen stehen, und es wird jedem Frachtgeber, und jedem Frachtnehmer unbenommen bleiben, während dieser Amtsstunden auf dem Amte ein Frachtgeschäft ordnungsmäßig einzuleiten oder abzuschließen.

§. 5.

Von dem zwey Hauptregistern über die Frachtgeber und Frachtnehmer.

Um den Zweck der erleichterten Zusammenstellung und Vollführung einzelner Frachten zu erreichen, wird das Frachtamt nach der Roll- und Staffel-Ordnung zwey Hauptregister, nähmlich eines über die Frachtgeber, welche Güter zu versenden, und eines über die Frachtnehmer, welche Güter zu verführen wünschen, nach den beyliegenden Formularen A. und B. halten.

A. B.

§. 6.

Diese zwey Register werden doppelt geführt. Ein Duplicat davon ist dazu bestimmt, um die von Zeit zu Zeit sich meldenden Partheyen nach den vorgeschriebenen Rubriken sogleich einzutragen. Das andere Duplicat hingegen, welches täglich zwey Mahl nach dem ersteren zu verfassen ist, wird zu Jedermanns Einsicht öffentlich im Amte aufgehängt werden.

§. 7.

Von dem Protokoll über die Frachtverträge.

Außer diesen Registern wird zur Sicherstellung der wirklich abgeschlossenen Frachtgeschäfte ein eigenes Protokoll über die Frachtverträge geführt, und in dasselbe das stipulirte Geschäft der übereingekommenen Partheyen nach dem beyliegenden Formular C. eingetragen werden. Jeder solche einzelne Frachtvertrag muß sowohl von dem Frachtgeber und dem Frachtnehmer, als auch von dem Frachtamts-Commissär und dem Adjuncten eigenhändig in dem Protokolle

C.

A. Register der Frachtgeber.

Fortlaufende Nro.	Nahmen des Frachtgebers.	Wohnort des Frachtgebers.	Das Verschleißgewölb oder die Niederlage des Frachtgebers.	Monath, Tag, und Stunde der Meldung.	Monath, Tag und Stunde der vorhabenden Wiederanfrage.	Gattung und Beschaffenheit der zu versendenden Waaren.	Wohin und an wen die Güter versendet werden wollen.	Bedingnisse und Frachtlohn, gegen welche eine Frachtbehandlung abgeschlossen werden will.	Vermög Protokoll C, wurde der Frachtvertrag abgeschlossen.	Ursache des nicht erfolgten Frachtvertrages.
1	Franz Mayer, bürgerl. Materialist.	Am Hof Nr. 679.	Zur Muschel in der Wipplingerstraße.	Den 24. November Nachmittags um 4 Uhr.	Den 25. November Vormittags um 9 Uhr.	Fernambuc-Holz prima Sorte 90 Zentner.	Nach Brünn an den Färber Johann Resch auf dem Hauptplatze.	Sollen die Güter längstens binnen 3 Tagen von hier abgehen, und will vom Zentner 3 fl. Fracht bezahlen.	C / 1	.....
2	Michael Jank, bürgerl. Rothgerbermeister.	Leopoldstadt in der Pfarrgasse Nr. 153.	Zum rothen Kreuz am Bauernmarkte.	Den 4. Dezember Vormittags um 11 Uhr.	Den 6. Dezember Vormittags um 11 Uhr.	Pfundleder von amerikanischen Häuten 18 Zentner.	Nach Linz an den bürgl. Schustermeister Georg Stich in der Wienergasse Nr. 73.	Soll die Fracht binnen 2 Tagen von hier abgehen und will vom Zentner 2 fl. 30 kr. bezahlen.	.....	Weil diese Güter keine ganze Fracht ausmachen, und binnen dieser Frist kein Fuhrmann abgegangen ist, welcher solche als Theilfracht hätte mitladen können.
3	Demeter Jourzi, griechischer Handelsmann.	Alten Fleischmarkte Nr. 1051.	Zum Stern auf dem alten Fleischmarkte.	Den 11. Dezember Vormittags um 10 Uhr.	Den 12. Dezember Nachmittags um halb 4 Uhr.	Schafwolle einschürige von der feinsten Gattung. 118 Zentner.	Nach Nikolsburg an den Handelsjuden Moses Handel in der Brünnerstraße Nro. 94.	Soll die Fracht binnen 3 Tagen von hier abgehen, und will vom Zentner 2 fl. bezahlen.	C / 2	.....

B. Register der Frachtnehmer.

Fortlaufende Nro.	Nahmen des Frachtnehmers.	Wohnort.	Die Einkehr.	Bespannung mit Pferden.	Sonstige Verhältnisse des Frachtnehmers.	Monath, Tag und Stunde der Meldung.	Monath, Tag und Stunde, der vorhabenden Wiederanfrage.	Gattung und Gewicht der Güter, welche der Frachtnehmer zu verführen wünscht.	Wohin die Güter verführet werden wollen.	Gegen welchen Frachtlohn und unter welchen Bedingnissen eine Fracht angenommen werden will.	Vermög Protokoll C. wurde der Frachtvertrag abgeschlossen.	Ursache des nicht abgeschlossenen Frachtvertrages.
1	Stephan Vest, Großfuhrmann von Prag.	Prag auf der Kleinseite Nr. 643.	In der Leopoldstadt zum schwarzen Adler in der Landstraße Nr. 840.	6	Ist als ein ordentlicher Mann bekannt.	Den 3. November Abends um 5 Uhr.	Den 4. November Vormittags um 9 Uhr.	Die Gattung der Güter ist ihm gleichgültig; nur müßten solche eine volle Ladung von 180 Zentner betragen.	Nach Prag oder Brünn Olmütz Lemberg	vom Zentner 4 fl. 30 kr. detto 2 fl. 30 kr. detto 4 fl. 30 kr. detto 9 fl. wenn die Ladung nicht ganz an einen von jenen angegebenen Orten zu verführen wäre, er unterwegs sich aufhalten kann, um für die abgesetzten Güter eine Zuladung zu erhalten.		Weil sich noch kein Frachtgeber gefunden hat.
2	Johann Streng.	Brünn in der Kreuzgasse Nr. 328.	In der Leopoldstadt zum weissen Hahn Nr. 892.	3	.....	Den 22. Novemb. Nachmittags um 4 Uhr.	Den 25. Novemb. Vormittags um 10 Uhr.	führt alle Gattungen Waaren, und wünscht eine Ladung von 80 bis 100 Zentner.	Nach Nikolsburg = Brünn = Olmütz = Teschen	vom Zentner 2 fl. detto 2 fl. 50 kr. detto 4 fl. 30 kr. detto 6 fl.	C / 1	.....
3	Mathias Wolf.	Brünn in der Kreuzgasse Nr. 377.	In der Leopoldstadt beym Lamm Nr. 645.	4	.....	Den 10. Dezemb. Nachmittags um 6 Uhr.	Den 11. Dezemb. Nachmittag um 3 Uhr.	führt alle Gattungen Waaren, und wünscht 100 bis 120 Zentner Ladung.	Nach Triest = Ofen = Linz = Prag = Brünn oder einem auf dieser Strasse gelegenen Abladungsorte.	vom Zentner 7 fl. — detto 5 fl. — detto 3 fl. — detto 4 fl. — detto 3 fl. — jedoch müßte mit der Abfahrt zugewartet werden, bis er eine volle Ladung erhalten hat.	C / 2	.....

C. Protokoll über die wirklich abgeschlossenen Frachtverträge.

Fortlaufende Nummer.	Nahmen des Frachtgebers	Gattung der Waaren	der Waaren: Maß Ct.	Zahl St.	Gewicht Pf.	Zeichen der Colli	Mit Mauthzettel Nro.	Wohin?	An wen die Waaren zu verführen sind	Verabredete Bedingungen und behandelter Frachtlohn	Nahmen des Frachtnehmers	Monath und Tag der Abfahrt des Frachtnehmers	Der Frachtnehmer hat Bespannung	Der Frachtnehmer hat auf das Fuhrlohn erhalten fl.	kr.	Sonstige Bemerkungen.	Gebühr für das Amt: Liquidaturbuch Pag./Post.	Betrag fl.	kr.	Gebühr für die Mäkler: Liquidaturbuch Pag./Post.	Betrag fl.	kr.
													St Pferde									
1	Franz Mayer, bürgerl. Materialist.	Fernambucholz.	—	—	90	—	47	Brünn.	Johann Resch, Färbermeister in Brünn.	Muß bis 29. Nov. die Waare in Brünn eintreffen. Vom Ct. 2 fl. 45 kr. Frachtlohn. N. N. Frachtgeber. N. N. Frachtnehmer.	Johann Streng.	Den 26. Novemb.	3	—	—	—	Ist durch den Mäkler N. N. abgeschlossen worden. N. N. Commissär. N. N. Adjunct.	$\frac{1}{1}$	5	15	$\frac{1}{1}$	—	$22\frac{4}{4}$
2	Demeter Jourzi, griechischer Handelsmann.	Schaf-Wolle.	—	—	118	M H	64	Nikolsburg.	Moses Handl, Handelsjude in Nikolsburg.	Muß bis 11. Dez. die Fracht eintreffen. Vom Ct. 1 fl. 40 kr. N. N. Frachtgeber. N. N. Frachtnehmer.	Mathias Wolf.	Den 10. Dezemb.	4	—	80	—	Ist durch den Mäkler abgeschlossen worden. N. N. Commissär. N. N. Adjunct.	$\frac{1}{2}$	6	45	$\frac{1}{2}$	—	30

solle unterzeichnet werden; bey welcher Gelegenheit auch die §. 2. vorgeschriebenen Amtsgebühren gegen eine von dem Cassier und dem Rechnungs-Conszienten unterzeichnete Quittung bey der Frachtamts-Casse zu erlegen sind.

§. 8.

Von den Frachten-Mäcklern.

Um übrigens auf alle mögliche Art die Abschließung solcher Frachtverträge zu erleichtern und zu befördern, werden zum Behufe derjenigen, welche die hierzu nöthige Zeit und Mühe sparen wollen, einstweilen fünf Frachtenmäckler aufgestellt.

Diese Frachtenmäckler müssen stets im Amte seyn, und dürfen außer demselben kein Geschäft abschließen.

Sie haben von denjenigen, die sich an sie wenden wollen, für jede volle Fracht, die sie abschließen, pr. sechzig Zentner und 4 Pferde, dreyßig Kreuzer, für jede halbe Fracht und 2 Pferde fünfzehn Kreuzer, an Mäcklergebühren zu empfangen.

Jedoch dürfen diese Gebühren nicht ihnen unmittelbar von den Partheyen eingehändiget, sondern selbe müssen erst an die Frachtamts-Casse, so wie die Amtsgebühren, erlegt, von derselben verrechnet, und erst dann den Frachtenmäcklern verabfolget werden.

Wenn die Frachtenmäckler irgend ein Frachtgeschäft abschließen; so muß dieses jederzeit in der Protokolls-Rubrik: Sonstige Anmerkungen, bemerket werden, und versteht sich von selbst, daß

in diesem Falle der Frachtenmäckler auch den Frachtvertrag gleich dem Frachtgeber und Frachtnehmer in dem Protokolle C. unterzeichnen muß.

Die Frachtenmäckler werden, so wie die Börse-Sensalen, von dem Handlungs-Gremium in Vorschlag gebracht werden, welchem es auch frey stehen wird, ihre Vermehrung, wenn sie bestimmt nothwendig wäre, anzusuchen, oder die Anzeige solcher Umstände zu machen, welche zu ihrer Entfernung geeignet wären.

Von dem Protokolle über die ankommenden Frachten. D.

§. 9.

Ein zweytes Protokoll wird bey dem Frachtamte über die ankommenden Frachten nach dem beyliegenden Formular D. geführet werden.

Von den Frachtbriefen. E.

§. 10.

Jeder Fuhrmann, der mit Gütern allhier ankommt, und sich des Frachtamtes bedienen will, muß demselben, sobald er sich meldet, nach vorläufiger Beobachtung der zollämtlichen Vorschriften, alle ihm anvertrauten Frachtbriefe aushändigen, worüber er eine unentgeltliche, von dem Frachtamts-Commissär, und dessen Adjuncten unterzeichnete Bescheinigung erhalten wird. Ueber die dergestalt eingehändigten Frachtbriefe wird eine eigene Vormerkung nach dem beyliegenden Formular E. gehalten werden.

§. 11.

Diese Frachtbriefe werden sofort ungesäumt durch die Amtsdiener an die verschiedenen Frachten-Empfän-

Zur Seite 374.

D. Protokoll über die ankommenden Frachten.

Fortlaufende Nr.	Nahme des Fuhrmanns	Kommt von	Nahme derjenigen, welcher die Güter zur Frachtung dem Fuhrmann anvertrauet hat.	Gattung der Waaren	Zahl der Waaren St.	Maß der Waaren Elm.	Gewicht der Waaren Zent.	Zeichen der Colli	Mit Mauthzettel-Nr.	Die Güter sind adressirt an	Monath, Tag und Stunde der Meldung.	Ist bespannt mit Stück Pferden	Gebühr für das Amt: Liquidatur-Buch	Geldbetrag fl.	Geldbetrag kr.	Ausbedungener Frachtlohn.	Hierauf wurden in Loco der Aufladung, oder unter Weges à Conto bezahlt fl.	kr.	Der Frachtempfänger hat den Ueberrest an die Ams-Casse abgeführt: Datum.	Liquid. Buch	mit fl.	kr.	Dieser eingegangene Betrag wurde den Frachtern ausbezahlt: Datum.	Liquid. Buch	mit fl.	kr.	Ursachen des zurückgehaltenen oder verglichenen Frachtlohns laut Index-Nr.	Sonstige Bemerkungen.
1	Franz Hart.	Triest	Kaufmann Joh. Marg von Triest.	Zucker	..	..	100	A. S.	88	Anna Spöttl, Kaufmannin zum Faßel.	Den 18. November um 5 Uhr Abends.	4	1/1	6	—	à Ztr. 6 fl. 600 fl.	in Triest	200	—	Den 24. Novemb.	1/1	400	—	Den 24. Novemb.	1/1	400	—	.....	.....
2	Joseph Frisch.	Grätz	Kaufmann Heinrich Müller von Grätz.	Leinwand	..	..	60	F. F.	99	Friedrich Theuer Leinwandhändler zur Schwäbinn.	Den 6. Dezember um 11 Uhr Vormittags.	2	1/2	4	—	à Ztr. 4 fl. 240 fl.	.....	..	..	.....	..	..	..	.....	..	..	..	E/I	.....
3	Georg Fall.	Linz	Carl Rausch Zeugfabrikant in Linz.	Wollenzeuge	..	..	35	A. A.	103	Anton Ackersmann, Kaufmann zum Pflug.	Den 12 Dezember Abends um 6 Uhr.	2	1/2	8	45	à Ztr. 3 fl. 105 fl.	.....	..	..	.....	..	..	..	.....	..	..	..	.....	.....

E. Vormerkung über die eingelegten Frachtbriefe.

Fortlaufende Nro.	In dem Protokoll D. über die ankommenden Frachten erscheinet die Meldung des Fuhrmanns sub Nro.	Nahmen des Fuhrmanns.	Nahmen des hiesigen Waaren-Empfängers.	Monath und Tag, an welchem der Frachtbrief an den Waaren-Empfänger zur Vidirung abgeschickt wurde.	Monath und Tag, an welchem der Frachtbrief vidirt zurückgelanget ist.	Betrag des Frachtlohnes fl.	Betrag des Frachtlohnes kr.	Monath und Tag, an welchem der Frachtbrief gegen Entrichtung des Frachtlohns oder nach richterlicher Entscheidung verabfolget wurde.	Der bezahlte Frachtlohn erscheinet in Empfang. Journ. Art.	Laut Index F. ist über diesen Frachtbrief die richterliche Entscheidung erfolgt sub Nro.
1	1	Franz Hart von Triest.	Anna Spöttl.	Den 19. November.	Den 19. November.	600	—	Den 24. November.	4	.....
2	2	Joseph Frisch von Grätz.	Friedrich Theuer.	Den 7. Dezember.	Den 7. Dezember.	240	—	Den 12. Dezember.	24	E / I
3	3	Georg Fall von Linz.	Anton Ackersmann.	Den 12. Dezember.	Den 12. Dezember.	105	—	.....	.....	.....

Anmerkung. Hat ein Fuhrmann mehrere Theilladungen verführt, mithin mehrere Frachtbriefe eingeleget, so kommen solche, jeder insbesondere, anzuführen.

pfänger ausgesendet, um entweder von diesen letztern selbst, oder in ihrer Abwesenheit von ihrem Commiß oder andern vertrauten Personen, mit Beyfügung des Datums und der Nahmens-Unterschrift vidirt, sonach aber wieder in das Frachtamt zurückgebracht, und von dem Frachtamts-Commissär in einem eigenen gesperrten Behältnisse aufbewahrt zu werden.

Die auf diese Art von der Ankunft ihrer Güter benachrichtigten Waaren-Empfänger sind verpflichtet, längstens binnen 3 Tagen nach Abladung derselben in den hauptzollämtlichen Magazinen, woselbst sie sich überzeugen können, ob die Güter unbeschädigt angelangt sind, und sonst keine Ursache zu gegründeten Klagen obwalte, den stipulirten Frachtlohn und die Amtsgebühren sogleich bey der Frachtamts-Casse zu erlegen, oder aber ihre Einwendungen und allenfälligen Beschwerden kurz und bündig zu Protocoll zu geben.

In dem ersteren Falle ist dem Frachten-Empfänger in Hinsicht der erlegten Amtsgebühren eine von dem Cassier und dem Rechnungs-Conficienten unterzeichnete Quittung auszustellen, in Hinsicht des bezahlten Frachtlohns aber nach vorläufiger Vorzeigung des gleichstimmig befundenen Avisobriefes und gehöriger Legitimation über das Eigenthum der Fracht, oder über die Berechtigung zur Uebernahme derselben, der bereits von dem Frachten-Empfänger oder dessen Vertreter vidirte, denselben betreffende Frachtbrief,

mit

mit Beyfügung der Unterschrift des Frachtamts-Commissärs, oder dessen Adjuncten, und Bezeugung der richtigen Bezahlung durch die Unterschrift des Kassiers auszuhändigen.

Nur gegen diesen auf solche Art durch den Frachten-Empfänger oder dessen Vertreter vidirten, und durch die ämtliche Unterschrift autorisirten Frachtbrief dürfen die in den hauptzollämtlichen Magazinen liegenden beschauten Güter, wenn sonst kein Anstand obwaltet, dem Eigenthümer oder Frachten-Empfänger, der solche der Ingerenz des Frachtamts unterworfene Güter in Empfang zu nehmen hat, nebst Beobachtung der bisher üblichen zollämtlichen Modalitäten ausgeliefert werden, und bleibet dem Frachtamte, solange der Frachtlohn bey der Frachtamts-Kasse nicht erlegt worden ist, das Pfandrecht auf die in den Zollamts-Magazinen deponirten Güter vorbehalten.

In dem zweyten Falle, wenn nähmlich der Frachten-Empfänger irgend eine Einwendung zu machen findet, hat der Frachtamts-Commissär oder dessen Adjunct hierüber ein förmliches Protokoll aufzunehmen, welches auf der rechten Seite von dem Protokollsführer, auf der linken Seite aber von der Parthey eigenhändig zu unterzeichnen ist, und falls weiterhin kein Vergleich Statt findet, sondern eine förmliche Streitigkeit im vorgeschriebenen Wege der ersten Instanz anhängig gemacht wird, derselben nebst dem

allen-

F. Index über die Protokolle der Streitigkeiten.

Fortlaufende Nummer.	Dieser Gegenstand kommt vor in dem Protokoll		Nahme des Klägers und des Beklagten.	Monath und Tag der eingereichten Klage.	Kurzer Inhalt des Gegenstandes der Klage.	Der Beklagte hat die Gegenrede erstattet den	Das Streitigkeits-Protokoll wurde an die erste Instanz übergeben den	Kurzer Inhalt der erfolgten Entscheidung, und wann selbe zum Amte gelanget ist.	Kurzer Inhalt über den bey dem Amte zwischen den Partheyen zu Stande gebrachten Vergleich, und Datum desselben.	Sonstige Bemerkung.	Diese Acten sind in der Registratur aufbewahret	
	C. über abgeschlossene Frachtverträge.	D. über angekommene Frachten									Fasc. Nro.	Stück Nro.
	sub	Nro.										
1	—	2	Joseph Frisch, Fuhrmann, à Friedrich Theuer, Leinwandhändler.	Den 7. Dezember.	Wegen Zurückhaltung eines Theiles des bedungenen Frachtlohnes, weil der Kaufmann vorgibt, daß durch nachläßige Packung 2 Stück zerwetzet worden seyn.	8. Dezember.			Ist nach verhandelter Nothdurft dahin verglichen worden, daß der Fuhrmann gegen Erhaltung dieser zwey Stücke Leinwand an dem Frachtlohn 60 fl. verlieren will.		1	1

allenfalls über die Gegenrede der beklagten Parthey aufgenommenen, wie oben unterzeichneten Protokolle zur gehörigen Instruirung der Streitsache vorgelegt werden muß.

§. 12.

Von dem Index über die vorfallenden Streitigkeiten.

Dieselbe Formalität ist auch bey allen übrigen aus was immer für einem Anlasse bey dem Frachtamte vorkommenden Streitigkeiten zu beobachten, und über sämmtliche dießfalls aufgenommene Protokolle ein eigener Index nach dem beyliegenden Formular F. zu führen. F.

§. 13.

Von dem Frachtlohne.

Wenn der Frachten-Empfänger auf die im 11. §. angezeigte Art den Frachtlohn bey der Amts-Casse erleget hat; so ist solcher dem darum sich meldenden Fuhrmann ohne weitere Anstände von dem Cassier gegen Quittung sogleich auszubezahlen. Wenn dagegen der Frachten-Empfänger Einwendungen gemacht, und den Frachtlohn nicht bezahlt hat; so ist der Fuhrmann hievon in die Kenntniß zu setzen, demselben das hierüber aufgenommene Protokoll vorzulesen, und ihm die Weisung zu ertheilen, seine Gegengründe gleichfalls zu Protokoll zu geben, dasselbe eigenhändig zu unterzeichnen, oder, wenn er nicht schreiben kann, sein Handzeichen beyzufügen, und sich entweder mit dem Frachten-Empfänger in Güte auszugleichen, oder zur Hereinbringung seines Frachtlohns

lohns die Streitsache bey der ersten Instanz anhängig zu machen.

§. 14.

Von den ämtlichen Protokolls-Auszügen.

Denjenigen, welche Auszüge aus den zwey Haupt-Registern oder aus dem Protokolle auf die Frachtverträge zu erhalten wünschen, sind solche von dem Frachtamts-Commissär oder dem Adjuncten unterfertigt, gegen Erlag von zwey Groschen für jeden derley Auszug in die Frachtamts-Casse, ohne Anstand auszustellen, und werden derley Auszüge stempelfrey seyn.

Repertorium

über den vier- und fünfundzwanzigsten Band.

Band. Seite. Nro.

A.

Abänderung in Bezug auf die Sperrung der Hausthöre, Kaffe- Gast- und Schankhäuser. 24 443 8010

— — des Stempelpapiers zu dem 30 kr. Stempel. 25 52 8125

Abänderungen des Koscherfleisch-Aufschlags-Gefällspatents. 25 200 8203

Abergläubischer Volksschriften Verbreitung. 24 588 8090

Abfall der Großhandlungen ist jährlich auszuweisen. 24 309 7938

Abfahrtsgeld in Galizien. 25 21 8009

Ab-

Band. Seite. Nro.

Abfertigung der Wittwen, welche zur zweyten Ehe schreiten. 24 259 7918

— — pensionsunfähiger Wittwen der Beamten. 24 495 8049

Abgeschobene wegen Müßiggangs oder schwerer Polizeyverbrechen, hierauf ist Obsicht zu tragen. 24 509 8062

Abhaltung der Normal-Tage, und Einstellung der öffentlichen Lustbarkeiten an selben. 24 95 7851

Abhandlungen der Verlassenschaften von Wirthschaftsämtern und Ortsgerichten. 24 352 7972

Abhandlungsbehörden haben die Todesfälle gestifteter Stipendisten und Präbendisten beyderley Geschlechts anzuzeigen. 24 575 8085

Abhülfe des Bedürfnisses an indischen Arzneyen. 25 318 8247

Abnahme des erhöhten Rittgeldes, wird bis letzten April 1809 verlängert. 25 196 8200

detto. 25 276 8218

Abfolvirter Theologen Verzeichnisse von Stiften und Klöstern einzusendende betreffend. 25 364 8271

Abstellung des Unfuges, obrigkeitliche Rentreste und sonstige Schuldigkeiten

Band. Seite. Nro.

gegen Unterthanen im gerichtlichen Wege einzutreiben, wird abgestellt. 24 5 7832

Abstellung des Mißbrauchs, daß Kinder armer Aeltern anstatt die Schule zu besuchen betteln und müßig herumziehen. 25 232 8223

Abtretender Staats- und Fonds-Güterbesitzer Behandlung in Galizien. 24 190 7903

Aburtheilung schwerer Polizey-Verbrechen ist der Krakauer Polizey-Direction zugewiesen. 25 56 8128

Abziehendes Vermögen in das Würtembergische, wegen der Exportations-Steuer. 25 309 8241

Abzugsfrey sind die Adjuten der Concepts-Praktikanten. 24 472 8036

Acceptations-Urkunden-Ausfertigung auf geistliche Stiftungen. 24 173 7889

Accis auf Wein in der Stadt Grätz, wird um 1/2 kr. auf die Maß erhöhet. 25 196 8199

Acten-Einsendung bey Concursen um Lehrämter der höheren Wissenschaften. 24 458 8019

Adjustirung der Kurkösten-Forderungen minderer Bankal-Beamten, hat von dem Kreisarzte zu geschehen. 24 109 7866

	Band.	Seite.	Nro.
Adjuten für Kreisamts-Praktikanten.	24	185	7897
Aemtliche Requisitionen-Befriedigung der k. bairischen Behörden.	24	2	7829
Aenderung einiger Zollämter in Böhmen.	24	472	8035
Aerarial-Frachtamts-Errichtung.	25	310	8242
Aerarialischer Baulichkeiten Ueberschläge.	24	244	7913
Aerarialrückstände-Versicherung und Einbringung bey den in Concurs gerathenen Aerarial-Beamten, Tabaksverlegern und Lottokollekteuren.	25	310	8243
Aerarium wegen der Vormerkung der demselben bey Aufhebung der Klöster und Stifte heimfallenden bey Privaten anliegenden Kapitalien.	25	177	8188
Aerzte-Instruction.	25	220	8211
Aggiotirungsfälle mit Scheidemünze sind in erster Instanz den Ortsobrigkeiten zugewiesen.	24	421	7999
Akatholiken haben zur Erhaltung katholischer Pfarr- und Kirchengebäude nicht zu concurriren.	24	306	7934
Akatholischer Religions-Unterricht.	24	167	7884
Allgemeiner Gerichtsordnung vom Jahre 1781 §. 60., in wie weit selber außer Kraft gesetzt werde.	25	193	8195

	Band.	Seite.	Nro.
Allgemeines gleichförmiges System zur Verbreitung der Schutzpocken-Impfung.	25	313	8244
Alumnate-Dotirung von den Verlassenschaften der Beneficiaten.	25	38	8110
Amortisations-Gesetz für Geistliche in Salzburg.	24	249	7915
Anfang des Exekutions-Arrestes.	24	109	7867
Angustura-Wurzel und Rinde.	24	360	7976
Anhaltung der Deserteure.	25	45	8117
— — der Deserteure, wenn hiebey Männer umkommen, haben deren Wittwen jährlich 50 fl. Gnadengehalt zu überkommen.	24	555	8068
Ankaufspreis der Schlachthiere.	24	450	8075
Anleitung zur Vergiftung der Wölfe.	25	336	8255
Anstreichung der Hallinatücher mit weißer Erde ist verbothen.	24	423	8001
Anweisung ungebührlicher Vorspann für Militär-Partheyen.	24	164	7880
Anweisungen auf Vorspann für Militärpartheyen.	24	184	7896
— — der Besoldungen für neu anzustellende, oder sonst vorrückende Beamten.	24	159	7873
Anzeige ausbrechender Epidemien.	24	267	7922
— — der inner den Linien verstorbenen Offiziere an den Platz-Commandanten.	24	322	7943

An-

	Band.	Seite.	Nr.
Anzeigen der verstorbenen Stipendisten und Präbendisten beyderley Geschlechts.	24	575	8085
Apotheker-Instruction.	25	231	8211
Appellations-Prüfungen für Criminal-Richter, Assessoren, Landräthe, Bürgermeisters- und Magistratsstellen, dann für Syndici und Justiziäre.	24	36	7837
Approbisionirungs-Festungensteuer.	24	333	7952
— — Gewerbsleute Bestrafung auf dem Lande.	25	353	8261
Arrha-Abstellung bis einschlüßig den Betrag von 6000 fl.	25	78	8132
— — Abzugsbefreyung.	25	339	8257
— — Beträge sind vor Ablaufe eines jeden Militarjahrs abzuführen.	24	367	7985
Arrest (Exekutions) dessen Anfang.	24	109	7867
Arrestirung eines Beamten haben die Criminalgerichte sogleich anzuzeigen.	24	567	8077
Assessoren-Appellations-Prüfungen.	24	36	7837
Atzungsbeytrag für Sträflinge im Grätzer-Zuchthause.	24	334	7953
Auditeure wegen Prüfung bey den Appellations-Gerichten bey Uebertretung in Civil-Dienste.	25	36	8102
Auditorengesuche um Civil- und Justizstellen sind von den Militär-Appellationsgerichten einzubegleiten.	25	176	8186

	Band.	Seite.	Nro.
Aufenthalts- und Lebenszeugnisse für Pensionisten und Provisionisten, wie auszustellen sind.	25	289	8226
Aufhebung der Stifte und Klöster, bey solcher sind die dem Aerarium heimfallenden und bey Privaten anliegenden Kapitalien vorzumerken.	25	177	8188
Aufhörung des Unterrichtsgeldes in einigen Gymnasien.	24	1	7828
Aufkauf des Schaf- und Borstenviehs auf den mährischen Märkten ist ebenfalls verbothen.	24	96	7852
Aufmerksamkeit auf das gottesfürchtige und tugendhafte Benehmen der Beamten zu tragen.	25	31	8103
Aufnahme der bey Feuersbrünsten beschädigten Militär-Montursstücke.	24	4	8731
Aufnahmstax im Findelhause.	24	179	7895
— — für die Kinder bey der allgemeinen Waisenversorgung.	24	555	8069
Aufschlag der aus Steyermark nach Krain, und aus Krain nach Steyermark zu verführenden Weine wird auf die Hälfte herabgesetzt.	24	467	8030
— — auf fremde Weine für die krainerischen Herrn Stände.	24	576	8087
Aufschlags-Depositen von Wein.	24	423	8001
Aufsicht auf das protestantische Schulwesen.	24	367	7985

	Band.	Seite.	Nro.
Aufsteigen der Schüler mit der dritten Classe in eine höhere Schule.	25	297	8234
Augsburgische ordinirte Prediger unterliegen der Jurisdiction der Landrechte.	24	565	8074
Augsburgischer Prediger Gerichtsbehörde.	24	480	8041
Ausfertigung der Acceptations-Urkunden auf geistliche Stiftungen.	24	173	7889
— — der Päße.	24	322	7944
Ausfuhr der russischen Silberrubel.	25	48	8121
Ausfuhrs-Beschränkung des Rindviehes.	24	166	7881
— — und Erzeugungsverboth auf Brandwein wird aufgehoben.	24	209	7905
Ausfuhrsverboth auf die China.	25	81	8134
— — des Bleyes in Blöcken.	24	477	8038
— — auf Getraid ist zu handhaben.	24	348	7970
Ausfuhrszolls-Erhöhung für Pottasche.	24	419	7998
Ausgewanderte Juden nach Hungarn, wann solche in ihre Geburtsörter zurückzurufen sind.	24	578	8088
Ausgewanderter k. bairischer Unterthanen Erfordernisse bey Vermögens-Reclamationen.	24	422	8000
Ausland wegen der da zu beziehenden Pensionen.	24	2	7830

	Band.	Seite.	Nro.
Ausländische Lotterien in solche zu setzen ist verbothen.	25	276	8219
— — Weine, welche von einer Provinz in die andere verführt werden, wegen Zollentrichtung.	25	151	8176
Ausländischer Süd-Salzverschleiß wird von 2 auf 4 fl. rhn. erhöhet.	24	273	7928
Auslieferung eines fremden in das Inland geflüchteten Verbrechers.	25	323	8249
— — eines fremden in das Inland geflüchteten Verbrechers.	25	365	8272
Ausmaß der Diäten für Beamte.	24	499	8052
Ausmaßlung des Salzes.	24	493	8047
Ausschlag der Fechsungen soll jährlich angezeigt werden.	25	181	8191
Ausschreibung der Vorspann in dringenden Fällen.	24	566	8075
Austretende Militär-Beamte, welche in Verrechnung standen, haben sich vor ihrem Austritte zu reversiren, sich in jedem Falle vor den Militärgerichten zu stellen.	24	479	8040
Aus- und Einwanderungsausweise.	24	104	7863
Auswärtiger im Inlande nicht begüterter Fürsten Rechte, Befugnisse und Servituten in Böhmen.	24	208	7904
Auswanderung der Glasmachergesellen ist zu beobachten.	24	363	7979

	Band.	Seite.	Nro.
Auswanderung der Gewerbsleute in die Türkey.	25	47	8119
— — der Glasmacher, Schleifer, Schneider, Kugler und Vergolder.	25	328	8252
Ausweise über Ein- und Auswanderungen.	24	104	7863
— — über die besetzten Dienstplätze.	24	175	7891
— — vierteljährige über die auf Baulichkeiten angewiesenen Beträge.	24	300	7930
— — über den jährlichen Zuwachs und Abfall der Großhandlungen.	24	309	7938
— — monathliche der Classensteuer-Hofcommission.	24	322	7945
— — monathliche über den Verschleiß der Stempelgattungen.	24	385	7992
— — über die in keine Aerarial-Einlösung gelangenden Bergproducte.	24	446	8011
— — vierteljährige über die Kuhpocken-Impfungen.	25	47	8120
— — über die Religionsübertritte.	25	101	8148
— — über Vorspannsleistungen bis Ende Oktober eines jeden Jahrs.	25	113	8162
— — jährliche über die in keine Aerarial-Einlösung gelangenden Bergwerks-Producte.	25	218	8210
— — über Recrutirungsflüchtlinge.	25	292	8231

B.

Baden der Gymnasial-Schüler wie verbothen sey.	24	463	8025

	Band.	Seite.	Nro.
Bordnung allgemeine.	24	458	8020
Bairischer Behörden ämtlicher Requisitionen-Befriedigung.	24	2	7829
— — ausgewanderter Unterthanen Vermögens-Reclamationen.	24	422	8000
Bancal-Beamten minderer Kurkösten-Forderungen sind von dem Kreisarzte zu adjustiren.	24	109	7866
Bancozettel alte von 10 und 100 fl.	24	256	7917
— — Betrug mit den aus dem Patente ausgeschnittenen Formularen.	24	461	8022
— — Tilgungssteuer.	24	345	7966
— — außer Curs gesetzte sind von den Depositämtern zur Auswechslung im gehörigen Wege anzusuchen.	25	296	8233
— — einberufene vom Jahre 1800 pr. 10 fl., und andere bereits außer Curs gesetzte.	25	361	8268
— — Nachmachung.	25	307	8239
— — neue pr. 5 fl.	25	87	8137
Bannflüche der Rabiner.	24	495	8050
Bataillons-Reserven-Errichtung.	24	530	8065
Bau der Prager-Brücke.	24	337	7956
Baulichkeiten ärarialischer Ueberschläge.	24	244	7913
— — vierteljährige Ausweise.	24	300	7930
Baumwolle-Zoll.	25	168	8181

	Band.	Seite.	Nro.
Beamte herrschaftliche haben sich mit juridischen Zeugnissen auszuweisen.	24	340	7958
— — magistratische wegen Diäten aus dem Camerale.	24	494	8048
— — militarische haben vor ihrem Austritte sich zu reversiren, in jedem Falle sich vor den Militärgerichten zu stellen.	24	479	8040
Beamten-Arrestirungen sind von den Criminal-Gerichten sogleich anzuzeigen.	24	567	8077
— — gottesfürchtiges und tugendhaftes Benehmen ist genau zu beobachten.	25	31	8102
— — in Concurs gerathene, wegen Sicherstellung und Einbringung ihrer Aerarial-Rückstände.	25	310	8243
— — ist der Handel mit Staatspapieren und Münzen untersagt.	25	102	8150
— — magistratischen, welche Diäten ihnen bey Criminal-Untersuchungen gebühren.	24	175	7890
— — ständischer Diäten-Ausmaß.	24	499	8032
— — Theuerungszuschuß für das Carenzquartal.	24	369	7988
— — Uniformirung der Prager Stadt-Hauptmannschaft.	24	451	8016
— — von welchem Zeitpuncte die Besoldungen anzuweisen kommen.	24	159	7873
— — welche in einen 800 fl. übersteigenden Gehalt vorrücken, ist der			

	Band.	Seite.	Nro.
Theurungszuschuß aus ihrer vorigen Besoldung auch für das Carenzquartal zu erfolgen.	24	466	8028
Bedürfniß indischer Arzneyen, wie gehoben werden könne.	25	318	8247
Beförderung der mit der Post Reisenden.	24	304	7932
— — der Steckbriefe.	24	553	8066
— — der Steckbriefe.	24	590	8093
— — verwundeter Offiziere in Badeörter.	25	326	8250
Befreyung der Sensen- Sichel- und Strohmesser Gewerke.	24	448	8013
— — der Zeugnisse über die Christenlehre vom Stempel.	25	98	8144
— — vom Arrha-Abzuge.	25	339	8257
Befriedigung ämtlicher Requisitionen der k. bairischen Behörden.	24	2	7829
Befugnisse auswärtiger im Inlande nicht begüterter Fürsten in Böhmen.	24	206	7904
Behandlung jener, welche vor Kundmachung der Verordnung vom 1. May 1807 Leute in fremde Kriegsdienste oder Ansiedlung warben.	24	111	7868
— — der mit keiner Werbung für fremde Kriegsdienste verbundenen Verleitung oder Hülfsleistung.	24	162	7874
— — Behandlung der abtretenden Besitzer			

	Band.	Seite.	Nro.
sitzer der Staats- und Fonds-Güter in Gallizien.	24	190	7903
Behandlung der unbestimmt Beurlaubten vom Fuhrwesen und der Staabs-Infanterie.	24	349	7971
— — der unbestimmt Beurlaubten vom Fuhrwesen und der Staabs-Infanterie.	24	177	7894
— — der hungarischen Unterthanen bey der Conscription in deutschen Erbländern.	24	361	7977
Behörden bairischer ämtlicher Requisitionen-Befriedigung.	24	2	7829
Bemänglungen der Vicäre über Kirchen- und Spitalrechnungen der Leibgedingstädte in Böhmen.	24	249	8914
Beneficiaten Verlassenschaften, von solchen sind zur Dotirung der Alumnate Beträge abzunehmen.	25	38	8110
Benehmen bey unterthänigen Grundzerstückungen.	25	211	8206
— — bey Auslieferung eines in das Inland geflüchteten Verbrechers.	25	323	8249
Benennung künftige der Hauptpostwagens-Expedition, und des ersten Amtsvorstehers.	24	5	7832
Bequartirung (Militärische) von solcher ist der emphiteotische Besitz obrigkeitlicher Gründe nicht befreyet.	24	38	7838

	Band.	Seite.	Nro.
Berchtholdsgaden wegen Einführung des Tabacksgefälls.	24	38	7839
— — wegen Salzverschleißes.	24	65	7840
— — wegen des da einzuführenden Stempels.	24	274	7929
— — Ehegesetz für selbes.	24	386	7994
Berggerichts-Substitution Uebersetzung von Olkusk nach Chrzanow.	25	78	8131
Berglehens-Taxordnung.	24	261	7920
Bergvolk wegen des demselben abzugebenden Limito-Tabacks.	24	354	7974
Bergwerks-Practicanten, ihr Meilengelder-Regulativ.	24	115	7871
— — Producte, welche in keine Aerarial-Einlösung gelangen, dießfällige Ausweise.	24	446	8011
— — Producte, welche nicht zur Aerarial-Einlösung gelangen dießfällige jährliche Ausweise.	25	218	8210
Beschädigte Militär-Montursstücke bey Feuersbrünsten sind genau aufzunehmen.	24	4	7831
Beschwerden zwischen dem Militare und Civile vorfallende.	24	369	7987
Beseitigung der Taxrückstände.	25	367	8273
Besetzung schnellere der erledigten Pfründen.	25	106	8155

	Band.	Seite.	Nro.
Besitz emphiteutischer obrigkeittischer Gründe befreyet nicht von der Militär-Bequartirung.	24	38	7838
Besitzer abtretende der Staats- und Fondsgüter in Gallizien.	24	190	7903
— — der Bittersalz führenden Quellen, sind zur Magnesieerzeugung aufzumuntern.	24	460	8021
Besoldungen der Beamten, von welchem Zeitpuncte anzuweisen kommen.	24	159	7873
— — der Beamten, wann anzufangen haben.	25	41	8114
— — in höhere haben die Professoren der politischen Wissenschaften mit den juridischen vorzurücken.	25	245	8215
Bestrafung der Werber für auswärtige Kriegsdienste oder Ansiedlungen vor der Kundmachung der Verordnung vom 1. May 1807.	24	111	7868
— — der Approvisionirungs-Gewerbsleute auf dem Lande.	25	353	8261
Bethhäuser protestantischer Vermögensverwaltung und Verrechnung in Steyermark und Kärnthen.	24	228	7910
Betrug mit den aus dem Patente ausgeschnittenen Bancozettel-Formularen.	24	461	8022

	Band.	Seite.	Nro.
Betteln der Kinder armer Aeltern anstatt in die Schule zu gehen ist abzustellen.	25	282	8223
Beurlaubte (unbestimmt) von dem Fuhrwesen und der Staabs-Infanterie, wie zu behandeln sind.	24	177	7894
— — (unbestimmt) Behandlung.	24	349	7971
Beurlaubten ist nicht gestattet sich anderswo aufzuhalten, als wohin sein Urlaubspaß lautet.	25	44	8115
Beutel-Lehen-Vorruf.	24	301	7931
— — Lehen-Vorruf.	25	279	8222
Bevölkerungs-und Viehstands-Summarien.	24	32	7835
Bevortheilungen des Publikums von Fleischhackern, Fleischselchern, Seifensiedern, Müllern und Bäckern sind hindanzuhalten.	25	302	8237
Bewilligung zur Luftfahrt, wann zu ertheilen sey.	25	103	8151
Beyschaffung des Fundi instructi bey Pfarren.	25	106	8155
Beytrag zum Grätzer Zuchthause.	24	334	7953
Beyträge zu den Normal-Schulen von Militär-Verlassenschaften.	24	497	8051
— — für Kinder der sich wieder verehligenden pensionirten Wittwen.	24	554	8067
— — von den Civil- und Militär-Verlassenschaften in beyden Gallizien zu dem Schulenfond.	25	27	8100

	Band.	Seite.	Nro.
Beyträge von den Landgerichten in Oberösterreich zum dortigen Zuchthause vom Militarjahre 1809 an zu leistende.	25	192	8194
Bezug der Pensionen im Auslande.	24	2	7830
Bibliothek (k. k. Hof) ist von allen neu- oder nachgedruckten Schriften ein Exemplar abzugeben.	24	570	8079
Bielitz zwischen und Kenty wird die Poststrecke für eine und ein halbe Post erklärt.	25	97	8143
Biertatz für Oesterreich ob der Enns für 1808.	24	103	7862
Bischöfe haben über den Religionsunterricht der Gymnasialschüler zu wachen.	25	44	8116
Bleyausführungsverboth.	24	477	8038
Böhmen wegen Robotleistung von Kapitulanten.	25	327	8251
Böhmisches Judensteuer-Patent.	25	245	8216
Collectenamt Popowee wird zu einem Zollamte erhöhet.	24	572	8081
Corkenkäfers Kennzeichen und Maßregeln zu dessen Ausrottung.	24	411	7996
Borsten = und Schafviehs = Aufkauf auf den Mährischen Märkten ist ebenfalls verbothen.	24	96	7852

	Band.	Seite.	Nro.
Brandsammlungspässe, Steuerung der Unfüge hiebey.	24	570	8080
Brandwein = Ausfuhrs = und Erzeugungsverboth wird aufgehoben.	24	209	7905
Brennende Kohlen in Schlafkammern.	24	365	7982
Brot = und Mehluntersuchung in den Militarmagazinen von den Kreis-Commissären und Kreisärzten.	24	72	7841
— — Untersuchungen in Verpflegsmagazinen, sind öfters zu unternehmen.	24	464	8027
Brückenbau zu Prag.	24	337	7956
Brücken = Mauthgebühr = Tarif für die Passage über die Ennsbrücke.	25	167	8180
— — und Wegmauthstation zu Topolnica vom 1. März 1808.	24	92	7847
Brünner Märkte wegen der von den Handelsleuten an selben zu treibenden Unfüge.	25	193	8202
Bücher der Verlassenschaften sind zweckmäßig zu verzeichnen.	24	443	8009
— — Licitations-Bewilligung, wo anzusuchen sey.	24	425	8003
Bürger = und Bauernsöhne, deren übrige Brüder alle zur Reserve assentirt sind, sind als einzige Söhne zu behandeln, wenn sich erstere dem vä-			

	Band.	Seite.	Nro.
terlichen Gewerbe, letztere aber der Landwirthschaft persönlich widmen.	25	107	8156
Bürgerlicher Wundärzte Instruction.	25	226	8211
Bürgermeistersstellen, Appellationsprüfungen für solche.	24	36	7837
Bürgerssöhne von besserer Ausbildung, die sich freywillig dem Militare widmen, sind den Beamtenssöhnen gleich zu behandeln.	24	163	7877

C.

Cameral-Wegmauth in Steyermark wird vom 1. Hornung 1809. auf den österreichischen Fuß erhöhet.	25	100	8147
— — Oeltaz für das Militarjahr 1809.	25	290	8227
Cartels-Convention zwischen Oesterreich und Rußland.	24	433	8007
China-Ausfuhrsverboth.	25	81	8134
Christen, von solchen dürfen Juden auch nicht als Unterhändler in Getraidhandel verwendet werden.	25	288	8225
Christenlehre-Zeugnisse sind stempelfrey.	25	98	8144
Christliche Moral-Theologie an Lizäen.	25	308	8240
Chrzanow wegen der dahin zu übersetzenden Berggerichts-Substitution von Olkusz.	25	78	8131

	Band.	Seite.	Nro.
Civil-Behörden-Benehmen bey der Feyerung des Geburtstages Sr. Majestät.	25	29	8101
— — Richteramtsstellen, wie zu besetzen sind.	24	441	8008
— — und Militär-Geistlichkeiten ihre Jurisdictions-Verhältnisse betreffend.	24	482	8043
detto.	25	121	8167
detto.	25	183	8193
— — Verlassenschaften in Gallizien, wegen Beyträge zum Schulfond.	25	27	8100
Classensteuer-Hofkommission monathliche Ausweise.	24	322	7945
— — von den Einkünften des Religions- und Studienfonds.	25	182	8192
Classen- und Personalsteuer-Fassionen für das Jahr 1809.	25	213	8209
detto.	25	270	8217
detto.	25	298	8235
— — und Personal-Steuer für das Jahr 1808.	24	72	7842
Commissäre-Ernennung zu Prüfungen an Universitäten und Lizäen ist den Länderstellen überlassen.	25	195	8197
Commestibilien-Ausfuhr in das österreichische Littorale.	25	356	8262
Concepts-Praktikanten sollen die Adjuten ohne Abzug beziehen.	24	472	8036
Concurs, auf welche Art ein solcher nach der Gerichtsordnung als beendigt zu erklären sey.	25	176	8187

Band. Seite. Nro.

Concurse zu Lehrämtern der höheren Studien. 24 112 7869

— — um Lehrämter höherer Wissenschaften, bey solchen sind die Acten einzusenden. 24 458 8019

— — wegen Bürgermeistersstellen. 25 208 8205

— — der Aerarial-Beamten, Tabacksverleger und Lottocollectanten, hiebey ist auf die Sicherstellung und Einbringung der Aerarial-Rückstände zu wachen. 25 310 8243

Concursfälle wegen der Zahlgelder. 25 277 8220

Confiscirung der vorgefundenen geladenen Feuergewehre. 24 268 7923

Conscription, bey solcher sind die Söhne der unadelichen Offiziere wie jeder andere vom Civile zu behandeln. 25 109 8158

Conventions-Geld in Verlassenschaften vorgefundenes ist nicht öffentlich feilzubiethen. 25 142 8172

— — Münz von Zoll- und Taxgebühren zu entrichten gewesene kann in Bankozettel nach dem Curse zu 200 fl. entrichtet werden. 25 79 8132

detto. 25 80 8133

— — Münztheilzahlung-Aufhörung. 25 78 8132

Con-

	Band.	Seite.	Nro.
Convicts-Zöglinge mit der zweyten Classe, wann sie bey der zweyten Semestral-Prüfung wieder die zweyte Classe erhalten, sind ohne weiters zu entlassen.	25	17	8097
Criminal-Gerichte haben ihre Rechnungen zu Ende eines jeden Jahrs zu übergeben.	24	336	7955
— — Gerichte haben die Arrestirung der Beamten sogleich anzuzeigen.	24	567	8077
— — Gerichte haben die Sträflinge in das Theresienstädterstrafort so gekleidet abzugeben, daß ihre Kleidungsstücke wenigstens ein Jahr lang dauern.	25	212	8207
— — Gerichte haben die Protokolle über den Thatbestand genau zu veranstalten.	25	316	8246
— — Richteramtsstellen, wie zu besetzen sind.	24	441	8008
— — Richter, Appellationsprüfungen für solche.	24	36	7837
— — Untersuchungen, was hiebey den magistratischen Beamten für Diäten gebühren.	24	175	7890

D.

Darlehen in öffentlichen Fonds-Obligationen gegen Rückzahlung in solchen, ob als ein erlaubtes oder wu-			

	Band.	Seite.	Nro.
cherisches Geschäft zu betrachten sey.	24	491	8044
detto.	24	506	8058
Darlehen von hundert Millionen Gulden auf die Staasgüter zur Erhebung des Werthes der Bancozettel.	25	117	8166
Decrete vormundschaftliche, wegen Stempels.	24	325	7948
Depositen für Weinaufschlag.	24	423	8002
— — Aemter haben ihre Deposita zu untersuchen, und die Auswechslung der außer Curs gesetzten Bancozettel anzusuchen.	25	296	8233
Deserteurs-Anhaltung, wenn hiebey ein Mann umkommt, hat dessen Wittwe 50 fl. Gnadengehalt jährlich zu erhalten.	24	555	8068
— — Anhaltung.	25	45	8117
— — Verheimlichungsgesetze, sind den Unterthanen öfters in Erinnerung zu bringen.	24	565	8073
— — Verheimlichung, Strafen und Taglia.	24	105	7865
Deutsches Lehenrecht ist noch fortzusetzen.	24	307	7935
— — Staatsrecht und Reichsgeschichte ist nicht mehr zu lehren.	24	307	7935
Diäten für magistratische Beamte bey Criminal-Untersuchungen.	24	175	7890

Band. Seite. Nro.

Diäten der Magistrats-Beamten aus der Cameral-Casse. 24 494 8048
— — für einige in dem Normale nicht enthaltene Dienstes-Cathegorien. 25 35 8105
— — Ausmaß für ständische Beamte. 24 499 8052
Dienste, in solche sind keine Fremde ohne Paß aufzunehmen. 24 96 7853
Dienstplätze besetzte sind auszuweisen. 24 175 7891
Diligence auf der Sau von Salloch nach Sissek. 24 408 7995
Directivregeln für die Ausfertigung der Acceptations-Urkunden auf geistliche Stiftungen. 24 173 7889
— — für die Militär-Vorspann. 24 313 7942
Dispens von Beybringung des Taufscheines zur Eingehung einer Ehe ist nicht mehr von der k. k. Polizey-Oberdirection, sondern von der k. k. N. Oe. Regierung anzusuchen. 24 100 7860
Dokumente dem Religions- und Studienfond gehörige und in andern Händen sich befindende. 25 207 8207
Dominien haben die Besitzer der Bittersalz führenden Quellen zur Magnesieerzeugung aufzumuntern. 24 460 8021
Dominikaner Obrigkeiten Wahl. 24 308 7936
Donationes remuneratoriæ wegen Erbsteuer. 25 108 8157

E.

	Band.	Seite.	Nrö.
Edicte gerichtliche sind, gleichförmig kundzumachen.	25	315	8245
Ehegesetz für Salzburg und Berchtholdsgaden.	24	386	7994
Eichelsammlung eigenmächtige ist als Waldfrevel und Diebstahl zu bestrafen.	24	572	8082
Eigenmächtige Knoppernsammlung ist als Waldfrevel und Diebstahl zu bestrafen.	24	572	8082
Eigenschaften einer gültigen Licitation.	25	322	8248
Ein = und Auswanderungsausweise.	24	104	7863
Einbringung der bey den in Concurs verfallenen Beamten, Tabacksverlegern und Lottocollectanten sich ergebenden Aerarialrückstände.	25	310	8243
Einführung des Tabackgefälls in Salzburg und Berchtholdsgaden.	24	38	7839
— — des Stempels in Salzburg und Berchtholdsgaden.	24	274	7929
— — des Vorspanns-Systems für Steyermark und Kärnten.	24	427	8006
Einfuhr der Waaren aus Macedonien.	25	151	8175
Einhalt ist den Revisionen der Schieblinge zu thun.	24	470	8037

Band. Seite. Nro.

Einkauf des Viehes ist nur gegen Zertifikate gestattet. 24 97 7854

Einkünfte des Religions- und Studienfonds-Classensteuer von solchen. 25 182 8192

Einlösung der Potioritätsgüter in Galizien. 24 214 7907

Einlösungspreise für Dienst- und Packpferde. 24 503 8053

Einrichtung des Lemberger städtischen Wagegefälles. 24 33 7836

— — der kreisämtlichen Kanzleyen. 24 187 7900

Einsatzgebühr für das nach Wien zu zu bringende Getraid. 24 575 8086

Einsendung der monathlichen Kasse-Extracte in Strassenbau-Angelegenheiten. 24 216 7908

— — richtige der Impfungsprotokolle. 24 363 7978

— — der Akten bey Concursen um Lehrämter der höheren Wissenschaften. 24 458 8019

— — der Totalien über Geburten, Trauungen und Sterbfälle. 25 40 8113

— — der Ausweise über die Vorspannsleistung mit Ende Oktober eines jeden Jahrs. 25 113 8162

— — jährliche der Ausweise über die in keine Aerarial-Einlösung gelangenden Bergwerks-Producte. 25 218 8210

Band. Seite. Nro.

Einsendung der Verzeichnisse absolvirter Theologen in Stiften und Klöstern. 25 364 8271

Eintritt in Piaristen-Orden. 24 326 7949

Emphiteutischer Besitz obrigkeitlicher Gründe befreyet nicht von der Militär-Bequartierung. 24 38 8738

Emporbringung der Hornviehzucht. 24 74 7845

— — der Pferdzucht. 24 235 7911

— — der Hornviehzucht. 24 463 8026

Ennser Brücken-Mauthtarif. 25 167 8180

Epidemien-Anzeige. 24 267 7922

Erbsfähigkeit der Salesianerinnen in Wien. 25 35 8106

Erbstener von donationibus remuneratoriis. 25 108 8157

Erde (weiße) mit solcher dürfen die Hallinatücher nicht angestrichen werden. 24 423 8001

Erfordernisse bey Vermögens-Reclamationen ausgewanderter k. bairischer Unterthanen. 24 422 8000

Erhöhtes Rittgeld wird bis Ende Oktober 1809 verlängert. 24 426 8005

— — Rittgeld wird bis letzten April 1809. verlängert. 25 196 8200

detto. 25 353 8260

Erhöhung des Fuhrlohns für Militär-Naturalien. 24 176 7893

Er-

	Band.	Seite.	Nro.
Erhöhung der Mauth auf der Hornerstrasse	24	186	7898
— — des Ausfuhrszolles von der echten Pottasche.	24	419	7998
— — der Prämien für Pferde und Follen in Oberösterreich.	24	508	8059
— — des Kostgeldes und Kleiderbetrages, dann der Kinderaufnahms-Tax bey der allgemeinen Waisenversorgungs-Anstalt.	24	555	8069
— — der waldämtlichen Wegmauthe.	25	292	8229
Erkenntniß über Aggiotirungsfälle ist in erster Instanz den Ortsobrigkeiten zugewiesen.	24	421	7999
Erläuterung des Wucherpatents vom 2. Dezember 1803.	24	359	7975
Ernennung des Commissärs zu Prüfungen auf Universitäten und Lizäen ist den Länderstellen überlassen.	25	195	8197
Errichtung frommer Stiftungen in Salzburg.	24	240	7912
— — der Reserven.	24	473	8037
— — der Reserve-Bataillons.	24	530	8065
— — der Landwehre.	24	516	8064
— — der Studien-Hof-Commission.	24	568	8078
— — der Landwehre in Böhmen.	24	578	8089
— — der Landwehre in Inneröstereich.	25	1	8094
— — der Landwehre in Krain und Görz.	25	12	8094

	Band.	Seite.	Nro.
Errichtung der Landwehre in Triest.	25	15	8094
— — der Keller-Fallthüren in Häusern ist verbothen.	25	16	8095
— — der Kadetenschulen.	25	56	8129
— — des Postcurses von Grätz nach Salzburg.	25	105	8154
— — des Frachtamtes.	25	310	8242
Ersatzleistung der Verpflegs- und Monturskosten für Entlassene.	25	18	8098
Ertheilung der Reisepässe.	25	73	8130
— — der Hausirpässe.	25	339	8258
Erzeugung der Magnesia.	24	460	8021
— — maßhältiger Geschirre.	25	101	8149
Erzeugungsverboth auf Brandwein wird aufgehoben.	24	209	7905
Erziehungs-Beyträge für Kinder der sich wieder verehligenden pensionirten Wittwen.	24	554	8067
— — und Waisenhaus-Aufnahme, hiezu ist der Beweis über überstandene Kindspocken oder Vaccination erforderlich.	24	163	7876
Exekutions-Arrestes-Anfang.	24	109	7867
Exemplar eines ist von neuaufgelegten oder nachgedruckten Schriften an die k. k. Hofbibliothek abzugeben.	24	570	8079
Exportationssteuer von Vermögen in das Würtembergische.	25	309	8241

	Band.	Seite.	Nro.
Extracte von Strassenbau-Kassen sind monathlich einzusenden.	24	216	7908

F.

Fabrikenunternehmungen müssen das Befugniß haben.	24	270	7926
Fabriks-Inspection hat den Werksführern die Zeugnisse bey Rekrutirung selbst auszustellen.	24	419	7997
Fällung der Notionen mittelst Beweises durch Kunstverständige.	25	16	8096
Fallthüren der Keller in Häusern sind verbothen.	25	16	8095
Fassionen der Pferdsteuer.	24	102	7861
Fassungsgegenstände verpflegsämtliche zu veräußern ist verbothen.	25	293	8230
Fechsungsausschlag ist jährlich generell anzuzeigen.	25	181	8191
Feilbiethung öffentliche des in Verlassenschaften vorhandenen Conventions-Geldes ist verbothen.	25	142	8172
Feingehalt des Gold und Silbers in dem jüngern Gallizien.	24	364	7981
Feldfrüchte auf dem Felde zu verkaufen wird nicht mehr gestattet.	24	98	7856
Fertigung der Schätzungsurkunden über Waldbeschädigungen.	24	508	8060
Festungen-Approvisionssteuer.	24	333	7952

Band. Seite. Nro.

Feuergewehre geladen vorgefundene sind zu confisciren. 24 268 7923

Feuersbrünste, bey solchen sind die beschädigten Militär-Montursstücke genau aufzunehmen. 24 4 7831

Feuerschadensvergütung bey staatsherrschaftlichen Unterthanen. 25 46 8118

Feyerung des Geburtstags Sr. Majestät — wie sich hiebey die Civil- und Militärbehörden zu benehmen haben. 25 29 8101

Findelhaus-Aufnahmstax. 24 179 7895

Fiscalamt k. k. wegen gerichtlicher Vertretung der städtischen Gemeinden. 24 589 8092

Fleischhacker, Fleischselcher, Seifensieder, Müller- und Bäcker-Bevortheilungen sind hindanzuhalten. 25 302 8237

Fleischhacker-Unfügen ist Einhalt zu thun. 24 385 7991

Fond, welchen die Großhandlungswerber in Prag auszuweisen haben. 24 505 8056

Formulare zu dem Ausweise der Spitäler-Veränderungen. 24 170 7886

— — aus dem Patente ausgeschnittene — Warnung für den hiebey vorgehenden Betrug. 24 461 8022

Frachtamts-Errichtung. 25 310 8242

Frachtwägen dürfen nicht schwerer als mit 60 Centner beladen seyn. 24 187 7899

	Band.	Seite.	Nro.
Fremde ohne Paß sind in Dienste nicht aufzunehmen.	24.	96	7853
— — können vor erworbenem Incolate keine landtäfliche Güter besitzen.	24	227	7909
— — wegen Verbrechen abgeschaffte — dießfällige vierteljährige Ausweise.	25	112	8161
Freyer Schmalzverkauf in Wien.	25	195	8198
Freyzügigkeit des Vermögens zwischen Oesterreich und Würzburg.	24	346	7968
Freyzügigkeitsvertrag zwischen Sr. k. k. Majestät und Sr. Hoheit dem Erz- und Großherzoge von Würzburg.	24	209	7906
Detto	24	468	8031
Freyzügigkeits-Vertrag zwischen Oesterreich und Baden.	25	137	8171
Frist zu Hofrecursen.	24	311	7940
— — zur Einreichung der Verzeichnisse über die Kuhpocken-Impfung.	25	103	8152
Fuhrlohnserhöhung für Militär-Naturalien.	24	176	7893
Fuhrwesens-Beurlaubter Behandlung.	24	177	7894
Fundi instructi-Beyschaffung bey Pfarren.	25	106	8155

G.

Galizien wegen der da einzulösenden Potioritätsgüter.	24	214	7907
— — wegen dasigen Abfahrtsgeldes.	25	21	8099

Band. Seite. Nro.

Galizische Staats- und Fondsgüter-Besitzer, wie zu behandeln. 24 190 7903

Garn- und Leinwandordnung. 24 368 7986

Garne Baumwollene, Zoll auf solche. 25 168 8181

Gebäckesverkauf in Mähren. 24 94 7850

Gebrauch brennender Kohlen in Schlafkammern ist verbothen. 24 365 7987

Gebühr für Errichtung einer Grabstätte. 24 176 7892

Gehaltsgenuß der Gubernial-Registranten und Kanzlisten. 24 188 7901

Geistliche, Amortisations-Gesetz für selbe in Salzburg. 24 249 7915

— — Stiftungen wegen der hierauf auszufertigenden Acceptations-Urkunden. 24 173 7889

Geistlicher Pfründen-Verleihungs vierteljährige Tabelle. 24 306 7933

Geistlichkeit Civil- und Militar-Jurisdictions-Verhältnisse zwischen beyden. 24 482 8043

Detto 25 121 8167

Detto 25 183 8193

Gelderübersendung mit der Post an die Regierung, wie sie zu geschehen habe. 24 169 7885

Gemeinde Obligationen ohne Bewilligung der Landesstelle zu veräußern ist verbothen. 24 563 8071

Band. Seite. Nro.

Gemeinden städtischer gerichtliche Vertretung durch das k. k. Fiscalamt. 24 589 8092

Gerichtliche Vertretung der städtischen Gemeinden durch das k. k. Fiscalamt. 24 589 8092

Gerichtsbehörde für die zum Predigeramte ordinirten Glieder der augsburgischen und helvetisch. Confession. 24 480 8041

Detto 24 565 8074

Gesetze der Deserteurs-Verheimlichung sind den Unterthanen von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen. 24 565 8073

Gesuche der Regiments-Auditoren um Civil-Justizstellen sind von dem Militär-Appellationsgerichte einzubegleiten. 25 176 8186

Getreidausfuhrsverboth ist zu handhaben. 24 348 7970

Getreid- und Handelverboth für Juden wird erneuert. 24 105 7864

Getreidverkauf an Juden wird wie der Kauf gestraft. 24 310 7939

Gewehre sind vor dem Verkaufe zu untersuchen, ob sie nicht geladen sind. 25 153 8178

Gewerbsleute-Auswanderung in die türkischen Provinzen. 25 47 8119

— — Bestrafung auf dem Lande. 25 353 8261

Gewerke von Sensen, Sicheln und Strohmessern, ihre Befreyung vom Soldatenstande. 24 448 8013

Band. Seite. Nro.

Gewichts-Superplus, was hievon den Waarenbeschauern zuzukommen habe. 24 493 8046

Giftverkaufs-Verordnungen, genaue Wachung hierauf. 24 564 8072

Glaserzeugung mittelst Steinkohlen wird empfohlen. 24 167 7882

Glasmacher-Auswanderung. 25 328 8252

Glasmachergesellen - Auswanderung. 24 363 7979

— — aus Böhmen auswandernde, sind ohne Paß oder Entlaßschein nicht aufzunehmen. 24 461 8023

Glasmacher-Reglement ist genau zu beobachten. 24 167 7883

Gleichförmiger Religionsunterricht auf Universitäten und Lizäen. 25 194 8196

Gleichförmigkeit der Kundmachung der gerichtlichen Edicte. 25 315 8245

Gold- und Silbergeräthe unpunzirte in Verlassenschaften vorgefundene. 25 290 8228

Detto 25 337 8256

Gold- und Silbers Feingehalt in dem jüngern Galizien. 24 364 7981

Gottesfürchtiges und tugendhaftes Benehmen der Beamten ist genau zu beobachten. 25 31 8102

Grabstätte-Errichtungsgebühr. 24 176 7892

	Band.	Seite.	Nro.
Grätzer Posteours nach Salzburg.	25	105	8154
— — Zuchthausbeytrag.	24	334	7953
Griechischer Sprache Unterricht an Lizäen.	24	348	7969
Großhandlungen-Zuwachs und Abfall ist jährlich auszuweisen.	24	309	7938
Großhandlungswerber in Prag, welchen Fond sie auszuweisen haben.	24	505	8056
Grubenfeldmassen-Vertheilung.	24	343	7963
Grundsätze beym Eintritte in Piaristen-Orden zu beobachtende.	24	326	7949
Gubernial-Registranten und Kanzlisten Gehaltsgenuß.	24	188	7901
Güter landtäfliche können von Fremden vor erworbenem Incolate nicht besessen werden.	24	227	7909
Gymnasialschülern ist das Baden verbothen.	24	463	8025
Gynasialschüler wegen Religionsunterricht.	25	44	8116
Gymnasien, in welchen das Unterrichtsgeld aufzuhören habe.	24	1	7828

H.

Haag zwischen und Lambach ist die Poststation auf eine doppelte erhöhet.	25	100	8146
Hallinatücher dürfen nicht mit weißer Kreide angestrichen werden.	24	423	8001

Band. Seite. Nro.

Handel mit Getreid und Heu wird den Juden abermahl verbothen. 24 105 7864

— — mit Staatspapieren und Münzen ist Beamten verbothen. 25 102 8150

Handlungsbefugnisse auf Lit. C. Waaren sind nur mit der äußersten Vorsicht zu vermehren. 24 73 7843

— — im In- und Auslande zugleich sind nicht zu gestatten. 24 342 7960

Handwerksbursche Personal-Beschreibung in den Kundschaften. 25 89 8138

Hausieren und Verkauf auf der Gasse ist an Tagen, wo der Verkauf in Gewölbern nicht erlaubt ist, verbothen. 24 173 7888

Hausirpässe-Ertheilung. 25 339 8258

Herabsetzung der Personalsteuer bey dem ärmern Volke von 30 auf 20 kr. für das Jahr 1807. 25 115 8164

Helvetischer Confessions-Prediger Gerichtsbehörde. 24 480 8041

Netto 24 565 8074

Herrschaftliche Beamten haben sich mit juridischen Zeugnissen auszuweisen. 24 340 7958

Heu- und Getreidhandel wird den Juden abermahl verbothen. 24 105 7864

Hof-Commission in Studiensachen. 24 563 8078

Hofrecurse-Frist. 24 311 7940

Holzschlagbrennungen wann und wie zu gestatten. 25 50 8128

Hor-

	Band.	Seite.	Nro.
Horner Strasse = Mautherhöhung.	24	186	7898
Hornviehzucht=Emporbringung.	24	74	7845
detto.	24	463	8026
Hülfsleistung und Verleitung mit keiner Werbung für fremde Kriegsdienste verbundene, wie zu behandeln sey.	24	162	7874
Hungarische Unterthanen, die sich über 10 Jahre in den k. k. Staaten aufhalten, sind als Deutsche zu behandeln.	25	97	8142
Hungarischer Unterthanen Behandlung bey der Conscription in deutschen Erbländern.	24	361	7977

J.

Impfzeugnisse sind stempelfrey.	24	572	8083
— — Protokolle richtige Einsendung.	24	363	7978
Infections = Wäsche = Reinigungspreise.	24	323	7947
Instruction für das N. Oest. vereinigte Cameral-Taxamt, und für die Taxämter in den Provinzen.	24	8	7834
— — für das Sanitätspersonale.	25	220	8211
— — für Kreis-Wundärzte.	25	224	8211
— — für bürgerliche Wundärzte.	25	226	8211
— — für Apotheker.	25	231	8211
— — für Hebammen.	25	249	8211

	Band.	Seite.	Nro.
Interessen für die Darlehen des Versatzamtes zu Grätz, werden auf 10 von Hundert erhöhet.	25	243	8213
Invaliden-Fonds-Legaten.	24	269	7924
— — patentalischer Verpflegung.	24	339	7957
— — Patental-Verpflegung.	24	172	7887
Juden wird der Getraid- und Heuhandel abermahl verbothen.	24	105	7864
— — welche aus Hungarn zurückgewiesen werden können.	24	466	8029
detto.	24	578	8088
— — wegen Vollmachten bey Körnertransporten.	24	478	8039
— — dürfen nicht als Unterhändler von Christen in Getraidhandel verwendet werden.	25	288	8225
Judensteuer-Patent in Böhmen.	25	245	8216
Jüdischer Väter-Uebertritt zur christlichen Religion, wegen der Religion der Kinder.	25	39	8111
Juridischer Studien Nachtragung ist niemanden gestattet, der sich nicht über die zurückgelegten philosophischen Studien ausweisen kann.	25	39	8112
Juridische Zeugnisse, mit solchen haben sich die herrschaftlichen Beamten auszuweisen.	24	340	7958
Jurisdictions-Verhältnisse zwischen			

	Band.	Seite.	Nro.
der Civil- und Militar-Geistlichkeit.	24	482	8043
detto.	25	121	8167
detto.	25	183	8193
Jurisdiction für Augsburgische und Helvetische Confessionsglieder, sind die Landrechten.	24	565	8074
Justiziäre wegen Appellationsprüfungen.	24	36	7837

K.

Kadetenschulen-Errichtung.	25	56	8129
Kälber unter 40 Pfund sollen nicht gestochen werden.	24	74	7844
Kalkmaßerey in Oberösterreich.	25	99	8145
Kandidaten für Stipendien oder Stiftungsplätze müssen Zeugnisse von der Oberaufsicht der deutschen Schulen beybringen.	24	309	7937
Kanzley-Einrichtung bey Kreisämtern.	24	187	7900
Kanzlisten und Registranten-Gubernial-Gehaltsgenuß.	24	188	7901
Kapitalien der Stiftungen zurückbezahlter Anlegung.	25	131	8169
— — dem Aerarium bey Aufhebung der Stifte und Klöster heimfallende und bey Privaten anliegende, sind vorzumerken.	25	177	8188

	Band.	Seite.	Nro.
Kapitulanten = Robotleistung in Böhmen.	25	327	8251
Kaplansunterhalt pr. 250 fl. darf in den Pfarrerträgnißausweisen abgeschlagen werden.	25	359	8266
Kartels = Convention zwischen Oesterreich und Rußland.	24	433	8007
Kasse = Extracte monathliche in Straßenbau-Angelegenheiten einzusendende.	24	216	7908
Kassen = Extracte über Straßenbau-Fonds-Einnahmen und Ausgaben sind halbjährig einzusenden.	25	213	8208
Katholiken=Uebertritt zu dem akatholischen Bekenntnisse.	24	99	7858
Katholische Pfarr- und Kirchengebäude, hiezu haben die Akatholiken nicht zu concuriren.	24	366	7934
Kaufschillinge = Entrichtung für die den Gewerken zur Abstockung überlassenen Waldungen.	25	48	8122
Keller=Fallthüren in Häusern sind verbothen.	25	16	8095
Kennzeichen des vorhandenen Borkenkäfers.	24	411	7996
Kerzenverkauf.	25	51	8124
Kinder der zur christlichen Religion übertretenden jüdischen Väter, wegen Folgung der Religion der Väter.	25	39	8111

	Band.	Seite.	Nro.
Kindern armer Aeltern ist das Betteln und Müssiggehen anstatt die Schule zu besuchen nicht zu gestatten.	25	282	8223
Kirchen-Gebäude-Erhaltung.	25	31	8102
— — Rechnungen-Bemänglungen der Vicäre.	24	249	7914
— — und Pfarrgebäude katholische, hiezu haben die Akatholiken nicht zu concuriren.	24	306	7934
— — Vermögens-Verwaltung getreue.	25	358	8264
— — Vermögens-Controlle.	25	169	8182
Kleyen sind zugleich mit dem Mehle von den Müllern in die Verpflegsmagazine abzuliefern.	24	462	8024
Klopfsprache der Sträflinge in Gefängnissen ist vorzubeugen.	24	455	8018
Knoppernsammlung eigenmächtige.	24	572	8082
Körnerlieferung für das Jahr 1809.	25	145	8174
Körnertransporte wegen der hiebey nöthigen Vollmacht für Juden.	24	478	8039
Kohlen brennende in verschlossenen Zimmern.	24	312	7941
— — brennender Gebrauch in Schlafzimmern.	24	365	7982
Kontracte über Schottergründe, was sie enthalten sollen.	24	97	7855

	Band.	Seite.	Nro.
Kontracte zwischen Hausbesitzern und Rauchfangkehrern.	25	86	8136
Koscherfleisch-Patents-Abänderung.	25	200	8203
Kostgelds - und Kleidungsbeytrags-Erhöhung für Kinder in der allgemeinen Waisenversorgung.	24	555	8069
Krätze - Kurart.	24	99	7859
Kreisämter-Kanzley-Einrichtung.	24	187	7900
Kreisärzte haben die Kurkösten-Forderungen minderer Bancal-Beamten zu adjustiren.	24	109	7866
Kreisamts-Practicanten-Adjuten.	24	185	7897
Kreis-Commissäre haben bey ihren Bereisungen die akatholischen Schulen zu untersuchen.	25	197	8201
— — Commissäre und Kreisärzte haben bey vorzunehmenden Geschäfts- und Bezirksbereisungen in Ermanglung der Militärärzte in den Militärmagazinen Mehl und Brot zu untersuchen.	24	72	7841
— — Kassiere haben die Verschleißausweise der höheren Stempelpapier-Gattungen alle Monathe einzusenden.	24	385	7992
— — Wundärzte-Instruction.	25	224	8211
Kuhpocken-Impfungs-Vorschrift.	24	116	7872
— — Impfungs-Verzeichnisse, wann einzureichen sind.	25	103	8152

	Band.	Seite.	Nro.
Kuhpocken-Impfungs-Zeugnisse bey Aufnahme der Zöglinge in die Neustädter Militär-Akademie.	24	341	7959
Kundmachung gleichförmige der gerichtlichen Edicte.	25	315	8245
Kundschaften der Handwerksbursche ist die Personal-Beschreibung beyzurücken.	25	89	8138
Kunstverständiger Beweis bey Motionen-Fällung.	25	16	8096
Kurart der Krätze.	24	99	7859
Kurkösten-Forderungen der minderen Baneal-Beamtey, haben die Kreisärzte zu adjustiren.	24	109	7866

L.

Läufe sind vor ihrer Veräußerung zu untersuchen, ob sie nicht geladen sind.	25	153	8178
Lambach (zwischen) und Haag ist eine doppelte Station.	25	100	8146
Landbeamte müssen die Landwirthschaftslehre hören.	25	35	8107
Landeslieferungen der Naturalien haben in Natura, und nicht in Gelde zu geschehen.	25	278	8221

Band. Seite. Nro.

Landgerichte in Oberösterreich haben zum dortländigen Zuchthause Beyträge zu leisten. 25 192 8194

Landräthe wegen Appellations-Prüfungen. 24 36 7837

Landtäfliche Güter können von Fremden vor erworbenem Incolate nicht besessen werden. 24 227 7909

Landwehre-Einrichtung. 24 516 8064

— — — — — in Böhmen. 24 578 8089

— — — — — in Inneröster-reich. 25 1 8094

— — — — in Krain und Görz. 25 12 8094

— — — — in Triest. 25 15 8094

— — — Gegenstände, worauf die Dominien in Niederösterreich weiter zu sehen haben. 25 82 8135

Landwirthschaftslehre wird als ein Zwangsstudium für Theologen und Landbeamte bestimmt. 25 35 8107

Lasten der Religions- oder sonstigen Fondsrealitäten. 25 363 8270

Laudemium von Schiffmühlen. 24 266 7921

Lebens- und Aufenthalts-Zeugnisse der Pensionisten und Provisionisten wie auszustellen sind. 25 289 8226

Legalisirung der Urkunden aus fremden Oertern, wo k. k. Consuln bestehen. 25 357 8263

	Band.	Seite.	Nro.
Legaten des Invaliden-Fonds.	24	269	7924
Lehen-Beutel-Vorruf.	24	301	7931
Lehensvorruf.	24	113	7870
Lehenrechtsstudium ist noch fortzusetzen.	24	307	7935
Lehrämter-Concurse zu höheren Studien.	24	112	7869
— — Concurse wegen Einsendung der Acten hiebey.	24	458	8019
Lehrkanzel der Pädagogik an der Wiener Universität.	24	330	7950
Leichnamsausfolgung um in eine andere Pfarre begraben zu werden.	25	34	8104
Leinwand- und Garnordnung.	24	368	7986
Lemberger städtischen Wagegefälls-Einrichtung.	24	33	7836
Licitations Bewilligung auf Bücher.	24	425	8003
— — Eigenschaften um für öffentlich gehalten zu werden.	25	322	8248
Limito-Tabaksabgabe an das Landvolk.	24	254	7974
Lotterien ausländische, Verboth in solche zu setzen.	25	276	8219
Lottogefälls-Benachtheiligungen.	24	510	8068
Luftfahrts-Bewilligung, wann zu ertheilen sey.	25	103	8151
Luftseucheverbreitung durch Schübslinge, wie zu verhindern ist.	24	332	7951

Band. Seite. Nro.

M.

Macedonischer Waaren-Einfuhr. 25 151 8175
Mähren wegen Verkauf des Gebäckes. 24 94 7850
Magazine militärische sind von den Kreis-Commissären und Kreisärzten in Ermanglung der Militärärzte bey ihren Bezirksbereisungen in Bezug auf die Genußbarkeit des Mehls und Brotes zu untersuchen. 24 72 7841
Magistraten-Wahlen. 25 208 8205
— — — Wahlsystem. 24 259 7919
Magistratische Beamten, welche Diäten ihnen bey Criminal-Untersuchungen gebühren. 24 175 7890
Magistratsbeamten Diäten aus dem Camerale. 24 494 8048
Magistratsstellen, Apellationsprüfungen für solche. 24 36 7837
Magnesia-Erzeugung, zu solcher sind Besitzer der Bittersalz führenden Quellen aufzumuntern. 24 460 8021
Mangen zu halten kann den Webern nicht benommen werden. 24 353 7973
Maßhältiger Geschirre Erzeugung. 25 101 8149
— — — — Aufsicht. 25 114 8163
Maßregeln zur Ausrottung des Bortenkäfers. 24 411 7996

Mauth-

	Band.	Seite.	Nro.
Mauthbefreyung der Aerarial-Korn mahlenden Müller.	25	117	8165
— — **Erhöhung** auf der Hornerstrasse.	24	186	7898
— — Tarif bey den Cammeral-Wegmauth-Stationen in Steyermark.	25	100	8147
Medicamenten-Taxordnung für Steyermark und Kärnten.	25	154	8179
Mehl- und Brotuntersuchung in den Militär-Magazinen von den Kreis-Commissären und Kreisärzten bey ihren Bezirksbereisungen.	24	72	7841
— — zum eigenen Gebrauche kann jeder erzeugen.	24	344	7965
Meilengelder Regulativ für Bergwerks-Practicanten.	24	115	7871
Militär-Bequartirung, von solcher befreyet der emphiteutische Besitz obrigkeitlicher Gründe nicht.	24	38	7838
— — Individuen Sterbfälle sind dem Militär-Commando anzuzeigen.	24	364	7980
— — Magazine sind von den Kreis-Commissären und Kreisärzten in Ermanglung der Militärärzte bey ihren Bezirksbereisungen in Bezug auf die Genußbarkeit des Mehls und Brotes zu untersuchen.	24	72	7841

	Band.	Seite.	Nro.
Militär-Montirungsstücke bey Feuersbrünsten beschädigte, sind genau aufzunehmen.	24	4	7831
— — Naturalien-Fuhrlohnserhöhung.	24	176	7893
— — zwischen und Civile vorfallende Beschwerden und Excesse.	24	369	7987
Mißbrauchsabstellung, daß Kinder armer Aeltern anstatt die Schule zu besuchen betteln und müssig herumziehen.	25	282	8223
Monathliche Ausweise der Classensteuer-Hofcommission.	24	322	7945
Montursstücke Kaufs-Verkaufs- und Eintauschungsverboth wird erneuert.	25	335	8254
Montirungsstücke militarische bey Feuersbrünsten beschädigte sind, genau aufzunehmen.	24	4	7831
Monturs- und Verpflegskosten-Ersatzleistung für Entlassene.	25	18	8098
Moral-Theologie-Unterricht an Lizäen.	25	308	8240
Mühlbesitzer haben die Durchlässe bey Eisstössen und hohen Wässern zu öffnen.	24	505	8055
Müller-Bevortheilungen sind hindanzuhalten.	25	302	8237
— — haben die Kleyen zugleich mit dem Mehle in die Verpflegsmagazine abzuliefern.	24	462	8024

Band. Seite. Nro.

Müller, welche Aerarial-Korn mahlen, wegen Mauthbefreyung. 25 117 8165

Münzhandel ist den Beamten verbothen. 25 102 8150

Musikanten herumziehende wegen Paßertheilung. 25 358 8265

N.

Nachmachung der Bankozettel wegen untersuchter Verbrecher. 25 307 8239

Nachtragung der juridischen Studien ist niemanden zu gestatten, der die Philosophie nicht zurückgelegt hat. 25 39 8112

Naturalien-Landeslieferungen sind in Natura, und nicht im Gelde zu entrichten. 25 278 8221

— — militarischer Fuhrlohnserhöhung. 24 176 7893

— — Untersuchung in Verpflegsmagazinen. 24 189 7902

— — verpflegsämtlicher Veräußerungsverboth. 25 293 8230

— — Vorspannsvergütung über eine Station. 24 561 8070

Natural-Körnerlieferung für das Jahr 1809. 25 145 8174

— — Subministrirungsquittungen-Bestättigung. 25 244 8214

Band. Seite. Nro.

Neustädter Militär Akademie wegen der Zeugnisse über die überstandene Kuhpocken-Impfung der da aufzunehmenden Zöglinge. 24 341 7959

Normal-Schulbeyträge von Militär-Verlassenschaften. 24 497 8051

— — Tage-Abhaltung, und Einstellung der öffentlichen Lustbarkeiten an selben. 24 95 7851

Notionenfällung wegen des hiebey zugelassenen Beweises durch Kunstverständige. 25 16 8096

O.

Oberennsische Unterthanen sollen bey Einkauf des Schlachtviehes mit Zertificaten versehen seyn. 24 164 7879

Obligationen bey Darlehen gegebene. 24 491 8044

— — Veräußerung von Gemeinden. 24 563 8171

Obrigkeiten werden in Ansehung der bancalischen Strafeinhohlungen, und der Beantwortung der zollämtlichen Insinuate zur Beobachtung der Zollordnung angewiesen. 24 588 8091

— — haben die Todesfälle der Pensionirten und Provisionirten dem Kreisamte anzuzeigen. 24 566 8076

Obrigkeitenwahl der Dominikaner. 24 308 7936

	Band.	Seite.	Nro.
Obrigkeitliche Rentreste und sonstige Schuldigkeiten gegen Unterthanen im gerichtlichen Wege einzutreiben wird abgestellt.	24	5	7832
Oeltaz, Cammeral- für das Jahr 1809.	25	290	8227
Offiziere- Todesfälle inner den Linien sind dem Platz-Commandanten anzuzeigen.	24	322	7943
— — verwundeter Beförderung in Badörter.	25	326	8250
Offiziersſöhne unadeliche sind bey der Conscription wie jeder anderer vom Civile zu behandeln.	25	109	8158
Olkuszer Berggerichts- Substitution wird nach Chrzanow übersetzt.	95	78	8131
Olmützer Viehmarkt, wegen der da erscheinenden Händler.	25	174	8184
Ortsrichter- Zeugnisse sind von den betreffenden Behörden zu coramisiren.	24	164	7878

P.

Packpferde- Einlösungspreis.	24	503	8053
Pädagogiſche Lehrkanzel an der Wiener Universität.	24	330	7950
Päſſe zu Brandſammlungen wegen Unfügen.	24	570	8080
Päſſeausfertigungs-Vorſchrift.	24	322	7944

	Band.	Seite.	Nro.
Päſſeertheilung von Schutzunterthänigen Städten und Märkten.	24	447	8012
Paßertheilung an herumziehende Muſikanten.	25	358	8265
Paßloſe Fremde ſind in Dienſte nicht aufzunehmen.	24	96	7853
Patental-Invaliden-Verpflegung.	24	172	7887
— — Invaliden-Verpflegung.	24	339	7957
Penſionen im Auslande zu beziehende.	24	2	7830
Penſionirter oder proviſionirter Perſonen Todesfall iſt anzuzeigen.	24	504	8054
Penſioniſten - und Proviſioniſten Lebens - und Aufenthalts - Zeugniſſe, wie auszuſtellen ſind.	25	289	8226
Penſionsunfähiger Wittwen Abfertigung.	24	495	8049
Periodiſche Berichte von Monath zu Monath an das Kreisamt zu erſtattende.	24	371	7990
Perſonal-Beſchreibung der Handwerksburſche in Kundſchaften beyzurückende.	25	89	8138
Perſonalgewerbe fortzuführen, wann Söhnen nach dem Tode des Vaters geſtattet werde.	25	243	8212
Perſonalſteuer - Faſſionen für das Jahr 1809.	25	213	8209

	Band.	Seite.	Nro.
Personalsteuer-Herabsetzung für das arme Volk für das Jahr 1807.	25	115	8164
Personal- und Classensteuer für das Jahr 1808.	24	72	7842
— — und Classensteuer für das Jahr 1809.	25	298	8235
Pfarren-Fundi instructi Beyschaffung.	25	106	8155
Pfarr-Erträgnißausweise, in solchen wird der Abzug mit 250 fl. auf die Unterhaltung eines Kaplans gestattet.	25	359	8266
— — Gebäude-Erhaltung.	25	31	8102
— — Patronen wegen Erhaltung der Kirchen-Schul- und Pfarrgebäude.	25	31	8102
— — und Kirchengebäude katholische, hiezu haben die Akatholiken nicht zu concuriren.	24	306	7934
Pferdsteuer-Fassionen.	24	102	7861
Pferdzucht-Emporbringung.	24	235	7911
Pfründen-Besetzung schnellere.	25	106	8155
— — Verleihungs-Tabellen vierteljährige.	24	306	7933
Piaristen-Orden-Eintritt.	24	326	7949
Politischer Wissenschaften Professoren Vorrückung in die höheren Besoldungen mit den juridischen Professoren.	25	245	8215

Band. Seite. Nro.

Polizey-Direction Krakauer ist die Behandlung und Aburtheilung einiger schwerer Polizeyübertretungen zugewiesen. 25 56 8128

Popowce wird zum Zollamte zum täglichen Verkehr erhöhet. 24 572 8081

Post, mittelst welcher Gelder an die Regierung übersendet werden. 24 169 7885

Postämter haben den Partheyen auf Verlangen den Tag der geschehenen Anfrage auf der Rückseite des Recepisse anzumerken. 25 104 8153

Postcurs-Errichtung von Grätz nach Salzburg. 25 105 8154

— — von Grätz nach Salzburg. 24 334 7954

Postillionenschonung bey der Rekrutirung. 25 37 8109

Postpferde zurückkehrende, für solche ist keine Strassenmauth zu entrichten. 24 425 8007

Postreisender Beförderung. 24 304 7932

Poststation zwischen Lambach und Haag, wird in eine doppelte erhöhet. 25 100 8146

Postwagens-Beamte haben den Partheyen auf Verlangen den Tag der geschehenen Anfrage auf der Rückseite des Recepisse anzumerken. 25 104 8153

	Band.	Seite.	Nro.
Postwagens-Expedition, und des ersten Amtsvorstehers künftige Benennung.	24	5	7832
Potioritätsgüter-Einlösung in Galizien.	24	214	7907
Pottasche-Ausfuhrszolls-Erhöhung.	24	419	7998
— — Verfertigung aus Seifensiederlauge ist verbothen.	24	270	7925
Practicanten bey dem Bergwerkswesen wegen Meilengelder.	24	115	7871
— — Adjuten bey Kreisämtern.	24	185	7897
Präbendisten-Todesfälle Anzeige.	24	575	8085
Präliminarien, wann einzusenden sind.	24	366	7983
Prämien für jene, welche die schönsten Stiere und Kühe auferzogen haben.	24	74	7845
— — für die schönsten Stuttfollen.	24	343	7962
— — für die schönsten Hengste und Stutten, sind künftig in Golde auszuzahlen.	25	111	8160
— — Erhöhung für Pferde und Follen in Oberösterreich.	24	508	8059
Prager Brückenbau.	24	337	7955
— — Großhandlungswerber, was sie für einen Fond auszuweisen haben.	24	505	8056
— — Stadthauptmannschafts-Beamten Uniformirung.	24	451	8016

Band. Seite. Nro.

Preise für Reinigung der Infections-Wäsche. 24 323 7947

Professionisten-Auswanderung in die türkischen Provinzen. 25 47 8119

Professoren der politischen Wissenschaften rücken in die höheren Besoldungen mit den juridischen Professoren. 25 245 8215

Protestantischen Schulwesens-Aufsicht. 24 367 7985

Protestantischer Bethhäuser Vermögensverwaltung und Verrechnung in Steyermark und Kärnthen. 24 228 7910

Protokolle über Untersuchungen haben die Unterthanen ohne weiters zu unterschreiben. 24 92 7846

— — von Impfungen sind richtig einzusenden. 24 363 7978

— — jährliche über die Vaccination. 25 47 8120

— — über die Erhebung des Thatbestandes sind genau zu veranstalten. 25 316 8246

Protomedici haben bey Länderstellen das Referat in Sanitätswesen selbst zu führen. 25 96 8141

Provinzial-Zahlamt soll künftig die Studien- und Stiftungs-Hauptkasse in N. Oest. genennt werden. 24 93 7849

Band. Seite. Nro.

Prüfungen (Appellations) für Criminalrichter, Assessoren, Landräthe, Bürgermeisters- und Magistratsstellen, dann für Syndici und Justiziäre. 24 36 7837

Prüfungs-Commissäre-Ernennung an Universitäten und Lizäen ist den Länderstellen überlassen. 25 195 8197

Punzirung-Depositen von fremden Reisenden. 25 362 8269

Q.

Quellen Bittersalz führender Besitzer sind zur Erzeugung der Magnesia aufzumuntern. 24 460 8021

Quittungen Bestättigung über Natural-Submministrirungen an verschiedene Militär-Partheyen. 25 244 8214

R.

Rabiner-Bannflüche. 24 495 8050

Räuber-Streifzüge. 24 342 7961

Rechnungen der Criminal-Gerichte sind mit Ende eines jeden Jahrs zu übergeben. 24 336 7955

Rechte auswärtiger im Inlande nicht begünterter Fürsten in Böhmen. 24 208 7904

Re-

	Band.	Seite.	Nro.
Recurse nach Hofe, deren Frist.	24	311	7940
Referat im Sanitätswesen haben die Protomedici bey Länderstellen selbst zu führen.	25	96	8141
Regierung wegen der an sie mittelst der Post zu übersendenden Gelder.	24	169	7885
Registranten und Kanzlisten (Gubernial) Gehaltsgenuß.	24	188	7901
Regulativ der Meilengelder für Bergwerks-Practicanten.	24	115	7871
Reichsgeschichte deutsche ist nicht mehr zu lehren.	24	307	7935
Reinigungspreise für Infectionswäsche.	24	323	7947
Reisende mit der Post, ihre Beförderung.	24	304	7932
Reisepässe - Ertheilung.	25	73	8130
Reiseparticularien sind vor Ausgang von 6 Monathen zu legen.	24	255	7916
— — Verzögerung.	24	162	7875
Rekrutirung, wie sich hiebey in Ansehung der Postillionen zu benehmen sey.	25	37	8109
Rekrutirungsflüchtlinge, wie die dießfälligen Ausweise zu verfassen und einzusenden sind.	25	294	8234

	Band.	Seite.	Nro.
Religions-Fonds-Einkünfte wegen Classensteuer.	25	182	8192
— — oder sonstiger Fondsrealitäten, Steuer und Lasten.	25	363	8270
— — Uebertritt eines jüdischen Vaters.	25	39	8111
— — Uebertritt.	25	90	8139
— — und Studienfonds-Documente in fremden Händen sich befindende.	25	207	8204
— — Unterricht bey akatholischen Gemeinden.	24	167	7884
— — Unterricht bey den von verschiedenen Religionskindern besuchten Volksschulen.	24	573	8084
— — Unterricht gleichförmiger an Universitäten und Lizäen.	25	194	8196
— — Unterricht auf dem Lande.	25	328	8253
— — Unterrichte hat die Jugend an Sonn- und Feyertagen beyzuwohnen.	25	31	8102
— — Unterrichts-Aufsicht in Gymnasien liegt den Bischöfen ob.	25	44	8116
Rentreste und sonstige obrigkeitliche Schuldigkeiten gegen Unterthanen in gerichtlichen Wege einzutreiben wird abgestellt.	24	5	7832
Republicirung der Verbothsgesetze, vermög welcher den Juden die Eigenthumserwerbung unbeweglicher Güter untersagt ist.	24	271	7927

	Band.	Seite.	Nro.
Requisitionen = Befriedigung der k. bayrischen Behörden.	24	2	7829
Reserve=Bataillons=Errichtung.	24	530	8065
— — Männer mit gültigen Pässen nach Hungarn reisende.	25	359	8267
Reserven=Errichtung.	24	473	8037
Reverse von den Militärbeamten vor ihrem Austritte auszustellende, sich auf jeden Fall vor den Militärgerichten zu stellen.	24	479	8040
Revisionen der Schieblinge ist Einhalt zu thun.	24	470	8032
Reybergers Vorlesebuch der christlichen Sittenlehre für alle theologische Lehranstalten.	25	295	8232
Richteramtsstellen im Civil= und Criminal=Justizfache zu besetzende.	24	441	8008
Rindvieh=Ausfuhrsbeschränkung.	24	166	7881
Rittgeld erhöhtes in den deutschen Erbstaaten bis Ende October 1808.	24	226	8005
— — erhöhtes bis Ende April 1809.	25	196	8200
— — erhöhtes bis Ende April 1809.	25	276	8218
— — erhöhtes bis Ende April 1009.	25	353	8260
Robotleistung der Kapitulanten in Böhmen.	25	327	8251
Rubel russischer Ausfuhrsverboth aus der Wallachey und Moldau nach der Türkey und in die österreichischen Staaten.	25	48	8121

Band. Seite. Nro.

Rückstände ärarialischer Versicherung und Einbringung bey den in Concurs gerathenen Aerarialbeamten, Tabaksverlegern und Lottocollectanten. 25 310 8243

— — an Taxen sind zu beseitigen. 25 367 8273

S.

Salesianerinnen in Wien, ihre Erbfähigkeit. 25 35 8106

Sallocher und Sisseker Wasser-Diligence. 24 408 7995

Salzausmaßlung hat bey der vorgeschriebenen Ordnung zu verbleiben. 24 493 8047

Salzburg wegen des da einzuführenden Tabakgefälls. 24 38 7839

— — wegen Salzverschleißes. 24 65 7840

— — wegen des da einzuführenden Stempels. 24 274 7929

— — wegen Errichtung frommer Stiftungen. 24 240 7912

Salzburgisches Ehegesetz. 24 346 7994

Salzverschleiß-Patent in Salzburg und Berchtholdsgaden. 24 65 7840

Sanitätspersonale, Instruction für selbes. 25 220 8211

— — Referat bey Ländersstellen haben die Protomedici selbst zu führen. 25 96 8141

Sa-

	Band.	Seite.	Nro.
Satzung auf den Stockfisch ist aufgehoben.	24	323	7946
Schätzungs = Urkundenfertigung über Waldbeschädigungen.	24	492	8045
detto.	24	508	8060
Schaf = und Borstenviehs = Aufkauf auf den Mährischen Märkten ist ebenfalls verbothen.	24	96	7852
Scheidemünzen = Aggiotirungsfälle = Erkenntniß ist in erster Instanz den Ortsobrigkeiten zugewiesen.	24	421	7999
— — fremder Einfuhrsverboth.	24	370	7989
Schenkungen wegen Erbsteuer.	25	108	8157
Schieblinge mit der Lustseuche behaftete sind zu Vermeidung der Verbreitung dieser Krankheit auf Cammeral = Kösten zu kuriren.	24	332	7951
— — Revisionen ist Einhalt zu thun.	24	470	8032
Schiffmühlen, wann von solchen ein grundherrliches Laudemium abgenommen werden darf.	24	266	7921
Schlachtthiere = Ankaufspreis.	24	450	8015
Schlachtvieh = Einkauf, bey solchen sollen die Oberennsischen Unterthanen mit Zertificaten versehen seyn.	24	164	7879
Schmalzverkauf freyer in Wien.	25	195	8198
Schottergrund = Kontrakte, was sie enthalten sollen.	24	97	7855

Schrif=

	Band.	Seite.	Nro.
Schriften neuaufgelegte oder nachgedruckte, hievon ist ein Exemplar an die k. k. Hofbibliothek abzugeben.	24	570	8079
Schüler mit der 3. Classe wegen Aufsteigen in eine höhere Schule.	25	297	8234
Schülern der Gymnasien ist das Baden in Flüssen verbothen.	24	463	8025
Schuldigkeiten und sonstige obrigkeitliche Rentreste gegen Unterthanen in gerichtlichem Wege einzutreiben, wird abgestellt.	24	5	7832
Schuldpostvormerkung wegen classenmäßiger Stemplung der Urkunden.	25	306	8238
Schulen akatholische sind von den Kreiscommissären bey ihren Bereisungen zu untersuchen.	25	197	8201
Schulgebäude = Erhaltung.	25	31	8102
Schulwesens protestantischen Aufsicht.	24	367	7985
Schutzpocken = Impfung = Verbreitung.	25	313	8244
Schwärzungen gewaltthätigen wie Einhalt zu thun sey.	25	93	8140
Seifensieder = Bevortheilungen sind hindanzuhalten.	25	302	8237
Sensen = Sichel = und Strohmesser = Gewerken = Befreyung vom Soldatenstande.	24	448	8013

Band. Seite. Nro.

Servituten auswärtiger im Inlande nicht begüterter Fürsten in Böhmen. 24 208 7904

Sicherstellung des Kirchenvermögens. 25 169 8182

Silberarbeiten = Feingehaltsbestimmung in dem jüngern Galizien. 24 364 7981

Silber = und Goldgeräthe unpunzirtes in Verlassenschaften vorgefundenes. 25 337 8256

— — und Goldgeräthe unpunzirte in Verlassenschaften vorhandene. 25 290 8228

Söhne der Bürger und Bauern sind als einzige Söhne zu betrachten, wenn die übrigen Brüder zur Reserve assentirt sind, und sie sich dem väterlichen Gewerbe persönlich widmen. 25 107 8156

— — unadelicher Offiziere sind bey der Conscription wie jeder anderer von dem Civile zu behandeln. 25 109 8158

Söhnen wann gestattet sey nach dem Tode des Vaters Personalgewerbe fortzuführen. 25 243 8212

Soldaten, die einen kleinen Civildienst suchen, um die unentgeltliche Entlassung zu erhalten, wie zu behandeln sind, wenn sie diesen erhaltenen Dienst wieder niederlegen. 24 343 7964

Band. Seite. Nro.

Soldatenstands-Befreyung der Sensen-Sichel und Strohmesser-Gewerben. 24 448 8013

Sprache griechischer Unterricht an Lizäen. 24 348 7969

Staabs-Infanterie-Beurlaubter Behandlung. 24 177 7894

Staatspapiere-Handel ist den Beamten verbothen. 25 102 8150

Staatsrecht Deutsches ist nicht mehr zu lehren. 24 307 7935

Stadthauptmannschafts-Prager-Beamten Uniformirung. 24 451 8016

Städtischer Gemeinden Vertretung durch das k. k. Fiscalamt. 24 589 8092

Ständischer Beamten Diäten-Ausmaß. 24 499 8052

Steckbriefe-Beförderung schleunige. 24 553 8066

— — Beförderung an die Gemeinden. 24 590 8093

Steinkohlen zur Glaserzeugung werden empfohlen. 24 167 7882

Stempel zu Vormundschafts-Decreten pr. 6 kr. 24 325 7948

— — Papiers-Abänderung zu dem 30 kr. Stempel. 25 52 8125

— — Einführung in Salzburg und Berchtoldsgaden. 24 274 7929

— — Papiers-Gattungen höherer Verschleißausweise sind von den Kreiskassieren alle Monathe einzusenden. 24 385 7992

Stem-

	Band.	Seite.	Nro.
Stempelung classenmäßige der Urkunden bey Vormerkung einer Schuldpost.	25	306	8238
Sterbfälle der Militär-Individuen sind dem Militär-Commando anzuzeigen.	24	364	7980
Steuer zur Approvisionirung der Festungen.	24	333	7952
— — zur Tilgung der Bancozettel.	24	345	7966
— — Fassionen von Pferden.	24	102	7807
Steuern der Religions- oder sonstigen Fondsrealitäten.	35	363	8270
Steuerpatent für die Juden in Böhmen.	25	245	8216
— — Personal- und Classen.	24	72	7842
Steuerung der Unfüge mit Brandsammlungspässen, und Vollmachten der Zertificationsinhaber für ihre Unterhändler zum Viehheinkaufe.	24	570	8080
Stifte und Klöster-Aufhebung, hiebey sind die dem Aerarium heimfallenden, bey Privaten anliegenden Kapitalien vorzumerken.	25	177	8188
Stiftungen für Ausländer, wie vorzugehen sey.	24	98	7857
— — frommer Errichtung in Salzburg.	24	240	7912
— — geistliche wegen der hierauf auszufertigenden Acceptations-Urkunden.	24	173	7889

Band. Seite. Nro.

Stiftungen und Stipendien-Verlust. 25 175 8185

— — wechselseitige freye Benützung zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem Großherzogthume Baden. 25 143 8173

Stiftungs-Kapitalien-Anlegung. 25 131 8169

Stipendienerlangung, hiezu ist der Beweis über überstandene Kindspocken oder Vaccination erforderlich. 24 163 7876

Stipendisten-Todesfälle-Anzeige. 24 575 8085

Stockfisch-Satzung ist aufgehoben. 24 323 7946

Stollgebühr für die öffentliche Begrabung im allgemeinen Krankenhause. 25 34 8104

Sperrung der Hausthöre, Kaffee-Gast- und Schankhäuser in Triest. 24 443 8010

Spitäler-Rechnungen-Bemänglungen der Vicarien. 24 249 7914

— — Veränderungs-Ausweise-Formulare. 24 170 7886

Sträflinge sind von den Criminalgerichten in das Theresienstädter Strafort auf ein Jahr gekleidet zu schicken. 25 212 8207

Strafeinhohlungen baucalische. 24 588 8091

Strafen wegen Verheimlichung der Deserteure. 24 105 7865

Straf-

Band. Seite. Nro.

Strassenbau-Fonds-Kasse-Extracte sind halbjährig einzusenden. 25 213 8208

— — Kasse-Extracte monathliche. 24 216 7908

Strassenmauth für zurückkehrende Postpferde ist nicht zu entrichten. 24 425 8004

Strassenrobot in Steyermark wird auf eine Entfernung von 2 Meilen von den Hauptstrassen ausgedehnt. 24 452 8017

Streifzüge gegen Räuber. 24 342 7961

Streitigkeiten der Unterthanen sind gütlich beyzulegen. 25 284 8224

Streustroh ist das Land nicht schuldig an die Infanterieregimenter abzureichen. 24 345 7967

Studien-Fonds-Einkünfte wegen Classensteuer. 25 182 8192

— — Hofcommission-Errichtung. 24 508 8078

— — und Stiftungs-Hauptkasse in N. Oe. soll künftig Provinzial-Zahlamt genennt werden. 24 93 7849

Stutten-Follen-Prämien. 24 343 7962

Substitutionsgebühren für Gefällsbeamte. 25 181 8190

Sud-Salzverschleißpreis ausländischer wird von 2 auf 4 fl. rha. erhöhet. 24 273 7928

Summarien über den Bevölkerungs- und Viehstand. 24 32 7835

Syn-

	Band.	Seite.	Nro.
Syndici wegen Appellationsprüfungen.	24	36	7837
System allgemeines zur Verbreitung der Schutzpocken-Impfung	25	313	8244
— — bey den Wahlen der Magistraten.	24	259	7919
— — der Vorspann neues für Steyermark und Kärnten.	24	427	8006
Szarpancer Grenzzollamt wird provisorisch zum Einbruchsamte erhoben.	24	506	8057

T.

Taback, welcher von denjenigen, welche nächst den hungarischen, oder fremden Grenzen wohnen, in einer größeren Quantität als zwey Loth zum eigenen Gebrauche bey sich geführt wird.	24	60	7839
— — auch mit Erlaubniß der aufgestellten Tabackgefällen-Direction angebauter, darf zum eigenen Gebrauche nicht gesponnen, gemahlet, gebeizet, oder auf was immer für eine Art zugerichtet werden.	24	62	7839
— — von der Taback-Direction fabricirter darf nicht verwandelt werden.	24	62	7839
— — Gefälls-Einführung in Salzburg und Berchtholsgaden.	24	38	7839

Band. Seite. Nro.

Taback (Limito) Abgabe an das Bergvolk. 24 354 7974

— — Patents-Uebertreter, wie zu behandeln sind, welche die ihnen von den in den Ländern aufgestellten Tabackgefälls-Administrationen zuerkannte Geldstrafe nicht erlegen können. 24 63 7838

— — Visitationen haben immer mit Zuziehung des Local-Vorstehers zu geschehen. 24 64 7839

Tabellen vierteljährige über verliehene geistliche Pfründen. 24 306 7933

Tändler, welche Waaren sie verkaufen dürfen. 24 450 8014

Taglia wegen Einbringung der Deserteure. 24 105 7865

Tax von Bier für Oesterreich ob der Enns für 1808. 24 103 7862

Tauf-Trauungs- und Todtenscheine von auswärtigen Ministern angesuchte, sind stempelfrey. 24 472 8034

Taufscheins-Beybringung-Dispens, ist nicht mehr von der k. k. Polizey-Oberdirection, sondern von der k. k. N. Oe. Regierung anzusuchen. 24 100 7860

Taxämter-Instruction. 24 8 7834

Band. Seite. Nro.

Taxgebühren in Gold- und Silbermünzen zu entrichtende können in Bancozetteln berichtiget werden. 25 80 8133

Taxordnung des Verglehens. 24 261 7920

Taxrückstände-Beseitigung. 25 367 8273

Thatbestandserhebungs-Protokolle sind genau zu veranstalten. 25 316 8246

Theilzahlung in Conventionsgelde hört auf. 25 78 8132

Theologen absolvirter in Stiften und Klöstern einzusendende Verzeichnisse. 25 364 8271

— — müssen die Landwirthschaftslehre hören. 25 35 8107

Theresienstädter Strafort, dahin sind die Sträflinge von den Criminal-Gerichten auf ein Jahr gekleidet zu schicken. 25 212 8207

Theuerungszuschuß der Beamten für das Carenz-Quartal. 24 369 7988

detto. 24 466 8028

Tilgung der Bancozel, dießfällige Steuer. 24 345 7966

Todesfälle der Offiziere inner den Linien sind dem Platz-Commandanten anzuzeigen. 24 322 7943

Band. Seite. Nro.

Todesfälle der Pensionirten und Provisionirten sind von den Obrigkeiten dem Kreisamte anzuzeigen. 24 566 8076

— — gestifteter Stipendisten und Präbendisten haben die Abhandlungsbehörden anzuzeigen. 24 575 8085

Todesfall einer pensionirten oder provisionirten Person ist anzuzeigen. 24 504 8054

Topolnicaer Weg- und Brückenmauth vom 1. März 1808. 24 92 7847

Totalien-Verfassung und Einsendung über Gebarten, Trauungen und Sterbfälle. 25 40 8113

Truppenmärschen (bey) Vorspannsanweisung. 24 93 7848

Tugendhaftes Benehmen der Beamten zu beobachten. 25 31 8103

U.

Uebereinkunft wegen wechselseitig freyer Benützung der Stiftungen zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem Königreiche Baiern. 24 470 8033

Ueberfahrten wegen Verhüthung der Unglücksfälle. 24 841 8042

Band. Seite. Nro.

Ueberschläge zu Aerarial-Baulichkeiten. 24 244 7913

Uebertreter des Taback-Patents, wie zu behandeln sind, welche die ihnen zuerkannte Geldstrafe nicht erlegen können. 24 63 7839

Uebertretung des tarifmäßigen Gewichts, der Maß und des Preises von Victualienhändlern, wie zu behandeln sey. 25 300 8236

Uebertritt der Katholiken zu dem akatholischen Bekenntnisse. 24 99 7858

Uebertritte zu einer anderen Religion, dießfällige Anweise. 25 101 8148

Unadeliche Glieder der augsburgischen und helvetischen Confession sind der Jurisdiction der Landrechten zugewiesen. 24 565 8074

Unfügen der Fleischhacker ist Einhalt zu thun. 24 385 7991

— — der Sträflinge in Gefängnissen durch Klopfsprache sich etwas mitzutheilen ist vorzubeugen. 24 455 8018

— — der den Brünner Markt besuchenden Handelsleute ist zu steuern. 25 198 8202

Ungebührliche Vorspannsanweisungen. 24 164 7880

Band. Seite. Nro.

Unglücksfälle-Verhüthung bey Ueberfahrten. 24 481 8042

Uniformirung der Beamten der Prager Stadthauptmannschaft. 24 451 8016

Unpunzirte Gold- und Silbergeräthe in Verlassenschaften vorhandene. 25 290 8228

Unpunzirtes Gold- und Silbergeräthe in Verlassenschaften vorgefundenes. 25 337 8256

Unterhändler für Christen in Getraidhandel zu machen, ist den Juden verbothen. 25 288 8225

Unterricht der Religion bey akatholischen Gemeinden. 24 167 7884

— — der griechischen Sprache an Lizäen. 24 248 7969

— — in der christlichen Moral-Theologie an Lizäen. 25 308 8240

Unterrichtsbeywohnung der Jugend in der Religion an Sonn- und Feyertagen. 25 31 8102

Unterrichtsgeld, in welchen Gymnasien solches aufzuhören habe. 24 1 7828

Untersuchung der Naturalien in Verpflegs-Magazinen. 24 189 7902

— — des Waisenvermögens. 25 341 8259

	Band.	Seite.	Nro.
Untersuchungen öftere des Mehls und Brotes in Verpflegsmagazinen.	24	464	8027
Untersuchungsprotocolle sind von den Unterthanen ohne weiters zu unterschreiben.	24	92	7846
Unterthänige Grundzerstückungen.	25	211	8206
Unterthanen sind wegen obrigkeitlicher Rentreste und sonstiger Schuldigkeiten in gerichtlichem Wege nicht zu belangen.	24	5	7832
— — haben die Untersuchungsprotokolle ohne weiters zu unterschreiben.	24	92	7846
— — ausgewanderter k. bayrischer Vermögens-Reclamationen dießfällige Erfordernisse.	24	422	8000
— — hungarischer Behandlung bey der Conscription in deutschen Erbländern.	24	361	7977
— — oberennsische sollen bey Einkaufe des Schlachtviehes mit Zertificaten versehen seyn.	24	164	7879
— — staatsherrschaftlicher Feuerschadens-Vergütung.	25	46	8118
Unterthansstreitigkeiten sind gütlich beyzulegen.	25	284	8224
Urkunden-Legalisirung aus fremden Oertern, wo k. k. Consuln bestehen.	25	357	8263
— — Stemplung bey Vormerkung einer Schuldpost.	25	306	8238

Band. Seite. Nro.

V.

Vaccinations-Protokolle jährliche. 25 47 8120

Veräußerung der Gemeinde-Obligationen. 24 563 8071

Veräußerungsverboth verpflegsämtlicher Naturalien. 25 293 8230

Verboth des Getreid- und Heuhandels für Juden wird erneuert. 24 105 7864

— — auf die Getreidausfuhr ist zu handhaben. 24 348 7970

— — der Einfuhr fremder Scheidemünzen. 24 370 7989

— — auf die Veräußerung verpflegsämtlicher Naturalien. 25 293 8230

— — in ausländische Lottorien zu setzen. 25 276 8219

— — Montursstücke zu kaufen, zu verkaufen und einzutauschen wird erneuert. 25 335 8254

Verbrecher wegen Nachmachung der Bancozettel untersuchter. 25 307 8239

— — in das Inland geflüchteter Auslieferung. 25 323 8249

detto. 25 365 8272

Band. Seite. Nro.

Verbreitung abergläubischer Volksschriften. 24 588 8090

— — der Schutzpocken-Impfung. 25 313 8244

Verfertigung der Potasche aus Seifensiederlauge ist verbothen. 24 270 7925

Vergiftung der Wölfe. 25 336 8255

Vergütung des Feuerschadens bey staatsherrschaftlichen Unterthanen. 25 46 8118

Verheimlichung der Deserteure, dießfällige Gesetze sind von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen. 24 565 8073

Verhinderung der Verbreitung der Lustseuche durch Schüblinge. 24 332 7951

Verkauf des Gebäckes in Mähren. 24 94 7850

— — der Feldfrüchte auf dem Felde wird nicht mehr gestattet. 24 98 7856

— — des Getreides an Juden wird wie der Kauf bestraft. 24 310 7939

— — stückweiser der weiß- und schwarzgarnenen Kerzen. 25 51 8124

Verkaufen und Hausieren an Tagen, wo der Verkauf in Gewölbern nicht erlaubt ist, wird verbothen. 24 173 7888

Verkürzungen des deutschen Zolles, und des hungarischen Dreyßigstwesens. 25 110 8159

	Band.	Seite.	Nro.
Verlassenschaften Civil- und Militärwegen Beyträge von solchen zu dem zu errichtenden Schulfond in beyden Galizien.	25	27	8100
— — der Beneficiaten wegen Beyträge von solchen zur Dotirung der Alumnate.	25	38	8110
— — bey solchen darf das vorgefundene Conventionsgeld nicht öffentlich feilgebothen werden.	25	142	8172
Verlassenschafts-Abhandlungen von Wirthschaftsämtern und Ortsgerichten.	24	352	7972
— — Bücher-Verzeichnisse zweckmäßiger zu verfassen.	24	443	8009
Verleitung und Hülfleistung mit keiner Werbung für fremde Kriegsdienste verbundene, wie zu behandeln sey.	24	162	7874
Verlust der Stiftungen und Stipendien.	25	175	8185
Vermehrung der Handlungsbefugnisse auf Lit. C. Waaren hat nur mit der äußersten Vorsicht zu geschehen.	24	73	7843
Vermögen protestantischer Bethhäuser in Steyermark und Kärnthen, dessen Verwaltung und Verrechnung.	24	228	7910
— — in das Würtembergische abziehendes wegen Exportationstax.	25	309	8241

	Band.	Seite.	Nro.
Vermögens-Reclamationen ausgewanderter k. bayrischer Unterthanen dießfällige Erfordernisse.	24	422	8000
— — Reclamationen ausgewanderter k. bayrischer Unterthanen.	25	54	8127
Verordnungen wegen Giftverkaufs, hierauf ist zu wachen.	24	564	8072
Verpflegsämtlicher Naturalien Veräußerungsverboth.	25	293	8230
Verpflegs- und Monturskosten-Ersatzleistung für Entlassene.	25	18	8098
Verpflegung der Patental-Invaliden.	24	172	7887
detto.	24	339	7957
Verpflegungserhöhung in der Waisenversorgung.	24	555	8069
Verpflegs-Magazine wegen Untersuchung der Naturalien in selben.	24	189	7902
Versatzämtliche Interessen werden von 8 wieder auf 10% erhöhet.	24	385	7993
Versatzamts, Grätzer, Interessen-Erhöhung auf 10% vom Hundert.	25	243	8213
Verschleißausweise der höheren Stempelpapier-Gattungen haben die Kreiskassiere alle Monathe einzusenden.	24	385	7992
Versicherung und Einbringung der Aerarialrückstände bey den in Con-			

curs

Band. Seite. Nro.

eurs gerathenen Aerarialbeamten, Tabaksverlegern und Lottocollectanten. 25 310 8243

Vertheilung der Feldgrubenmassen. 24 343 7963

Vertrag über Freyzügigkeit zwischen Sr. k. k. Majestät und Sr. Hoheit dem Erz- und Großherzoge von Würzburg. 24 209 7906

Vertretung der städtischen Gemeinden durch das k. k. Fiscalamt. 24 589 8092

Verwaltung und Verrechnung des Vermögens protestantischer Bethhäuser in Steyermark und Kärnthen. 24 228 7910

— — des Kirchenvermögens getreue. 25 358 8264

Verzeichniß der von Monath zu Monath an das Kreisamt zu erstattenden periodischen Berichte. 24 371 7990

Verzeichnisse der Verlassenschaftsbücher zweckmäßiger zu verfassen. 24 443 8009

— — absolvirter Theologen in Stiften und Klöstern einzusendende. 25 364 8271

— — der Kuhpocken-Impfung, wenn einzureichen sind. 25 103 8152

Verzögerung der Reisepartieularien. 24 162 7875

Vicäre-Bemänglungen über Kirchen- und Spitälerrechnungen in den Leibgedingstädten in Böhmen. 24 249 7914

Band. Seite. Nro.

Victualienhändler Behandlung bey Uebertretung des tarifmäßigen Gewichts, der Maß und des Preises. 25 300 8236

Vieheinkauf ist nur gegen Zertificate gestattet. 24 97 7854

Viehmarkt Ollmützer wegen der da erscheinenden Händler. 25 174 8184

Viehstands- und Bevölkerungs-Summarien. 24 32 7835

Vierteljährige Ausweise über die wegen Verbrechen abgeschafften Fremden. 25 112 8161

— — Tabellen über verliehene geistliche Pfründen. 24 306 7933

Visitationen in Tabakangelegenheiten haben immer mit Zuziehung des Local-Vorstehers zu geschehen. 24 64 7839

Volksschriften abergläubischer Verbreitung. 24 588 8090

Vollmacht für Juden bey Körnertransporten. 24 478 8039

Vollmachten zum Vieheinkaufe. 24 570 8080

Vorlesebuch der christlichen Sittenlehre für alle theologische Lehranstalten, von Professor Reyberger. 25 295 8232

Vormerkung der bey Aufhebung der Stifte und Klöster dem Aerarium heimfallenden, bey Privaten anliegenden Kapitalien. 25 177 8188

Band. Seite. Nro.

Vormundschafts-Decrete wegen Stempels zu 6 kr. 24 325 7948

Vorrückung der Professoren der poetischen Wissenschaften in die höheren Besoldungen der juridischen Professoren. 25 245 8215

Vorruf der Beutellehen. 25 279 8222

detto. 24 301 7931

Vorschrift zur Emporbringung der Hornviehzucht. 24 74 7845

— — zur Kuhpocken-Impfung. 24 116 7872

— — zur Päßeausfertigung. 24 322 7944

Vorsichten mehrere bey Weinschanken. 25 152 8177

Vorspann, militärischer, Directivregeln. 24 313 7942

Vorspanns-Anweisung bey Truppenmärschen. 24 93 7848

— — Anweisungen ungebührliche. 24 164 7880

— — — für Militärpartheyen. 24 184 7896

— — Ausschreibungen in dringenden Fällen kann von den untergeordneten Behörden eingeleitet werden. 24 566 8075

— — Leistungen. 25 53 8126

— — — — Ausweise-Einsendung mit Ende October eines jeden Jahrs. 25 113 8164

— — Sistem neues für Steyermark und Kärnthen. 24 427 8026

— — Vergütung für Naturalien über eine Station. 24 561 8170

Band. Seite. Nro.

W.

Waaren Lit. C., hierauf sind die Handlungsbefugnisse nur mit der äußersten Vorsicht zu ertheilen. 24 73 7843

— — welche Tändler verkaufen dürfen. 24 450 8014

— — nach Hungarn zu versendende, und in der Quantität unrichtig erklärte. 25 180 8189

— — Beschauer, was sie von dem bey der Beschau vorgefundenen Zoll-Kontreband oder Gewichtssuperplus zu beziehen haben. 24 492 8046

— — Einfuhr aus Macedonien. 25 151 8175

Wachung auf das Gläsermacher-Reglement. 24 167 7883

Wagegefälls-Einrichtung in der Stadt Lemberg. 24 33 7836

Wahl der Obrigkeiten der Dominikaner 24 308 7936

Wahlen bey den Magistraten. 25 208 8052

Wahlsystem bey Magistraten. 24 259 7919

Waisen- und Erziehungshaus-Aufnahme, hiezu ist der Beweis über überstandene Kindspocken oder Vaccination erforderlich. 24 163 7876

	Band.	Seite.	Nro.
Waisenvermögens = Untersuchung.	25	341	8259
Waldämtlicher Wegmäuthe = Erhöhung.	25	292	8229
Waldbeschädigungen = Schätzungs-Urkunden-Fertigung.	24	492	8045
detto.	24	508	8060
Waldungen zur Abstockung überlassene wegen Entrichtung des Kaufschillings.	25	48	8122
Wanderconsense von Schutzunterthänigen Städten und Märkten.	24	447	8012
Warnung vor Betruge mit dem aus dem Patente ausgeschnittenen Bancozettel-Formular.	24	461	8022
Wasser = Diligence von Salloch nach Sissek.	24	408	7995
Webern kann das Recht Mangen zu halten nicht benommen werden.	24	353	7973
Wegmäuthe waldämtlicher Erhöhung.	25	292	8229
Weg = und Brückenmanth zu Topolnica vom 1. März 1808.	24	92	7847
Werber für fremde Kriegsdienste oder Ansiedlungen vor Kundmachung der Verordnung vom 1. May 1807 sind nicht nach dem Kriegsrechte, sondern bloß politisch zu bestrafen.	24	111	7868

	Band.	Seite.	Nro.
Werkführern sind die Zeugnisse bey Rekrutirung von der Fabriks-Inspection selbst auszustellen.	24	419	7997
Wein-Accis in Grätz wird um einen halben Kreuzer auf die Maß erhöhet.	25	196	8199
— — Aufschlag für die krainerischen Herrenstände auf fremde Weine.	24	576	8087
— — Aufschlag von Steyermark nach Krain, und von Krain nach Steyermark.	24	467	8030
— — Aufschlags-Depositen.	24	423	8002
— — Ausschanken, hiebey ist mehr Vorsicht zu gebrauchen.	25	152	8177
Weine ausländische, welche von einer Provinz in die andere verführt werden.	25	151	8176
Weisung, wie die Uebertreter des Taback-Patents zu behandeln sind, welche die ihnen zuerkannte Geldstrafe nicht erlegen können.	24	63	7839
Wittwen Abfertigung bey der zweyten Ehe.	24	259	7918
— — der bey Anhaltung eines Deserteurs umgekommenen Männer haben Gnadengaben von jährlich 50 fl. zu erhalten.	24	555	8068
— — pensionirte wieder sich verehligende wegen Erziehungsbeyträge für die Kinder.	24	554	8067

Band. Seite. Nro.

Wölfevergiftung. 25 336 8255

Wucherpatents-Erläuterung vom 2. December 1803. 24 359 7975

Würtemberg, wegen Exportationstax von dem dahin abziehenden Vermögen. 25 309 8241

Wundärzte bürgerlicher Instruction. 25 226 8211

Z.

Zäune, welche verbothen sind. 25 129 8168

Zahlgelder in Concursfällen. 25 277 8220

Zehend-Angelegenheiten-Behandlung nach der Verordnung vom 7. Julius 1803. 25 133 8170

Zerstückungen unterthäniger Gründe. 25 211 8206

Zertificate, gegen welche allein gestattet ist Vieh einzukaufen. 24 97 7854

— — zum Einkaufe des Schlachtviehes für oberennsische Unterthanen nöthige. 24 164 7879

Zeugniß über überstandene Kindspocken oder Vaccination ist erforderlich, um in ein Waisen- oder Erziehungshaus aufgenommen zu werden, oder ein Stipendium zu erhalten. 24 163 7876

	Band.	Seite.	Nro.
Zeugnisse über überstandene Kindspocken oder Vaccination sind stempelfrey.	24	163	7876
— — der Ortsrichter sind von den betreffenden Behörden zu coramisiren.	24	164	7878
— — für Kandidaten eines Stipendiums oder Stiftungsplatzes, müssen von der Oberaufsicht der deutschen Schulen ausgefertiget seyn.	24	309	7937
— — juridische, mit solchen haben sich die herrschaftlichen Beamten auszuweisen.	24	340	7958
— — der überstandenen Kuhpocken-Impfung bey Aufnahme in die Neustädter Militar-Akademie.	24	341	7959
— — über ausgestandene Impfung, sind stempelfrey.	24	572	8083
— — bey Rekrutirung hat die Fabriks-Inspection den Werkführern selbst auszustellen.	24	419	7997
— — über die Christenlehre sind stempelfrey.	25	98	8144
— — über Leben und Aufenthalt der Pensionisten und Provisionisten, wie auszustellen sind.	25	289	8226
Zölle in Gold- und Silbermünzen zu entrichtende, können in Bancozetteln berichtiget werden.	25	80	8133

	Band.	Seite.	Nro.
Zoll auf rohe Baumwolle und baumwollene Garne.	25	168	8181
Zollämter-Aenderung in Böhmen.	24	472	8035
Zollentrichtung von ausländischen von einer Provinz in die andere zu verführenden Weine.	25	151	8176
Zollverkürzung.	25	110	8159
Zuchthausbeyträge in Oberösterreich von den Landgerichten.	25	192	8194
Zuchthaus (Grätzer) Beytrag zu selbem.	24	334	7953
Zurückzahlung der Darlehen in öffentlichen Fonds-Obligationen.	24	506	8058
Zusatzartikel zu dem Freyzügigkeits-Vertrage zwischen Oesterreich und Würzburg.	24	468	8031
Zuwachs und Abfall der Großhandlungen ist jährlich auszuweisen.	24	309	7938